

# Mittheilungen

aus dem

## Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen  
und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung  
einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

**Gouvernements Kurland,**

von

**M. von Wolffeldt,**

Collegien-Rath und Ritter.



Zweiter Band. — Erster Theil.

*Acc. 11550.*

---

**Mitau und Leipzig.**

G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.

1848.

Der Druck wird gestattet,  
mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzliche An-  
zahl von Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

Riga, am 30. October 1847.

Dr. C. E. Naplersky,  
Censor.

Est.

204

# **I n h a l t.**

---

	<b>Seite</b>
Allgemeine Umriss der Strafrechts-Verfassung von Kurland . . .	1
Peter G. Verdacht des Vaternordes . . . . .	57
Die Schatzgräber . . . . .	73
Der verhängnisvolle Kuss . . . . .	109
Peter B. Verwandtenmord im Aberglauben . . . . .	129
Magdalena O. Selbstanklage im Irrthum . . . . .	149

---

An Se. Kaiserliche Hoheit den Durchlachtigsten  
Prinzen

**Peter von Oldenburg**

Kaiserlich - Russischen General, Mitglied des Reichsraths  
etc. etc. etc.

**Durchlauchtigster Prinz**

und

**H e r r !**

**E**w. Kaiserliche Hoheit haben mir huldreichst gestattet, dass ich die Fortsetzung meines Buchs: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess in den Baltischen Gouvernements, Hochdenenselben unterlegen dürfe. —

Indem ich nun von dieser Erlaubniss Gebrauch mache, überreiche ich Ew. Kaiserlichen Hoheit in schuldiger Devotion hierdurch den zweiten Band dieses Buchs. —

**Durchlauchtigster Prinz**

und

**H e r r !**

**Ew. Kaiserlichen Hoheit**

**Riga**  
im December 1846.

tiefereerbietigster Diener

**M. von Wolffeldt.**

# V o r w o r t.

---

**I**n dem vorliegenden Bande übergebe ich dem Publicum die Fortsetzung meines Buchs: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess, und habe demselben eine Abhandlung über die Criminalverfassung des Gouvernements Kurland vorausgeschickt.

Wenn es sich mit Herausgabe dieses Bandes allerdings ein wenig verzögert hat, so liegt hierzu der Grund grösstentheils in dem Unglücke, welches den Verleger des ersten Bandes betroffen, der auch diesen wieder übernommen hatte, und sodann in dem unerklärlichen Benehmen des zweiten Verlegers, bis ich das Manuscript dem gegenwärtigen Herrn Verleger übergeben, der wieder in Conflict mit der Censur gerathen war, welche gegenwärtig wegen unverkürzter Herausgabe des Werks entschieden hat. —

Wie aber aus dem Obengesagten sich hervorthut, hat das Manuscript geraume Zeit fertig gelegen, in welcher Mancherlei eingetreten, das die verschiedenen in dem Bande vorkommenden Abhandlungen hätte anders gestalten sollen; ich habe es aber vorgezogen, zum Theil durch hinzugefügte Bemerkungen der Sache abzuhelpen, da meine, durch zwei Geschäftsreiche und an entfernten Orten wahrzunehmende Aemter, sehr beschränkte Zeit mir keine Umarbeitung gestattete und ich die Sache doch nicht zu alt werden lassen wollte.

In den vorliegenden Mittheilungen glaube ich den in dem Vorworte zum ersten Bande unter 4, 5, 6 und 8 aufgeworfenen Rechtsfragen zum Theil begegnet zu sein, und behalte eine weitere Erörterung derselben, sowie besonders für den in 7 bezeichneten Gegenstand, dem letzten Bande

vor; — ich muss aber der Vermuthung gleich hier begegnen, dass ich die Bände, ihrem Inhalte nach, an die einem jeden vorausgeschickte Abhandlung über die Criminalverfassung des Gouvernements fesseln würde, da schon der erste Band einige Rechtsfälle aus Kurland aufgenommen hat, — und ich eben so für den letzten Band einen interessanten Rechtsfall von dorthier aufgespart habe, da ich hierzu noch nicht alle Acten mitgetheilt erhalten. — Ich muss schon die Rechtsfälle so aufnehmen, wie ich sie aus den drei Gouvernements eben erhalten kann, und statte hierbei zugleich für die schon gemachten Sendungen meinen gebührenden Dank ab. —

In Beziehung auf die den verschiedenen Rechtsfällen vorausgeschickte Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Gouvernements Kurland muss ich die Bemerkung hinzufügen, dass sie gegenwärtig und nachdem inzwischen der neue Strafcodex (Uloschenie) für alle Theile des russischen Reichs, mithin auch für Kurland, in Kraft getreten ist, nur noch rechtshistorischer Tendenz sein kann. — Zum Theil weil ich, wie gesagt, nicht die Zeit übrig habe, die strafrechtlichen Bestimmungen, welche in dieser Abhandlung vorkommen, nunmehr nach den Festsetzungen der Uloschenie umzuarbeiten, besonders aber weil dieses Gesetzbuch in deutscher Uebersetzung schon in den Händen des Publicums existirt und sogar eine Uebersetzung in Deutschland herausgekommen ist, und sich daher ein Jeder aus demselben selbst leicht instruiren kann, habe ich mich auf Hinzufügung einzelner Bemerkungen beschränken müssen, und wird aus diesen Gründen im dritten Bande eine Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Gouvernements Ehstland nur rechtshistorischer Tendenz sein können, weil eben nach Eintritt des genannten Strafcodex die Verbrechen überall gleicher Strafe unterzogen werden müssen. —

Riga im September 1847.

**Der Verfasser.**

Allgemeine Umrissse  
der  
**Strafrechts - Verfassung**  
des ehemaligen  
**Herzogthums Kurland und Semgallen.**

---

## Einleitung.

---

**D**as unter der Benennung: „Herzogthum Kurland und Semgallen“ zu Russland gehörige Gouvernement war bis zum Jahre 1561 mit dem gegenwärtigen Gouvernement Livland und Ehstland unter der Regierung eines im Anfange dem deutschen Orden untergebenen und zuletzt als Reichsfürsten unabhängigen Meisters des in Livland gestifteten Ordens der Schwertbrüder so sehr zu einem Lande verbunden, dass Kurland, Livland und Ehstland unter dem gemeinschaftlichen Namen: „Livland“ verstanden wurden. —

Dieser Ordensstaat, der sich fast drei Jahrhunderte selbstständig erhalten hatte, war gegen das Ende des 16. Jahrhunderts durch innere Zerrüttungen und durch immerwährende Kämpfe gegen seine immer mächtiger andringenden Nachbarn endlich dahin gekommen, dass er ohne Schutz von aussen her sich selbst nicht mehr vor Eroberung und Verwüstung erhalten konnte; daher war der letzte Heermeister, Gotthard Kettler, mit Zustimmung der Mitgebietiger des Landes in der Nothwendigkeit, sich dergestalt unter den Schutz des Königs von Polen und Grossherzogs von Litthauen zu begeben, dass:

1) das jetzige Livland im Jahre 1561 durch förmlichen Transact, gemeinhin die Subjections-Pacta vom 28. November 1561 genannt, mit Beibehaltung seiner Rechtsverfassung u. s. w. durch Vereinigung mit dem Grossherzogthume Litthauen mit dem Namen eines Herzogthums unter polnischen Scepter kam und von dem damaligen Könige

von Polen, Sigismund August, zur Sicherung seiner Rechtsverfassung und Befugnisse als Landstaat, das bekannte Privilegium vom 28. November 1561 erhielt, nachdem der König zuvor jene Subjections-Pacta, welche ausdrücklich auf Grundlage und conform der von den Mitgebietigern, den Ordens-Verwandten, den Räthen und der Ritterschaft des Ordens, dem Heermeister zu dieser Unterwerfung gegebenen Erklärung und Bedenken vom 10. September 1561 verfasst waren, feierlichst beschworen hatte. —

2) Dass das heutige Kurland und Semgallen in demselben zwischen dem Könige Sigismund August und dem bisherigen Heermeister Gotthard Kettler am 28. November 1561 zu Wilna abgeschlossenen Subjections-Pact dem Letzteren als Herzogthum in Lehn gegeben und dem nunmehr secularisirten Herzoge Gotthard von Kurland auch Pilten als Lehn zugesichert wurde, welches aber erst später, unter Gotthard's Nachkommen, an den Herzog von Kurland überging. — Ob nun wohl Gotthard, sofort nach Abschluss und feierlicher Beeidigung dieser Subjection und nachdem Sigismund August an demselben Tage das oben bemerkte Privilegium ertheilt hatte, auch die Unterwerfung Livlands an Polen im März 1562 zu Stande gekommen, die Regierung Kurlands und Semgallens als Herzog angetreten, über das jetzige Livland aber vom Könige als Statthalter eingesetzt war, solchergestalt aber die bisherige Ordensregierung völlig aufgelöst wurde: — erhielt der Herzog Gotthard doch allererst vom Könige Stephan von Polen, am 4. August 1579 im Feldlager an der Düna zu Dzisma, die feierliche Belehnung, auch hierüber unterm genannten Tage das Diplom ausgefertigt. —

Da aber die vorliegende staatsrechtliche Skizze es nur mit dem heutigen Kurland und Semgallen zu thun haben wird, so tritt in der Ernennung Kurlands zu einem Lehensherzogthume die zweite Periode desselben in rechtshistorischer Hinsicht ein, und der vom König beschworene Sub-

jections-Pact vom 28. Nov. 1561 erscheint als die Sicherung und Norm der aus früherer Periode in die lehnshertzogliche Verfassung des Landes mit herübergeführten Rechtszustände und Rechtsbefugnisse. — Wie nun die lehnshertzogliche Regierung unter ihren successiven Regenten fortgegangen und welche politischen Schicksale das Herzogthum betroffen, gehört Alles der Geschichte an, und kann aus dieser als bekannt vorausgesetzt werden; für den vorliegenden Zweck muss aber für's Erste die Anführung genügen, dass Kurland am Ende des 18. Jahrhunderts, von dem völlig zerrütteten und in seiner Existenz als selbstständiger Staat aufgelösten Polen verlassen, ohne Halt und Stütze von aussen her, seinem übermächtigen Nachbar als Gegenstand leichter Besitzergreifung blossgestellt erscheint. Unter solchen Umständen musste eine Auflösung des bisherigen Lehnsnexus zwischen Kurland und Polen eigentlich wohl schon von selbst erfolgt sein, da die Selbstständigkeit Polens verloren war; indessen sagte sich Kurland noch ausserdem und ausdrücklich in der von der Landesversammlung am 17. März 1795 aufgenommenen Urkunde von dem bisherigen Verhältnisse zu Polen los. — Zu gleicher Zeit aber beschloss die Adelsversammlung in einer Urkunde vom 17. März 1795 die Unterwerfung Kurlands und Semgallens unter das Scepter des russischen Reichs, mit Renunciation auf das bisherige Lehnsverhältniss, und designirte eine Delegation nach St. Petersburg, diese Unterwerfung vor den kaiserlichen Thron zu bringen, wie an demselben Tage der Piltensche Kreis einen ganz gleichen Beschluss getroffen hatte.

Der in St. Petersburg gegenwärtige Herzog Peter von Kurland hatte gleichfalls am 17. März 1795 in einer der russischen Regierung übergebenen Urkunde nicht nur seine bisherigen Unterthanen des Herzogthums Kurland und Semgallen ihres Erbhuldigungseides entlassen, sondern zugleich feierlichst für sich und alle seine Successoren

am Lehn auf ewige Zeiten allem, demselben vermöge der Investitur-Diplome zustehenden Lehnsniessbrauche entsagt. —

Die hierauf nach St. Petersburg abgegangene Delegation hatte der Kaiserin Catharina II. in öffentlicher Audienz am 15. April 1795 die Unterwerfungsurkunde für Kurland, Semgallen und Pilten übergeben und um Aufnahme dieser Länder in die russische Unterthanschaft gebeten, was die Monarchin am selbigen Tage durch einen Ukas gewährte und die Vereidigung der Delegirten auf den 20. April 1795 anberaumte, welche auch, nach Verlesung eines Allerhöchsten Manifestes vom 15. April 1795, in welchem Religion, bisherige Rechte, Vorzüge und Eigenthum garantirt worden, vor dem Plenum des Senats erfolgte. —

Hierdurch nun waren Kurland, Semgallen und Pilten russische Provinz unter dem Namen Herzogthum Kurland geworden, und somit die dritte oder gegenwärtige Periode desselben eingetreten. —

Wirft sich nun nach dieser historischen Einleitung in Rücksicht auf den Rechtszustand Kurlands die Frage auf, welche gesetzlichen Normen und Verordnungen für Kurland aus jeder dieser drei Perioden seiner politischen Geschichte originiren und gegenwärtig noch in rechtlicher Anwendung sind, und welche speciell das Strafrecht angehen, so lässt sich solches auch am füglichsten aus diesen drei Perioden übersehen, und in solcher Hinsicht findet sich Folgendes:

## I. Zur Zeit der Ordensregierung, also vor 1561.

### §. 1.

Während dieser Periode galt in Kurland überall nur das deutsche Recht, die Reichstagsabschiede und deutschen Constitutionen, und die gegen das Ende dieser Periode erscheinende Peinliche Gerichtsordnung Carl's V., ferner die

goldene Bulle von 1356, die Concordate deutscher Nationen von 1448, der Landfriede von 1495, die Wahlcapitulationen, der Passauische Vertrag von 1552, der Religionsfriede von 1555 u. s. w. Das römische Recht bildete überall das Hülfrecht.

### §. 2.

Ein eigenes Gesetzbuch hat sich während dieses Zeitraums in Kurland nicht gefunden, auch haben die in Livland noch zur Zeit in voller Gesetzeskraft bestehenden Ritterrechte aus jener Zeit in Kurland nicht ausschliessliche Geltung als Gesetz gehabt, obwohl der Staat ein zusammenhängendes Ganzes mit Livland bildete, auch die deutschen Rechtsgrundsätze der Ritterrechte in täglicher Anwendung in Kurland waren.

### §. 3.

Die Strafnormen und Maximen des germanischen Mittelalters, mit ihren Ordalien, qualificirten Todesstrafen und dem ganzen Gefolge der Folterarten, hatten sich auch über Kurland als einen Theil des deutschen Reichs verbreitet, und es wäre ohne Zweck und Interesse, auf desfallsige Specialitäten einzugehen. — Von grösserem Interesse ist aber, und für den Zweck der vorliegenden Abhandlung nothwendig, die Untersuchung, was Kurland von diesen gesetzlichen Normen mit sich genommen und behalten, als es sich aus der unmittelbaren Verbindung mit Deutschland losmachte und unter polnischer Oberhoheit ein eigenes Lehnsherzogthum in seiner zweiten Periode bildete.

**II. Zur Zeit, als Kurland Lehnsherzogthum war, von 1561 bis 1795.**

### §. 4.

Nach den von dem Könige Sigismund August beschworenen Subjectionspacten und deren §. 6 blieb Kur-

land als Herzogthum rücksichts seiner Rechtsverfassung und Rechtsbefugnisse seiner verschiedenen Stände vollkommen in demselben Zustande, in welchem es vor der polnischen Bestätigung vom 28. Novbr. 1561 gewesen war. — Dieser §. 6 lautet wörtlich:

„Alle Rechte, Begnadigungen, weltliche und geistliche Privilegien, insonderheit die dem Adel zustehenden Vorzüge, Würden, Besitzungen, Freiheiten, Verträge und Landtagsschlüsse, Schatzungsfreiheiten und endlich die ganze, nach den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen zustehende Gerichtsbarkeit, sollen hiermit (von uns) bestätigt sein.“

#### §. 5.

Schon bei Niederlegung seines fürstlichen Amtes als Heermeister des ganzen Livlands, d. 7. März 1562, hatte der nunmehrige Lehnsherrzog Gotthard versichert und dieses unterm 12. Septbr. 1567 wiederholt, dass er auf Grundlage des *Privilegii Sigismundi Augusti* vom 28. Nov. 1561, und zur Auszeichnung dessen, was in demselben besonders auf das Lehnsherrzogthum Kurland Beziehung habe, dem Adel die zugesicherten Privilegien ausfertigen lassen werde. — Diesen Versprechungen gab Herzog Gotthard auf dem Landtage am 25. Juni 1570 in einer Urkunde, bestehend aus zwölf Punkten, die Erfüllung, und ist der wörtliche Inhalt des Punkt 5 folgender:

„Alle und jede alte und neue Privilegia, Immunitäten, Freiheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, vernünftige Gewohnheit, löbliche Gebräuche, Willkühr, Land-Gedünge, alte rechtmässige Besitze, und was dessen in Recessen und Abscheiden mehr verfasst und der göttlichen sowohl, als der natürlichen Billigkeit, insonderheit aber diesen neuen Privilegien und aufgerichteten Recessen nicht zuwider, wollen wir Eine Ehrbare Landschaft stets fest und unverrückt vor uns

selbst halten, auch nicht gestatten, dass sie in einigerley Weise daran Verkürzung und Abbruch leide.“

### §. 6.

Der eilfte Punkt dieses Privilegii des Herzogs Gotthard lautet folgendergestalt, speciell für die Ritterschaft:

„Geben und verlehnen wir unsern Lieben und Getreuen von der Ritterschaft, den es gebühret und Herkommens halber solcher Hoheit fähig, auch sonsten durch Tugend und ehrlich Verhalten adelicher Freiheit theilhaftig werden, und davon privilegiret, die höchste und niedrigste Gewalt des Gerichts, zu Halse und Bauch, dass ein jeder in seinen Gütern solch peinlich Gericht wohl besitzen und recht gebrauchen, auch also die Gerechtigkeit pflegen und handhaben möge.“ —

In einem früheren Punkte, und zwar in dem vierten, hatte Gotthard die Formirung eines Statutenbuches versprochen, und dazu die Sammlung aller bestehenden Rechte in den ehemaligen Ordenslanden angeordnet, auch war zu dem Behufe vom Adel eine Commission aus siebenzehn Mitgliedern erwählt worden; indessen hatte dieselbe wenig für ihren Auftrag gethan, dergestalt, dass noch im Jahre 1572 diese Sammlung nicht veranstaltet war, wodurch denn Gotthard genöthigt war, die Commission durch andere Mitglieder zu ergänzen und den Kanzler zu beauftragen, die Rechte und Gewohnheiten zu dem Statutenbuche zu sammeln: —

„damit die Sache nicht, wie bisher, verweilet und verzögert werde.“

### §. 7.

Dieses Privilegium des Herzogs Gotthard, welches eigentlich erst das *Privilegium Sigismundi Augusti* für Kurland einführt und in's Leben stellt, erhielt aber

allererst am 28. Novbr. 1581 durch den König Stephan von Polen seine Bestätigung, und dadurch für alle Theile verbindende Gesetzeskraft. — Aus demselben resultirt für den Zweck der vorliegenden Abhandlung so viel:

- 1) dass der Rechtszustand in Kurland zum Beginne der herzoglichen Periode auf derselben Grundlage des deutschen, römischen und Gewohnheitsrechts beruhte, als zur Zeit der Ordensregierung; dass
- 2) in demselben dem besitzlichen Adel auf seinen Gütern die peinliche Jurisdiction zugestanden wurde, und dass
- 3) die im Gebrauche gewesenen Fremden- und Gewohnheitsrechte in ein eigenes Gesetzbuch, als Statuten für Kurland, zusammengetragen werden sollten, als wozu Anordnung getroffen und Commissionen erwählt waren. —

#### §. 8.

Die Geschichte des kurländischen Staatsrechts belehrt aber, dass auch die erneuerten herzoglichen Anordnungen nicht vermocht, dieses Statutenbuch zur Existenz zu bringen, sondern dass es allererst im Jahre 1617, und zwar aus den Händen einer polnischen Commission, dem Lande als Gesetzbuch zur allgemeinen Nachachtung übergeben wurde. — Wie aus der Geschichte als bekannt vorausgesetzt werden kann, waren die Händel zwischen dem Adel und dem Herzoge Wilhelm der einen Hälfte Kurlands so weit gekommen, dass auf des Letzteren Befehl die eifrigsten Gegner des Herzogs, die Gebrüder Nolde, öffentlich ermordet wurden. — Sowohl dieserwegen, als überhaupt wegen Prüfung schwerer Anklagen des Adels wider die zu jener Zeit getheilt das Herzogthum regierenden beiden Söhne des Herzogs Gotthard, nämlich die Herzöge Friedrich und Wilhelm, wegen verfassungswidriger Regierung des Landes, waren von Seiten des Königs von Polen,

als Oberlehnsherrn, Commissarien nach Mitau geschickt, und diese entschieden wegen des Noldeschen Mordes, trafen wegen der übrigen Beschwerdepunkte Festsetzungen, und gaben zur Vorbeugung fernerer Anmaassungen der herzoglichen Regierung im Jahre 1617

- 1) eine Norm für die Regierung, unter der Benennung *formula regiminis*. Sie ist eine Regierungs- und Gerichtsverfassung auf Grundlage der Subjection-Pacta, zugleich eine Feststellung der Competenz und bezieht sich *in criminalibus* auf den Gerichtsstand des Adels, und limitirt die Freiheit zu Appellationen *in criminalibus* von dem Oberhofgerichte an den König. Sie wurde vom Herzog Friedrich beschworen.
- 2) Ein von genannter Commission aus dem bisherigen Gewohnheitsrechte und nach Durchsicht der bisherigen Ländtagsrecesse formirtes Gesetzbuch unter dem Titel: *Statuta Curlandica seu jura et leges in usum Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae*; und wurde solches, bei Promulgation jener *formula regiminis*, zu gleicher Zeit als Gesetzbuch zur Nachachtung publicirt. — In diesem Statutenbuche handelt ein Abschnitt besonders über Verbrechen und Strafen. —

Noch vor der Wirksamkeit der Commission und ehe die berührten Händel mit dem Herzoge Wilhelm diese Commission nothwendig machten, hatte der Herzog Friedrich im Jahre 1606 die sogenannte Mitauische Polizeiordnung erlassen, welche eine Stadtordnung und Instruction für den Magistrat der Residenzstadt Mitau ist, auch insbesondere civilrechtliche Zugeständnisse für den Rath enthält, die bisher zwar nicht gedruckt, dennoch als Gesetz in täglicher Observanz geblieben ist. —

### §. 9.

Die Gesetzgebung dieser Periode ist reichhaltig und sind, ausser mehrfältigen administrativen und civilrecht-

lichen Verordnungen, als bemerkenswerth anzuführen die Polizeiordnungen der Städte: 1) Bauske vom Jahre 1635, 2) Friedrichstadt von 1647, 3) Goldingen vom Jahre 1763, 4) Grobin von 1771, und sodann noch das Patent wegen der Vorkäuferei vom Jahre 1763. In strafrechtlicher Hinsicht haben diese Verordnungen einiges Interesse.

Gleichfalls aus dieser Periode und höchst wahrscheinlich aus dem Zeitraume zwischen 1733 bis 1746 datirt sich die Entstehung einer Privatarbeit über den Process in Kurland, das sogenannte: „*Instructorium* des kurländischen Processes.“ — Ohne Zweifel ist das ganze Werk eine Compilation und Aufzeichnung der von Altersher bei Gericht üblichen Processnormen und Gebräuche; indessen hat dasselbe als Gewohnheitsrecht Gesetzeskraft erreicht, da die höchsten Reichsautoritäten in vorkommenden Rechtsfragen auf Grundlage desselben entschieden haben. — Seit dem Jahre 1844 ist dasselbe durch den *Mag. juris* Karl von Rummel in den Druck befördert, und enthält Bestimmungen über den Strafprocess. —

#### §. 10.

Unter der Regierung des Herzogs Ferdinand, welcher seine Residenz ausserhalb Kurland, in Danzig, genommen hatte, und schon dadurch viel Unzufriedenheit bei seinen Unterthanen erregte, war diese wegen Nichtbeachtung der *formula regiminis* so weit gestiegen, dass, insbesondere von Seiten des Adels, desfallsige Klagen an den König gebracht waren, in Folge deren im Jahre 1717 von Seiten des Königs wieder eine Commission, wie schon früher im Jahre 1642 unter dem Herzog Jakob auf gleiche Klagen, nach Kurland geschickt wurde, welche über die unterlassenen Beobachtungen der *formula regiminis*, wie dies schon im Jahre 1642 geschehen, nunmehr im Jahre 1717 rügend entschied, und diese Entscheidungen unter dem Titel:

„*Decisiones super gravaminibus a Nobilitate propositis publicatae. Anno 1717, d. XX. Septembris*“

zur Nachachtung für künftige Zeiten als Gesetze emanirte. — Sie sind im Drucke erschienen, enthalten einzelne strafrechtliche Bestimmungen und sind bis auf gegenwärtige Zeit in täglicher Observanz geblieben.

§. 11.

Aus der Gesetzgebung dieser Periode, welche sich in administrativer Hinsicht aus der dem Adel mit dem Herzoge zustehenden Autonomie in fünf Bänden ländtäglicher Conferenzialbeschlüsse für den Zeitraum von 1618—1795 noch reichhaltiger entwickelte, kann ein Resumé dessen nicht überflüssig erscheinen, wessen Kurland, wie bisher gezeigt, im Laufe derselben in legislativer, besonders auch in strafrechtlicher Beziehung fruchtbar gewesen. — In und für Kurland sind in dem Zeitraume von 1561 bis 1795 an gesetzlichen Verordnungen erschienen:

- 1) *Pacta subjectionis* v. 1561, als Bewahrung schon bestehender Berechtigungen und Rechtszustände.
- 2) *Privilegium Sigismundi Augusti*, d. 28. Nov. 1561, als Sanction der ersteren.
- 3) *Privilegium Gotthardianum*, d. 25. Juni 1570, bestätigt am 28. Nov. 1581.
- 4) *Formula regiminis de* 1617.
- 5) *Statuta Curlandica de* 1617.
- 6) Commisorialische *Decisiones de* 1642.
- 7) *Decisiones super gravaminibus a Nobilitate propositis d. XX. Septembris* 1717.
- 8) Die Polizei- oder Stadtordnungen für die Städte:
  - a) Mitau de 1606.
  - b) Bauske de 1635.
  - c) Friedrichstadt de 1647.

- d) *Fundations-Acta* des Raths zu Jacobstadt auf Magdeburgischem Recht und Stadt-Ordnung *de* 1670.
- e) Goldingen — 1763.
- f) Grobin — 1771.
- 9) Verordnung gegen die Vorkäuferei von 1763.
- 10) Instruction des kurländischen Processes aus dem Zeitraume von 1733 bis 1746.

§. 12.

Abgesehen von allen den administrativen Verordnungen in den vielfältigen Schragen für sämtliche Zünfte und Handwerksinnungen in allen Städten des Herzogthums, hatte Kurland mit den im §. I bezeichneten deutschen Rechtsinstitutionen am Schlusse dieser Periode und nahm hülfrechtlich in seine gegenwärtige dritte Periode hinüber:

- 1) das *corpus juris civilis*;
- 2) das *corpus juris canonici*;
- 3) die Peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Carl's V.

III. Periode, Kurland unter russischem Scepter,  
von 1795 bis auf gegenwärtige Zeit.

§. 13.

Alle die in den vorhergehenden §§. bezeichneten Rechtsinstitutionen und Rechtszustände nahm Kurland unter die russische Regierung mit, denn sie wurden demselben in dem Allerhöchsten Manifeste der Kaiserin Catharina II. vom 15. April 1795 garantirt, indem die protestantische Religion, sämtliche bisherige Rechte und Vorzüge und alles Eigenthum speciell bezeichnet wurden. —

Indessen sind im Laufe der Zeit einige von diesen bis dahin gehandhabten, unter russische Regierung mitgebrachten strafrechtlichen Verordnungen Veränderungen unterworfen gewesen; denn:

- 1) durch den Allerhöchsten Ukas vom 20. April 1799 wurde die in Kurland herkömmliche, in den Statuten sanc-

tionirte Todesstrafe abgestellt, und in Hinsicht der Substitution der in einzelnen Fällen nach Provinzialrecht zu verhängenden Todesstrafe Kurland auf das allgemeine Reichsgesetz verwiesen. —

2) Bei Aufhebung der Leibeigenschaft und Einführung der persönlichen Freiheit des Landvolks in Kurland ist in dem desfallsigen Bauergesetzbuche für Kurland vom 20. Juli 1817 in dem zweiten Theile desselben und in dessen §§. 195 und 196 die Beurtheilung der Verbrechen der Bauern und anderer auf dem Lande wohnenden freien Menschen an die ordinären Gerichtsinstanzen verwiesen, und hierdurch der kurländischen Ritterschaft die Bevorrechtung zur eigenen Criminaljustizpflege, welche ihr im §. 11 des *Privilegii Gotthardiani* vom 25. Juni 1570 zugestanden war, genommen, und ist in Stelle derselben dem Gutsbesitzer die Handhabung der Polizei in seinen Gutsgrenzen zugestanden. —

3) Schon im Jahre 1804 wurde für Kurland ein eigenes Forstreglement zur Nachachtung promulgirt. — In demselben sind zwar dieselben Grundsätze wie für das übrige Reich wegen Forstdefraudationen und Forstdiebstahl dahin ausgesprochen, dass die zu untergehenden Strafen Geldstrafen sind und der Maassstab zu denselben der taxirte Werth der defraudirten oder gestohlenen und ruinirten Stämme ist; indessen ist im §. 12 dieses Gesetzes diejenige Strafe sowohl für den Adel als den Nichtadel angeordnet, die für thätliche Beleidigungen der Förster oder Unterförster im Amte erfolgt. Diese besteht in verschiedenen Gradationen der Plettstrafe und Festungsarrest für die, welche der Körperstrafe unterworfen sind, für den Adel aber in Arreststrafen, die sich bis auf ein Jahr steigern; und in solcher Hinsicht hat also diese Verordnung einiges strafrechtliche Interesse. —

## §. 14.

Betrachtet man nun den Strafrechtszustand in Kurland, wie er sich nach diesen legislativen Erscheinungen gestaltet hat, so findet sich:

- 1) dass in Kurland alle und jede Verbrechen, sie mögen von einem Landbauer oder von irgend einem zu einem anderen Stande gehörigen Individuum verübt sein, zur Verhandlung und Aburtheilung einzig nur vor die ordinären öffentlichen Criminalinstanzen competiren, daher also nur der Staatsregierung die Criminaljurisdiction durch deren eingesetzte Strafrichter zusteht. —
- 2) Dass das für ein Verbrechen abzuerkennende eigentliche Strafübel selbst nur auf Grundlage russischen Reichsrechts ausgesprochen werden kann, sobald das Verbrechen capital befunden ist, gegen welches ursprünglich, nach angestammtem Strafrechte, Todesstrafe hätte eintreten müssen, und dass sich hiernach, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, besondere Strafformen gebildet haben. —
- 3) Dass die, solcher Strafbestimmung vorausgehende processrechtliche Beurtheilung:
  - a) über den Thatbestand in objectiver wie in subjectiver Hinsicht;
  - b) über die Gründe zur Imputation und in wiefern sie nicht stattfinden;
  - c) über die Zurechnungsfähigkeit;
  - d) über Prämeditation — über *dolus* und *culpa*;
  - e) über vollendetes Verbrechen und über Conat mit seinen Abstufungen;
  - f) über Theilnahme an Verbrechen, — mit den vorkommenden Unterabtheilungen der Urheberschaft, und der entfernten oder näheren Beihülfe;
  - g) über erschwerende oder mildernde Nebenumstände;

h) über die Grösse der Strafbarkeit und über das dafür zu bestimmende Maass der Strafe u. s. w. auch auf Grundlage mitgebrachter Rechtsinstitutionen und auf den Principien und Doctrinen begründet wird, welche sich im Laufe der Zeit bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des gemeinen deutschen Strafrechts festgestellt haben; — bei gänzlicher Aufhebung aller Strafe durch Präscription, deren Dauer nach kurländischem Provinzialrechte und namentlich nach §. 145 und 150 der Statuten von 1617 berechnet wird und durch Annahme des christlichen Glaubens, bei kleinen Diebstählen, strafbarer Verhehlung bei Volkszählungen u. s. w. treten die gesetzlichen Grundsätze des russischen Reichsrechts ein. \*) —

Ein Extract aus einem desfallsigen officiellen Berichte der höchsten Justizbehörde in Kurland, vom Jahre 1841, wird das über die processrechtliche Beurtheilung eben Gesagte hinlänglich verificiren:

„Allem zuvor mag hier nicht unerwähnt zu lassen sein, dass auch in Kurland das recipirte allgemeine deutsche Criminalrecht in gleicher Weise wie in anderen deutschen Ländern nach den Principien und Doctrinen, welche sich bei der wissenschaftlichen Behandlung desselben im Laufe der Zeit Bahn gebrochen, sich gestaltet hat, und dass die in den mehrfältigen Rechtssystemen begründete Doctrin des Strafrechts mit dem sich zugleich geltend gemachten humaneren Geiste in Anwendung des Strafrechts, wie solches namentlich in der Instruction der Kaiserin Catharina II. zu einem Gesetzbuche ausgesprochen ist, in den Gerichten Kurlands derartige allgemeine Anerkennung und Geltung erlangt hatte, dass lange vor Unterwerfung Kurlands unter den Scepter Russlands die in den Provinzialgesetzen, Landesstatuten vom Jahre 1617 bestehenden

---

\*) Gegenwärtig des Strafcodex, die Uloschenie.

qualificirten Todesstrafen ganz oder zum Theil ausser Anwendung gekommen, und namentlich die Tortur im gerichtlichen Verfahren völlig ausser Gebrauch gestellt war. — Die aus der wissenschaftlichen Behandlung des Criminalrechts gewonnenen Principien vom Strafrechte an sich, und die geläuterten Ansichten von dessen Anwendung haben bei den Gerichten Kurlands nicht blos Eingang gefunden, sondern dienen denselben bei Begründung ihrer Erkenntnisse zur unabweichlichen Norm.“ —

### §. 15.

Die Strafformen, welche sich nach dem Allerhöchsten Manifeste vom 20. April 1799 in Kurland theils aus schon vorhandenem Gebrauche, theils aus dem russischen Rechte festgestellt haben, sind folgende:

- 1) der Staupenschlag durch Ruthenpaare, wie solche bereits im ersten Bande dieses Werks, S. 26, als in Livland gesetzliche Criminalstrafe speciell beschrieben worden; — in Stelle der in Russland gesetzlichen Knute;
- 2) die Plette, nach dem russischen Gesetze, als geringerer Grad der Criminalstrafe, durch Polizeidiener ertheilt;
- 3) die Peitsche, ähnlich der Plette, aber ein schwächeres Instrument, gleichfalls durch Polizeidiener ertheilt;
- 4) Stockschläge, durch Polizeidiener ertheilt, grösstentheils nur eine polizeiliche Strafe;
- 5) Ruthenstrafe mit Bünden Kinderruthen *ad posteriora*, durch Polizeidiener ertheilt, grösstentheils nur noch für Unmündige, da auch für das weibliche Geschlecht diese Ruthenstrafe, deren Form in der Bauerverordnung vom 20. Juli 1817 angenommen war, durch den Ukas vom 22. April 1821 für ge-

wöhnliche Polizeivergehungen in die Peitsche verwandelt worden;

- 6) Festungs-Zuchthaus oder Arbeitshaus als Strafe und zugleich als Besserungsanstalt, in seiner Gradation nach Dauer oder sonstiger Erschwerung;
- 7) Blosser Arreststrafe, gleichfalls in Gradationen nach Dauer und Erschwerung, wie z. B. bei Wasser und Brod u. s. w.;
- 8) Geldstrafen;
- 9) Verweise vor Gericht. —

Der Gerichtsgebrauch, begründet auf dem im §. 207 der Statuten von 1617 dem Richter ausdrücklich zugestandenen Ermessen bei Feststellung der Grösse der Strafzuerkennung, hat auch ein gewisses Maass oder Grenze angenommen, über welche die jedesmalige Strafe nicht zu steigern ist. — Dieses Maximum ist: für die Ruthenstrafe: 35 Paar mit zwei Zwischenräumen; — für die Plette: nicht über neunzig Hiebe; — für die Peitsche, Stockschläge und Hiebe mit Kinderruthen: nicht über sechzig Hiebe.

Zu diesen Körperstrafen treten nun, nach Maassgabe der Verbrechen, für welche sie zuerkannt werden: die Verschickungen des Verbrechers nach Sibirien, entweder zur Zwangsarbeit als höchste Erschwerung, oder in die Colonien zur Ansiedelung als geringere, oder die Abgabe in den Militärdienst, nach Maassgabe ihrer Tauglichkeit entweder in den activen Dienst oder in die Arrestanten-Compagnien des Civilressorts. — Ausser jener Versendung zur Zwangsarbeit tritt aber noch — für schwere Verbrechen bis zum Kirchenraub abwärts — gegen männliche Verbrecher die Stempelung auf der Stirn und beiden Wangen durch die drei russischen Buchstaben: B. O. P. hinzu.

#### §. 16.

Wegen der hiernach stattfindenden Grade der Strafen kann man nun als Regel annehmen:

- 1) Der höchste Grad der substituirtten Todesstrafe, etwa correspondirend mit der Strafe des Rades und des Galgens und in den russischen Gouvernements mit der der Knute, ist: Verlust aller Standesrechte, fünf- unddreissig Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahle von Büttelshand an dreien Tagen nach Zwischenfrist von 8 zu 8 Tagen, die ersten zwei Mal zu zehn Paar jedesmal und das letzte Mal zu funfzehn Paar, sodann eintretende Stempelung des Verbrechers im Gesichte — auf der Stirn und beiden Backen — mit den Buchstaben B. O. P. und sodann erfolgende Versendung desselben nach Sibirien zur Zwangsarbeit.
- 2) Die Verringerung der Strafabmessung, nach Maassgabe entweder bei einem Verbrechen eintretender Mitiganzien oder nach Maassgabe der Gattung des Verbrechens, kann sich zunächst auf die Zahl der Ruthenpaare — sodann auf die Stempelung und den Zweck der Versendung, entweder zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung, — sodann auf die Form der Strafe, durch Ruthenpaare oder Plette, — und endlich auf Oeffentlichkeit der Strafe oder nicht beziehen; die Peitsche, die Stockschläge und Kinderruthen gehören grösstentheils schon in die Kategorie der polizeilichen Züchtigung.
- 3) Die Stempelung wird in Kurland niemals gegen weibliche Verbrecher erkannt, weil es im Gesetze §. 39 Band XV. Strafgesetze ausdrücklich untersagt ist; die Versendung zur Zwangsarbeit ist eigentlich in Stelle der schweren Todesstrafe, Galgen und Rad, eingetreten und nicht für Weiber bestimmt, da für diese in der Regel die Strafe des Schwerts in Kurland gebräuchlich war, in Stelle dessen die Körperstrafe und Versendung in die Colonien substituirt worden: — dennoch ist auch in Kurland die im Laufe der Zeit sanctionirte Praxis, die Versendung weiblicher schwerer Verbrecher zur

Zwangsarbeit, Norm geworden, obgleich in Livland in Folge des Allerhöchsten Befehls vom 13. September 1797 und Senats-Ukas vom 23. März 1798 weibliche Verbrecher nicht zur Zwangsarbeit verschickt werden, und obwohl diese Gesetze mittelst Regierungspatents vom 29. April 1818 auch in Kurland promulgirt worden. —

- 4) Das Minimum der Strafe durch Ruthenpaare ist 10 Paar, d. h. einmalige Stäupung öffentlich oder im Hofe des Gerichts.
- 5) Die Stempelung kann gegen männliche Verbrecher nur stattfinden für Verbrechen abwärts bis zum Kirchenraub; eben so die Versendung zur Zwangsarbeit, welche niemals für den Diebstahl, auch bei der höchsten Qualification nicht, zuerkannt werden darf. —
- 6) Jede öffentliche Leibesstrafe, verbunden mit Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung ist immer verbunden mit dem Verluste aller Standesrechte. —
- 7) Für den sogenannten grossen Diebstahl, d. h. für einen Diebstahl von Geld oder Sachen, deren Werth die Summe von 30 Rubel S.-M. übersteigt, müsste, nächst Bestrafung mit der Plette, die Versendung in die Colonien erfolgen. Diese Strafe tritt aber nur bedingungsweise, wie bereits erwähnt, ein. Denn ist der Verbrecher körperlich zum Militärdienste tauglich, auch nicht über 35 Jahr alt, so erhält er nur die Plettstrafe durch Polizeidiener und tritt sodann in den activen Militärdienst; ist er sonst tauglich, aber über 35 und unter 45 Jahre alt, so erhält er dieselbe nicht öffentliche Körperstrafe und wird, statt der Versendung, in die Militär-Arrestanten-Compagnie des Civilressorts abgegeben; — nur wenn er auch hierzu untauglich und über 45 Jahre alt ist, erfolgt, nach derselben Körperstrafe, die Versendung des

Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung. — Conf. §. 45—47 und §. 826 Band XV. Strafgesetze, verbunden mit dem Allerhöchsten Imänoi-Ukas vom 9. November 1839.

§. 17.

Auf Grundlage dieser staatsrechtlichen und rechtshistorischen Skizze glaubt der Verfasser nunmehr die Mittheilung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen rücksichts der einzelnen Verbrechen am bequemsten nach der Ordnung in's Werk zu richten, welche er im ersten Bande S. 20 f. aufgestellt hat, ohne sich zu grösserer und tiefer eingreifender Leistung und Lieferung zu verstehen, als sich eben durch den Begriff: „allgemeine Umriss“ begrenzen lässt; ein Mehreres ist nicht Zweck dieser Abhandlung, und bleibt umfassenderer Bearbeitung eines eigenen Lehrbuchs über das kurländische Strafrecht anheim gestellt.

## **Erste Abtheilung.**

### **Verbrechen wider die Religion.**

§. 18.

Gotteslästerung böswilliger Art, gewaltsame Störung und Hinderung begonnener Liturgie in der Kirche, Schmähung der Kirche, würden nach Inhalt §. 208 der Statuten von 1617 nur mit dem Schwerte und Confiscation des Vermögens, mithin nur mit dem geringeren Grade der substituirten Todesstrafe, also mit 20 Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahle und sodann ohne Stempelung erfolglicher Versendung in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung, zu bestrafen sein; indessen ist man in Kurland seit Aufhebung der Todesstrafe in allen Fällen, wo nach dem Provinzialgesetze

die Todesstrafe eintreten sollen, den russisch-reichsrechtlichen Bestimmungen gefolgt und hat diejenige Strafe ab-erkannt, welche im russischen Gesetze für dasselbe Verbrechen angeordnet worden, und würde also im vorliegenden Falle nach Vorschrift der §§. 195 und 196 Bd. XV. nach erhaltener öffentlicher Ruthenstrafe die Versendung zur Zwangsarbeit erfolgen müssen.

## **Zweite Abtheilung.**

### Verbrechen wider die Persönlichkeit des Staats.

#### I. Majestäts-Verbrechen.

##### §. 19.

Majestäts-Verbrechen oder Verbrechen wider die beiden ersten Punkte; — hierdurch ist besonders Hochverrath bezeichnet, nach dem Capitel 2, Punkt 1 und 2 des ältesten russischen Landrechts, die Uloschenie. — Gegen den schwersten Grad solchen Verbrechens wird auf wirkliche Todesstrafe erkannt, jedoch niemals in der Provinz und von den ordinären Strafgerichten, sondern wenn hierzu von dem Monarchen selbst ein oberstes Criminalgericht, — gewöhnlich bestehend aus Gliedern der drei höchsten Reichsautoritäten, nämlich: des Reichsraths, des heiligst dirigirenden Synods und des dirigirenden Senats in der Residenz — zusammengesetzt und solchem Tribunal noch andere Glieder von dem Kaiser selbst hinzugezählt worden. — Siehe hierüber §§. 232 und 144, 1446, 1456 Band XV. der Strafgesetze. — Von dieser Bestrafung kann hier nicht die Rede sein, sondern von Majestäts-Verbrechen, welche nach Inhalt des §. 235, Band XV. Strafgesetze, in der Provinz zur Aburtheilung vorkommen sollen, und wegen deren kein oberstes Criminalgericht

vom Monarchen eingesetzt worden. — Hier muss gleichfalls die schwere Todesstrafe nach den Bestimmungen des Reichsrechts in den §§. 244, 246 Band XV. eintreten, also 30, auch 35 Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahle und sodann Verschickung des Verbrechers nach Sibirien zur Zwangsarbeit aberkannt werden. —

## II. Verbrechen gegen die Regierung.

### §. 20.

1) Aufruhr, unerlaubte Zusammenkünfte hierzu. — Gewaltsames Erbrechen der Gefängnisse und Befreien aus der Gefangenschaft. — Eigenmächtiges Entfernen aus dem Reiche u. s. w. sind nach den §§. 253 bis 259, 270 bis 277, Band XV. Strafgesetze, mit der analogen Strafe von 30 Paar Ruthen öffentlich und Verschickung nach Sibirien zur Zwangsarbeit bestraft worden. —

2) Wegen der Duelle tritt die Bestimmung der §§. 381 und 382, Band XV. Strafgesetze, mit Beziehung auf §. 260 *ibid.* ein und ist die Bestrafung wie für Auflehnung gegen gesetzliche Gewalt, diese aber ist nach §. 261 *l. c.* die Körperstrafe durch Peitschenhiebe und Versendung zur Ansiedelung, auch nach Umständen zur Zwangsarbeit. —

NB. Hierbei und überall tritt nach §. 79 und 80, Band XV. Strafgesetze, der Fall ein, dass die von Körperstrafe befreiten Standespersonen den Verlust aller Standesrechte in Stelle der Körperstrafe erleiden müssen. —

3) Wer Gerichtsbeamte in Ausübung ihres Amtes schmäht oder insultirt, unterliegt der Strafe mit der Plette und Verschickung zur Ansiedelung in den Colonien nach §. 249, Band XV. Strafgesetze. —

4) Wenn Kinder gegen ihre Eltern sich thätlich vergreifen, unterliegen sie derselben Strafe; — nach §. 766, Band XV. Strafgesetze.

### III. Verbrechen gegen den Staatscredit.

#### §. 21.

1) Für Nachmachen und Verbreiten falscher Reichsbank- und Creditscheine erleidet der Verbrecher 30 Paar Ruthen öffentlich und wird zur Zwangsarbeit nach Sibirien verschickt. Conf. §. 738, Band XV. Strafgesetze.

2) Für Nachmacher der Münzen und des Stempelpapiers tritt dieselbe Strafe ein. Conf. §. 614, Band XV. Strafgesetze.

3) Für Unterschlagung und Entwendung öffentlicher Gelder wird in dem §. 211 der Statuten von 1617 der Galgen als Strafe festgesetzt, daher muss nach Aufhebung der Todesstrafe die correspondirende substituirte Strafe mit der entsprechenden Plettstrafe und Versendung zur Zwangsarbeit nach Sibirien nunmehr eintreten, da sich in Kurland die Norm gebildet, dass die öffentliche Ruthenstrafe nur für Mord und Raub, sonst aber die Körperstrafe für Verbrechen nur mit der Plette executirt wird. —

4) Für pflichtwidrige Nichterhebung des gesetzlichen Zolls und dabei verschuldete Fälschung unterliegen die schuldigen Beamten, nach §. 609 und 610, Bd. XV. Strafgesetze, dem Verluste aller Standesrechte und Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung. —

### IV. Verbrechen der Staatsdiener durch Erpressung und Bestechlichkeit.

#### §. 22.

Verbrechen der Staatsdiener durch Erpressung und Bestechlichkeit werden nach dem Grade des Verbrechens und Maassgabe der Folgen durch den Verlust aller Standesrechte und die Versendung des Verbrechers zur Ansiedelung nach Sibirien oder auch zur Zwangsarbeit, wo es sonst gestattet ist, mit vorgängiger Körperstrafe belegt. — Conf. §. 341, Band XV. Strafgesetze.

## **Dritte Abtheilung.**

### Verbrechen gegen die Persönlichkeit der Individuen.

#### §. 23.

##### I. Mord und Todtschlag.

1) Meuchelmord, 2) Giftmord, 3) Verwandtenmord, 4) Herrenmord, 5) Vorgesetztenmord, 6) Kindermord, 7) Abtreibung der Leibesfrucht, werden nach Anordnung der §§. 363, 372 bis 374, Bd. XV. Strafgesetze, nach Ermessen mit 20 und 30 Paar Ruthen und Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit bestraft. —

8) Für Verheimlichung der Schwangerschaft, absichtlich heimliche Geburt und Verheimlichung des nachher todtgefundenen Kindes treten, mit Ausnahme der peinlichen Frage, die gesetzlichen Vorschriften des Artikel 131 der P. H. G. O. ein. —

9) Die beabsichtigte Selbstentleibung, wenn sie nicht aus Melancholie, Qualen auf dem Schmerzenlager, Schaam, oder Besinnungslosigkeit im Fieber stattgefunden, wird bestraft wie versuchter Mord eines Anderen: §. 379, Bd. XV. Strafgesetze. —

II. Strassenraub unterliegt nach den Bestimmungen der §. 792 und 793, Bd. XV. Strafgesetze, in Kurland der correspondirenden Strafe von 30 Paar Ruthen öffentlich und Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit.

III. Desgleichen Menschenraub und Verkauf freier Menschen nach §. 429 *ibidem*.

IV. Für Nothzucht nach §. 210 der Statuten von 1617 die Strafe des Schwerts, oder die leichte Todesstrafe; mithin 20 Paar Ruthen öffentlich und Versendung des Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung. —

V. Gegen vorsätzliche schwere Verwundung oder Verstümmelung Anderer tritt nach Analogie des §. 394, Bd. XV. Strafgesetze, die Bestrafung mit der Plette und Versendung des Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung ein. —

VI. Die Bestrafung des Pasquillanten ist nach Ermessen des Richters, bezüglich der Grösse der in dem Pasquill liegenden Injurien, zu bestimmen, und könnte die höchste Strafe sich sogar auf die substituirte Strafe des Schwertes belaufen, nach §. 219 der Statuten.

---

## Vierte Abtheilung.

Verbrechen gegen die Rechtspflichten zur  
Wahrheit und Redlichkeit.

### §. 24.

- 1) Betrug,
- 2) Fälschung an Maass, Gewicht, Waaren, Urkunden, Grenzmalen etc.
- 3) Meineid,
- 4) Betrügerischer Bankerott,
- 5) Prävarication

kann nach Maassgabe des Grades des Verbrechens und seiner Folgen sogar der substituirten Strafe des Schwertes unterliegen, nach Vorschrift der §§. 213 und 217 der Statuten von 1617, correspondirend mit den §§. 844, 851 und 868, Bd. XV. der Strafgesetze.

6) Der erwiesene Wucher wird mit Verlust des Capitals sammt allem *accessorio* an das Collegium der allgemeinen Fürsorge bestraft.

Confr. §. 852, Bd. XV. Strafgesetze.

---

## **Fünfte Abtheilung.**

### Verbrechen gegen das Eigenthum.

#### §. 25.

1) Kirchenraub zieht die Strafe von 30 Paar Ruthen, Stempelung und Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit nach sich.

Confr. die §§. 228—230. Bd. XV. Strafgesetze.

2) Absichtliche Brandstiftung unterwirft den Brandstifter und seine Gehülfen der substituirtten schweren Todesstrafe — Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit.

Confr. §. 799 und 800, Bd. XV. Strafgesetze.

3) Strassenraub wird bestraft wie Raub.  
Siehe dritte Abtheilung II.

4) Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen nicht über 15 Rubel S.-M. sich beläuft, wird polizeilich bestraft; — von 15 Rub. S.-M. bis 30 Rub. S.-M. an Werth ist die Bestrafung nicht öffentlich mit der Plette, in Rücksicht auf die Zahl der Hiebe dem Ermessen des Richters anheimgestellt. — Für den Diebstahl über 30 Rub. S.-M. im Werthe des Gestohlenen, also für den sogenannten grossen Diebstahl, treten die Grundsätze und Bestrafungsformen ein, welche im §. 16, No. 7 speciell aufgeführt sind. Vgl. auch §. 826, Band XV. Strafgesetze. — Abgeändert durch das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 24. Dec. 1841, publicirt im Senats-Ukas des ersten Departements vom 26. Jan. 1842, No. 5187.

5) Die Wiederholung des bestraften Diebstahls steigert dessen Strafbarkeit nach Maassgabe des Werths des Gestohlenen, entweder von der polizeilichen zur criminellen Strafe, oder, wer zum zweiten Male über 15 Rubel S.-M. an Werth gestohlen hat, wird wie ein sogenannter grosser Dieb bestraft. —

Conf. § 840 in Verbindung mit 826, Band XV. Strafgesetze.

6) Veruntreuung und Unterschlagung anvertrauter Güter wird nach den Grundsätzen über Diebstahl beurtheilt. Conf. §. 320—323. Band XV. Strafgesetze.

## **Sechste Abtheilung.**

Verbrechen wider die äussere Zucht und Sitte, Fleischesverbrechen.

### §. 26.

1) Für Blutschande in auf- und absteigender Linie ist die gesetzliche Bestimmung im §. 209 der Statuten durch den §. 779, Band XV. Strafgesetze, dahin abgeändert, dass die Schuldigen der Bestrafung mit der Plette und Versendung in die Colonien zur Ansiedelung unterliegen. —

2) Bigamie unterliegt der Jurisdiction der geistlichen Verwaltungen. Nach den Maassnahmen dieser Verwaltung übergibt aber bei Verbrechern griechischer Confession der heiligst dirigirende Synod die Verbrecher dem Senate zur weltlichen Strafe für den geübten Betrug, und wird die von der Geistlichkeit auferlegte Busse an dem Orte ausgeführt, wohin der Verbrecher nach dem Spruche des weltlichen Richters versandt wird, conf. §. 771, Band XV. Strafgesetze; für die Protestanten wird aber nach §. 79 der Kirchengesetze der protestantischen Kirche in Russland durch die Consistorien das Erforderliche bestimmt, und sodann dem Generalconsistorio die Sache übergeben, welches dieselbe an den Senat zur Erkennung weltlicher Strafe für Betrug wider die Verbrecher unterlegt; von der geistlichen Behörde wird die Kirchensühne angeordnet. Conf. §. 772, Bd. XV.

3) Päderastie und Sodomie unterwirft den Schuldigen der Bestrafung mit der Plette und Verschickung in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung.

Conf. §. 790 und 791, Band XV. Strafgesetze.

4) Für gewaltsame Päderastie tritt aber die Bestrafung mit 30 Paar Ruthen und Versendung der Schuldigen zur Zwangsarbeit nach Sibirien ein. Conf. §. 790, Band XV. Strafgesetze. —

5) Ehebruch zwischen evangelischen Protestanten wird, nach Maassgabe, ob er einfach oder doppelt gewesen, einer Gefängnisstrafe von 3 bis 14 Tagen unterworfen, der verehelichte Concubent aber noch der Kaisersühne untergeben, nach §. 776, Band XV. der Strafgesetze.

---

Nachdem diese Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Herzogthums Kurland, und der ganze vorliegende Band der Mittheilungen etc. bereits zum Drucke fertig, und dieser sich nur durch das Unglück und die Veränderungen bisher verzögert hat, welche die beiden Buchhandlungen in Dorpat betroffen haben, die den Verlag dieses Buches übernommen: ist inzwischen das neue Strafgesetzbuch „Uloschenie“ erschienen, und hat, wie im ganzen Reiche, auch für Kurland neue Bestimmungen in strafrechtlicher Hinsicht mitgebracht, da überall, wo sonst die Bestimmungen des Band XV des Reichsgesetzbuchs eintreten sollten, nunmehr die Artikel der Uloschenie die richtende Norm geben. —

Da aber in den Strafbestimmungen der Uloschenie allerdings Verschiedenheiten zu denen vorkommen, welche sich aus dem Band XV. des Reichsgesetzbuches bisher ergeben haben und in den vorstehenden §§. aufgenommen sind, so hat der Verfasser jene §§. unverändert auf ihrem nunmehr rechtshistorischen Werthe beruhen lassen und dagegen vorgezogen, in diesem Nachtrage zu den einzelnen

§§. dieser Abhandlung allgemeine Bemerkungen aufzustellen, wie und in wie weit sich die darin angegebenen gesetzlichen Bestimmungen nunmehr nach dem Inhalte der Uloschenie verändert haben.

Zu §. 15.

- 1) Nach dem neuen Strafcodex giebt es Criminal- und Correctionsstrafen, welchen die Schuldigen für Verbrechen und Vergehen unterworfen werden. Art. 3 Uloschenie.
- 2) Die einzige Form für die eigentlichen Leibesstrafen ist die Strafe mit der Plette, durch Henkershand öffentlich, oder durch Polizeidiener nicht öffentlich — und sodann die Strafe mit Ruthenbünden durch Polizeidiener. — Es fällt mithin zwar die Peitschenstrafe in Kurland weg, durch eine besondere Vorschrift aber ist die Strafe mit Ruthenpaaren (Siehe Bd. 1. pag. 26 dieses Werkes) für die drei Ostseegouvernements beibehalten worden. — Wegen wirklicher Todesstrafe hat es die frühere gesetzliche Bewandniss behalten. —
- 3) Die Criminalstrafen sind folgende:
  - a) Entziehung aller Standesrechte und Todesstrafe,
  - b) Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit; für die von Leibesstrafen nicht Befreiten: die öffentliche Bestrafung mit 30 bis 100 Plettstreichen durch Henkershand, mit Brandmarkung und gleichfalls Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit, mit Verlust aller Standesrechte.
  - c) Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung; für die von Leibesstrafen nicht Befreiten: die öffentliche Bestrafung mit 10 bis 30 Plettstreichen durch Henkers-

hand, jedoch ohne Brandmarkung, und gleichfalls Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, mit Verlust aller Standesrechte.

- d) Die Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zur Ansiedelung nach Transkaukasien. —  
Siehe §. 19 der Uloschenie.

Für die bei diesen Strafen vorausgesetzten Verbrechen, für welche in Kurland nach früherer Legislation die Strafen durch Paare Ruthen gegeben wurden, bleibt auch jetzt dieselbe Strafform.

Die Gradation der schweren Zwangsarbeit und die Zahl der Plettstreiche werden in sieben Abstufungen im Art. 21 der Uloschenie specificirt, — ebenso wie die Entziehung aller Standesrechte erklärt ist im Art. 24 der Uloschenie.

- 4) Die Brandmarkung geschieht auf Stirn und Wangen des Verurtheilten, mit den Buchstaben *K. A. T.* (d. h. *Каторжный*, zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilter); Greise von 70 Jahren und Frauenzimmer unterliegen nicht der Stempelung. —

Art. 28 Uloschenie.

- 5) Die Correctionsstrafen sind folgende:

- a) Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge, sowohl der dem Verurtheilten persönlich, als der seinem Stande nach ihm zugeeigneten, und Verweisung zum Aufenthalte nach entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens, mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte, oder ohne dasselbe; für die nicht von Leibesstrafe Befreiten: Bestrafung mit 50 bis 100 Ruthenstreichen durch Polizeidiener und zeitweilige Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnie des Civilressorts, mit Verlust aller persön-

lich oder aber dem Stande oder Berufe nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge. —

- b) Verweisung zum Aufenthalte in andere nichtsibirische, aber mehr oder weniger entfernte Gouvernements, mit Verlust aller dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge, und mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte, oder ohne dasselbe; für die von Leibesstrafe nicht Befreiten: Arbeitshausstrafe, gleichfalls mit Verlust aller dem Verurtheilten persönlich und dem Stande oder Berufe nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge. —
- c) Zeitweilige Festungsstrafe mit Entziehung nur einiger der dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge, oder aber ohne Entziehung derselben, nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarkeit.
- d) Zeitweilige Correctionshausstrafe mit Entziehung nur einiger der dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge, oder aber ohne Entziehung derselben, nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarkeit.
- e) Zeitweilige Gefängnisstrafe.
- f) Arrest.
- g) Verweise in der Gerichtssitzung — Bemerkungen und Erinnerungen von Seiten der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden; Geldbussen. —

Siehe Art. 34 Uloschenie.

Die Gegenden für die zum Aufenthalte nach Sibirien Verschiedten und die Dauer ihres Gefängnisses oder auch nur ihres Aufenthaltes an diesen Orten, sowie für die

Nichtexemten die Zeit der Zwangsarbeiten in den Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts, und die Zahl der Ruthenstreiche — werden speciell bestimmt in fünf Graden des Art. 35 der Uloschenie, woher diese Gradation allen dergleichen Strafbestimmungen zum Grunde zu legen ist. —

#### Zu §. 16.

In allen Beziehungen verweisen wir auf die Bemerkungen zu §. 15, nur wegen des Diebstahls fügen wir Nachstehendes hinzu: Die Strafbestimmungen sind in dem neuen Gesetzbuche sehr reichhaltig, und haben für Kurland wie für alle Ostseegouvernements vollkommene Anwendung. — Wegen der grossen Voluminosität und Nüancirung derselben in deren Gradation, sowie Specification der besonderen Arten der Eigenthumsentwendung mit einer besonderen Scala der Erschwerungs- und Milderungsgründe, können wir uns nur auf die specielle Verweisung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einlassen, und sodann nur allgemeine Umrisse von der Haupteintheilung des Diebstahls geben. —

- 1) Die Diebstähle, welche ausgezeichnet sind theils durch die Art ihrer Ausübung, theils durch den Gegenstand des Entwendeten, oder durch das besondere Verhältniss des Diebes zum Eigenthümer der gestohlenen Sachen finden sich besonders verhandelt in den Art. 2147 bis 2158 der Uloschenie.
- 2) Ist aber ein Diebstahl zu keiner dieser besonderen Arten zu rechnen, sondern gehört nur zu den gemeinen Diebstählen, so wird seine Strafe bestimmt:
  1. nach dem Umstande, zum wie vielen Male er verübt worden, und
  2. nach dem Umstande des grösseren oder geringeren Werthes des entwendeten Gegenstandes, und zwar auf Grundlage folgender Bestimmungen:

- a) für das Entwenden eines Gegenstandes, dessen Werth 30 Rub. S.-M. nicht übersteigt, unterliegt der Schuldige:

**Das erste Mal der Exemte:** dem Verluste aller persönlichen und Standesrechte und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements.

**Der Nichtexemte:** der Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Monaten, oder statt dessen der diese Strafe ersetzenden Ruthenstrafe, wie sie im Art. 84 bestimmt ist. —

**Das zweite Mal:** der Arbeitshausstrafe auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre, oder statt dessen der Ruthenstrafe nach Art. 84.

**Das dritte Mal:** der Ruthenstrafe in dem Maasse, wie in dem Art. 35 für den vierten Grad der Strafen dieser Art festgesetzt ist, und der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis vier Jahren.

**Das vierte Mal:** der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von acht bis zehn Jahren, und der Ruthenstrafe in dem Art. 35 für den ersten Grad dieser Strafen festgesetzten Maasse. —

- b) Für das Entwenden eines Gegenstandes, dessen Werth über 30 Rubel S.-M. beträgt, aber 300 Rubel S.-M. nicht übersteigt, unterliegt der Schuldige

**Das erste Mal:** der Entziehung aller besonderen persönlich und dem Stande nach ihm zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach dem Tomskyschen oder Tobolskyschen Gouvernement zum Aufenthalte, oder, für Nichtexemte, der Ruthenstrafe nach Maassgabe des 5. Grades Art. 35 und Abgabe zur Corrections-Arrestanten-Compagnie des Civilressorts auf eine Zeit von ein bis zwei Jahren.

**Das zweite Mal:** der Ruthenstrafe nach Maassgabe des vierten Grades im 35. Art. der Uloschenie und der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis vier Jahren.

**Das dritte Mal:** der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von acht bis zehn Jahren und der Ruthenstrafe nach Maassgabe des ersten Grades im Art. 35 der Uloschenie.

c) Für das Entwenden eines Gegenstandes, dessen Werth 300 Rubel S.-M. übersteigt, trifft den Schuldigen:

**Das erste Mal für Exemte:** Verlust aller persönlichen und Standesrechte und Vorzüge und Verweisung nach Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte mit Gefängniß auf eine Zeit von ein bis zwei Jahren.

**Für Nichtexemte:** Ruthenstrafe nach Maassgabe des vierten Grades im Art. 35 und Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis vier Jahren. —

**Das zweite Mal für die Nichtexemten:** Ruthenstrafe nach Maassgabe des ersten Grades im Art. 35 und Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von acht bis zehn Jahren. —

Diese Eintheilung des gewöhnlichen Diebstahls und die Bestimmungen der Strafen dafür sind verhandelt in dem Art. 2159 der Uloschenie.

Ueber die Fälle, in welchen die ordinären Strafen in die Abgabe zum Militärdienste verwandelt werden, handeln die Art. 78, 79, 92, Punkt 1 im §. 146. Und über die Fälle, wo die Abgabe in den Militärdienst verändert werden kann in Abgabe an die Arrestanten-Compagnien, handelt Art. 81 der Uloschenie.

## Zu §. 18.

Für Gotteslästerung böswilliger Art tritt dieselbe Strafe auf Grundlage der Art. 182 bis 189 der Uloschenie ein. Die gelinderen Grade dieses Verbrechens finden nach ihrer Abstufung auch die entsprechenden Strafzumessungen in den Art. 233 bis 240, immer nach Maassgabe der Gradationen in dem Art. 21 der Uloschenie.

## Zu §. 19.

Ueber Majestätsverbrechen handeln mit gleichen Bestimmungen die Art. 263 bis 266, 271 und 276 der Uloschenie. —

## Zu §. 20.

Ad 1. Für gewaltsames Erbrechen der Gefängnisse, Befreien der Arrestanten, stipuliren ähnliche Strafbestimmung die Art. 335 bis 338, und wegen eigenmächtigen Entfernens aus dem Reiche die Art. 354 bis 357, wo aber für den Fall späterer Rückkehr zu der Entziehung aller Standesrechte auch Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung eintritt.

Ad 2. Wegen der Duelle:

- a) Für angenommenes, aber nicht zu Stande gekommenes Duell unterliegen die Schuldigen einem Arreste von drei bis sieben Tagen.
- b) Für ein ohne Blut abgelaufenes Duell unterliegt der Herausforderer einer Arreststrafe von drei Wochen bis drei Monaten.
- c) Für die erste Wiederholung Arrest von drei bis sechs Monaten.

Art. 1970 Uloschenie.

- d) Wenn der *auctor rixae* auch Herausforderer war, so wird dessen Strafe auf ein bis zwei Grade verschärft. Art. 1971 *ibid.*

- e) Wenn der Grund zur Herausforderung schwere Beleidigung seiner selbst oder seiner nächsten Angehörigen war, und sie keine Folgen hatte, so bleibt er entweder straffrei, oder unterliegt einer Arreststrafe von einem bis drei Tagen.
- f) Wer zum Duelle oder zu schweren Beleidigungen anreizt, die ein Duell zur Folge haben, unterliegt einer Festungsstrafe von zwei bis sechs Jahren. Art. 1973.
- g) Der Ueberbringer der Ausforderung unterliegt derselben Strafe wie der Herausforderer nach Art. 1970, wenn er keinen Vergleich versuchte. Art. 1974.
- h) Wer die Herausforderung annimmt, unterliegt, wenn der Zweikampf unterblieb, ein- bis dreitägigem Arreste; ging er ohne Blutvergiessen ab, drei- bis sieben-tägigem Arreste. Art. 1975 *ibid.*
- i) Erfolgte Tödtung, Verstümmelung oder schwere Verwundung durch den Herausforderer, der zugleich *auctor rixae* war, so unterliegt derselbe der Festungsstrafe:  
für Tödtung auf 6 bis 10 Jahre,  
- Verwundung etc. auf 3 bis 6 Jahre.  
Erlitt aber dieser selbst den Tod Verstümmelung oder Verwundung, so trifft seinen Gegner Festungsstrafe:  
für Tödtung von 3 bis 6 Jahren,  
- Verwundung etc. von 1 bis 6 Jahren.  
Art. 1976 *ibid.*
- k) Für einen Zweikampf, der auf Leben und Tod unternommen, unterliegt der Ueberlebende, wenn er diese Bedingung gestellt:  
dem Verluste aller Standesrechte und der Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung; hat er sie nur angenommen, der Festungsstrafe auf eine Zeit von 10 bis 15 Jahren.  
Die Secundanten unterliegen für den Zulass einer

solchen Bedingung der Festungsstrafe auf 3 bis 6 Jahre.  
Art. 1977 Ułoschenie.

- l) Für einen Zweikampf nur mit leichter Verwundung unterliegt der Ausforderer ein bis zwei Jahre, der Andere drei bis sechs Monate der Gefängnis- oder Festungsstrafe.

Art. 1978 *ibid.*

- m) Bei Aussöhnung eines begonnenen Zweikampfs unterliegen die schuldigen Personen gar keiner Strafe oder Verfolgung.

Art. 1979 *ibid.*

- n) Wenn Secudanten keine Aussöhnung versucht, und Tod oder tödtliche Verwundung ist erfolgt, so unterliegen sie in diesem Falle der Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre, in allen anderen Fällen derselben Strafe auf drei bis sechs Monate.

Art. 1980 *ibid.*

- o) Wenn die Secudanten ein Duell nicht abgerathen, sondern noch angetrieben, so unterliegen sie einer Festungsstrafe von vier bis sechs Jahren.

Art. 1981 *ibid.*

- p) Für einen Zweikampf ohne Secudanten tritt für den Ueberlebenden die Strafe des Art. 1977 ein; war aber weder Tödtung noch schwere Verwundung eingetreten, so unterliegt ein Jeder der Festungsstrafe von zwei bis drei Jahren.

Art. 1982 *ibid.*

- q) Wer in einem Zweikampfe seinen Gegner auf irgend eine hinterlistige Weise tödtet, der unterliegt nach Maassgabe des Art. 1925 dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf 12 bis 15 Jahre; und fand der Zweikampf ohne Zeugen statt, so unterliegt der Ueberlebende der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Berg-

werken auf 15 bis 20 Jahre; nach Maassgabe des Art. 1924 und 23 *ibid.* Wer aber nur schwer verwundet, unterliegt der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Fabriken auf vier bis sechs Jahre.

Siehe Art. 1948 und 1983 *ibid.*

Wenn Secundanten zu einer solchen Tödtung oder Verwundung behülflich gewesen, so unterliegen sie ganz gleicher Strafe, wie vorhin angegeben worden. — *ibid.*

- r) Wenn ein zufälliger Zeuge eines Zweikampfes davon nicht abräth, und Jemand getödtet oder verwundet wird, unterliegt er der Kirchenbusse nach Art. 1984 und 1996 *ibid.*
- s) Wer Jemanden, der auf eine Ausforderung sich nicht zum Zweikampfe gestellt, oder durch eine Versöhnung demselben vorgebeugt, Vorwürfe macht, unterliegt, falls hierdurch ein Zweikampf entstand, der Strafe nach Maassgabe Art. 1973 *ibid.*; falls aber kein Zweikampf entstand, einem Arreste von sieben Tagen bis drei Monaten. Art. 2008 und 1985 der Uloschenie. —

Ad 3. des §. 20. Diese Excesse sind nach Maassgabe ihrer schwereren oder geringeren Qualitäten bedroht in den Art. 310 bis 316 *ibid.*, mit einer Geldbusse von 50, 200 bis 500 Rubel S.-M. oder Arrest von drei Wochen bis drei Monaten, von sechs Monaten bis zwei Jahren, auch Correctionshausstrafe von drei bis sechs Monaten, von einem bis drei Jahren, mit Entziehung einiger besonderen Rechte und Vorzüge. Art. 53 *ibid.*

Ad 4. Für Realinjurien gegen Eltern unterliegen: Die Exemten: dem Verluste aller persönlichen und Standesrechte und der Verweisung nach Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte.

Die Nichtexemten: der Ruthenstrafe nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 35 der Uloschenie und Ab-

gabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts. —

Zu §. 21.

Die verschiedenen Fälschungen an Münzen und Creditbilleten und allen öffentlichen Werthpapieren sind nach ihren verschiedenen Nüancirungen in den Art. 588 bis 622 der Uloschenie bedroht: mit Geldstrafen, Freiheitsstrafen, Arbeitshausstrafen, und als höchste Strafe, namentlich für Fälschungen und Fertigen falscher Bankscheine: Für Exemte: Verlust aller Standesrechte und Verweisung zur Zwangsarbeit in den Festungen auf acht bis zehn Jahre.

Für Nichtexemte: Bestrafung mit der Plette durch Henkershand, nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung.

Für das Nachmachen aller Papiere der Reichsleihbanken und auch der sanctionirten Privatbanken treten die Strafbestimmungen der Art. 604 und 588, nach Vorschrift der Art. 1567 und 68 der Uloschenie, ein.

In Bezug auf pflichtwidrige Nichterhebung der Zollabgaben und dabei vorkommende Fälschungen statuiren die Art. 932 ff. der Uloschenie die Strafen.

Zu §. 22.

Mit im Wesentlichen gleicher Bestrafung verordnen die Art. 401 bis 413 *ibid.* die verschiedenen Abstufungen für Beamte und Staatsdiener, welche Annahme von Bestechungen sich zu Schulden kommen lassen, nicht weniger aber auch für die Personen, welche die Bestechung ausgeübt. —

Zu §. 23.

1) Für Mord an Vater oder Mutter unterliegt der Schuldige, wenn er Exemt ist, dem Verluste aller Standes-

rechte und der Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit in den Bergwerken. — Nichtexemte erhalten zugleich die Bestrafung mit der Plette durch Henkershand öffentlich, nach Maassgabe Grad 1 im Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung, und können alle nur durch Alter und völlige Hinfälligkeit der Zwangsarbeit enthoben werden und bleiben sodann verhaftet, nach

**Art. 1920 Uloschenie.**

2) Wer zum zweiten Male einen Mord begeht, oder einen Mord begeht an Gatten, Sohn, Tochter, Grosseltern, Grosskindern und überhaupt an Verwandten in grader auf- und absteigender Linie, oder an leiblichem Bruder, Schwester, Oheim oder Tante, oder an dem Vorgesetzten oder dessen Familiengliedern, oder an dem Dienstherrn oder Meister, unterliegt

als Exemt: der Entziehung aller Staudesrechte und der Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit in den Bergwerken;

als Nichtexemt: zugleich auch der Bestrafung mit der Plette öffentlich durch Henkershand, nach Maassgabe des 1. Grad im Art. 21 Uloschenie, mit Brandmarkung. —

**Art. 1921 und 22 Uloschenie.**

3) Um drei Grade geringer ist die Strafe für die Mutter, welche aus Schaam ihr erstgeborenes uneheliches Kind sogleich bei der Geburt gemordet hat; ist in solchem Falle keine Tödtung mit Vorbedacht geschehen, so unterliegt die Mutter:

als Exemtin: dem Verluste aller Staudesrechte und der Verweisung in die entfernten oder weniger entfernten sibirischen Gouvernements zur Ansiedelung;

als Nichtexemtin: der Bestrafung mit der Plette durch Henkershand nach Maassgabe des 1. oder 2. Grades im Art. 22 der Uloschenie.

*Ibidem.*

4) Für den Mord eines schwangeren Frauenzimmers, oder wenn eine Tödtung durch Brandstiftung, durch besondere Peinigung, aus dem Hinterhalte, oder zugleich mit Beraubung des Getödteten verübt wird, unterliegen die Schuldigen:

Für Exemte: der Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf 15 bis 20 Jahre.

Für Nichtexemte: zugleich der Strafe mit der Plette nach Maassgabe des 2. Grades Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung.

Art. 1923 und 24 Uloschenie.

5) Für simplen Mord, ohne die in vorgedachten Artikeln specificirten Erschwerungen, unterliegen die Schuldigen:

Exemte: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf eine Zeit von 12 bis 15 Jahren.

Nichtexemte: anoch der Strafe mit der Plette durch Henkershand nach Maassgabe des 3. Grades des Art. 21 *ibid.*, mit Brandmarkung.

6) Ist aber ein solcher Mord durch eine verbundene Gesellschaft auf Verabredung ausgeübt, so unterliegen die Rädelsführer:

als Exemte: der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf 15 bis 20 Jahre;

als Nichtexemte: der Plettstrafe durch Henkershand, nach Maassgabe des 2. Grades des Art. 21 *ibid.* und Brandmarkung.

7) Wegen Tödtung im Jähzorne und in der Leidenschaft, sowie wegen Tödtung im Irrthume, stipuliren Art. 1926 und 27 Uloschenie die Strafen. —

8) Wegen Conat — höchsten Grad von Culpa — und

wegen concurrirender Tödtung bei anderen Verbrechen sind die Strafen angeordnet in Art. 1927—28 u. 1930 Uloschenie.

9) Wenn ein Frauenzimmer ihr soeben geborenes uneheliches Kind zwar nicht mordet, aber hüllos liegen lässt, und das Kind büsst hierdurch das Leben ein, so unterliegt sie:

als Exemtin: dem Verluste aller persönlichen Standesrechte und der Verweisung nach Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte, mit Gefängniss auf eine Zeit von einem bis zwei Jahren;

als Nichtexemtin: der Ruthenstrafe nach Maassgabe des 4. Grades im Art. 35 *ibidem*, und der Abgabe in das Arbeitshaus auf eine Zeit von drei bis sechs Jahren; falls aber erwiesen worden, dass das Kind todt geboren, der Gefängnissstrafe auf eine Zeit von einem Monat bis zu einem Jahre.

Art. 1931 Uloschenie.

10) Für Abtreibung der Leibesfrucht ohne Vorwissen des schwangeren Frauenzimmers, und mit Vorwissen derselben durch eine dritte Person, statuiren die Art. 1932 und 33 Uloschenie die Strafe, und wird diese um einen Grad erhöht, wenn ein Arzt, Apotheker, Accoucheur oder eine Hebamme solches Verbrechen überwiesen worden.

Art. 1934 *ibid.*

11) Wenn in Folge von körperlichen Misshandlungen der Tod erfolgte, wenn bei einem Raufhandel ohne Absicht Tödtung eintrat, wenn Jemand bei irgend einer gesetzwidrigen Handlung unversehene Tödtung ausübte: — über diese Fälle sind die Strafen angeordnet in den Art. 1935, 36, 37 der Uloschenie.

12) Wer bei Nothwehr durch Ueberschreitung des Maasses derselben (siehe auch Art. 107, 8 u. 9 Uloschenie), oder durch Fabrlässigkeit Tödtung herbeiführte: —

darüber statuiren Art. 1938 und 39 Uloschenie für den Schuldigen die Strafen. —

13) Die Strafe für Jemand, der ein von einem Frauenzimmer geborenes Monstrum, statt einer Anzeige an die Obrigkeit, tödtet, ist im Art. 1940 Uloschenie ausgesprochen; ebenso im Art. 1941 und 1942 *ibid.* die Strafflosigkeit derer, welche nur zufällig und ohne alle Fahrlässigkeit oder in ächter Nothwehr, nach Maassgabe der Art. 107, 8 und 9 *ibid.*, zur Abwendung der Gefahr für eigenes und fremdes Leben, und für die Keuschheit und Ehre eines Frauenzimmers, oder die Uebertreter der Quarantainegesetze tödteten. —

14) Dass die testamentarischen Verordnungen der muthwilligen Selbstmörder unerfüllt bleiben, sowie die Strafe für beabsichtigten Selbstmord oder für Verleitung hierzu, und was nicht sträflicher Selbstmord sei, verordnen die Art. 1943 bis 1947 Uloschenie.

15) Die Strafe für gewaltsamen Raub, Kirchenraub, Strassenraub etc. ist eine Capitalstrafe geblieben, und ist derselben Brandmarkung zugeordnet. — Die Definition über gewaltsamen Raub, sowie die Abstufung der Strafen für die verschiedenen schwereren oder minder schweren Formen des Raubes, sind angegeben in Art. 2129 bis 2138 der Uloschenie, und sind die Strafen vom 1. Grad Art. 21 ab bis auf den 6. Grad nach Maassgabe der Schwere des Verbrechens limitirt. —

16) Ueber Menschenraub, Verkauf in die Sklaverei u. s. w. handeln die Art. 1854—55, 1860—77 der Uloschenie. Für die höchsten Grade ist

für Exemte: Verlust aller Standesrechte und Verschickung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf acht bis zehn Jahre, und

für Nichtexemte: noch die öffentliche Bestrafung mit

der Plette durch Henkershand, nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 21 Uloschenie, angeordnet.

**Zu §. 24.**

Ueber die Gegenstände dieses §. ist gehandelt in den Art. 2177 und 78; über Fälschung von Maass etc. Art. 2202—2208; wegen Fälschung von Urkunden Art. 2105; wegen der Grenzmaße Art. 258—262; wegen Meineid Art. 1582—1585; wegen betrügerischen Bankerotts Art. 2222—24 der Uloschenie. Wegen Prävarication mit Anordnung der verschiedenen Strafen. —

**Zu §. 25.**

1) Die Definition des Kirchenraubes sowie die dafür angeordnete Capitalstrafe und die Abmessung der verschiedenen Grade der Strafe nach Maassgabe der Abstufungen dieses Verbrechens, ist verhandelt in den Art. 241 bis 255 Uloschenie.

2) Für vorsätzliche Brandstiftung an bewohnten Häusern unterliegt der Schuldige

als Exemt: dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Festungen auf 8 bis 10 Jahre;

als Nichtexemt: annoch der Plettstrafe durch Henkershand nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung. —

**Zu §. 26.**

1) Für den höchsten Grad der Blutschande in auf- und absteigender Linie der Verwandtschaft unterliegen die Schuldigen

als Exemte: der Entziehung aller Standesrechte;

als Nichtexemte: annoch der Plettstrafe durch Hen-

kershand nach Maassgabe des 1. Grades im Artikel 22 der Uloschenie, und

sodann der Verweisung nach den entfernten Gegenden Sibiriens daselbst zur einsamen Haft auf 10 Jahre und nach Ablauf dieser Zeit zur Abgabe in ein Kloster zur schweren Arbeit in demselben. Art. 2087 Uloschenie, bis zum Art. 2090 *ibid.* über die verschiedenen Unterabstufungen dieses Verbrechens und der dafür angeordneten Strafen. —

2) Für Bigamie unterliegt der Schuldige, welcher hierzu Betrug gebraucht, sowohl der Strafe hierfür (*vide* §. 156), als auch für die Bigamie selbst

als Exempter: dem Verluste aller Standesrechte, und der Verweisung nach Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte, mit Gefängniß auf 1 bis 3 Jahre;

als Nichtexempter: noch der Plettstrafe durch Henkershand nach Maassgabe des 2. Grades im Art. 22 der Uloschenie.

Die verschiedenen Abstufungen und Complicationen dieses Verbrechens und die dafür angeordneten Strafen sind verhandelt und angeordnet in den Art. 2045 bis 2049 der Uloschenie.

3) Wider Päderastie und Sodomie sind die Strafen angeordnet in den Art. 1293—95 der Uloschenie.

4) Für Ehebruch unterliegt der Schuldige auf Klage des Gekränkten: der Gefängnißstrafe auf eine Zeit von 6 Monaten, und untergeht der Kirchenbusse. Art. 2077., Uloschenie. —

Soweit hat der Verfasser geglaubt seine Bemerkungen hinzufügen zu müssen, da ein Jeder durch die Anführung der entsprechenden Artikel der Uloschenie im Stande ist, sich in dieser selbst weiter zu instruiren.

## **Allgemeine Umriss.**

Von der Gerichtsordnung, der Jurisdiction und dem Gange der Untersuchungsverhandlungen in Kurland.

### §. 27.

Kurland ist eines der drei Gouvernements, welche man die Ostseegouvernements nennt, weil sie das westliche Litorale der Ostsee bilden, nämlich: Kurland, Livland und Ehstland. — Sie drei sind verbunden unter der obersten Verwaltung eines Generalgouverneurs, der in Riga residirt. — Als Verwalter des Gouvernements selbst hat Kurland, wie alle übrigen Gouvernements, einen eigenen Gouverneur, der seiner Stellung nach die höchste administrative Gewalt hat und zugleich Vorsitz der Gouvernementsregierung ist, derjenigen Behörde, welcher unter seinen Auspicien eben diese Gewalt, mithin auch die polizeiliche Gewalt zusteht. —

### §. 28.

Kurland, wie alle übrigen Gouvernements, hat vier Gouvernementsbehörden, ausser dem geistlichen Consistorio, welche man die Palaten nennt. — Diese sind:

- 1) wie schon angeführt, die Gouvernementsregierung als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde, dem Ministerio der inneren Angelegenheiten direct untergeben. —
- 2) Der Cameralhof, die Verwaltung der Einkünfte der Krone im Gouvernement, welcher daher auch sämtliche Rentkammern unter sich hat und die Steuern für die Krone empfängt, wie sämtliche Zahlungen derselben leistet; — ist direct dem Finanzministerio untergeben.
- 3) Der Domänenhof, Verwaltung eines Zweiges des

Eigenthums der Krone, nämlich der Krondomänen, wohin auch die Forsten gehören, steht unter dem Domänenministerium. —

- 4) Das Oberhofgericht, die oberste Justizbehörde des Gouvernements, steht direct unter dem Justizministerium.

### §. 29.

Für den vorliegenden Gegenstand hat nur die fernere Entwicklung der Competenz und Wirksamkeit des Oberhofgerichts und der untergebenen Gerichte desselben Interesse, und sodann die Stellung des Gouverneurs, da die beiden anderen Verwaltungsbehörden keine Beziehung auf die strafrechtliche Bedeutung im Gouvernement haben, ausser dem Domänenhofe in Sachen wegen Forstdefraudation, welchem eine Abschrift des oberhofgerichtlichen Revisionsurtheils zugefertigt wird, damit derselbe, wenn er bei solchem nicht acquiesciren zu können glauben sollte, seine desfallsigen Maassregeln nehmen könne. —

### §. 30.

Ausser den genannten Gouvernementsbehörden oder Palaten ist für das Gouvernement noch als wichtige Autorität, und namentlich auch für den vorliegenden Gegenstand, der Gouvernementsprocureur zu erwähnen. — Er ist ein Beamter des Justizministerii, ohne dessen Vorwissen keine Verfügung einer der Oberbehörden in's Werk gerichtet werden kann; sollten aber die Oberbehörden und der Procureur sich über eine getroffene Verfügung nicht einigen, so hat der Procureur nicht das Recht, dieselbe zu beseitigen oder aufzuhalten, sondern nur an den Generalgouverneur oder Justizminister zu berichten; sehr passend hat daher eine grosse Monarchin Russlands in einem Ihrer publicistischen Aufsätze den Procureur „das Auge des Gesetzes“ genannt.

## §. 31.

Das Gouvernement Kurland zerfällt in fünf Kreise, deren jedem in judiciärer Hinsicht ein Oberhauptmannsgericht vorgesetzt ist; jeder dieser Kreise besteht ferner aus zwei Districten, welche einem Hauptmannsgerichte in polizeilicher Hinsicht untergeben sind, und diese Districte fassen ein jedes eine gewisse Anzahl Kirchspiele in sich. —

## §. 32.

Da es für das Ausland nicht uninteressant sein dürfte, diese verschiedenen Gerichte dem Namen nach zu kennen, es auch in einem Berichte über die Gerichtsverfassung eines Gouvernements wohl am Orte ist, so hat der Verfasser nicht umgehen wollen, diese verschiedenen Autoritäten und das Terrain ihrer Dijudicatur nachfolgend namentlich aufzuführen. —

## §. 33.

Das kurländische Oberhofgericht besteht aus einem Präsidenten, vier älteren Oberräthen, — nämlich dem Landhofmeister, dem Kanzler, dem Oberburggrafen, dem Landmarschall, — und aus zwei jüngeren Räthen (welche in neuerer Zeit als älterer und jüngerer Rath unterschieden worden sind) mit der erforderlichen Kanzlei. — Demselben sind als oberster Justizbehörde des Gouvernements, für Civil- und Criminalsachen, in dieser Hinsicht direct untergeben die Oberhauptmannsgerichte von:

1) Mitau, 2) Selburg, 3) Goldingen, 4) Tuckum und 5) Hasenpoth, in welchem jeden drei Richter Sitz haben, nämlich ein Oberhauptmann als Chef, und zwei Assessoren.

## §. 34.

1) Zu dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte gehören die Kreise von:

Doblen und Bauske.

2) Zu dem Selburgschen:

Friedrichstadt und Iluxt.

3) Zu dem Goldingschen:

Goldingen und Windau.

4) Zu dem Tuckamschen:

Tuckum und Talsen.

5) Zu dem Hasenpothschen Oberhauptmannsgerichte:

die Districte Hasenpoth und Grobin.

## §. 35.

Jedem dieser Districte ist ein Hauptmannsgericht vorgesetzt, in welchem jeden der Hauptmann als Chef und zwei Assessoren Sitz haben. — Diese Gerichte bilden die Landpolizei und sind insofern direct der Gouvernementsregierung und dem Gouverneur untergeben, nicht aber dem Oberhauptmannsgerichte. — Zu diesem stehen sie nur in directer Beziehung, weil die Hauptmannsgerichte als Polizei die erste oder Generaluntersuchung aller im Districte vorfallenden Verbrechen haben und die bei ihnen insofern verhandelten Informativ- und Instructionsacten an das Oberhauptmannsgericht als die eigentliche Criminalinstanz zur Einleitung des Inquisitionsverfahrens übergeben müssen; nur in Sachen, welche Polizeivergehen betreffen und also auch nur polizeiliche correctionelle Bestrafung nach sich ziehen, haben die Hauptmannsgerichte selbst die Entscheidung zu treffen. —

## §. 36.

Zu den zehn Hauptmannsgerichtsdistricten gehören nachfolgende Landtagskirchspiele, und zwar:

1) zum **Doblenschen** (oder **Mitauschen**) die **Kirchsprengel**:

Mitau, Doblen, Sessau und Grenzhof;

2) zum **Bauskeschen**:

Bauske, Eckau, Neugut und Baldon;

3) zum **Friedrichstädtischen**:

Selburg, Nerft und Ascherad;

4) zum **Illuxtschen**:

·Dünaburg und Ueberlautz;

5) zum **Goldingschen**:

Goldingen und Frauenburg;

6) zum **Windauschen**:

Piltten und Dondangen;

7) zum **Tuckumschen**:

Tuckum, Neuenburg und Autz;

8) zum **Talsenschen**:

Kondau, Talsen, Zahbeln und Erwahlen;

9) zum **Hasenpothschen**:

Alschwangen, Sackenhäusen, Ordensch-Hasenpoth und Piltensch-Hasenpoth;

10) zum **Grobinschen** die **Kirchsprengel**:

Grobin, Durben, Neuhausen, Amboten und Gramsden.

### §. 37.

Die in den Kirchspielen auf jedem Gute oder auf mehreren zusammengezogenen Gütern bestehenden Gemeindegerichte, welche zur Verhandlung der Rechtssachen der Landbauern berufen sind, haben gleichfalls polizeiliche Gewalt, welche aber von der einem jeden Gutsherrn auf dem Territorio seines Gutes zustehenden Strafgewalt sowohl im Maasse als auch in Rücksicht der beteiligten Personen verschieden ist. —

## §. 38.

Der Gang des Untersuchungsverfahrens bei vorkommenden Verbrechen ist nun der: — Wenn sich irgendwo ein Verbrechen auf dem Lande begiebt, so tritt die nächste polizeiliche Gewalt sogleich in Thätigkeit, wobei jedoch auch sofort dem örtlichen Hauptmannsgerichte die desfallsige Anzeige gemacht wird, welches entweder eines seiner Glieder zur Untersuchung an Ort und Stelle hinausschickt oder andere dergleichen Maassregeln trifft. — Das Hauptmannsgericht hat den objectiven Thatbestand in Sicherheit zu setzen und zu Protocoll zu erheben, sodann aber auch alle die Umstände wahrzunehmen, welche zur vollständigen Vergewisserung der nächsten Folgen aus demselben, wie dessen, was überhaupt zum gesetzlichen Begriffe der Voruntersuchung und des Instructionsverfahrens gehört. —

## §. 39.

Nachdem solches geschehen, hat das Hauptmannsgericht bei Diebstahlsachen, wenn der Werth des Entwendeten nicht den Betrag von 15 Rubel S.-M. übersteigt und der Diebstahl nicht qualificirt ist, wie in allen übrigen Excessen polizeilicher Natur seine Entscheidung zu treffen, anderenfalls aber seine completekten Untersuchungsacten und, wenn ein Verbrecher oder ein des Verbrechens Verdächtiger bereits bezeichnet sein sollte, auch diesen sodann an das Oberhauptmannsgericht zum ferneren Verfahren einzubringen. —

## §. 40.

In dem Oberhauptmannsgerichte ist der Criminalprocess überall inquisitorischer Natur und nur gegen Exemten, die nicht zum Adel gehören, accusatorisch. — In Diebstahlsachen entscheidet es selbst, auch wenn sie qualificirt sind,

wenn nur der Werth des Gestohlenen nicht die Summe von 30 Rubel S.-M. übersteigt; anderenfalls aber, und in jedem Falle, wo gegen das Eigenthum oder wo gegen das Leben der Staatsbürger auf andere Weise verbrochen worden, wird das geschlossene Inquisitionsverfahren mit einer Rechtsmeinung des Oberhauptmannsgerichts zur Revision an das Oberhofgericht eingesandt, welches seine Entscheidung nur auf den Inhalt der eingesandten sämtlichen Untersuchungsacten, oder, wenn solche noch zu vervollständigen gewesen, nachdem dieses geschehen, fällt und dieses Urtheil, nachdem der Procureur demselben beigetreten, dem Gouverneur zur Bestätigung vorstellt, welcher solche entweder ertheilt, oder, wenn er anderer Meinung ist, die Sache zur weiteren Beprüfung und Entscheidung an das fünfte Departement des Senats bringt. — In Sachen unmündiger Verbrecher, auf deren Vergehen die Verschickung zur Zwangsarbeit gesetzlich erfolgen müsste, liegt die Vorstellung an den Senat zur Entscheidung ohnehin in der vorgeschriebenen Form. —

#### §. 41.

Nach erfolgter Bestätigung geht die Sache nun wieder denselben Gang zur Execution des Urtheils zurück, was zuletzt unter der Oberaufsicht der örtlichen Landpolizeibehörde geschehen muss. —

#### §. 42.

In jedem Oberhauptmannsgerichtsbezirke ist ein dem Procureur untergeordneter Gehülfe desselben, ein sogenannter Kreisfiscal, besonders zur Beaufsichtigung schneller Erledigung der Criminalsachen, bei allen Land- und Stadtbehörden des Bezirks angestellt und hat seinen beständigen Aufenthalt in der Stadt, wo das Oberhauptmannsgericht seinen Sitz hat. —

## §. 43.

Bei Verbrechen, welche in den Städten von solchen Personen begangen werden, die wirkliche Stadtbürger sind, competirt die Untersuchung und Entscheidung dem vollen Rathe; die Verbrechen der bloß zur Stadt Angeschriebenen gehören aber vor das Voigteigericht; die Polizei behält jedenfalls die erste Untersuchung und treten hier dieselben Grundsätze ein, wie bei den Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichten bei auf dem Lande begangenen Verbrechen; die Revision aber bleibt dem Oberhofgerichte vorbehalten, wohin die Acten eingesandt werden und sodann denselben Gang nehmen, wie im §. 40 bereits ausgeführt worden.

## §. 44.

Das Oberhofgericht ist nur in Sachen, in welchen ein erblicher oder persönlicher Edelmann eines Verbrechens beschuldigt ist, erste Instanz. — Nach dem aufgenommenen Instructionsverfahren verhandelt es sodann die Sache bei sich nicht im inquisitorischen, sondern im Anklageproceß durch den Gouvernementsfiscal als Staatsanwalt, entscheidet aber nicht definitiv, wenn die Sache ein Capitalverbrechen betrifft und Verlust aller Standesrechte u. s. w. nach sich ziehen müsste, sondern unterlegt sodann sein Sentiment dem fünften Departement des Senats, von wo aus die Entscheidung auf vorgelegte Acten erfolgt. — Gegen Beamte wegen Amtsvergehen verfährt das Oberhofgericht inquisitorisch. —

---

Hierdurch glaubt nun der Verfasser seiner Ueberschrift dieser Abhandlung und dem Zwecke derselben zur Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht der Strafrechtsverfassung in Kurland Genüge gethan zu haben; glaubt aber bei die-

ser Gelegenheit einen dem Auslande vielleicht auffallenden Mangel der dem ersten Bande dieses Werks vorgedruckten Abhandlung über die Strafrechtsverfassung der Provinz Livland, betreffend die Gerichtsordnung u. s. w., durch die Ausführung erläutern zu müssen, dass jene Abhandlung bereits lange früher für eine höchste Reichsautorität in vorgeschriebenen Grenzen abgefasst war, wohin eine solche Uebersicht der Gerichts-Verfassung oder Ordnung nicht gehörte und verlangt wurde. —

---

# **Peter G.**

Verdacht des Vätermordes.

---

**D**er nachfolgende Rechtsfall, dessen Verhandlung wir aus den dem Verfasser von der Ferne her gefälligst mitgetheilten Gerichtsacten entnehmen, bietet dem Leser einestheils in der Bedrängniss, in welcher sich eine gute Menschennatur durch die mächtigen Hemmnisse der äussersten Armuth bewegen müssen, ein tragisches Bild und anderentheils speciell für den Criminalisten die Merkwürdigkeit, dass hier eigentlich kein Thatbestand eines wirklichen Verbrechens objectiv festgestellt werden kann. — Armuth, dieses vierschrötige Ungeheuer, das eben so lähmend auf die moralischen Triebfedern im Menschen, auf die Erfüllung der natürlichen, zartesten und heiligsten Verpflichtungen wirkt, als es belebend und anfeuernd zu Unrecht und Verbrechen wirken kann: Armuth ist auch hier der Grundstein, auf welchem sich ein Verbrechen — wenn es wirklich begangen ist — im vorliegenden Falle abgelagert hat; — und in der Stimmung, in welcher ein mitfühlend Menschenherz beim Anblick der Armuth ist, muss der Leser die nachfolgende Relation auffassen. —

Es ist die lettische Bauerfamilie G., um welche es sich hier handelt. — Der Vater Dawe G., ein Mann von 70 Jahren, leidend in den letzten Stadien der eiternden Lungenschwindsucht, war, seiner völligen Unvermögenheit zu starker Arbeit wegen, zuletzt in dem Bauerhofe Nison nur als Pferdehüter angestellt und konnte auch diesem Geschäfte nur sehr unvollkommen vorstehen; dessen drittes

Weib Greete hatte sich von ihrem alten Manne ganz in Güte trennen müssen, weil sie keinen Erwerb zusammen haben können, und hatte sich in die nahegelegene Stadt in den Hausdienst begeben, und der einzige Sohn des alten Dawe, Peter G., war als Knecht in dem Bauerhofs Spanne seit einigen Jahren bei sehr geringem Einkommen angestellt. Wegen der übrigen Verhältnisse dieser Familie ist das Zeugniß mehrerer ihrer Standesgenossen und Bekannten zu den Acten gekommen, dass sie sehr friedlich und verträglich zu einander gelebt; Dawe zwar ein gutmüthiger, aber etwas träger und dem Trunke ergebener alter Mensch gewesen, und die Greete ihn sehr gut behandelt und ihn nur verlassen, um ihn durch ihren geringen Erwerb ein wenig unterstützen zu können. Peter G. hat in den Acten das Zeugniß:

„Dass er sich von jeher und immer als ein sehr ordentlicher, fleissiger, friedlicher, gutmüthiger Mensch gezeigt; dass, wenn sein Vater ihn besucht, er ihn jederzeit als ein guter und liebender Sohn aufgenommen; dass er nie mit irgend Jemand Streit gehabt und niemals sich betrunken habe.“

Zugleich ist aber auch der Nachweis zu den Acten gekommen, wie diese drei Leute so völlig arm, dass sie sich kaum zu bekleiden im Stande gewesen. —

Gegen Ende des Septembers 1828 war der alte Dawe dermaassen hinfällig, dass er sein Lager nicht mehr zu verlassen im Stande war, und in dem Local, wo er mit den anderen Knechten zusammen wohnte, eine so entsetzliche Ausdünstung durch seinen Auswurf von blutigem Eiter verursachte, dass sein Hauswirth sich genöthigt glaubte, ihn unter das Abdach der Riege in die freie Luft zu placiren, da es am 29. September des genannten Jahres noch ziemlich gelinde Witterung gewesen. Dawe war also durch seine Mitknechte dorthin getragen und in dieser Abdachung auf ein Strohlager gelegt worden, da er selbst

nicht im Stande gewesen, auch nur einen Schritt zu thun, sondern, schon dem Sterben nahe, nur noch agonisirt. —

Einige Stunden nachdem das geschehen, war Dawe von seiner neuen Lagerstatt und aus dem ganzen Nisoner Bauerhofs spurlos verschwunden, — und obwohl der Wirth desselben, aus Besorgniß vor Verantwortung, mancherlei Nachforschungen angestellt: es blieb gewiss, Dawe war nirgend wo zu entdecken und musste entführt sein, da er selbst nicht im Stande gewesen, sich vom Platze zu bewegen. — Es hatte aber Peter N. unterlassen, die Anzeige darüber bei der nächsten Landpolizei zu machen, und die Sache vielmehr auf sich beruhen lassen, bis im Anfange des nächsten Jahres allerhand Gerede unter dem Landvolke entstand: dass der Sohn des verschwundenen Dawe, der Knecht Peter G., seinen Vater damals lebend entführt und er seit jener Zeit nicht wieder gesehen worden. — Je weniger man zu dem lange begründeten guten Rufe des Sohnes sich irgend eines Unrechts versehen wollte, welches er seinem Vater zugefügt haben konnte, desto weniger wollte man in der ersten Zeit diesem Volksgerüchte einen wahrhaften Grund zutrauen, bis denn am 3. März 1829 von dem örtlichen sogenannten Polizeizehntner eine förmliche Anzeige bei dem geeigneten Landpolizeigerichte gemacht wurde: „dass das allgemeine Gerücht sich dahin ausspreche, dass Peter G. am 29. September 1828 seinen sterbenden Vater vom Nison-Gesinde fahrend unbemerkt abholt und denselben ohne Beihülfe in dem Fichtengehölze von Biberich vergraben haben solle.“ Auch erbot sich Denunciant, Personen nachzuweisen, welche hierüber Zeugniß geben würden. —

Die Sache war nun gerichtlich geworden, und das Publicum, welches ohnehin an dieser auffallenden Begebenheit schon Theilgenommen hatte, besonders weil sie einen Menschen inculpirte, der sonst in gutem Ansehen gestanden hatte, war nunmehr noch geschäftiger in dieser Hinsicht, und

so hatte es sich gemacht, dass der Bauerwirth aus dem Flohgesinde in dem Walde bei Biberich nach vielfältigem Herumsuchen einen Pelzzipfel aus der Erde hervorragen gesehen, dort nachgegraben, und unter einer leichten Erdbedeckung einen Leichnam aufgefunden, von welchem er sogleich dem Polizeigerichte Anzeige machte. —

Nachdem der Leichnam am 8. April 1829 aus dem zwei Fuss langen Erdloche in Gegenwart mehrerer Urkundspersonen hervorgenommen und gänzlich verwest gefunden war, hatten die Bewohner aus dem Nison-Gesinde denselben an Haar, Bart und Bekleidung sogleich für den Körper des verschwundenen Dawe G. erkannt; es war aber für den gleichfalls gegenwärtigen Kreisarzt unmöglich gewesen, eine Obduction vorzunehmen, da die überhand genommene Verwesung ihm nur so viel gestattet, an dem Schädel, von welchem sich die äussere Bedeckung leicht abstreifen lassen, zu erkennen, dass sich nirgends Spuren irgend einer Kopfverletzung zeigten. —

Der auch sogleich zum Verhöre gezogen gewesene Peter G. hatte ohne Rückhalt und unumwunden eingestanden, dass er an diesem Orte seinen alten Vater, oder vielmehr dessen Leichnam, eingescharrt gehabt, da er ausser Stande gewesen, einen Sarg zu kaufen. Der Inquisit Peter G. erzählt nun die Sache folgendergestalt, und wird solche von anderen verhörten Personen, soweit sie ihnen bekannt, in gleicher Art zu Protocoll gegeben. —

Des alten Dawe Weib, Greete, war am 28. Septbr. 1828 zu Inquisiten gekommen und hatte ihm mitgetheilt, dass sein Vater im Nison-Gesinde im Sterben liege, und die Gesindesbewohner Anstoss an ihm nehmen, weil er gewaltig ausdünste. Hierdurch veranlasst, hatte Peter G. anderen Morgens ein Pferd und Wagen geliehen und war nach dem Nison-Gesinde gefahren, wo er an der Riege keinen Menschen sonst angetroffen als nur seinen sterbenden Vater, der auf ein wenig Stroh unter einem zur Seite freien

Abdache an der Riege gelegen und offenbar im Sterben gewesen, da er weder durch Sprechen noch durch Zeichen seinen Willen anzugeben vermocht. Peter G. war nämlich am Morgen des 29. Sept. nicht gerade nach dem Nison-Gesinde gefahren, sondern erst zur nahen Stadt, um daselbst seine einzigen sechs Loofe Korn, die er besessen, zu verkaufen, für deren Erlös er dem Vater einen Sarg etc. zu kaufen beabsichtigt, da er durchaus gar nichts sonst besessen, wodurch er einen Sarg erschaffen können und er der Meinung sein müssen, seinen Vater schon todt zu finden. In der Stadt aber habe ihm Jemand aufgepasst, dem er schuldig gewesen, dieser habe ihm fast den ganzen Erlös abgenommen, so sehr er ihn auch um Geduld gebeten und ihm gesagt, wozu er des Geldes bedürfe, und, er habe nur so viel zurückbehalten, als er zu etwas Branntwein bereits verausgabt habe, womit er die Leute bewirthen wollen, die ihm bei der Beerdigung behülflich sein würden. Er sei nunmehr entschlossen gewesen, den Leichnam auch ohne Sarg auf dem Kirchhofe zu verscharren, da Gott die Noth gesehen, in welche ihn seine Armuth gebracht. Wie gesagt, habe er aber seinen Vater zwar im Sterben, aber immer noch lebend gefunden, und weil eben kein Mensch dagewesen, mit dem er überlegen können, was er eigentlich thun solle, auch er geglaubt, der Vater würde auf dem Wege bis nach dem Begräbnissplatze gewiss verschiden, habe er den Alten auf den Wagen gelegt und sei unbemerkt in den Wald, des Wegs nach dem Begräbnisse, fortgefahren. Es sei schon Abend gewesen, als er fortgefahren, und als er nicht weit vom Begräbnisse gewesen, habe er den Vater noch lebend gefunden; nun aber sei für ihn noch ein weiteres Gedränge eingetreten: denn als er bei seinem Wirthe sich beurlaubt, um seinen Vater zu beerdigen, hatte dieser ihm anbefohlen, ja gegen Abend zu Hause zu sein, da sie ein gemeinschaftliches Dreschergeschäft vorhätten, wozu er nöthig sei. In sol-

chem Gedränge, da er noch eine hübsche Entfernung bis nach Hause gehabt, und er seinen Vater auf keinen Fall dorthin mitnehmen dürfen, weil er ja selbst nur ein kleines Winkelchen Raum gehabt, und er eine so ansteckende und mit so widerlichen Aeusserungen begleitete Krankheit, die sein Vater gehabt, nicht in's Gesinde bringen können, habe er sich entschlossen müssen, den alten sterbenden Mann auf ein Strohlager nah am Wege im Walde niederzulegen, ihn ausser seinem eigenen Pelz noch mit seinem, des Sohnes, Rocke warm zuzudecken, und ihn hiernach Gottes Obhut zu überlassen und selbst nach Hause zu eilen. Hier angekommen, habe er erzählt, dass er seinen Vater beerdigt, und habe den Branntwein an die Leute gegeben, als Nachbleibsel von der stattgefundenen Beerdigung. Er habe seiner Umgebung nicht sagen wollen, was er gethan, da er ein dunkles Gefühl gehabt, Unrecht gehandelt zu haben, obwohl er durchaus nicht ergründen können, wie er anders hätte handeln sollen, da man in Nison den Alten nicht behalten wollen und ihn schon aus dem Hause gebracht, eben so wenig er ihn zu sich nach Hause bringen dürfen, aus denselben Gründen, die man in Nison angeführt, und ihm sonst alle Mittel gefehlt, seinen alten Vater auf die kurze Dauer seines schon ausgehenden Lebens einzumiethen, er selbst aber schlechterdings nach Hause zur Arbeit sein müssen.

Anderen Vormittags sei Peter G. unter irgend einem Vorwande wieder mit dem geliehenen Pferde und Wagen dorthin gefahren, wo er seinen Vater niedergelegt gehabt, und habe nun auch eine Schaufel mitgenommen, weil er den Alten gewiss gestorben geglaubt, um den Leichnam nur sogleich auf dem Begräbnissplatze begraben zu können; zu seiner Verwunderung habe er aber den Vater noch mit offenen Augen und schwach athmend vorgefunden. Er habe ihn aber dennoch auf den Wagen gelegt, um ihn nach dem Begräbnisse zu bringen, in der gewissen Aus-

sicht, dass der Alte während des Fahrens verscheiden müsse. Bei dieser Beschäftigung wären einige Leute von Riesenhof hinzugekommen und er habe denselben auf Befragen gesagt, dass dieser Alte von seiner Frau diese Nacht dorthin abgelegt worden, von welcher er nunmehr fahrend geschickt sei, um ihn abzuholen.

Vor dem Hügel angekommen, auf welchem der Begräbnissplatz gelegen, habe er bis nach Sonnenuntergang gewartet, bis sein alter Vater ausgelebt gehabt, und Peter G. habe sich nicht getraut, den Leichnam allein den kleinen Berg hinaufzutragen, da man hierher nicht fahren könne; er habe sich daher entschlossen, den Leichnam gleich dort am Wege im Fichtengehölze zu vergraben, was er denn auch mit Hülfe der mitgenommenen Schaufel ausgeführt, ein Grab von etwa zwei Fuss Länge, da der Mann sehr zusammengekrümmt gewesen, gegraben und ihn hineingelegt, auch, nachdem er ein Gebet gesprochen, den Körper mit Erde zugedeckt und sich hierauf wieder zurück nach Hause begeben, wo er von der Art der Ausführung der Beerdigung seines Vaters Niemandem etwas gesagt gehabt, bis denn diese Untersuchung eingetreten. —

Diese vom Inquisiten erzählte Begebenheit wird als wahr bestätigt durch die vernommenen Einwohner des Nison- und Spanne-Gesindes, so weit sie über die Facta Kenntniss gehabt; nicht weniger durch Leute aus Riesenhof, gegen welche Peter G. seinen Vater verleugnet, wozu derselbe auch keinen anderen Grund anzugeben gewusst, als dass er das Gefühl gehabt, er thue etwas Unrechtes, obwohl er sich nicht erklären können, wie er es anders machen sollen. — Man hatte von Gerichtswegen dem G. vorgehalten, dass der Wirth aus dem Nison-Gesinde declarirt habe, wie er gern erbötig gewesen, ihm einen fertigen Sarg, den er stehen gehabt, für seinen Vater zu leihen; aber Peter G. hatte hierauf geäußert: dass der Nison-Wirth das jetzt sage, und doch habe er ja selbst den

alten sterbenden Mann unter Gottes freien Himmel gesetzt, als ob nicht eine kleine Behausung übrig gewesen, wo er isolirt von anderen Menschen seinen Tod hätte erwarten können. — Nicht minder wurde ihm vorgehalten, wie ihm bekannt sei, dass auf dem Hofe zu Weller immer fertige Särge ständen, welche auch auf künftige Bezahlung abgelaßen würden: warum er denn nicht dort einen Sarg geholt? Worauf aber Inquisit erwiederte: dass ihm solches zwar bekannt, er habe aber die Unmöglichkeit vor Augen gehabt, dass er jemals einen solchen Sarg werde bezahlen können. —

Man hatte ferner dem Peter G. vorgehalten, dass er dessen verdächtig sei, den Tod seines Vaters beschleunigt und ihn vielleicht begraben zu haben, als er noch gelebt, worauf er betheuerte, dass sein Vater, so viel er es taxiren können, vollkommen todt gewesen, ehe er ihn in die Grube gelegt.

Seine Unwahrheiten, wie z. B. wegen der Beerdigung und des Verleugnens seines Vaters gegen die Leute aus Riesenhof, und sein früheres Vorgeben, diese seien schon bei dem Alten gewesen, als er hingekommen, und besonders seine Anzeige bei dem früheren Untersuchungsrichter, dass der Spanne-Wirth ihm verboten gehabt, seinen Vater dorthin zu bringen, was doch nicht wahr gewesen, hatte man ihm vom Gerichte als Verdachtsgründe, in Verbindung mit der mitgenommenen Schaufel, vorgehalten; aber unter Bethuerungen seiner Unschuld hatte Peter G. die ihm vorgehaltenen Facta nicht anders erklären können, als dass er bei sich gefühlt, er habe Unrecht gehandelt, und sich geschämt, solches vor den Leuten einzugestehen. Es sei zwar wahr, dass der Spanne-Wirth ihm nicht verboten, seinen Vater zu sich zu führen; indessen seien die Rücksichten: dass sein Vater an einer höchst ansteckenden und gefährlichen Krankheit leide, dass im Gefolge die-

ser Krankheit eine so üble Ausdünstung sich von dem alten Kranken verbreitet, welche den Nison-Wirth vermocht, den Sterbenden aus dem Hause zu setzen, und dass der Alte wirklich schon im Sterben gewesen und wohl wenige Stunden nur zu leben gehabt — diese Rücksichten seien gewichtig genug gewesen, es nicht darauf ankommen zu lassen, ob nicht auch der Spanne-Wirth den Alten unter freien Himmel setzen würde, wie es bereits der aus Nison gethan. —

In dieser Lage der Sache hat der Criminalrichter dieselbe durch Urtheil abgemacht, und allerdings war durch die Untersuchung nicht weiter zu kommen, da bei dem Mangel eines Obductionsberichts und Gutachtens jeder mögliche Beweis eines begangenen Verbrechens nur aus dem Bekenntnisse des Peter G. sich ergeben konnte, weil nur ihm bekannt sein musste, ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden oder nicht, indem ja nur durch ihn und seine Handlungen ein Verbrechen verübt sein konnte, was keinem anderen Menschen bekannt war, wie z. B., ob der Vater noch gelebt, als er vergraben wurde, oder schon todt gewesen, da in den Acten sich durchaus keine objective Feststellung eines begangenen Verbrechens vorfindet, abgesehen auch vorläufig von dem Thäter eines solchen. — Denn wenn man dem Peter G. als Verbrechen zur Last legen möchte, dass er die ihm nach Geboten der Religion obliegende Verpflichtung zur Sorgfalt für seinen Vater, und zur Anwendung derjenigen Mittel, welche etwa die Herstellung des Kranken bewirkt haben würden, unterlassen; so würde hierdurch einestheils weniger der Begriff eines Verbrechens, als der einer Sünde begründet werden, anderentheils aber, und hauptsächlich, würde eine solche Feststellung gegen die actenmässige Gewissheit streiten, dass Peter G. völlig mittellos und nicht einmal im Stande war, seinem verstorbenen Vater einen Sarg anzuschaffen, und man hätte dadurch von Peter G. nur die Ueberwin-

ding einer physischen Unmöglichkeit verlangt, um nachher die Unterlassung als ein Verbrechen wider ihn aufstellen zu können. Solche Schlüsse aber machte der Richter in vorliegender Sache nicht, und wir lassen denselben in seinem Urtheile sich nunmehr selbstredend einführen. —

Nachdem derselbe zuvörderst den Sachverhalt aus den Acten referirt und die Geständnisse des Inquisiten gewürdigt, fährt er fort:

„Solchemnach erscheint nun zwar Inquisit des Vatermords verdächtig, maassen:

1) aus dem Umstande, dass Inquisit von dem Nison-Gesinde sogleich den Weg nach dem Begräbnissplatze eingeschlagen;

2) daraus, dass er seinen kranken Vater an einem Orte ausgesetzt, wo er den Einwirkungen der Witterung und der Kühle der Herbstnacht hülflos preisgegeben war;

3) ferner daraus, dass sich Inquisit, wiewohl er seinen Vater noch lebend zurückgelassen, Tages darauf mit einer Schaufel versehen zu ihm begeben, und endlich

4) dass er den noch immer Lebenden abermals nach dem Begräbnissplatze geführt —

sich der Wunsch des Inquisiten, seinen Vater bald sterben zu sehen, folgern liesse, der Wunsch aber leicht den Willen erzeugt, zur Erfüllung des Wunsches beizutragen; maassen ferner die Lügen, welche sich Inquisit gegen die Leute von Riesenhof und Spanne erlaubt, und die Widersprüche, in welche er sich während der Generaluntersuchung verwickelt, von dem Schuldbewusstsein desselben zeugen; wenn jedoch diese Indicien in ihrer Anzeigung zum grössten Theil gehoben sein dürften, indem

1) die verdächtige Handlungsweise des Inquisiten sich sehr wohl aus den von ihm angegebenen Gründen, näm-

lich Furcht vor Ansteckung, Voraussehen des bald erfolgenden Todes seines Vaters und die Vermeidung der ihm seiner Armuth wegen unerschwinglichen Beerdigungskosten, sowie aus der Absicht desselben, seine als strafbar erkannte That zu verheimlichen, erklären lässt; ferner

2) die grössere Leichtigkeit und Gefahrlosigkeit, mit der Inquisit, wenn er wirklich eine mörderische Absicht gehabt, dieselbe gleich an dem Tage, als er seinen Vater vom Nison-Gesinde weggebracht, hätte ausführen können; desgleichen

3) die Geringfügigkeit des Zweckes, der Inquisiten zur Ermordung seines Vaters bestimmt haben könnte — maassen Furcht vor Ansteckung, Widerwillen, einem übel ausdünstenden Greise sein eigenes Bett zu überlassen, und Scheu vor den Kosten der Anschaffung eines Sarges, um so weniger als hinreichende Motive zu einer so verabscheuungswürdigen und nur bei einem ganz verhärteten Gemüthe denkbaren That anzunehmen sind, als Inquisit mit Gewissheit voraussehen konnte und voraussah, dass der Tod seines Vaters auch ohne sein, des Sohnes, Zuthun, bald erfolgen würde — und insbesondere

4) der bisherige untadelhafte Waukel des Inquisiten, dem die darüber vernommenen Personen einstimmig das Lob eines ordentlichen, fleissigen, nüchternen und sich gegen seinen Vater kindlich betragenden Menschen ertheilt haben; — als erhebliche, für die Schuldlosigkeit des Inquisiten sprechende Momente zu betrachten sind, und endlich wegen mangelnden Eingeständnisses des Inquisiten, sowie weil bei dem schon stark in Verwesung übergegangenen Zustande der Leiche blos eine Besichtigung möglich gewesen, und diese kein den Verdacht der Tödtung begründendes Resultat gehabt, der Thatbe-

stand also weder objectiv noch subjectiv festgestellt und erwiesen ist: —

So wird *ex his deductis* und weil sich Inquisit einer gröblichen Verletzung seiner Kindespflicht dadurch, dass er, anstatt, wie es ihm oblag, für die Pflege seines sterbenden und für die christliche Bestattung seines gestorbenen Vaters zu sorgen, denselben geringfügiger Ursachen willen — was den Grad seiner Strafbarkeit erhöht, indem der Mangel dringender äusserer Reize zur Handlung auf die Festigkeit der sinnlichen Begierde schliessen lässt (Feuerbach §. 122) im Walde ausgesetzt und der Kühle einer Herbstnacht preisgegeben, sodann aber, obwohl er gewusst, dass er im Hofe zu Weller einen Sarg geliehen erhalten können, ohne denselben verscharrt hat, schuldig gemacht, dafür aber mit einer nachdrücklichen, nach Vorschrift des §. 207 *stat.* von richterlichem Ermessen aufzufindenden Strafe zu belegen ist — das Urtheil des N.N.-Gerichts, in Folge dessen Inquisit G. hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Vatermords, dessen er weder überführt noch geständig ist, — bis auf etwaige bessere Beweise, — von der Instanz absolvirt, dagegen aber für die, von ihm durch Handlung und Unterlassung verschuldete Verletzung seiner Kindespflicht gegen seinen sterbenden Vater, in so weit bestätigt, dass er statt der ihm zuerkannten 40 Ruthenhiebe mit 15 Paar Ruthen, das Paar zu drei Hieben gerechnet, in *loco delicti* bestraft werden soll. V. R. W.“

So unerlässlich die Strafe für den G. als Beispiel war, so ist doch ausser Zweifel, dass die Noth die Wurzel aller seiner Verschuldungen gewesen ist. Man könnte hiergegen sagen, dass das wohl in der Regel der Fall ist, da es doch nur zu den höchst seltenen Ausnahmen gehören kann, wo wahrhafte Lust zum Verbrechen die Triebfeder desselben gewesen; immer ist das Verbrechen nur Mittel zum Zweck, und wir sehen sogar bei dem uns von Feuer-

bach geschilderten Mädchenschlächter Bügel, dass er seine Opfer nur in ihrem besten Sonntagsstaate empfing, um sich dessen nachher zu bemächtigen, obwohl nun freilich dringende Noth dieses Ungeheuer zu dem Verbrechen des Mordes nicht trieb, sondern vielmehr Habsucht: — das ist aber unser Fall nicht; hier ist nicht die Rede von einem begangenen Verbrechen des Peter G., sondern von unterlassenen Liebespflichten gegen seinen alten Vater, gegen den er bis zu jenem Augenblicke, nach allen Zeugnissen, ein liebender Sohn war, und mit dem er im herzlichsten Verhältnisse stand, während er selbst, nach einstimmigem Zeugnisse aller seiner Bekannten, ein guter Mensch war. Schon aus seinen empörten Aeusserungen über das wahrhaft unchristliche Benehmen des Bauerwirthes aus Nison, wie in seinem Unglauben, dass der Wirth in Spanne seinen Vater mit dessen zurückstossenden Krankheitsäusserungen anders behandeln würde als jener, sehen wir das gänzliche Verschwinden alles Vertrauens auf menschliches Mitgefühl, und dennoch ist seine ganz einfache Schilderung seiner Bedrängniß vollkommen geeignet, in uns Mitgefühl zu erregen. — Peter G., des Einzigen, was er für seinen leidenden Vater noch aus dem Erlöse seines ganzen Kornvorraths auftreiben können, durch einen harten Gläubiger — wir möchten sagen — beraubt, findet nun seinen sterbenden Vater, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen, allein unter freiem Himmel seinen Todeskampf kämpfen; in der Hoffnung, er werde seinen letzten Augenblick bald erreichen, nimmt er ihn auf den Wagen, um ihn zum Begräbnissplatze zu führen; in der Nähe desselben Abends angelangt, lebt oder agonisirt aber der Alte noch. Nach Spanne kann er ihn nicht bringen, weil das Misstrauen über ihn gekommen — anderswo einmieten kann er ihn noch weniger, da er gar keine Mittel hierzu hat, und dennoch muss er selbst nach Hause eilen, weil die übernommene Pflicht ihn dorthin ruft — wahrlich für

einen Menschen von dem geringen Umfange seiner Erkenntniss Bedrängniss genug! — Doch wir scheiden von diesem Anblicke menschlicher Noth in der Hoffnung, der Himmel werde sie auf den Bedrängten nicht so schwer haben drücken lassen, dass Peter G. nicht blos die ihm rechtlich imputirte Verschuldung unterlassener Liebespflicht, sondern wohl gar ein Verbrechen werde auf seiner Seele lasten haben, das man kaum aussprechen mag.

---

Die

**S c h a t z g r ä b e r .**

---

**W**o das Pleskowsche und Witepskysche Gouvernement gegen Westen in einem stumpfen Winkel zusammentreffen, spitzt sich das Livländische Gouvernement und auf diesem das Gut F. in beide ein und bilden solchergestalt die zusammenstossenden Grenzen sogenannte dreier Herren Mark. Das Gut F., der verwittweten Baronin von W., geborenen Gräfin M., und ihren Erben gehörig, war im Sommer des Jahres 1832 im Arrendebesitze des Andreas Z. und dieser Arrendator, sowie der von ihm angestellte Förster des Gutes, Gottlieb P., und des ersteren Kutscher, Jurka P., sind einerseits denuncierte Inculpaten, während der Bauer Simon P., aus dem zu diesem Gute gehörigen Bauerhofs Wikkerowa genannt, andererseits Denunciant, sämmtlich aber handelnde Personen bei der nunmehr zu referirenden Schatzgräberei. —

Das Terrain, auf welchem dieses Drama sich entwickelte, hat historische Bedeutung, da eben hier, schon in den fernsten Zeiten Livlands und als dasselbe unter eigenen Fürsten in fortwährenden Kämpfen mit den benachbarten Russen und Polen begriffen war, die Invasionen der feindlichen Armeen grossentheils stattfanden und noch in den Erzählungen der nächsten Umwohner einer grossen Thalebene vor dem Wikkerowa-Gesinde die Traditionen über stattgefundene Kämpfe und von einem grossen Kriegslager auf dieser Ebene fortleben, zu welchen einige in

regelmässiger Richtung vorfindliche Mauerstellen als ehemalige Brandstätten des Lagers die Belege geben. —

Gleichen Schritt geht mit diesen Traditionen, — und man möchte sagen: durch dieses graue historische Gewebe schlingt sich als goldener Faden, — die Sage von einem in jenen Zeiten auf diesem Platze verborgenen Schatze einer hierselbst versteckten Kriegskasse, von deren gewissen Existenz zwar alle Umwohner, welche die Sage von derselben kannten, überzeugt waren, die aber trotz mancherlei Nachsuchungen dem Auffinden entgangen war, zum Theil wohl auch, weil der Volksaberglaube die ganze Tradition mit allerlei Abenteuerlichkeiten von Kobolden und hexenmässigen Wächtern geschmückt hatte, die ein ernstes geflissentliches Nachsuchen durch das Landvolk beseitigt haben mochten.

Zu denen, welche die Sage vom Schatze mit ihren Ausschmückungen hinlänglich kannten, gehörte nun auch jetziger Denunciant Simon P., der Wirth aus dem Bauernhofe Wikkerowa, welcher auf der Höhe vor jener Thalebene belegen ist. Nach den überall gleichbleibenden Aussagen dieses Denuncianten war derselbe im Sommer vor dem Johannisfeste 1830 in der Mittagsstunde mit einem sogenannten Fischstecher bewaffnet über die Wiese nach dem unweit vorüberfliessenden Peddez-Flusse gegangen, um daselbst Fische zu stechen, und hatte während des Ganges, seine Waffe als Stab brauchend, beim Aufstossen mit dieser auf den Boden an einer bestimmten Stelle einen abweichend dumpfen Ton bemerkt, den er durch nachforschendes Aufstossen bis auf einen kleinen Platz begrenzt fand, und diesen nun für gewiss als den Ort bezeichnete, woselbst der fragliche Schatz vergraben liege, nach welchem in der nächsten Nacht zu graben Simon P. nunmehr fest beschlossen hatte.

In dieser Nacht nun begab sich Simon P. allein, und ohne Jemandem von seinem Vorhaben etwas mitzutheilen,

mit einer scharfen eisernen Schaufel versehen auf den bezeichneten Platz, schnitt so weit, als der von der Umgebung abweichende Ton die Stelle auszeichnete, den Rasen durch und fand, dass dieser sich in einer Dicke von einem Fuss ohne Nachhülfe ablöste, da unter demselben eine Lage Baumrinde gleich einer Decke lag. Nach behutsamer Hingewräumung dieser Baumrinde fand sich unter solcher eine Metallplatte, die leicht als der Deckel eines in der Erde befindlichen Kastens zu erkennen war, und die Bemühungen Simons gingen nun dahin, diesen Kasten aus der Erde hervorzubekommen; er fand aber sogleich, dass dieses Unternehmen für seine Kräfte nicht auszuführen war, denn beim weitem Nachforschen fand sich die Kiste gleichsam in einem Futteral von Holzplanken, die jedoch ein wenig grösser in ihrem Umfange als die Kiste waren und daher an der einen Seite, nach Wegräumen der zwischenliegenden Erde, dem Simon gestattet, die Seitenwand der Kiste, die gleichfalls mit Baumrinde umlegt war, zu untersuchen und zu entdecken, dass sie auch von Metall und die Seite sei, in welcher das Schloss enthalten. — Bei der Unmöglichkeit, den Kasten aus seiner Lage zu gewinnen, hatte sich Simon jedoch von dessen Inhalt überzeugen wollen und daher mit Anstrengung aller seiner Kräfte die eine Ecke des Deckels heraufgebogen und in die dadurch entstandene Oeffnung hineingeschaut, worauf er denn, bei dem hellen Mondlichte, den Kasten mit Silbermünzen von verschiedener Grösse angefüllt fand, von welchen er zwei der grössten an sich nahm, nunmehr aber, da er sich schon während der Operation unwohl fühlte, mit Vorbehalt ferneren Zueignens des Fundes, den aufgebogenen Deckel wieder hinunterpresste, sorgfältig die Baumrinde auf dem Deckel wieder ausbreitete, die aufgescharrte Erde wieder hineinthat und sodann, nachdem er einige kleine Steinchen auf die Baumrinde gelegt, den ausgeschnittenen Rasen so wieder in die frühere Lage einpasste, dass das Stattgefün-

dene nicht zu entdecken gewesen, zumal er die hier und dort verschüttete Erde aufgenommen und weggeräumt, auch auf das benachbarte Feld gebracht gehabt. —

Simon beschreibt die Kiste und ihren Inhalt näher dahin, dass der Kastendeckel aus einer einzelnen, aber ziemlich dicken Metalltafel bestanden habe, kann aber das Metall, aus welchem sie gefertigt, nicht speciell bezeichnen. Auf dem Deckel, nach Hinwegräumung der Baumrinde, hatte er mancherlei Figuren eingravirt bemerkt, welche er als Zahlen und Buchstaben bezeichnete, die er aber, des Lesens unkundig, alle nicht erkannt; nur die Form der einen Zeichnung hatte er genau gefasst, indem er sie als das Abbild eines Seitengewehres angab. Nach vielerlei Abbildungen und Umrissen, welche ihm von dem Untersuchungsrichter auf dem Papiere über die verschiedenen Formen der Seitengewehre hingezeichnet wurden, blieb Simon P. bei der Zeichnung von einem polnischen Säbel aus früherer Zeit stehen und war der Behauptung fortwährend treu, das über die ganze Länge des Kastendeckels sich erstreckende Bild eines Seitengewehres habe die bezeichnete Form gehabt. Das in dem Kasten befindliche Geld gab er nur auf Silbermünze an und die herausgenommenen Stücke beschrieb er als Thaler.

Wie schon bemerkt, hatte Simon P. schon während der Operation, und höchst wahrscheinlich durch das Einathmen der in der Kiste verschlossen gewesenen Luft veranlasst, Uebelkeit empfunden, welche zugenommen und ihn endlich auf's Krankenlager geworfen, auf welchem er im fortwährenden Siechen mehrere Wochen zugebracht, während er die zwei Geldstücke in einer Oeffnung seiner Zimmerdecke versteckt gehalten. Nicht zu verwundern war es, dass Simon bei dem niederen Stande seiner Geistescultur auf die Vermuthung gerathen musste, dass er durch den Besitz des bezauberten Geldes in solches Siechthum verfallen, und er hatte sich daher Nachts wieder allein, aus

seiner Wohnung auf jene Wiese gemacht, das Geld mit sich genommen und solches, da er, von der Krankheit geschwächt, unfähig zum Aufheben des Kastendeckels gewesen, ihm unbewusst ob in den Kasten oder neben diesen, hineingezwängt und auch diese Handlung wie die frühere Begebenheit des Auffindens des Kastens Jedermann und auch seinem Weibe verschwiegen, seine Gesundheit aber wiedererlangt und sich dadurch besonders in dem Wahne bestärkt gefühlt, dass der Schatz unter der Gewalt von Zauberei und Spuk sich befände, woher er denn weiter von demselben gar keine Notiz genommen, sondern die ganze Sache zwei Jahre lang bei sich verheimlicht.

Am Abende vor dem Johannistage den 23. Juni 1832 war Simon P. mit seinem alten Vater ganz allein in seiner Wohnung, während die übrigen Bewohner derselben das Fest bei ihren Nachbarn zubringen wollen, und hier hatte der Vater den Sohn aufgefordert, auf Schatzgräberei auszugehen, da sich die Schätze in dieser Nacht durch Klingen und Flämmchen kundthäten; der Sohn, Simon, aber hatte dem Vater zur Antwort gegeben, dass er des Schatzgrabens nicht bedürfe, da er bereits einen bedeutenden besitze, und hatte nunmehr sich gegen den Vater seines Geheimnisses entledigt, welcher nicht so verschwiegen mit demselben gewesen als sein Sohn, es Anderen wiedererzählt und die Sache zum Volksgerede gemacht, wodurch sie endlich auch zur Kenntniss des Gutsarrendators Andreas Z. gelangt war.

Als nun später am 15. August 1832 Simon P. mit anderen Bauerwirthen im Herrenhofe sein müssen, um gemachte Schulden aus dem Vorrathsmagazine verzeichnen zu lassen, hatte Andreas Z. den Simon insbesondere bewirthen und Branntwein zum Trinken geben lassen, ihn sodann in des Kutschers Zimmer, das am Pferdestelle belegen, geschickt und war nun selbst mit dem Kutscher Jurka P. ihm dorthin gefolgt und hatte ihn über das ver-

breitete Gerücht wegen des durch Simon aufgefundenen Schatzes examinirt, worauf Simon sein Geheimniß dem Andreas Z. mit allen Nebenumständen, auch der bezauberten Natur des Schatzes, entdeckte, sich aber erst nach erhaltenem Versprechen, dass der von Furcht freie Z. durch seinen Sohn, welcher auf der Universität war, den Schatz entzaubern lassen werde, dazu entschloss, den Schatz auszuliefern und sich selbst die Hälfte desselben vorzubehalten. Andreas Z., begieriger auf den Besitz des Geldes als Simon, hatte Letzteren disponirt, noch in der nächsten Nacht die Ausgrabung vorzunehmen, was dieser zwar versprochen, wenn er am genannten Tage noch zeitig in dem Kirchspielsgerichte mit seinem Geschäfte wegen der gemachten Anleihe aus dem Magazine fertig werden sollte, aber doch nicht halten können, weil die Gerichtssitzung bis gegen Mitternacht fortgesetzt worden und Simon P. noch 15 Werste nach seiner Wohnung hatte. Die Ungeduld des Andreas Z. hatte den Gottlieb P. während des Tages zweimal nach dem etwa drei Werste entfernten Gerichtsorte geschickt, um sich zu überzeugen, ob Simon P. nicht bereits entlassen sei, und als die Gewissheit erfolgte, dass die Operation auf Morgen verschoben werden müsse, hatte Andreas Z. beschlossen, sich anderen Morgens in Begleitung des Gottlieb P. in das Pleskowsche Gouvernement auf eine an der Grenze desselben belegene und dem Andreas Z. gehörige kleine Besitzlichkeit durch Jurka P. hinfahren zu lassen, weil der Weg dorthin über jene Wiese, der Schatzstelle, vorüberführe, und man auf der Rückfahrt Nachts die Schatzgräberei veranstalten wollen. Diese Fahrt war ausgeführt, man hatte eiserne Schaufeln, Brechstangen, einen eisernen Ladestock und eine Flinte mit auf die Reise genommen; als man jedoch nach Wikkerowa gekommen und nach Simon P. gefragt, war dieser noch nicht zurückgekehrt. Nachdem nun auch dieser heimgekehrt, hatte er gegen Abend, als es entsetzlich gestürmt und geregnet, sich

in den Krug, welcher an dem Wege belegen, den Andreas Z. kommen müssen, begeben und auf Letzteren gewartet, der aber etwa um 10 Uhr Nachts bei grosser Finsterniss und unablässigem Regnen und Stürmen rasch dem Kruge vorübergefahren und, als Simon P. ihm nachgeeilt, bereits an der von diesem umständlich beschriebenen und auch von Jurka P., Vetter des Denuncianten Simon und auch aus dessen Bauerhofs gebürtig, einigermaassen bezeichneten Stelle mit Sondiren derselben durch einen eisernen Ladestock beschäftigt gewesen. Als Simon hinzugetreten und sie auf dem rechten Platze gefunden, hatte er auf die Bemerkung: unter dem Rasen fühle man kleine Steinchen, entgegnet, er selbst habe diese dorthin gelegt, und nunmehr seien Jurka und Simon P. angewiesen worden, die Nachgrabung zu beginnen, nachdem Andreas Z. sie zuvörderst jeden durch einen tüchtigen Schluck Brantwein aus der mitgehabten Flasche hierzu gestärkt. —

Bisher sind die Anzeigen Denunciantis Simon P. mit den Aussagen der Denunciaten völlig übereinstimmend, von hierab aber, wo das eigentliche denuncierte Delictum beginnt, trennen sich die beidertheiligen Aussagen, und wir verfolgen zuvörderst die Denunciation des Simon P. —

Als nun die beiden Gräber die obere Erde, die darunter gelegenen Steine und die Baumrinde weggeräumt gehabt, sei der Metalldeckel des Kastens sichtbar gewesen, und Andreas Z. habe vor Freude hierüber sich selbst und die Uebrigen wieder mit Brantwein regalirt, und nunmehr sei man an das Herausschaffen des Kastens gegangen. — Mit den Händen ihn herauszuheben sei unmöglich gewesen, es hätten daher Simon und Jurka von dem nächsten Zaune zwei tüchtige Zaunstecken geholt und durch Anwendung derselben als Hebel, wobei der eine Stecken zerbrochen, und Beihülfe des Andreas Z. und Gottlieb P. sei es endlich geglückt, den Kasten aus seinem mit Planken gefutterten Bette zu heben. Andreas Z. hatte die Ecke des Deckels

aufgebogen und den Simon P. hineinfühlen lassen, ob der Inhalt noch unversehrt sei, was dieser bejahen müssen, und worauf Andreas Z. hineingegriffen und gleichfalls geäußert, es sei Geld darin. Das Einheben des Kastens in Z.'s Wagen hätte die höchste Anstrengung ihrer vereinten Kräfte erfordert, und als nun der Kasten in demselben gewesen und die Reisenden zur Abfahrt sich angeschickt, auch Simon den Andreas Z. um Geld gebeten, hatte dieser nach einigem Nachdenken ihm solches in der Besorgniß verweigert, dass er durch unkluges Verausgaben desselben sie leicht verrathen könnte und dass man bei gänzlicher Verheimlichung der stattgehabten Auffindung des Schatzes zuvörderst abwarten müsse, bis alles Gerede über den eben beendeten Act vorüber sei, wonach man erst die Theilung des Fundes veranstalten könnte. Simon P. hatte sich mit dieser Belehrung beruhigt, noch einmal von dem Andreas Z. Branntwein erhalten und, nachdem Letzterer ihn freundlich zum Abschied gegrüßt und Simon eben so den Gruss erwiedert, waren Andreas Z., Gottlieb P. und Jurka P. des Weges nach F. fortgefahren, Simon aber in sein Gesinde gegangen. —

Am frühen Morgen hiernach hatte sich die Einwohnerschaft aller um die bekannte Wiese belegenen Bauernhöfe an der Grube eingefunden und auch Simon, durch sein Weib vermocht, war daselbst erschienen und hatte von den übrigen Bauern, insbesondere aber von seinem Weibe, heftige Vorwürfe ertragen müssen, dass er seinen Schatz dem Arrendator Z. ausgeliefert, welchem Allem Simon, eingedenk der Warnung des Z., die Behauptung entgegen gestellt, man habe nichts in der Grube gefunden; seinem Weibe aber habe er vertraut, der Schatz sei fürs Erste verschwunden, worauf dieses ihn unablässig bestürmt, dem Schätze nachzuspüren, dergestalt, dass er zum Schein und um sein Weib zu beruhigen wirklich des Abends in Begleitung seines Bruders an die Grube gegangen, aber mit der Aeusse-

rung, dass ja doch schon der Arrendator Z. das Geld mit sich genommen, wieder in seine Wohnung unbemerkt zurückgekehrt.

Als nun das Gerücht von der stattgefundenen Auffindung eines Schatzes auf F.schem Grunde immer lauter geworden und die anwesenden Verwandten der Grundeigentümerin gleichfalls hiervon gehört und den Arrendator Z. hierum befragt, dieser aber entgegnet, dass nichts daselbst gefunden worden, hatte Z. seinen Vertrauten Jurka P. zu Simon geschickt und diesen von der Anfrage benachrichtigen und zugleich ihm andeuten lassen, dass er wenig zu Hause sein und, wenn er von den Verwandten der Gutsbesitzerin oder dieser selbst gefragt werden sollte, sich krank und toll zeigen, keinesfalls aber die Auffindung des Schatzes verrathen möge, weil sie, Andreas Z. und seine Gehülfen nämlich, in diesem Falle seine Aussagen Lügen strafen, bei beharrlichem Ableugnen von Simons Seite aber ihm einige Handvoll Goldmünzen geben würden. Diese Warnung war noch zweimal durch denselben Vertrauten wiederholt worden, was immer geheim geschehen, da Jurka P. öffentlich den Schein angenommen, als wolle er den Simon zur Nachweisung des Schatzes bereden.

Die hinterbliebene Schatzgrube war von den Verwandten der Grundeigentümerin, insbesondere aber von dem Schwager derselben, Herrn Baron von W., welcher zugleich Kirchspielsrichter des Bezirks war, sofort genau inspicirt worden; jedoch hatte der Simon, eingedenk der erhaltenen Warnungen und Instructionen, die Auffindung geleugnet, immer andere Stellen, woselbst der Schatz liegen solle, nachgewiesen, Geistesverwirrung affectirt und solchergestalt die weiteren Nachforschungen hintertrieben, bis er inne geworden, dass er von dem aufgefundenen und ausgelieferten Schatze wahrscheinlich keinen Antheil abbekommen solle, indem Z. seine desfallsigen Anforderungen schnöde

abgewiesen und Simon sogar den Erlass einer Fuhrleistung nur durch die Drohung erlangen können, dass er den ganzen Vorgang wegen Auslieferung des Schatzes der Grundeigenthümerin denunciiren werde. Diese gewonnene Ueberzeugung vermochte nun Simon P., das bisher verheimlichte Delict der Defraudation des aufgefundenen Schatzes der Gutsbesitzerin Baronin von W. und deren Schwager, dem örtlichen Kirchspiels- und Polizeirichter Baron von W., wie solches bisher referirt worden, zu denunciiren, worauf Letzterer sogleich eine Befragung der inculpirten Personen veranstaltete.

Inculpati, nämlich der Arrendator Andreas Z., 48 Jahre alt, lutherischer Confession, dessen Neffe und Gutsförster Gottlieb P., 22 Jahre alt, lutherischer Confession, und des ersteren Kutscher Jurka P., 31 Jahre alt, lutherischer Confession, sämmtlich ordnungsmässig *ad sacra* gewesen, sind dieser referirten Denunciation des Simon bis dahin wörtlich beigetreten, als von dem Act des Auffindens des Kastens die Rede ist. Sie gestehen zwar ein, dass sie im Finstern bei Sturm und Regen Nachts am 18. August 1832 auf der Rückfahrt auf der von Simon genau bezeichneten Stelle zu untersuchen angefangen und man beim Sondiren mit dem Ladestocke unter der Obererde Steine gefühlt, welche Simon für die von ihm dort hin gelegten erklärt, dass nunmehr erst von Z. Branntwein vertheilt worden und sodann Jurka und Simon zu graben begonnen und dass, als sie den Rasen abgenommen und die darunter befindlichen Steine beseitigt, auch die dort unter den Steinen gelegenen Borkstücke weggeräumt, der Kasten aber noch nicht zu sehen gewesen, noch einmal Branntwein gegeben und nun das Graben fortgesetzt worden, dass beide Gräber vom nächsten Zaune grosse Zaunstecken holen müssen, um die grossen Steine, welche sich vorgefunden, herauszuheben, dass einer dieser Stecken dabei abgebrochen, dass aber, als man bis zu einer Tiefe von

2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuss bereits gegraben gehabt und dennoch vom Kasten nichts gesehen, man das Graben eingestellt, dem Simon nochmals Brauntwein zu trinken gegeben und nachdem Z. ihn freundlich zum Abschied gegrüsst und Simon gleichergestalt wieder gegrüsst, Inculpati nach F. zurückgefahren, Simon aber mit ihnen gleichzeitig in sein Gesinde gegangen; sie leugnen aber unabweichlich, dass sie einen Schatz gefunden und überhaupt etwas Anderes beim Nachgraben, als Erde, Bork und Steine.

Inculpati gestehen ferner ein:

- 1) Dass die jetzt vorfindliche Grube die in jener Nacht von ihnen gegrabene sei und früher dort keine gewesen; —
- 2) dass zwar Jurka P. bei der Hinfahrt am Vormittage die beiden Anderen aufgefordert, auf der genau bezeichneten Stelle nachzusuchen, Z. aber solches verweigert, weil er hierzu die Nacht gewählt, um die Sache geheim zu betreiben, und gesteht derselbe unumwunden ein, den Schatz für sich behalten zu wollen, hätte er einen gefunden; —
- 3) dass, als Z. durch die Verwandten der Grundeigenthümerin über jenen Act befragt worden, er wiederholte Male den Jurka zu Simon geschickt, ihm Anzeige von dieser Befragung machen lassen und ihm anbefohlen, er möge, wenn auch an ihn Nachfrage geschehen sollte, aussagen, dass nichts daselbst gefunden sei; —
- 4) dass keiner von ihnen dem Simon bei der Wegfahrt irgend ein zürnendes Wort gesagt, und dieser sich ruhig in seine Wohnung begeben, und dass vielmehr,
- 5) dem Simon die von ihm als Frohn zu leistende Fuhre nach Dünaburg erlassen und einem anderen Bauern übertragen worden, obwohl sich ausgewiesen, dass dieser Bauer ohnehin schon mehr Fuhren ge-

leistet als Simon bisher. Inculpatus Andreas Z. gesteht ferner ein:

- 6) dass er dem Vater des Gottlieb P. auf seine desfallsige Frage eingestanden, bei der Nachgrabung wirklich den in Rede stehenden Schatz aufgefunden zu haben, behauptet jedoch, diese Nachricht dem alten Manne ganz ernsthaft zwar mitgetheilt zu haben, jedoch nur in der Absicht, ihn hierdurch zu foppen; dass aber
- 7) dieser solche Nachricht nicht als Scherz genommen, sondern dem Jurka P. den Auftrag gegeben, seinen Sohn Gottlieb P. zu warnen, von dem Gelde nach Dünaburg mitzunehmen, da ihn dasselbe in Verwickelungen bringen könnte, und dass ferner
- 8) der Jurka P. einbekannt, wie er diesen Auftrag an Gottlieb P. ausrichten wollen, letzterer aber schon abgereist gewesen sei; dass endlich
- 9) Gottlieb P. selbst eingesteht, in Dünaburg fremdes ungangbares Geld gehabt und dem Bauern Jahn als solches vorgezeigt zu haben, aber behauptet, es seien Fünfer und preussische Viergroschenstücke gewesen, die er von Juden eingenommen, während der genannte Bauer ihm entgegen behauptet, dass dieses Geld, wie notorisch, in jener Gegend cursire.

Es hatte der Kirchspielsrichter Baron von W. ausser der Gerichtssitzung privatim den Jurka P. in Gegenwart einiger Zeugen befragt und demselben Strafe angedroht, wenn er beim Leugnen beharren würde, ihn auch zu einem Eingeständnisse vermocht, welches vollkommen mit der Denunciation wegen Auffindung und Arripirung des Schatzes übereinstimmte; es hatte aber bei dieser, ohnehin widergesetzlichen Procedur noch die grosse Unvorsichtigkeit stattgefunden, dass Jurka P. nicht etwa abgesondert beherbergt worden, sondern dass man ihn frei umhergehen lassen und dass daher Collusionen zwischen den Verdächtigten statt-

gefunden, in Folge deren Jurka sein ganzes Geständniss als erzwungen schon bei dem Kirchspielsrichter revocirte, und hierbei durch alle Instanzen beharrte. Jurka P. hatte aber in seiner widerrufenen Aussage Dinge bekannt, die der Denunciation völlig fremd waren und daher auch nicht durch den angeblichen Zwang einbekannt sein konnten, da diese Umstände auch dem fragenden Richter fremd gewesen, und zwar:

- a) dass der Gottlieb P. während der Fahrt von der Schatzgräberei nach Hause absichtlich, wie Jurka wohl bemerkt, die eigene Mütze zu oftten Malen habe fallen lassen, welche Jurka jedesmal aufheben müssen;
- b) dass jedesmal Gottlieb P. dem Jurka dafür die grosse Branntweinflasche zum Trinken gereicht, und dass
- c) Jurka zwar das erste und zweite Mal getrunken, wie es aber zu oft gekommen, deutlich die Absicht des Gottlieb P. durchgeblickt, ihn, den Jurka, betrunken zu machen, da wohl kein Mensch so oft Branntwein zu sich nehmen könnte, ohne völlig trunken zu werden, und dass daher Jurka auch nur zum Schein die Flasche an die Lippen gelegt, als ob er trinke, jedoch keinen Tropfen Brauntwein hinuntergeschluckt;
- d) dass nur er, Jurka, und P. den Kasten, als sie in F. angekommen, an der Treppe der Hinterthüre aus dem Wagen auf die Thür gehoben, da es bedeutend leichter sei, eine Last von der Höhe herab als hinauf zu heben.

Nach einer solchergestalt von Anfang an verdorbenen Generaluntersuchung, nachdem Inculpati aus ungeschickter Hand mit allen Waffen, die der Richter wider sie in Händen hatte, bekannt geworden, und Collusionen aller Art stattgefunden hatten, wurde die Sache zur ferneren Untersuchung an das hierzu competente W.sche O.-Gericht gebracht, welches zuvörderst einen genauen Befund der Schatz-

grube in Form und Bestandtheilen, sowie die Umgebung derselben aufnahm, alle Personen ausmittelte, welche über den fraglichen Act oder dessen Nebenumstände Kenntniss hatten, und sodann die Untersuchungssache mit den Ergebnissen der Untersuchung sammt den Inculpaten an das W.'sche Landgericht zur Specialinquisition wider Letztere brachte, in welchem diese zum Theil auf dem Gute F. selbst in der Nähe des Schauplatzes jenes delinquirenden Acts ausgeführt wurde.

Ausser dem bereits in Vorstehendem Referirten er giebt sich aus den voluminösen Untersuchungsacten ferner Nachstehendes.

### **Beschreibung der Schatzgrube und des dazu Gehörigen.**

Sie liegt 17 Fuss rheinl. unterhalb des Feldrandes von dem Wikkerowa-Gesinde auf dem Anfange jener grossen Wiese oder des sogenannten Lagerplatzes. Von dem Felde beginnt eine gelinde Böschung bis zum Peddez-Flusse, der mit dem Feldrande parallel fliesst. — Durch diesen Lagerplatz geht der Weg von F. auf die grosse nach Pleskow führende Landstrasse und theilt den Platz in zwei Hälften. Von diesem Wege, den auch Z. gefahren war, ist die Grube 102 rheinl. Fuss entfernt. — In der halben Entfernung zum Peddez-Flusse fliesst noch ein kleines Flüsschen, durchkreuzt den Weg und ergiesst sich in den Peddez-Fluss. Von dem Felde geht ein kleiner Fusspfad hart der Grube vorbei über die Wiese nach der Ausmündung des kleinen Flüsschens. Die Grube selbst ist ein regelmässiges längliches Viereck, dessen äusserster Rand, der eigentliche die Grube gedeckt habende Rasen, mit durchaus regulären scharfen Winkeln ausgeschnitten ist; sie bildet gleich vom Rasen an mit steil hinabgehenden Wänden ein vollständiges, mit scharfen Winkeln und ganz glatten Seiten versehenes längliches Viereck, dessen

Seiten jede 3 Fuss, die Enden aber nur  $2\frac{1}{2}$  Fuss betragen und die Tiefe sich nur auf  $2\frac{1}{6}$  Fuss beläuft. Das Innere der Grube ist mit Bohlen von Tannenholz dergestalt ausgelegt, dass die Rundung dieser an der Erde und die glatte Seite, wo der Strich der Säge gegangen, an dem Kasten gelegen hat. Die Bohlen bilden an den Ecken schlecht gefugte Norken und der Boden ist gleichfalls mit dergleichen Bohlen, auch mit der ebenen Seite nach oben, gedielt. Die Grube war völlig rein von Erde und Steinen und die Bohlenwände und Diele waren mit grossem Bork oder Baumrinde von Tannen dergestalt ausgelegt, dass die Enden der länger als die Grube gewesenen Borktafeln scharf umgebogen waren; die Borktafeln, welche unten auf der Diele lagen, waren vollkommen glatt, als ob eine bedeutend schwere glatte Fläche auf denselben gelegen; auch die Borkstücke an den Wänden hatten sich glatt erhalten; einige kleinere Stücke waren zusammengerollt. Sowohl an dem auf der Diele gelegenen, als auch an der einen Seite befindlichen Bork, sowie an einer der Bohlen waren grosse gelbe Flecken, welche aus einer Substanz, wie etwa Rost, bestanden. Bork und Bohlen wurden zu Gericht genommen. Um den Rand der Grube war ausser dem weggeschnittenen, auf der Grube gewesenen Rasen nur sehr wenig von Erde oder Kiesel, welche alle zusammen lange nicht eine so grosse Quantität boten, um auch nur ein Viertheil der Grube zu füllen. Weder in der Nähe der Grube, noch entfernter fand sich irgend ein Stein von einiger Bedeutung, keiner von der Grösse einer gewöhnlichen Kanonenkugel. In der Grube lehnte einer der Zaunstecken; neben derselben fand sich der zweite, von welchem ein Drittheil abgebrochen war; in dem um das Feld gehenden Zaune, 90 Fuss entfernt von der Grube, fehlten diese Stecken. An beiden Seitenwänden waren deutlich die Eindrücke von Stecken bemerkbar, wie wenn sie angewandten Hebeln als Hypomochlion gedient.

Die an dem Bork und der einen Bohle bemerkten Rostflecken wurden nach gesetzlicher Anordnung chemisch untersucht, und fiel das Gutachten der Sachverständigen dahin aus, dass sie von: „darauf und daran gelegenen metallischen Eisen herrührten.“

### **Weitere Ergebnisse der Untersuchung.**

Es wurde ausgemittelt, dass Denunciant und Denunciaten unbewusst in der Person des Wirthes aus dem Nachbargesinde, Jahn B., einen Zuschauer ihres nächtlichen Treibens gehabt. Jahn B. war Nachts am 16. August 1832 von der Bärenlauer auf einer anderen Seite jenes Platzes zurückgekehrt und hatte, als er durch den am Feldrande des Wikkerowa-Gesinde belegen Hopfengarten in sein Gesinde gehen wollen, auf der entgegengesetzten Seite des Weges eine Gruppe Menschen beschäftigt gesehen und hieraus geschlossen, dass soeben der Simon dem Andreas Z. seinen Schatz ausliefere, da auch ihm die Nachricht von dem Funde Simons, wie davon, dass Z. ihn beredet, denselben ihm auszuliefern, zu Ohren gekommen. Die Finsterniss und der unablässig mit starkem Winde herabströmende Regen hatte aber nicht gestattet, zu unterscheiden, was die Menschen dort gethan; auch hatte Jahn B. nicht die dabei geführten Gespräche hören können. Kurze Zeit nachher, als Zeuge auf seinem Posten gestanden, wären zwei Gestalten näher an den Zaun gekommen und hätten zwei Stecken aus demselben gerissen, mit welchen sie sogleich wieder zurück zu den Uebrigen gegangen, und die Zeuge, da sie nunmehr nur 66 Fuss von ihm entfernt gewesen, deutlich für den Simon und Jurka P. erkannt. Nach Ankunft dieser Zwei bei den Zurückgebliebenen hatte Zeuge aus den dumpfen Stößen die Anwendung der Stecken als Hebel geschlossen, in welcher Meinung das Brechen eines derselben ihn noch mehr bestärkt.

Nachdem die Menschen auf der Stelle noch einige Zeit beschäftigt gewesen, hatte man drei Pferde mit einem offenen Wagen aus einiger Entfernung herbeigeführt und kurze Zeit nachher hatte sich die Equipage wieder langsam in Bewegung gesetzt und war den Weg auf Zeugens Standpunkt zu heraufgefahren, und nunmehr hatte Zeuge deutlich den Andreas Z. und den Gottlieb P. in dem Wagen erkannt, welche von Jurka P. gekutscht worden. Ganz in Zeugens Nähe, wo der dem Wagen folgende Simon in seinen Bauerhof einbiegen müssen, hatte sich Z. im Wagen umgewandt und dem Simon in freundlichem Tone zugerufen: „Lebe wohl Simon“ (im Lettischen „Ar Deewu Siemon“), was Letzterer eben so freundlich erwidert, und nunmehr hätten sich beide Parteien getrennt.

Die Stelle, woselbst Jahn B. den Vorgang belauscht, ist von der Grube im Durchschnitt 156 Fuss rheinl. — von dort, wo die Stecken aus dem Zaune genommen worden, 66 Fuss, und wo Z. den Simon zum Abschied begrüßt, nur 54 Fuss entfernt.

Dieser Zeuge war mit dem ersten Schimmer des Tages an die Grube gegangen und hatte sie in dem Zustande gesehen, wie wir solche beschrieben haben.

Gleichzeitig mit ihm war der Wirth Jahn U., auch aus dem Wikkerowa-Gesinde, auf einem Gange ins Pleskowsche an die Grube gekommen und beschreibt solche gleich dem Jahn B.

Ebenso auch der Krügerssohn Simon S. aus dem G.'schen Leyes-Krüge, der zur Grube gekommen, als beide Erstgenannte noch dort gewesen.

Uebrigens stimmen diese Beschreibungen der Zeugen wörtlich mit dem gerichtlichen desfallsigen Befund überein, bei dessen Aufnahme Inculpati gegenwärtig gewesen, weshalb selbige denn auch nachfolgend *in inquisitione* solchen agnosciren.

Die F.'schen Bauern S. Rhein und B. Rhein haben eidlich ausgesagt, dass Simon P. insbesondere Letzterem am 15. August 1832 sein Vorhaben mitgetheilt, dass er dem Andreas Z. seinen aufgefundenen Schatz ausliefern wolle, um auf solche Weise selbst die Hälfte desselben zu geniessen, weil der Sohn des Z. ihn entzaubern könne. Bei dieser Gelegenheit habe Simon die Stelle so genau bezeichnet, dass man nachher das Loch wirklich ganz auf dieser gefunden. Nach lauger Berathung sei Simon mit beiden genannten Personen dahin übereingekommen, den Schatz versprochenermaassen an Z. auszuliefern.

Es wurde durch eidliche Zeugenaussage festgestellt, dass Andreas Z. den Knecht des Jahn B. Namens Peter B. später, als schon die Sache zur Untersuchung gekommen, zu sich auf den Hof rufen, reichlich mit Speise und Trank bewirthen lassen und einen ganzen Nachmittag und den Morgen darauf auch unter Versprechung von Belohnungen bemüht gewesen, denselben dahin zu disponiren, Zeugniß zu geben, dass Jahn B. Abends und Nachts des 16. August 1832 gar nicht aus dem Hause gewesen und daher auch nicht jenen Act des Schatzgrabens belauschen können. Peter B. hatte aber der Versuchung widerstanden und durch sein Zeugniß das des Jahn B. bestätigt, der Andreas Z. jedoch constant geleugnet, ihn zu einem falschen Zeugnisse verleiten, und nur die Absicht eingestanden, den Peter B. auf den wahren Verhalt der Sache zurückführen zu wollen.

Zur möglichsten Feststellung dessen, dass wirklich Simon P. einen Schatz gefunden gehabt, da dies die Auslieferung desselben an Z. immer wahrscheinlicher machen musste, war der Inquirent bemüht, die Erzählung des Simon durch Erhebung der dieselbe begleitenden Thatumstände zu unterstützen; es konnte aber nur so viel ausgemittelt werden: dass Simon wirklich im Besitze eines

Fischstechers und einer scharfen Eisenschaufel war und zu jener Zeit, als er angeblich den Schatz entdeckt, schon gewesen war; dass ferner, zu eben jener Zeit, Simon wirklich mit heftigem Vomiren krank befallen und lange krank gelegen, auch in einer Nacht in seinem Bette und Schlafzimmer vermisst und nach langem Suchen seines Weibes, Vaters und der übrigen Gesindesbewohner entdeckt worden, als er mühselig den Berg heraufgekommen, unter welchem nunmehr die Schatzgrube belegen ist; dass er aber in seiner Krankheit nicht an Phantasieen und Irreden gelitten. Es ist ferner festgestellt, dass Simon in der bezeichneten Johannismacht wirklich seinem Vater über seinen Fund Entdeckung gemacht und in seiner desfallsigen Erzählung gegen seinen Vater, wie später gegen S. Rhein und B. Rhein, insbesondere über die Art, wie er wieder seinen Schatz verborgen, und dass er auf die obere Borkdecke, ehe er den Rasen daraufgelegt, einige kleine Steinchen gesammelt, angeblich um die kleinen Borkstreifen, die sich an der Luft zusammengerollt gehabt, glatt zu erhalten, während er den Rasen aufgelegt, völlig treu geblieben war. Durch die Aussagen des Bruders und Weibes von Simon ist gleichfalls ausgemittelt, dass Simon am Abende des nächsten Tages nach der Schatzgräberei sich auf Verlangen seines Weibes mit seinem Bruder wieder an die Schatzgrube begeben müssen, um, weil er gesagt, der Schatz sei verschwunden, nochmals nach diesem zu suchen, dass er aber, bei der Grube angekommen, geäußert, es sei überflüssig zu suchen, da doch Z. schon das Geld gestern mit sich genommen.

Inculpati haben den aus allem Vorreferirten wider sie gebildeten Argumentationen *in inquisitione*, wie schon oben bemerkt, theils beharrliches Leugnen entgegengesetzt, theils sich durch dieses in Widersprüche verwickelt, theils aber durch offenbare Absurditäten sich zu helfen gesucht.

Nachdem die Verdächtigen im Anfange die Ansicht

durchführen wollen, dass Simon P. sie betrogen, ihnen nämlich die rechte Schatzstelle verheimlicht und eine falsche nachgewiesen, selbige aber durch die Entgegenhaltung hiermit zurückgewiesen worden, dass unter solchen Umständen kein Grund ersichtlich, warum Simon dennoch denunziert, ihnen den Schatz ausgeliefert zu haben, wenn er noch im Besitze desselben sein sollte, verfochten sie die Ansicht, dass Simon gar keinen Schatz gefunden gehabt und nur dessen ruhmredig gewesen, standen aber selbst in der Confrontation mit Simon von dieser Behauptung ab und kamen auf ihre frühere zurück. Wir heben hier die Hauptgegenstände der Inquisition summarisch aus, indem wir hier das Resultat hinzufügen.

1) Auf die Vorhaltung: dass Simon schon vor dem Nachgraben und auch lange vorher, als Z. von der Auffindung eines Schatzes Kenntniss erhalten, genau beschrieben, wie der Schatz gelegen, dass unter dem Rasen erst die von ihm gelegten kleinen Steine, sodann Borkstücke und der Kasten sich befänden, und dass man doch, nach dem eigenen Geständnisse der Beschuldigten, wirklich unter dem Rasen erst kleine Steine und unter diesen Bork beim Graben gefunden und sie nur das Auffinden des Kastens leugneten, setzten sie die Vermuthung entgegen, Simon könne mit einem spitzen Instrumente, wie sie selbst, auf dieser Stelle sondirt und die Sache gefunden haben, wie er erzählt, können aber dem nichts entgegensetzen, dass sie selbst beim Sondiren nur Steine gefühlt und der Bork wohl schwerlich als solcher durch Sondiren erkannt werden dürfte, als blosses Stillschweigen.

2) Auf die Demonstration, dass sie, eigenem Geständnisse zufolge, die genommenen Zaunstecken als Hebel gebrauchen lassen und doch kein Stein oder sonstige Last vorhanden sei, deren Herausschaffen solcher bedurft, hatten Inculpati zuvörderst versucht, ihr Geständniss wegen gebrauchter Hebel zu widerrufen; als ihnen solches aber, den

Zeugenaussagen und dem Befunde der Grube entgegen, in welcher noch die Hebel und die Zeichen ihres Drucks und Gebrauchs vorhanden, nicht geglückt, waren sie zu der Behauptung zurückgekehrt: dass grosse Steine hervorgehoben worden, und hatten auf die Vorhaltung, dass doch keiner der vorfindlichen kleinen Steine solcher Gewaltmaassregeln bedurft, die gewagte Vermuthung aufgestellt, der Simon P. könne die grossen Steine während der Nacht bei Seite geschafft haben, die aus der Grube durch Hebel gehoben worden; können aber sowohl der Bemerkung, dass in der ganzen Umgegend keine dergleichen Steine ersichtlich und der einzelne Simon doch unmöglich allein Steine werde weit wegschaffen können, wozu ihre vereinigten Kräfte erforderlich gewesen, sie von einem Flecke auf den anderen zu bewegen, als auch der nichts entgegenstellen, dass, da Simon ihnen vor dem Graben vorausgesagt, unter dem Rasen befänden sich kleine Steine, unter diesen Bork und sodann der Kasten, es des Ausbrechens der angeblich grossen Steine nicht weiter bedurft, wenn sie unter dem Bork nicht den Kasten, sondern diese fanden, indem solchergestalt der Betrug des Simon schon dargelegt war, da unter den angeblich grossen Steinen unmöglich noch ein von Simon schon untersuchter Schatzkasten sich befinden konnte, weil eben Simon nicht allein schon einmal jene grossen Steine weggeschafft und wieder aufgelegt gehabt haben kann, zu deren Wegräumung sie aller verstärkten Kräfte bedurft. — Eben die Vermuthung, Simon könne sie fortgeschafft haben, entgegen Inculpati

3) auf die Vorhaltung, dass gleich Morgens nach jenem nächtlichen Acte nicht so viel Erde um der Grube vorgefunden worden, dass man dieselbe auch nur zu einem Viertel ihres Volums füllen können. Um die Gründe, welche Simon hierzu gehabt haben könne, befragt, können sie eben so wenig Haltbares aufstellen, als die frühere

Demonstration widerlegen, dass überhaupt kein Grund zur Denunciation und also auch zur Wegschaffung der Steine und der Erde denkbar, wenn Simon noch im Besitze seines Schatzes sein sollte; sie beharren beim Leugnen, den Schatz gefunden zu haben, behauptend, es sei nur Erde, Steine und Bork in der Grube vorhanden gewesen.

4) Auf die Frage, wozu man denn zur Aufbewahrung dieser Gegenstände eine regelmässige Einfassung von Bohlen werde angefertigt haben, wollen zwar Inculpati die Vermuthung aufstellen, dass hier ein alter nun verschütteter Brunnen gewesen sein dürfte, nehmen jedoch diese zurück, als ihnen vorgehalten worden, dass es im Allgemeinen undenkbar sei, wie ganz in der Nähe eines Flusses ein Brunnen, den man sogar wieder verschüttet, werde angelegt worden sein, dass nirgends von dem Landvolke eine Brunneneinfassung in länglicher, sondern immer nur in gleichseitig viereckiger Form gemacht werde, und dass, vorausgesetzt auch, es sei ein Brunnen gewesen, unerklärt bleibe, warum man das Innere desselben so gut mit Baumrinde ausgelegt, um Erde und Steine in dem Raume aufzubewahren.

5) Constantes Leugnen, einen Schatz gefunden zu haben, setzen Inculpati den unwiderlegbaren Umständen entgegen, dass: a) die von Erde und anderen Gegenständen völlig reine Grube, wie sie am Morgen gefunden worden — b) die glatte, mit scharfen Umbiegungen gefundene Form der grossen Borktafeln in dieser — c) die Flecken an diesen, wie an den Einfassungsbohlen, welche nach chemischer Untersuchung von darauf und daran gelegenem metallischen Eisen entstanden, ebenso auf einen darauf und daran befindlich gewesenen schweren Gegenstand von Eisen schliessen lassen, als angenommen werden müsse, dass Inculpati bei ihrem nächtlichen Graben diesen Gegenstand herausgeschafft, weil man sonst auf die Ungereimtheit zurückkäme, dass sie in finsterner Nacht, bei Sturm und Regen, nur

mühsam eine regelmässige Grube gegraben oder einen alten Brunnen gereinigt, während doch dies nicht ihr Zweck gewesen, und beim blossen Suchen nach einem verborgenen Gegenstande das etwaige Graben sich nicht in so regelmässigen Grenzen halten werde, wenn nicht die Form des aufgefundenen und herauszuschaffenden Gegenstandes selbst die Arbeit in dieser Form erhalten gehabt, wobei entscheidend noch hinzutrete, dass dieser herausgeschaffte Gegenstand, — er möchte nun ein Schatzkasten oder nur Erde und Steine gewesen sein, — nirgends vorhanden sei.

6) Aus der actenmässigen Gewissheit, dass Andreas Z. ein sehr jähzorniger Mann sei, der für die geringste Verletzung der ihm gebührenden Ergebenheit des Landvolks oft auch ohne Grund mit thätlichen Misshandlungen wider diese bisher ausgefahren war, und aus dem einverständigen guten Vernehmen zwischen Z. und Simon, nachdem man das Geschäft des Grabens beendigt, lasse sich aber kein solcher Ausgang dieses Geschäfts voraussetzen, wie ihn Z. behauptete, da auch wohl ein langmüthigerer Mann als er den Simon mit Recht für solchen Betrug zur Verantwortung gezogen, ihn aber nicht zum Lohne seines Betrugs mit Branntwein tractirt und mit freundlichem Grusse verabschiedet haben würde. — Auf diese Argumentation erwiederte Z., dass er dem Simon bei Beendigung des Grabens Branntwein gegeben, sei geschehen, weil derselbe, wie sie Alle, durch den Regen sehr durchnässt gewesen, und ein freundlicher Abschied liege in seiner Gewohnheit. Inculpatus war nicht dazu zu bringen, auf das eigentlich Wesentliche jener Vorhaltung einzugehen und setzte zuletzt nur Leugnen, was Anderes, als angegeben, beim Graben gefunden zu haben, allem Ermahnen entgegen. Dessen Beispiele folgten die beiden anderen, separat inquirirten Inculpaten.

7) Den Umstand, dass Z. dem Simon eine Fuhre erlassen und solche einem anderen Bauern aufgelegt, der

bereits mehr gefrohnt als Simon, gestand zwar Z. ein, bemerkte aber, er habe es wirklich gethan, um den Simon von der Anzeige des Geschehenen abzuhalten, da er geglaubt, es könnte ihn in Verwickelungen bringen, ohne dadurch eingestehen zu wollen, dass die Anzeige der Wahrheit gemäss irgend etwas enthalten können, als was er, Z., ausgesagt habe. Auch blieb Z.

8) dabei, dass er dem alten P. nur als Neckerei gestanden, es sei ein Schatz gefunden worden, und er sowohl als Jurka P. behaupten

9) auf die Vorhaltung, dass, wenn wirklich kein Geld gefunden, es ja der Warnung an Gottlieb P. nicht bedurft, das Geld nicht nach Dünaburg mitzunehmen, welche doch Jurka geständigermaassen ausführen wollen, als Gottlieb P. bereits abgereist gewesen — dass Jurka P. dies nur thun wollen, weil es ihm von dem alten P. aufgetragen — und er die Absicht gehabt, den Scherz des Andreas Z. gegen Gottlieb P. fortzusetzen, und geben auf die Demonstration, dass solches Beginnen offenbar unvernünftig sei und dergleichen Ausreden ihnen vor Gericht nicht gestattet werden könnten, keine andere Antwort, als die Betheuerungen ihrer Unschuld; gleich wie Z.

10) davon nicht abweicht, den Jurka zu Simon geschickt zu haben, nachdem schon von den Verwandten der Grundeigentümerin wegen des Vorgefallenen Nachfrage entstanden, um diesen anweisen zu lassen, nur die Wahrheit, dass nichts gefunden sei, auszusagen, wenn auch er gefragt werden sollte, und dass er ihn zugleich ermahnen lassen, den Schatz, wenn er ihn besässe, überhaupt nachzuweisen. Bei diesen verschiedenen Aussagen bleiben Inculpati und Denunciant *in confrontatione* unabweichlich, obwohl man dem Z. demonstrirte, dass es zur Aussage der Wahrheit an Simon unmöglich noch der Ermahnung bedurft, da sie doch keinen Grund zur Vermuthung gehabt, dass Simon Lügen erzählen werde.

11) So bleibt auch Gottlieb P. unabweichlich dabei, das fremde Geld, welches er in Dünaburg dem R.-Bauern gezeigt, seien Fünfer und Viergroschenstücke gewesen, die er von Juden erhalten, und weicht davon nicht ab, obwohl R. *in confrontatione* ihm in das Gesicht widerspricht, da er diese Münze kenne und sie dort, wo er gewesen, gangbar sei, er sie also brauchen können und genommen haben würde, — auch Denunciat Gottlieb P. hierin also keinen Grund finden können, ihm die Gabe zu verweigern.

12) Der Andreas Z. ist so sehr im Zuge des Leugnens und der absurdesten Behauptungen und Entschuldigungen, um wider ihn sprechende dringende Indicien zu widerlegen, dass er auf die Vorhaltung, wie sein Benehmen gegen den Knecht des Jahn B., nämlich den Peter B., den er ganz aussergewöhnlich und ohne ersichtlichen anderen Grund einen ganzen Tag bewirthen lassen, doch nur den Schluss zulasse, dass er das Zeugniß des Peter B. für sich gewinnen wollen, was sich besonders daraus ergebe, dass er während dieser Bewirtung dem Peter B. durchaus begreiflich machen wollen, dass Jahn B. Abends und Nachts des 16. August 1832 nicht das Haus verlassen, während Jahn B. zur genannten Zeit das nächtliche Graben angesehen haben will, — die immer wiederkehrende Behauptung entgegensetzt, dass er den Peter B. nur von seiner irrigen Meinung zurückbringen wollen, muss aber darauf schweigen, als man ihm entgegenhält, wie er denn wissen könne, welcher Meinung der Peter B. in dieser Hinsicht gewesen, aus welchem Grunde also Z. ihn überhaupt rufen lassen; denn hätte das nächtliche Graben wirklich den Ausgang gehabt, als er vorgegeben, so habe er ja keine Zeugen zu fürchten gehabt, und wenn er also bemüht gewesen, sich des einen zufälligen Zeugen Jahn B. zu entledigen, was er durch Peter B. Zeugniß zu bewirken gehofft, so müsse jener nächtliche Act doch wohl einen anderen Ausgang gehabt haben, als er angeben wolle.

13) Auch auf die Argumentation, welche aus dem widerrufenen aussergerichtlichen Geständniss des Kutschers Jurka gegen diesen, den P. und Z. gemacht wurde, dass nämlich dem Jurka unmöglich Aussagen von Dingen abgezwungen sein könnten, von welchen kein Mensch, als er und seine Consorten, irgend eine Kenntniss gehabt — entgegenen alle drei Inculpaten nichts als Leugnen und Betheuern ihrer Unschuld.

Unseren Lesern wird sich aus dem vorstehenden Resultat der Inquisition die moralische Gewissheit aufgedrungen haben, dass die Inculpirten: Andreas Z., Gottlieb P. und Jurka P. den ihnen von Simon P. nachgewiesenen und in der vielbesprochenen Grube aufgefundenen Schatz unterschlagen, und solchergestalt die Grundeigenthümerin um das Ihrige betrogen haben. — Diese moralische Gewissheit erkennen wir mit den Lesern vollkommen an und glauben nicht, dass wir als Geschworenenrichter irgend etwas Anderes über die Inculpaten ausgesprochen haben würden als das Schuldig. Indessen bei einer Gesetzgebung, wo auf das Bestimmteste die Theorie der Beweisführung in Strafsachen vorgeschrieben, wo es ausdrücklich ausgesprochen ist, dass nur aus eigenem Bekenntniss oder zweier guter Zeugen Aussagen diejenige materielle Wahrheit als festgestellt angesehen werden könne, welche dem Richter die Ueberzeugung geben soll, dass in einem speciellen Falle, und von der beschuldigten Person, das bezügliche Strafgesetz verbrochen sei, und dieses wider den Verbrecher in Anwendung gebracht werden müsse; — bei einer solchen Gesetzgebung, sagen wir, oder mit anderen Worten, bei einer solchen gesetzlichen Beweistheorie, ist das im Vorstehenden Entwickelte, die drei genannten Personen so dringend Gravirende nicht hinlänglich, dieselben wegen des Verbrechens der Unter-

schlagung zu verurtheilen. Die Inculpirten, und speciell der Andreas Z. hat eingestanden: dass er die Absicht gehabt, wenn er einen Schatz auffinden sollte, wie Simon ihm nachweisen wollen, er ihn jedenfalls verheimlicht, für sich behalten, und der Grundbesitzerin nichts davon abgegeben haben würde; es ist mithin der böse Wille der Inculpaten von vorn herein festgestellt. — In dem vorliegenden Falle ist nun das merkwürdige Verhältniss, dass also mit Feststellung des objectiven Thatbestandes, d. h. dessen, dass die Inculpaten in der Grube wirklich den angeblichen Kasten aufgefunden haben, auch zugleich die böse Absicht der Unterschlagung des Gefundenen bewiesen, und ohne Weiteres den Inculpaten zu imputiren sein würde. Daher reducirt sich der ganze Beweis, der hier gegen die Inculpaten geführt werden soll, auf die einzige Frage: ob die drei vorbezeichneten Personen bei Gelegenheit jenes nächtlichen Grabens wirklich einen Kasten oder sonstiges Behältniss mit Geld gefunden haben oder nicht. Prüft man hiernach die Acten-Ergebnisse, so finden sich in denselben Umstände, als Voraussetzungen, aus welchen kaum ein anderer logischer Schluss gemacht werden kann, als dass daselbst eine Geldkiste von Metall durch die Inculpaten gefunden sein müsse, wo die oftberregte Grube von ihnen gegraben worden. Denn

1) Es ist erwiesen, dass Simon P. vor der Anzeige an Andreas Z., und also auch eher als das Graben vorgenommen worden, die Schatzstelle gerade so beschrieben, wie man sie nachher eingeständigermaassen gefunden: nämlich in der bezeichneten Gegend, mit kleinen Steinchen unmittelbar unter dem Rasen, welche auf Borkstreifen gelegen. An sich wäre es eine Absurdität, wenn Simon P., der die Steinchen auf den Bork gelegt haben muss, weil wohl sonst nicht erklärlich, woher er wissen sollte, dass unter den Steinen Bork liege, wie er vorausgesagt, wenn er also diesen Bork oder Baumrinde unter die Steinchen gelegt

haben sollte, blos um die Erde durch dieselben zu bedecken, — es muss also irgend etwas Anderes unter denselben gelegen gewesen sein.

2) Es ist ferner erwiesen und eingestanden, dass das, was unter dem Bork gelegen, etwas Schweres gewesen sein müsse, weil man sich zu dessen Herausschaffen starker Hebel bedient, bei deren Anwendung einer sogar zerbrochen. Dass dieser solchergestalt herausgeschaffte schwere Gegenstand etwas Anderes gewesen sein müsse, als blosse Erde und grosse Steine, stellt sich daraus sicher, dass erwiesenermaassen in der ganzen Umgegend kein einziger nur etwas bedeutender Stein zu entdecken gewesen, und um die Grube nicht so viel frischausgeworfene Erde, dass auch nur ein Viertel derselben mit dieser angefüllt werden können.

3) Es stellt sich ferner fest, dass derjenige schwere Gegenstand, den die Inculpaten durch Hebel aus der Grube geschafft, und der deducirtermaassen weder Stein noch Erde gewesen, und der nirgend ersichtlich vorhanden ist, ein längliches Viereck aus Metall gewesen sein müsse, welches die Grube fast ganz ausgefüllt gehabt. Denn es war die Grube gleich nach der nächtlichen Operation nicht nur völlig frei und rein von aller Erde und Gestein, was beides sich in der Umgebung der Grube nicht vorfand, sondern es waren die grossen Borktafeln, mit welchen Wände und Boden derselben ausgelegt gewesen, glatt und mit scharf aufgebogenen Ecken, wie wenn glatte Flächen mit scharfen Kanten darauf und daran gedrückt gehabt, und fanden sich an mehreren Stellen des Bodens und der Seiten des inneren Raums Rostflecken von darauf und daran gelegnem metallischen Eisen.

4) Dass aber dieser durch Hebelgewalt aus der oftgenannten Grube herausgeschaffte eiserne, länglich vier-eckige Gegenstand nur der durch Simon entdeckte, dem Andreas Z. und seinen Consorten ausgelieferte Kasten

mit Geld gewesen sein müsse, den Andreas Z. mit sich fortgeführt, wird dadurch sicher gestellt, dass:

- a) erwiesen, und von Andreas Z. eingestanden werden müssen, wie nach Beendigung des Ausgrabens Andreas Z. zu Simon im freundlichsten Vernehmen gewesen, ihm noch einen Labetrunk gereicht und in freundlichem Tone Lebewohl geboten, während es eine Lächerlichkeit bei Jedermann, wie viel mehr bei dem höchst jähzornigen Z. involviren müsste, wollte man glauben machen, ein solches Benehmen gegen Simon könnte stattgefunden haben, hätte Z., wie er gesagt, nichts gefunden, und wäre also von Simon im Sturm und Regen offenbar zum Besten gehalten worden. Es ist ferner
- b) erwiesen und von Z. eingestanden, wie dieser dem Vater des Gottlieb P. auf Nachfrage unverhohlen gesagt, den Geldkasten gefunden und zu sich genommen zu haben, und dass Jurka P. auf Weisung des alten P. wirklich zu Gottlieb P. geeilt, um diesen zu warnen, von dem gefundenen Gelde nach Dünaburg mitzunehmen, weil ihn solches in Verwickelungen bringen könnte, Gottlieb P. aber schon abgereist gewesen. — Eine solche Bereitwilligkeit Jurka's in der Ausführung des erhaltenen Auftrags konnte nur stattfinden, wenn das Vorhandensein des gefundenen Geldes eine Wahrheit war, völlig ohne Gehalt aber ist die Erklärung des Jurka, dass er den mit dem alten P. gemachten Scherz seines Dienstherrn fortsetzen wollen, da es hierzu nicht eines eiligen Hinüberfahrens zu dem mehrere Werst (eine halbe Meile) entfernten Gottlieb P., sondern nur eines desfallsigen Versprechens gegen den alten P. bedurft hätte.
- c) Dass Gottlieb P. eingestandenermaassen in Dünaburg wirklich fremdes Geld bei sich gehabt, und solches dem Bauern R. auf seine Bitte um Geld vorge-

zeigt, dass aber dieses Geld nicht Fünfer und Viergroschenstücke gewesen sein könne, welches er von Juden eingenommen gehabt, weil Letzteres in Dünaburg gangbar war und von dem R. sogleich genommen worden wäre, wie dieser selbst dem P. *in confrontatione* in's Gesicht sagt. Mit diesen Argumenten stimmt aber ganz zusammen

- d) das nachfolgende Benehmen des Andreas Z. gegen den Simon P., das völlig unvereinbar ist mit der Voraussetzung, dass Simon ihn wegen des versprochenen Schatzes betrogen, nämlich: die dem Simon erlassene Fuhre nach Dünaburg und das häufige Instruiren durch Jurka an Simon, die Wahrheit zu sagen, dass nichts gefunden sei, da Ersteres ohne Motiv, nämlich Furcht vor Verrath, gewesen, wäre jenes Graben ohne Erfolg geblieben, und es des Letzteren nicht bedurft, da kein Grund ersichtlich, warum Simon P. fälschlich denunciiren sollen, dass der Schatz ausgeliefert worden, wäre solches nicht geschehen, da nicht zu übersehen, dass Simon P. dadurch sich selbst einer strafbaren Handlung, der Unterschlagung des Schatzes, angeklagt haben würde, ohne irgend eine sichtliche Veranlassung oder Erwartung auf irgend welchen Gewinn. —

Nach Abwägung dieser einzelnen zu einander in Beziehung stehenden Facta und sonstiger Actenergebnisse, müsste man zu dem nothwendigen Schlusse kommen, dass Andreas Z. und seine Consorten wirklich den durch Simon P. entdeckten Geldkasten in jener Grube aufgefunden und sich angeeignet, mithin das Verbrechen der Unterschlagung oder des Funddiebstahls sich zu Schulden kommen lassen, da, wie wir vorhin bemerkt, hier mit Feststellung des objectiven Thatbestandes zugleich die ganze Verschuldung festgestellt worden, weil Andreas Z. un-

umwunden die Absicht eingestanden, den aufgefundenen Schatz verheimlichen und für sich behalten zu wollen.

Verkennen wir aber nicht, dass hier das einzige von dem Andreas Z. über Auffindung des Geldkastens an den alten P. gemachte Bekenntniss ein aussergerichtliches war, und dass dasselbe von ihm vor Gericht nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung wiederholt worden, dass er es im Scherz gemacht, dass mithin auch dieses nur zu den Indicien gezählt werden darf, wie alle übrigen von uns soeben aufgezählten Umstände, die, aufeinanderfolgend, nur zu dem Schlusse der Verschuldung des Andreas Z. geführt haben. Wenn aber auch die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht hindern können, dergleichen logische Schlussfolgerungen aus den vorliegenden Indicien zu formiren, so verbieten sie doch auf das Bestimmteste ihre Anwendung zur strafrichterlichen Imputation. Denn es spricht zuvörderst: 1) der Art. 22 der C. C. C.:

„Item, es ist auch zu merken, dass Niemand auf einicherley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung (als hernach funden würdet) gnugsam ist, denn, soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muss aus eigne Bekennen, oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klarlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung.“

Zur Erklärung, was, abgesehen von dem vorenthaltenen Bekenntnisse der Inculpaten, hier Beweisung heissen soll, spricht der Art. 67 der C. C. C.:

„Item so eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaftigen guten Zeugen, die von einem waren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll, nach Gestalt der Verhandlung, mit peinlichen Rechten vollfahren und geurtheilt werden.“

Mochte nun im Verfolg der Zeit, nach Aufhebung der Folter, die deutsche strafrechtliche Praxis im Gefühle der Gefahr, mit welcher die Strafflosigkeit der in der Mehrzahl von Fällen nicht mit peinlichen Strafen zu erreichenden Verbrecher die öffentliche Sicherheit bedrohte, in vielfachen Deductionen sich von den Fesseln und Hemmuissen loszumachen suchen, welche der Art. 22 C. C. C. gegen den Indicienbeweis anlegte \*); so findet sich doch einestheils, so viel uns' bewusst — in den Ländern des gemeinen Rechts nirgends eine entschiedene Praxis, welche das Verbot der Carolina, auf Indicienbeweis zu verurtheilen, gar nicht mehr beachtete, als es anderentheils in unserem Falle sich nicht um jene Rücksicht der Gefahr, welche die Praxis für sich gehabt, handeln darf, da einheimische Specialgesetze sich ausdrücklich anders aussprechen.

Note a. pag. 352 L. L. sagt wörtlich:

„Haben aber beide Parten gleichviele und gleichgute Zeugen, die da beiderseits solche Umstände vorbringen, dass des einen Theils Beweissthum nicht erheblicher als des andern geschätzt werden mag, wodurch der Richter auch nicht erforschen kann, was darin für Recht zu halten sei, so soll man in solchem Fall den Beklagten lossprechen, ob er gleich schuldig sein möchte; allermaassen besser ist, einen Schuldigen, der nicht überführt werden kann, loszugeben, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu plagen.“

Desgleichen spricht Not. a. pag. 375 L. L. *in fine*:

„— — Wenn die Sache so dunkel ist, dass man weder was darin Recht ist erforschen, noch auch den Beklagten, aus Beisorge eines Meineides, den Eid auf-

---

\*) Eisenbart, Archiv des Crim.-Rechts. Bd. III. Stück 1. pag. 90. — Bauer, Lehrbuch. §. 140. — Kleinschrod, Abhandlung. Th. 1. Nr. 51. §. 5–7. — Stübel, vom Thatbestand. §. 144. etc.

erlegen kann, so soll man denselben freysprechen, ob er gleich möchte schuldig sein.“

Hieraus ist nun unwiderlegbar, dass zur Verurtheilung keine Indicien, möchten sie noch so dringend vorhanden sein, einen Beweis bieten dürfen, da die angeführten Gesetzesstellen für solche Fälle, wo nicht der Beweis nach der gesetzlichen Beweistheorie wider den Inculpirten ausgeführt werden können, den Maassstab zur richterlichen Entscheidung geben, und ausdrücklich die Freisprechung des Angeklagten und Nichtüberwiesenen verlangen. Eine gesetzliche Beweistheorie, wie die in diesen Provinzen Geltung habende, ist mit dem Indicienbeweise ohnehin unvereinbar, nicht allein weil dieser in directer Opposition zu der Vorschrift des Gesetzes stehen würde, sondern sie sind sich *a principio* entgegenstehend, da das Gesetz eine genaue Form der Art des Anschuldigungsbeweises: Eigen Geständniss, oder zweier classischer Zeugen Aussagen der That, verlangt, während der Indicienbeweis der Mannigfaltigkeit menschlicher Ansichten überhaupt, wie den individuellen Urtheilsfähigkeiten der Richter ein Feld bietet, dessen Marken nicht zu überschauen sind.

Abgesehen aber von diesen Differenzen der beiden Beweisarten, da, wie gesagt, für den vorliegenden Fall die allein in Livland gültige gesetzliche Beweistheorie ihre Anwendung finden konnte, kehren wir zum Schlusse unserer Geschichte der Schatzgräberei zurück. — Die drei Inculpaten wurden auf den soeben referirten Indicienbeweis allerdings nicht verurtheilt, aber sie wurden auch nicht, wie die angeführten Rechtsquellen ausdrücklich verlangen, freigesprochen, sondern es wurde auf dieselben das auch hier von der Praxis der deutschen Strafrechtspraxis nachgebildete Institut der Absolution von der Instanz angewandt, sie wurden bis zum Eintritte besserer Beweise für klagfrei erkannt, und dieser Spruch auch auf den Denun-

cianten Simon P. ausgedehnt, welcher eingestanden, den gefundenen Schatz nicht der Grundeigentümerin, sondern fremden Leuten in selbstsüchtiger Absicht ausgeliefert zu haben.

Viele Jahre sind nach diesem Spruche verflossen, die Hauptfigur des abgeschilderten Drama, der Andreas Z., hatte sich dem Trunke ergeben, und ist vor Jahren schon in Armuth verstorben — die übrigen activen Personen sind zerstreut, und noch wird keine Spur des verschwundenen Schatzkastens sichtbar.

Wir haben an einem anderen Orte dieses Buches über das obenbezeichnete Institut der Praxis umständlicher gehandelt und enthalten uns hier unnöthiger Wiederholung, haben aber absichtlich einen Rechtsfall gewählt, bei dessen Beurtheilung die Anwendung jenes Instituts der Absolution von der Instanz sehr gerechtfertigt zu sein scheint — aber der Schein darf in der Strafjustiz nie ein Grund sein; das Institut der Absolution von der Instanz hat keinen gesetzlichen Halt, und nur das Gesetz ist der Quell alles positiven Rechts.

---

Der

**verhängnisvolle Kuss.**

---

**I**n einer kleinen Landstadt, die, wie gewöhnlich die kleinen Städte, grosse Prätensionen zur Gleichstellung mit grossen Städten machte, und ganz das Gefühl einer ehemaligen Residenzstadt mit sich herumtrug, aber so wenig Tagesgeschichte hatte, dass die Einwohner fast gezwungen waren und darin eine nützliche Ausfüllung überflüssiger Zeit fanden, selbst eine zu machen: — in dieser Stadt brachte vor vielen Jahren der nachfolgende Criminalfall einen höchst erwünschten Beitrag zu dem Ausfüllungsmaterial jener historischen Lücken und Leeren und hielt lange Zeit noch als ferneres Material zu poetischen Schöpfungen des schöngeistigeren Theils der Einwohnerschaft vor, bis denn nach und nach eben so, wie seine handelnden Gestalten längst der Blüthenzeit entwachsen, der Fall selbst aus der Leute Mund verklungen und wie alles Vergängliche dem Staube, obwohl für's Erste nur noch dem Actenstaube zu gefallen war, aus welchem ihn der Verfasser noch einmal wieder aufleben lassen will, damit sich, wenn auch nur die Wenigen, die aus jener Zeit in der Welt zerstreut umher irren, an ihm wie an einer: „längst verklungenen alten Sage“ ergötzen mögen.

In diese Stadt wurde, wie gesagt — vor vielen Jahren — auf Postwagen unter Escorte von Gendarmen ein junger Studiosus der Medicin als Gefangener eingebracht und mit einem Begleitungsschreiben von der Polizei der Universitätsstadt an das dortige Criminalgericht auf Befehl

der obersten Civilverwaltung abgeliefert, und fast gleichzeitig wurde durch das Landpolizeigericht ein zweiter Studiosus an dieselbe Criminalbehörde in Folge ebenderselben höchsten Anordnung übergeben, und nachdem beide Studiosi separirt in criminelle Haft gebracht waren, kam in der nächsten Nacht durch Courier der Befehl der höchsten Civilverwaltung an das genannte Gericht an: „auf Grundlage der angeschlossenen Untersuchungsprotocolle zweier höchsten Orts beauftragter Commissarien die criminelle Untersuchung wider den *Studiosus medicinae* Christian S. und den *Studiosus juris* Magnus D. sammt Complicen ausser der Tour in unausgesetzten Sitzungen durch das complete Criminalgericht des Schleunigsten zu bewerkstelligen und mit einem Sentiment an das Hofgericht zur Leuteration zu unterlegen.“ Die Veranlassung zu dieser ausserordentlichen Maassregel war eine von dem Drechsler und Krüger des O. Smilse-Kruges, Johann W., an die oberste Civilverwaltung gerichtete Klage des Inhalts:

Dass der in Gesellschaft des Disponenten D.s in seinem Kruge Nachts vom 1.—2. Juli eingekehrt gewesene Magnus D. und der Studiosus Christian S. gewaltsam durch das Fenster des Fremdenzimmers hineingebrochen, um seine daselbst schlafende Tochter zu schänden, und dass, als dies verhindert worden und Klägers Ehegattin hierüber gegen den D.s als den Begünstiger dieses Delicts, weil er sie in ihrem Schlafzimmer abgehalten, früher das Bette zu verlassen, besonders aufgebracht gewesen, Letzterer sie durch Schimpfen und Androhung thätlicher Misshandlung so sehr geschreckt und geärgert, dass sie in Folge dessen verstorben.

War diese Beschwerde wohl geeignet, einen sehr lebhaften obersten Verwalter des Gouvernements zu erzürnen und gegen die Beklagten einzunehmen, so war die erste commissorialische Untersuchung schwerlich geeignet, calmirend

zu wirken, und man erkennt in ihr mehr den durch angeblich zugefügtes Unrecht enthusiastisch aufgeregten Mann als Lenker dieser Untersuchung, als den ruhigen und besonnenen, nur nach der Wahrheit forschenden Untersuchungsbeamten, und wie sehr wir ihn daher als Menschen schätzen mögen, so wenig war seine Voruntersuchung geeignet, zu dem nunmehr eintretenden Inquisitionsverfahren des Criminalgerichts als Grundlage zu dienen. Es beschloss daher der Criminalrichter die Sache ganz von der Klage aus in Untersuchung zu nehmen, von dem Kläger selbst seine Beschwerde zu Protocoll geben zu lassen, und solchergestalt, nach Vernehmung der Inculpirten und aller beteiligten und nichtbetheiligten Personen auf dem Wege des Inquisitionsprocesses den wahrhaften Thatbestand, und was zu imputiren sei, festzustellen. Nach diesen Bestimmungen ist die vorliegende Untersuchungs- und Inquisitionsacte durch den Criminalrichter ausgeführt und nur nach den Ergebnissen derselben hat zum Schlusse der Criminalrichter sein Sentiment gestellt, und ist, solches vollkommen bestätigend, das Straferkenntniss des Hofgerichts unter Sanction der obersten Civilverwaltung erfolgt.

Aus der zu Protocoll gegebenen Beschwerde des W. und den Aussagen der übrigen verhörten Personen ergibt sich nun Folgendes:

Sonnabends am 30. Juni war der Disponent des Gutes J., Johann D.s, in Gesellschaft des Magnus D. und des Stud. Christian S. auf einer Fahrt nach dem Gute T. in dem Smilse-Krüge abgestiegen gewesen, wo sich nur die Krügerin W. mit ihrer Pflegetochter Minna zu Hause befunden, der Krüger W., jetziger Kläger, aber ausgefahren gewesen. Nachdem die Gäste in dem Krüge etwas genossen und Christian S. mit der Minna einige Scherze versucht, waren sie ihres Weges weiter gefahren. In der Nacht vom 1.—2. Juli um 2 Uhr war dieselbe Gesellschaft auf ihrer Rückfahrt

wieder in den Krug gekommen, wo der nunmehr gegenwärtige Krüger W. auf Begehren ihnen das Schenkzimmer geöffnet, in welchem er und seine Frau geschlafen. Der Disponent D.s sei zuerst in's Zimmer getreten und gleich hierauf die beiden Studiosi, welche sogleich in das an der Thür stehende Bett seiner Tochter hineingegriffen, und als sie solches leer gefunden, nach derselben gefragt und verlangt, dass sie herbeigeschafft werden möge, was Kläger unter der Anzeige, dass sie mit seiner Schwester und deren Kind im sogenannten deutschen Zimmer für diese Nacht schlafe, verweigert, und auch den Einlass den Fremden in jenes Zimmer versagt, da sie declarirt, dass sie nicht die Nacht hier bleiben möchten.

D.s habe sich auf einen Stuhl zwischen dem Schenktische und seiner Frau Bette gesetzt und einen Schnaps getrunken, solchergestalt aber das Aufstehen seiner Frau aus dem Bette offenbar verhindert, während die beiden Studiosi dem W. nach in's Vorhaus gegangen, als dieser Feuer aus der Küche holen wollen. Als jetziger Kläger hierauf auf Anordnung des D.s dem Kutscher ein Glas Brantwein hinausgebracht, habe er die beiden Studiosi nicht mehr gesehen, und als er wieder zurück in's Schenkzimmer gekommen, habe er mit dem D.s zusammen Bier getrunken und über landwirthschaftliche Gegenstände gesprochen, bis seine Frau ihm, der sehr harthörig sei, nach der Gegend des fremden Zimmers gewinkt, in welchem sie — wie sie ihm nachher gesagt — Lärm gehört. Als nun W. sich dorthin begeben, wohin ihm D.s sprechend gefolgt, und in die Thür nach aussen getreten, sei ihm seine Tochter Miuna aus dem danebenliegenden deutschen Zimmer völlig gekleidet entgegengekommen und habe auf seine Frage, wo sie so früh herkomme, geantwortet, dass die unbescheidenen Herren das Fenster zum deutschen Zimmer aufgerissen und in dasselbe hineingestiegen wären.

Es habe nämlich die Minna mit seiner Schwester, der Schneidersfrau G., wie bereits gesagt, in dem deutschen Zimmer geschlafen, in welchem auch hinter einem Breterverschlage in seiner Werkstatt (er sei nämlich Drechsler) sein Bursche, der Knabe S., sein Bette gehabt. In jener Nacht nun sei an die Thür des Zimmers gepocht worden, und die Minna habe Wer da? gefragt, worauf sie nur die Antwort: „Ich bin da!“ erhalten, und weil man ihr immer nur diese Antwort gegeben, habe sie gesagt, die Thür nicht aufmachen zu wollen. Gleich nachher seien zwei Herren aussen an das Fenster gekommen, hätten den etwas aus der Fuge hervorstehenden Rahmen gefasst und ihn dergestalt mit Gewalt aufgerissen, dass die Krampe aus dem Rahmen gezogen worden und innen auf dem Haken hängen geblieben. Die G. habe nun der Minna sogleich ein Kleid übergeworfen und diese sei hinter einen Schrank getreten, um sich daselbst völlig anzukleiden. Inzwischen habe der Student Christian S. die Blumentöpfe vom Fenster gehoben und aussen auf die Erde gesetzt, sich mit dem Oberkörper in das Fenster gelehnt und an die Minna Scherzreden gerichtet, welche die Minna gehörig beantwortet, bis der Magnus D. den S. von hinten um die Beine gefasst und ihn in die Höhe gehoben, wogegen dieser sich sträubend gefragt: was machst du? was machst du? bis er nicht anders gekonnt, als in das Zimmer steigen, wo er sogleich die Thür aufgemacht und den Magnus D. hereingelassen. Minna habe durch die offene Thür sich fortmachen wollen, sei aber hieran durch den Magnus D. verhindert worden, und als sie sich nun zur Tante flüchten wollen, habe Christian S. sie gewaltsam umarmen wollen; dem habe sie sich glücklich entzogen, es aber nicht verhindern können, dass, als sie sich zu den Füßen der Tante gesetzt, der Christian S. sie gewaltsam geküsst, während Magnus D. eine geladene Flinte von der Wand gerissen und sich dro-

hend ihr gegenüber gestellt. In diesem Augenblicke sei W. und der Disponent D.s vor die Thür getreten, da hätten die Herren von der Minna abgelassen, sie sei zur Thür hinausgeschlüpft, habe die Blumentöpfe wieder in das Fenster gehoben und dieses zugemacht. Inzwischen sei nun auch Klägers Frau in das deutsche Zimmer gekommen, welcher die Minna die ausgerissene Krampe unter Erzählung des Vorgefallenen abgegeben. Die W. sei sehr aufgebracht gewesen, habe besonders dem D.s Vorwürfe gemacht, dass sie sich verabredet gehabt, ihre Tochter zu schänden, da sie wahrscheinlich geglaubt, sie auch jetzt ohne männliche Beihülfe zu finden, und D.s besonders die Sache dadurch begünstigen wollen, dass er sie abgehalten, das Bette zu verlassen. Sie habe die Krampe auf den Tisch geworfen und gesagt, dass, wenn er seine Freunde in ein Bordell führen wollen, er sie in die J-schen Krüge bringen sollen und nicht zu ihr. — Hierauf sei der D.s dermaassen ausfahrend geworden, dass er mit den Füßen gestampft und mit geballten Fäusten ihr in's Gesicht gefahren und geschrien: „Wie dürfen Sie schimpfen, Sie Bauerkrügerin! Der Teufel soll Sie holen!“ Die W. habe ihm aber die Wangen geglättet und gesagt, er möge sie nur nicht schlagen. Hierauf seien denn die drei Inculpaten vom Krüge fortgefahren, und wenige Tage hierauf sei des Klägers Ehefrau, nachdem sie auch bei dem örtlichen Kirchspielsgerichte vielen Aerger gehabt, erkrankt und an dieser Krankheit gestorben. —

So weit erstreckt sich die Klage, welche der Krüger und Drechsler W. theils aus eigenen Erlebnissen, theils aus dem, was die Minna ihm mitgetheilt, zu Protocoll gegeben hat, was aber keinesfalls von den Beschuldigten ganz so zugegeben wird. Denn diese stellen beharrlich in Abrede und ist ferner unerwiesen geblieben:

1) dass die beiden Studiosi sogleich beim Eintritte in das

Schenkzimmer in das zunächst der Thür stehende Bette nach der Minna umher gegriffen, und als solches leer gewesen, sogleich nach ihr gefragt und verlangt. Bei dem bestimmten Ableugnen dieses Factums und der dabei nöthig gewordenen Confrontation hat sich aber herausgestellt, dass, als Inculpati bei Gelegenheit ihrer Hinfahrt nach T. in dem Kruge gewesen, die Krügerin W. gerade auf diesem Bette geschlafen, und sie daher nicht einmal gewusst, dass dieses das Bett der Minna W. sei.

- 2) Inculpati negiren ferner, dass sie den Kläger W., als dieser in die Küche nach Feuer gegangen und sie ihm dorthin gefolgt, befragt, wer eigentlich in dem deutschen Zimmer schlafe; es ist aber durch eidliche Zeugenaussage erwiesen, dass, als Inculpati an der Thür des deutschen Zimmers keinen Einlass erlangt und hiernach an das Fenster gegangen, der Christian S. vor dem noch festen Fenster scherzende Gespräche mit einem innen befindlichen Frauenzimmer geführt, und erst hernach hätten beide Inculpati das aus der Fuge hervorstehende Fenster gefasst und solches aufgerissen.
- 3) Inculpati haben zwar widersprochen, dass der Magnus D. der Minna die Thür versperrt, als sie hinausgehen und der Christian S. sie umarmen wollen, indessen sind diese beiden Facta durch eidliche Zeugenaussagen erwiesen.
- 4) Inculpati widersprechen auf das Bestimmteste, dass Magnus D. mit einer geladenen Flinte sich drohend vor die Minna gestellt haben solle, als Christian S. sie geküsst, und behauptet Magnus D., dass, als nach der missglückten Umarmung Christian S. sich auf das eine Ende des Bettes, worin die G. gelegen, und die Minna auf das andere Ende gesetzt, D. unbeschäftigt umhergeschlendert, eine an der Wand hän-

gende Flinte heruntergeholt und an das Fenster getreten, um bei mehr Helle sie hier zu betrachten, als aber der Drechslerbursche S. ihm zugerufen, dass die Flinte geladen sei, sie sogleich wieder weggehängt. Es sei nämlich das Fenster gerade gegenüber dem Bette, auf welchem Minna gesessen, und daher habe man böslich in der Klage die Sache auf solche Weise verdreht. Das von Magnus D. Behauptete ist durch eidliche Zeugenaussage bewahrheitet.

- 5) In ganz bestimmte Abrede aber stellt der Christian S. die Anschuldigung, dass er die Minna gewaltsam geküsst, und hierdurch gleichsam das angeschuldigte beabsichtigte Verbrechen angefangen. Christian S. behauptet, dass für ihn kein Kuss Reize habe, der ihm nicht gewährt worden, und da er sich gern an den Kuss der Minna erinnere, so liege schon hierin der Beweis, dass die Minna ihm ganz gutwillig einen Kuss gegeben haben müsse, was auch wirklich in Gegenwart ihrer Tante in allen Ehren geschehen sei. —

Dieser Umstand, auf welchen man in der Klage allerdings Werth zu legen schien, da man den gewaltsamen Kuss gleichsam als Einleitung und Conat zu dem Verbrechen der Schändung darstellen wollen, machte aber eine Confrontation zwischen Christian S. und der Minna erforderlich, die denn auch veranstaltet wurde, und wegen ihrer Eigenthümlichkeit hier aus den Acten ausgehoben werden kann. Das vorliegende Protocoll spricht sich in dieser Hinsicht folgendergestalt aus:

„Man liess nunmehr zur Ausführung des getroffenen Beschlusses vor Gericht kommen:

- 1) den *Studiosus medic.* Christian S. und
- 2) die Minna W., welche sehr schüchtern, mit thränenenden Augen vor die Schranken des Gerichts trat, und welcher man daher freundlich Muth zusprechen musste.

„Der Richter eröffnete den Vorgetretenen die Controverse, um welche es sich hier handele, und forderte die Streitenden auf, sich hierüber auszusprechen.

„Die Bemerkung ist zu Protocoll gemacht: es dauerte lange, ehe eines von ihnen etwas äusserte, da Minna in Thränen zerfloss und nicht sprechen konnte, Christian S. aber, zuvor Muthwillen in allen Winkeln seines Gesichts, dennoch durch die Betrübniß des jungen Mädchens erschüttert war. Er wandte sich zuerst an den Richter, indem er sehr freimüthig sich dahin aussprach: „„Meine Herren, ich gestehe ihnen in aller Ehrerbietung, dass ich diesem Theile des wider mich geführten Processes nur eine drollige Physiognomie bisher habe abgewinnen können, und hat dies seinen Grund in der Ueberzeugung gehabt, dass ich mich frei von aller bösen oder üblen Absicht bei jenem nächtlichen Auftritte fühle; indessen die Betrübniß dieses hübschen unschuldigen Mädchens hat mich tief ergriffen, und doch muss ich darauf bestehen, dass sie es selbst ausspreche, ob sie mir nicht gutwillig den einen Kuss gegeben hat, und ich hoffe, sie wird sich diesem Geständnisse nicht entziehen.““ —

Christ. S.: Mienchen, Mienchen!

Minna W.: Nun, was wollen Sie?

Christ. S.: Sprich nun selbst aus, als ich Dich die Nacht, wo wir Beide auf der Tante Bett sassen, um einen Kuss bat, und Deine Tante dazwischen sprach: gieb ihn in meiner Gegenwart; einen Kuss in Ehren kann Niemand wehren, — gabst Du mir da nicht selbst einen einzigen Kuss?

Minna W. (sich ermannend und aufrichtig, doch noch mit weinender Stimme): Gut denn, Herr S., ich bin ein ganz armes Waisenkind und habe bisher nichts Anderes gehabt als meine Ehre und meinen unbescholtenen Ruf,

der ist durch diese Verhandlung und durch mein Geständniss wahrscheinlich verloren, aber die Wahrheit kann ich auch auf Kosten meines Lebens nicht zurückhalten. Ja, als der Herr S. mich um einen Kuss bat und meine Tante mir zuredete, ihn zu geben, gewährte ich dem Herrn S. seine Bitte unter der Bedingung, dass er und sein Begleiter sodann augenblicklich das Zimmer verlassen sollten; das erfüllten die beiden Herren auch sogleich, und in dem Augenblicke, als eben mein Pfleger mit dem dritten Herrn in's Vorhaus trat — ich muss überhaupt sagen, dass die beiden Herren sich durchaus keine Unanständigkeit haben zu Schulden kommen lassen, und hierin meine Eltern in ihrer Klage offenbar zu weit gegangen sind. (Minna weinte wieder sehr heftig.)

Christ. S.: Ich danke Dir für dieses vollgültige Zeugniss, und verspreche Dir hier in Gegenwart unserer Richter auf mein unverbrüchliches Ehrenwort, dass, wenn Jemand Deine Ehre und guten Ruf verletzt hielte, oder sich unterstehen sollte, sie auch nur mit einem Wort zu verletzen, der soll sich mit mir schiessen Knie an Knie, so wahr mir Gott helfe!

Minna W.: Lassen Sie das, Herr S., das wäre unchristlich und würde mir wenig helfen.“

So weit die Confrontation. Ferner stellen Inculpati auf's Bestimmteste

6) in Abrede, dass Disponent D.s, als die W. so sehr geeifert, ihr mit Fäusten unter's Gesicht gefahren und ihr gedroht, und behaupten vielmehr, dass D.s nur, mit den Füßen stampfend, ihr aus einiger Entfernung laut zugerufen: „Wie unterstehen Sie sich zu schimpfen?“ —

7) Endlich behaupten Inculpati, dass die W. in jenem Augenblick in vollem, aber zurückgehaltenem Eifer auf den D.s zugegangen und ihm allerdings die Wangen

gestreichelt, dabei aber ihn anreizend gesagt: „Schlagen Sie mich doch, schlagen Sie mich doch!“ — es hat aber diese Verschiedenheit durch kein unparteiisches Zeugniß zurechtgestellt werden können.

Die gerichtlichen Ausmittelungen haben sich nicht füglich weiter erstrecken können als bisher referirt worden, da es sich hier eigentlich um wenig Factisches, dem sogleich die verbrecherische Tendenz anzusehen gewesen wäre, handelt, sondern hauptsächlich um den *animus*, den die handelnden Personen mit sich geführt, und in so fern steht den Behauptungen einerseits das bestimmteste Ableugnen andererseits entgegen.

In Bezug auf den erfolgten Tod der Krügersfrau W. ist noch aus den Acten zu referiren:

- 1) dass der dieselbe behandelnde Arzt berichtet, wie sie schon seit langer Zeit an einem chronischen Leber- und Milzübel gelitten, aber sehr unordentlich dagegen gebraucht, und durch ihr sehr cholerasches Temperament und ihren streitsüchtigen Sinn ihr Uebel verschlimmert;
- 2) dass nach der Meinung des Arztes jener Aerger in der Nacht des 1. Juli und vielleicht auch Erkältung, indem sie damals aus dem warmen Bette in die kühle Nachtluft hinausgegangen, auf ihren Zustand verschlimmernd gewirkt haben könne;
- 3) dass bei dem Fortschreiten ihrer ursprünglichen Krankheit und dem Zunehmen derselben ihr Tod endlich am 3. Octbr. desselben Jahres erfolgt war. —

Eine Verbindung dieses Todes mit jenem nächtlichen Auftritte im Krüge am 1. Juli konnte also auf keinen Fall als Wirkung dieser Ursache rechtlich festgestellt werden, obwohl Kläger die Sache darauf hinauszuleiten beabsichtigt gewesen. In der Beurtheilung des in 'Rede stehenden Falls lassen wir den Criminalrichter selbst sprechen:

„Aus der vorliegenden Untersuchung über die in dem Smilse-Krüge stattgehabten Vorfälle stellt sich nur ein

Factum als rechtswidrig hervor, und zwar das Aufreißen des Fensters und Einsteigen durch dasselbe, welches ohne weitere Beziehung selbstständig erscheint.

„Nicht so aber betrachten die Kläger den Vorgang, denn durch alle ihre Anführungen blickt die Voraussetzung durch, dass zwischen sämtlichen Inculpaten die Verabredung stattgefunden, die Minna zu schänden, und dass zu diesem Ende der D.s sich in dem Schenkzimmer aufhalten um den Krüger und die Krügerin in demselben zurück zu halten, damit die beiden Anderen ihre vorgesetzte Absicht ungestört ausführen könnten. Durch diese Voraussetzung, die in der ersten Klage des W. frei ausgesprochen und mit erschwerenden, aber vollkommen unwahr befundenen Umständen in Zusammenhang gestellt worden, hat Kläger ebenso das Vorhandensein eines Verbrechens oder wenigstens dessen Conat behaupten als dieses besonders dadurch erschweren wollen, dass als Folge desselben und besonders des ausfahrenden Wesens des D.s gegen Klägers Frau das Ableben derselben nothwendig erfolgt sei. —

„Wie weit auch die desfallsigen Bemühungen und Deductionen des Klägers gegangen sind, so kann doch der Criminalrichter die Beurtheilung dessen, was geschehen ist, nur auf die geführte Untersuchung begründen. Weil sich aber Alles um eine frühere Verabredung der Inculpaten für den rechtswidrigen Zweck handelt und dieser auf die Beurtheilung der Vorgänge in Rücksicht auf ihre Wahrheit influirt, so erscheint die Erörterung über die angebliche Verabredung zuvörderst nothwendig.

„Aus den Acten ergibt sich für diese Behauptung des Klägers gar kein Beweis, da ebenso wenig Inculpati solche eingestehen, als unverdächtige Personen dieselbe bezeugen, aus etwaigen anderen in der Untersuchung vorgekommenen Gründen sich aber keine dergleichen Verabredung zu dem, was überhaupt vorgefallen, weniger aber

noch zu dem angeblich beabsichtigten Verbrechen der Nothzucht, deduciren lässt; im Gegentheil, es stellen sich Gründe auf, welche alle Vermuthung auf ein Complotte beseitigen:

- 1) Es ist unerwiesen geblieben, dass Christian S. und Magnus D. beim Eintreten in das Schenkzimmer sogleich in das Bette zunächst der Thür gegriffen, um daselbst die Minna zu finden. Es ist dies sogar unwahrscheinlich, da, wenn es wirklich die Absicht der Inculpaten war, sich der Minna zu bemächtigen, sie in der Finsterniss dieses Bette schwerlich für das der Minna gehörige halten konnten, weil sie in diesem gerade die Krügersfrau schlafen gefunden, als sie auf der Hinfahrt im Krüge gewesen.
- 2) Würde, wenn wirklich Inculpati, als sie in das Schenkzimmer traten, die Minna in dem erwähnten Bette vermutheten und nach ihr in dasselbe hineingefasst haben sollten, solches der Annahme einer Verabredung zwischen Allen offenbar widersprechen, da nach dieser ja D.s die Krügersleute in der Schenkstube aufhalten sollen, während die anderen Beiden in dem Fremdenzimmer ihre Absicht ausführten, um so weniger aber, als Minna ja nur ausnahmsweise für diesen Abend und Nacht mit ihrer Tante in jenem Zimmer schlief.
- 3) Aber auch eine spätere Verabredung, als sie Minna nicht in dem Bette fanden, kann nicht stattgefunden haben, weil unter dieser Voraussetzung D.s nicht durch den Kläger an den Kutscher ein Glas Branntwein würde hinausgeschickt haben, damit Kläger wohl gar bemerke, was geschehe, ebenso wenig aber alsdann, als nun W. auf den Wink seiner Frau hinüberging, nachgegangen wäre, wodurch er die Frau aus dem Bette würde freigegeben haben.

„Wie nun aber eine dergleichen vom Kläger behauptete Verabredung weder erwiesen noch überhaupt wahrscheinlich ist, also unterliegen, nach Beseitigung dessen,

sowohl das Aufreissen und Einsteigen in das Fenster des Gastzimmers, als auch des D.s angebliche ausfahrende Behandlung der Krügerin, ganz anderer Beurtheilung:

„I. Das Aufreissen des Fensters und das Einsteigen in das Zimmer ist, an sich betrachtet, kein Verbrechen, wenn dasselbe nicht ein Verbrechen zum Zweck gehabt, und daher nur als Mittel zu diesem erscheint, sodann aber auch um so erschwerter ist, je mehr die Ausübung der angewandten Gewalt die grössere oder geringere Beharrlichkeit des bösen Willens bekundet. In vorliegendem Falle hat Kläger die an seiner Tochter vorzunehmende Nothzucht als Zweck jener rechtswidrigen Handlung aufgestellt und es fragt sich, wiefern jene Behauptung aus der Untersuchung erwiesen ist.

„Betrachtet man nun das, was wirklich geschehen ist, da überhaupt nur von einer Absicht zur Nothzucht die Rede ist, und erwägt man jenes Geschehene insofern, als hieraus die Absicht zu dem genannten Verbrechen erkennbar werden soll, so ergeben sich — da der verhängnissvolle Kuss nothwendig als beseitigt angesehen werden muss — als einzige von den beiden Beklagten im Fremdenzimmer vorgenommene Handlungen:

„1) dass Magnus D. der Minna, als sie hinaus wollte, die Thüre vertrat;

„2) dass Christian S. einmal die Arme ausgebreitet, um die Minna zu umfassen, dass dies aber nicht ausgeführt, ebenso wenig aber wiederholt worden, und

„3) dass Magnus D. eine Flinte von der Wand genommen, diese am Fenster besehen, und als er erfahren, dass sie geladen sei, solche wieder weggehängt.

„Bei dem rechtlichen Begriffe von Nothzucht und deren Ausübung bedürfte es aber unzweideutiger Anzeigen, wenn aus denselben die Absicht hierzu, dem inculpatischen

Leugnen entgegen, mit crimineller Gewissheit gefolgert werden sollte. Denn wenn man auch die inculpatischen Anführungen von dem Zwecke ihres Eindringens in das Zimmer und was hierbei gesprochen worden, als unwahr von der Hand weisen muss, da erwiesen worden, dass sie nur Scherzreden gegen die Minna geführt, so kann eben jenes Versperren der Thür, als Minna hinaus wollen, ebenso gut als eine Fortsetzung des begonnenen Scherzes erscheinen, als dass es ein Symptom eines beabsichtigten Verbrechens sein müsste. Ebendies und gar nichts mehr lässt sich aus der misslungenen Umarmung folgern, weil sich hierbei fragen muss, warum denn nun endlich nicht zur Ausführung des Verbrechens geschritten worden? Und wollte man nicht hierauf antworten: weil hierzu keine Absicht gewesen, die Frage gar nicht beantwortet werden könnte, und zwar

„1) weil man nicht einwenden kann, dass die Anwesenheit mehrerer Personen in dem fraglichen Zimmer hieran gehindert, da nach Klägers eigener Behauptung er selbst die Personen genannt, welche im Zimmer gegenwärtig waren, und dennoch Inculpati in dasselbe sich eingedrängt, und man

„2) gleich wenig einwenden kann, dass Inculpati durch das Herauskommen des Klägers hieran gehindert worden, da doch erwiesenermaassen nach dem ersten misslungenen Versuche, die Minna *en passant* zu umarmen, kein weiterer Versuch von dem S. gemacht worden, und die Minna selbst beiden jungen Männern das Zeugniß giebt, wie sie sich durchaus keine Unanständigkeit zu Schulden kommen lassen, — auch der Magnus D. einzig die Flinte gesehen und sie sogleich weggehängt, als man ihm zugerufen, dass sie geladen sei.

„Muss nun der Criminalrichter aus dieser Erörterung ganz davon absehen, dass dem Beklagten seine Absicht zur Nothzucht imputirt werden dürfte, ja, muss der Richter, dem die Ausmittlung der Schuld wie der Unschuld

der Beklagten gleich heilige Pflicht ist, hier sich dahin sogar aussprechen, dass kein vernünftiger Grund vorhanden, die Absicht eines solchen Verbrechen zu vermuthen: so steht jenes Aufreissen und Einsteigen in das Fenster ohne weiteren Zweck, als die Handlung selbst mit sich führt, isolirt da, und giebt diese nicht einmal den Begriff vom *crimine vis* an, da die Uloschenie\*) im Cap. X. §. 198 hierzu wenigstens die Absicht zu beschädigen oder zu beschimpfen erfordert, was Beides nicht erwiesen und solchergestalt alles hier Vorgefallene auf einen jugendlichen Excess sich reducirt, der höchstens polizeiliche Ahndung zur Folge haben könnte.

„Ist, bei dem beseitigten Vorhandensein einer zwischen sämmtlichen Beklagten zur Begehung und Begünstigung eines Verbrechen stattgehabten Verabredung, das vorliegende Resultat aus der Erörterung über das Factum des Fensteraufreissens und Einsteigens geflossen — so erscheint nunmehr auch

„II. das Verhalten des D.s gegen die Krügerin in anderer Art.

„Es ist vom Kläger selbst, und auch von seiner Frau, in der Voruntersuchung eingestanden worden, dass Letztere besonders gegen Inculpaten D.s aufgebracht gewesen, weil sie ihn als den Begünstiger der vorausgesetzten Verübung eines Verbrechen betrachtet, und ihn dessen beschuldigt, ihn angewiesen, wenn er seine Freunde in ein Bordell führen wolle, er sie in die Krüge des Gutes J. führen möge etc., mit einem Wort, es ist zu den Acten erwiesen, dass die W. den D.s gröblich injuriert. Erwägt man nun, dass gezeigtermaassen jene Verabredung zwischen den Inculpaten nicht stattgehabt, was aber die W. vorausgesetzt, mithin D.s sich an alle dem vörgerückten Ehrenrührigen vollkommen unschuldig gefühlt: so mag

---

\*) Uloschenie, das älteste russische Landrecht.

der Zorn und das ausfahrende Wesen des D.s vielleicht der Schicklichkeit in dem Benehmen eines gebildeten Mannes entgegenstreben, niemals aber als ungerecht und unbefugt erscheinen, da er, wie gezeigt, der Angegriffene war; — mithin höchstens eine Verantwortlichkeit für die Verbalinjurien dem D.s zugerechnet werden, wären nicht diese eine blosse Retorsion von Seiten des D.s. Keine Ungereimtheit könnte aber so gross sein, als wenn man das Benehmen des D.s als Ursache zu dem Tode der W. betrachten und hieraus strafrechtliche Folgerungen begründen wollte.“

In Folge alles dessen war daher vom Criminalrichter *sententionando* dahin für Recht erkannt:

„dass den beiden inculpirten Studenten Christian S. und Magnus D. für den verübten Polizeiverstoss die erlittene criminelle Haft als hinlängliche Zurechtweisung anzunehmen, der Inculpat Johann D.s aber von aller Strafe frei zu sprechen sei. V. R. W.“

Dieses Sentiment wurde höchsten Orts als Strafurtheil bestätigt, und die Beklagten an ihre Bestimmungen wieder entlassen.

Eine Criminalsache, welche mit so ungewöhnlichem Aufwand von *Eclat* begonnen, hat ein so geringes Resultat geboten; sie ist ein Beitrag zu den merkwürdigen Erscheinungen von der vorgefassten Meinung bei hochgestellten Autoritäten, sie kann aber auch ein warnendes Beispiel für die sein, welche auf Ferienreisen durch Fenster hineinsteigen wollen, um sich von einem hübschen Mädchen einen Kuss zu holen — wie wir gesehen haben kann ja peinliche Haft sogar eine Mitgift zu jenem schnell verrauschten Moment sein.

Und jenes Aufsehen, das die Sache bei ihrem Beginn in der kleinen Landstadt machte, wo man nichts Anderes in den beiden Studenten vermuthete als Staatsverbrecher ganz arger Art, denen es wohl an das Leben gehen könnte

— und es mochte allerdings Mitgefühl um die jungen Verbrecher genug geben — dieses Aufsehen löste sich ziemlich kleinlaut in ein Bedauern auf, dass es doch nur ein Kuss eines Krugsmädchens gewesen, um welchen sich hier Alles gehandelt, während es wieder Andere gab, die mit einiger Begeisterung für das Krugsmädchen erfüllt waren, und es fanden sich sogar poetische Versuche über Minna W.

---

# **Peter B.**

Verwandtenmord im Aberglauben.

---

**I**n Bezug auf Zurechnung übergibt der Verfasser nachfolgende, höchsten Orts als Urtheil bestätigte und als solches erfüllte Relation und Sentiment.

Am 15. Juni 1839, bald nach 12 Uhr Mittags, fand H. v. W., der Sohn des Besitzers des im Walk'schen Kreise und im E.'schen Kirchspiele belegenen Gutes T. auf einem Spaziergange unweit des Gutes, auf einem Fusspfade zwischen einem Tannengehege und einem mit Laubholz bewachsenen Moraste die Leiche eines Bauerweibes mit einer Wunde im Halse. Auf die sogleich von demselben im Gute gemachte Anzeige verfügte sich der Gutsherr mit den eben versammelt gewesenen Gemeindegliedern und einigen Bauern zur bezeichneten Stelle und erkannten sämmtliche Anwesende sofort in der Leiche das Weib des jenseits des Geheges im T.'schen Kallei-Gesinde als Lostreiber lebenden Bauern Peter B. Der Leichnam lag auf dem Rücken, die Arme ausgestreckt, einen rechten Winkel mit dem Körper bildend, das linke Bein ein wenig gekrümmt; an der Kleidung fand sich nichts in Unordnung; nur ein weisses Tuch, das als Kopfbedeckung gedient hatte, lag einen Schritt weit vom rechten Fusse, war im Knoten, der sich unter dem Kinn befunden, durchschnitten und mit Blut befleckt. Neben dem Leichname fand sich eine Menge Blut und an ersterem selbst zeigte sich die rechte Seite des Halses durch einen tiefen langen Schnitt verletzt, wie auch in der rechten Brust ein Stich durch das Kamisol

bemerkt wurde. Auf der rechten Hand der Leiche lag eine Sense, deren spitzes Ende mit einem Lappen umwickelt, deren anderes Ende aber stumpf und an der Schneide nicht scharf war. Etwa zwanzig Schritte von der Leiche, deren Füße bekleidet waren, wurden ein Paar Bastschuhe, Wieseln, gefunden, die ganz nass waren, und als nun hierauf der an einen See grenzende Morast weiter durchsucht wurde, fand man den Mann der Denatae, Peter B., in einem dichten Gesträuche ohne Fussbekleidung ruhig auf dem Gesichte liegend; aber dieser, der als an krampfhaften, ihn oft auf ein Paar Tage in einen wahnsinnigen Zustand versetzenden Zufällen leidend gekannt wurde, sprach, als man ihn aufrüttelte, nur einige unzusammenhängende Worte, stellte sich zur Wehr, ward aber überwältigt, auf den Hof geführt und von hier aus, noch immer in seinem krampfhaften Zustande, sofort sammt der Leiche seines Weibes an das W.'sche Ordnungsgericht gesandt. Der Bericht der T.'schen Gutsverwaltung, Obiges enthaltend, sagt ferner: an Peters Kleidung seien ein Paar Blutflecken bemerkt worden, in seiner Tasche habe sich ein Messer, zu stumpf, um das Werkzeug des Mordes gewesen sein zu können, und eine nasse, wie aus dem Wasser gezogene Gurte gefunden.

Der krankhafte Zustand des Peter war aber am 15. Juni d. J. bei dessen Ankunft in W., wie das ordnungsgerichtliche Protocoll desselben Tages sagt, noch nicht geschwunden, denn Peter lag in tiefem Schläfe, erwachte erst gegen Abend, stellte sich auf die Füße, taumelte hin und her und hatte keine Kenntniss von Ort und Zeit, wie er auch nicht wusste, was bis dahin mit ihm geschehen war.

Am 17. Juni c. obducirte der W.'sche Kreisarzt die Leiche und Folgendes war nach dem fol. act. 39 befindlichen *Viso reperto* der Befund:

1) Denata hatte an der rechten Seite des Halses eine

grosse Wunde, welche in der Gegend des Ohrläppchens anfang und sich bis zum Kehlkopfe erstreckte; die Halsmuskeln, die Drosseladern, die Luft- und Speiseröhre waren ganz durchschnitten.

2) An der rechten Brust war die Stichwunde unter der Brustwarze ungefähr  $\frac{3}{4}$  Zoll lang; nachdem eine Sonde hineingebracht, ergab sich, dass die Wunde sich zwischen den Brustmuskeln und den Rippen bis auf die Mitte des Brustbeins erstreckte, und in diese Wunde konnte man gerade das bei Peter B. gefundene Messer hineinpassen.

3) Auf der linken Seite des Schädels, in der Mitte des Scheitelbeines, fand sich eine Stelle von ungefähr eines Zolles Länge und  $\frac{1}{6}$  Zolles Breite, wo die Oberhaut wie abgestreift war, und nach Entblössung des Schädels fand sich auf dieser Stelle unterlaufenes Blut.

Aus diesen Datis stellte der Kreisarzt sein Gutachten dahin, dass das Weib in Folge der Verletzungen gestorben; wahrscheinlich habe sie zuerst einen Schlag auf den Kopf erhalten und darauf seien die Wunden an der Brust und am Halse beigebracht worden.

Gleichzeitig zeigte der Kreisarzt, fol. act. 40, dem Ordnungsgerichte bei Einsendung obigen Gutachtens am 19. Juni a. c. an, dass Peter B. wieder ganz wohl sei, dass derselbe sich am 16. Juni in einem soporösen, zwar nicht fieberhaften, aber krampfhaften Zustande befunden, jedoch nach ihm eingegebener Ipecacuanha, die ihm laut Bericht seines Gutsherrn in früheren Anfällen gut gethan, bald seine Besinnung wieder erhalten habe; ferner dass Peter B. vor neun Jahren in Folge eines Falles vom Dache zum ersten Male an temporellem Wahnsinne gelitten, dass diese Anfälle plötzlich ausbrechen, doch nicht lange, höchstens bis zum dritten Tage, anhalten sollen. Der Kranke selbst habe gesagt, dass er fast monatlich vom

temporellen Wahnsinne befallen werde und alsdann nie wisse, was er während des Anfalls gethan.

Nun begann am 23. Juni a. c. das Informativ-Verhör des Ordnungsgerichts; es wurde vernommen der Wirth des Inquisiten, des ersteren Weib, des Inquisiten Bruder, die früheren und letzten Hausgenossen und endlich Inquisit Peter B. selbst. Es wurde festgestellt, dass dieser, der übrigens von sämmtlichen vernommenen Personen das Zeugniß eines friedlichen, mit seinem Weibe gut gelebt habenden Menschen erhielt, der nur das Unglück habe, seit neun Jahren an zeitweiligem Wahnsinne zu leiden, dabei aber ein religiöser Mensch sei, am frühen Morgen des 15. Juni a. c. mit dem Wirthe auf's Feld zum Pflügen gegangen, zurückgekommen, gegessen und sich dann, ohne mit seinem Weibe zusammen gewesen zu sein, in die Vorriege begeben habe, wo er eine Harke machen wollen, von welchem Augenblicke ihn aber auch Niemand der übrigen Gesindeleute weiter gesehen, wie auch Niemand das Weib desselben mit ihm oder allein aus dem Gesinde in das Gehege gehen gesehen. Aber es deponirten auch Inquisiti Wirth und Bruder, dass derselbe ihnen auf dem Transporte nach Walk erzählt, von seinem Weibe aufgefordert gewesen zu sein, in den Wald nach Strauch zu kommen, woselbst er aber dasselbe bereits ermordet vorgefunden; es berichtete der Besitzer von T. dem Ordnungsgerichte, dass Inquisit seinem Bruder M. acht Tage vor dem Tode seines Weibes erzählt, wie ihm im Winter auf einer Reise nach Pernau von einem esthnischen Wahrsager aus seinen Handfalten prophezeit worden, dass er, ob zwar seit neun Jahren krank, doch noch lange leben, ja sogar sein rüstiges Weib überleben werde, welches nicht im Hause, sondern auf freiem Felde sterben würde. Und endlich führte obenerwähnter Berichterstatter als bemerkenswerth an, dass der Vater der Denatae, nun schon verstorben, ein allgemein berühmter Hexer gewesen, der seinen Nachbarn vielen Schaden zugefügt und von Gottes

Wort so wenig gewusst, dass der Prediger sich genöthigt gesehen, ihn in der Kirche als solchen zu bezeichnen und ihm besonderen Religionsunterricht zu ertheilen, während Inquisit Peter B. sich viel mit der Religion beschäftigt zu haben scheine. Inquisit selbst zeigte nach dem Protocolle des Ordnungsgerichts die grösste Betrübniß über den Tod seines Weibes, gab zu, dass er der Mörder desselben im tollen Zustande gewesen sein könne, betheuerte jedoch, dass er von dem Augenblicke an, wo er sich am 15. Juni a. c. zur Mittagszeit von dem Rein-Raggi, seinem Wirthe, getrennt, nicht das Mindeste wisse, und sich nur entsinne, mit der Anfertigung einer Harke in der Vorriege beschäftigt gewesen zu sein. Seinem Bruder und Wirthe erzählt zu haben, dass sein Weib ihn zum Strauchhauen in das Gehege gerufen, entsann er sich nicht, und versicherte, dass er dergleichen nur in seinem Wahnsinne gesprochen haben könne, dass er unschuldig sei, vom Teufel aber zur Ermordung seines Weibes verleitet sein möge, von Allem aber nicht das mindeste Bewusstsein habe, und endlich schloss Inquisit mit der Erzählung eines Traumes, in welchem drei Reiter, einer in goldener und zwei in silberner Kleidung, auf ihn losgeritten und ihn aufgefordert hätten, ihren Freund zurückzugeben und nicht so ungläubig wie Thomas zu sein, sonst würden sie ihm den Hals abschneiden. —

So stand die Sache, als das Landgericht Inquisitum und die Acten zugesandt erhielt. Das weitere Verfahren konnte aber erst am 12. August beginnen und wurde nun, da Inquisit aus den Acten des Ordnungsgerichts als temporell Wahnsinniger zu betrachten und das vorhandene Attestat des W.'schen Kreisarztes dennoch zu vage als Richtschnur erschien, der W—d'sche Kreisarzt zur Beiwohnung der Verhöre eingeladen, um wo möglich einen deutlicheren Begriff von dem Körper- und Seelenzustande des Constatuten zu erlangen und vor etwäiger Verstellung desselben

gesichert zu sein. Der W—d'sche Kreisarzt referirte aber sogleich beim Beginne der Specialinquisition, dass er bei seinen ärztlichen Besuchen im Gefängnisse einige Male Gelegenheit gehabt, den Arrestanten Peter B., über dessen Verhaftgrund er nichts erfahren gehabt, in seinem Krankenzustande zu beobachten: „Er habe den Peter B. nämlich in einem soporösen Zustande, wie gewöhnlich nach der Epilepsie, gefunden und sei nichts an dem Kranken bemerkbar gewesen, was einen Wahnsinn verathen.“ —

Was nun nach Ergebniss der Specialinquisition die Persönlichkeit des Inquisiten betrifft, so heisst dieser nach dem Pastoralattestate Peter B., ist 26 Jahre alt, lutherischer Religion und am 23. April 1839 zuletzt zum Abendmahle gewesen; er leidet, auch nach Bescheinigung des Predigers, seit einigen Jahren an periodischem Wahnsinne, hat übrigens religiösen Sinn und Kenntniss des Wortes Gottes, lebte seit 1833 in friedlicher Ehe und erzeugte mit seinem Weibe drei Kinder, von denen nur das jüngste, ein halbes Jahr alt, beim Beginne der Untersuchung lebte, ein Paar Wochen darauf aber auch gestorben ist. Inquisit ist unter T., wo sein nunmehr verstorbener Vater Gesindewirth gewesen, geboren, zuerst bei seinem älteren Bruder, dem Nachfolger seines Vaters, Knecht gewesen, mit diesem Bruder aber, der ebenfalls an Tollheit gelitten haben soll, vor acht Jahren von der Gemeinde nach Lindenhoff zu einem lettischen Heilkünstler gegeben worden, von wo er nach wiederholter Cur noch in demselben Jahre gesund nach Hause gekommen, darauf jetzige Denatam geheirathet habe und Knecht eines anderen Gesindes geworden sei, welchen Dienst er aber zu Georgi 1839 verloren, da er seit dem Frühjahr v. J. wieder krank und häufiger als früher wahnsinnig geworden, so dass er als Lostreiber im T.'schen Kallei-Gesinde eine Wohnung bekommen und sich durch Tagelöhnerarbeit sein Brod verdienen müssen. In-

quisit ist von starker, kräftiger Constitution, unersetzten Körperbaues, sanguinisch - phlegmatischen Temperaments; der Ausdruck seines wohlgebildeten Gesichts verräth nicht Verstocktheit, er ist nicht dumm, verrieth vielmehr in den Verhören nicht geringe Urtheilskraft und Ueberlegung. — Die Geschichte des 15. Juni a. c. erzählt Inquisit, das Materielle der Untersuchung anlangend, in den ersten Verhören im Wesentlichen so, wie wir sie aus den Acten des Ordnungsgerichts kennen. Im zweiten Verhöre erzählt er auf desfallsiges Befragen, dass sein verstorbener Schwiegervater allerdings ein Hexer gewesen ist, dass er, Inquisit, aber, als er geheirathet, davon nichts gewusst, denn wenn er es gewusst, hätte er aus Furcht, in eine solche Verwandtschaft zu kommen, nicht geheirathet; indessen sei ihm nicht in den Sinn gekommen, die eingegangene Ehe zu bereuen, da sein Weib immer vernünftig und gottesfürchtig gewesen und ihn stets gepflegt, sowie für ihn gesorgt und gearbeitet habe, wie denn auch seine Verwandten ihm nicht Vorwürfe gemacht, dass er die Tochter eines Hexers geheirathet, da diese als tüchtiges Mädchen gegolten. Zugleich aber gestand Inquisit, dass er an Hexerei glaube, und erzählte er nun auch die von seinem Gutsherrn bemerkte Geschichte, dass ein alter Esthe ihm gewahrsagt, wie er länger als sein rüstiges Weib leben, welches, durch den Vater aus der Seligkeit ausgeschlossen und verflucht, nicht im Bette, sondern auf freiem Felde sterben werde; doch habe sein Weib ihm leid gethan und habe er Gott gebeten, dasselbe länger leben und selig sterben zu lassen und ihn dafür abzurufen, so dass er am 14. Juni d. J. Abends, als sein Weib sich zufällig unwohl gefühlt, hinausgegangen, geweint und gedacht habe, an dieser Krankheit werde sie auf dem Felde sterben; doch habe sie sich anderen Morgens wieder wohl gefühlt und ihn aufgefordert, mit ihr nach Strauch in den Wald zu gehen, was er aber nicht gethan, weil er mit dem Wirthe zusammen pflügen

müssen und nach dem sein Weib nicht weiter gesehen. — Doch führt Inquisit weiter an, dass er wohl in seiner Tollheit in den Wald gelaufen sein möge und sei ihm sein Weib entweder nachgelaufen, um ihn zurückzuführen oder sei sie schon dort gewesen, wo er die That denn auch in seiner Tollheit, doch gewiss ohne Absicht, begangen haben möge. Aber es giebt Inquisit ferner zu, dass er an dem Tage Wieseln an den Füßen gehabt, dass er diese im Walde im See gewaschen, weil — sie hässlich, weil sie voll Blut gewesen, und nun gesteht er, aus seinem tollen Zustande im Walde erwacht zu sein, sich neben sein ermordetes Weib gelegt und gesehen zu haben, was er gethan, worauf er zum See gegangen, sich vom Blute gereinigt habe, aber wieder in seine Krankheit verfallen und so aufgefunden sei. — Nun hatte Inquisit sich Blößen gegeben und im dritten Verhöre gelang es, wengleich Inquisit seine Tollheit nach jeder Instanz vorschob, denselben zum Geständnisse zu bringen. Er hatte mit seinem Weibe, das ihn aus der Vorriege von seiner Arbeit zum Strauchhauen abgeholt und die erwähnte Sense deshalb in Händen gehabt, schon auf dem Gange Streit bekommen, denn sie habe sich beklagt, dass sie es schwer habe, dass es ihnen durch Inquisiti Krankheit mit dem Verdienste schlecht gehe, worauf Inquisit ihr erwiedert, sie möge sich nicht so gut machen, da man nicht wisse, wie es ihr dereinst gehen würde, und nun erzählt er ihr, was der alte Esthe ihm prophezeit, — sein Weib heisst ihn darauf einen schlechten Menschen, und er, der inzwischen die Sense genommen, um das Strauch zu hauen, während sie sein Taschenmesser in Händen hat, giebt ihr von hinten erst einen Schlag mit dem Rücken der Sense auf den Kopf, dann mit der Schärfe auf den Hals und ihr endlich auch, da sie sich wehren will, einen Stich mit dem ihr aus der Hand genommenen Messer in die Brust, und nun bekommt er seinen Anfall, stürzt hin, er-

wacht aus demselben, reinigt die Sense, will sich selbst im See ertränken, hat jedoch das Herz nicht dazu und verwischt die Blutspuren an sich, worauf er wieder seine Krankheit bekommt und gefunden wird.

Zwei Tage nach diesem Verhöre wurde Inquisit instantiirt, sein Geständniss zu wiederholen und einige Widersprüche zu heben; wie früher stellt er in Abrede, sein Weib mit Bedacht und Vorsatz ermordet zu haben, sondern will er nur von seinem Zorne hingerissen sein; er gesteht aber, dass der alte Esthe ihm nichts von seinem Weibe gewahrsagt, dass er sich diese Prophezeihung erdacht, damit der Tod seines Weibes nicht so grosse Verwunderung erzeuge, dass er derselben auch nicht diese Prophezeihung vorgehalten, sondern schon zugeschlagen habe, als das Weib ihm Vorwürfe über seine Unfähigkeit zum Arbeiten gemacht; er widerrief dagegen die Stichwunde, versuchte zu behaupten, dass sein Weib nach dem zweiten Schlage mit der Sense auf das Messer gefallen, gestand aber endlich, dass er, nachdem sie vom zweiten Hiebe hingefallen und sich gequält habe, derselben, „damit sie sich nicht so lange quäle,“ das Messer in die Brust gestossen. Inquisit hatte jedoch noch im letzten Verhöre gezeugnet, die Geschichte von der angeblichen Prophezeihung des Esthen schon eine Zeitlang früher seinem Bruder erzählt zu haben, eine desfallsige Confrontation im ferneren Laufe der Untersuchung hatte aber sein Geständniss zur Folge, dass er dieses Märchen in der That schon ein Paar Wochen früher erzählt, „weil er den Vorsatz gehabt, sein Weib zu ermorden, und geglaubt habe, man werde ihn nach solcher Erzählung nicht als den Thäter in Verdacht haben.“ — Und nun erst gewinnt das Geständniss einige Klarheit, nun erst stellen sich die Motive zur That heraus, schwinden aber wieder zum Theil, wie aus Folgendem ersichtlich.

Sein Weib habe ihm, sagt Inquisit, zu viel vorgeworfen, dass er toll sei und nicht so viel arbeiten könne,

und da sei sie ihm nicht mehr so gut vorgekommen; er habe gedacht, dass er ohne Weib es leichter haben werde, sein Brod zu verdienen, und sei ihm in den Sinn gekommen, ja habe er gewünscht, dasselbe einmal in seiner Tollheit zu ermorden; doch als er nach seinen Anfällen sein Weib immer lebend gefunden, sei ihm der Gedanke gekommen; dasselbe einmal im Walde umzubringen. Denn da er — eben der erlittenen Vorwürfe wegen — geglaubt, dass sein Weib nicht mehr mit ihm leben wolle, sei ihm angst geworden, die Tochter eines Hexers möchte ihn in noch grösseres Unglück bringen. Diesen Gedanken habe er nicht los werden können, er sei eben deshalb Abends vor dem 15. Juni a. c., als sein Weib krank gewesen, hinausgegangen, habe geweint und gebetet, dass dasselbe sterben möge, ehe er es umbringe. Aber dennoch habe er das Herz nicht gehabt, sie in den Wald zu rufen, um seinen Vorsatz auszuführen; als er jedoch nun mit derselben im Walde gewesen, sei ihm der schlechte Gedanke wieder im Kopfe herumgegangen, dennoch habe er die That nicht aus Vorsatz begangen, sondern als er zugeschlagen, sich so böse gefühlt, wie noch nie und habe er wirklich nur in seiner Wuth zugeschlagen, „denn er hätte nicht das Herz gehabt, sein Weib mit Verstand (*ar pratu*) zu ermorden.“ Er sei böse gewesen, habe sein Weib nur für dessen Reden schlagen wollen. —

Und nun erklärt sich die oft bemerkbare wahrhaft wehmüthige Stimmung des Inquisiten, er spricht die aufrichtigste Reue aus.

Da aber in Berücksichtigung der Krankheit Inquisiti und der von dem W—d'schen Kreisärzte ausgesprochenen Meinung, dass Inquisit an Epilepsie leide und dessen soporöser Zustand Folge dieses Leidens sei, nicht mit Gewissheit auf die Selbstthätigkeit des Willens Inquisiti bei Begehung der That zu schliessen war, so forderte das

Landgericht den Kreisarzt zur Ablegung eines Gutachtens über Peter B.'s Gemüthszustand und eigentliche Krankheit auf. Der Kreisarzt beobachtete denselben im Laufe der Zeit vom 6. September a. c. bis zum 18. October a. c., an welchem Tage das Gutachten fol. act. 61 einging; dieses enthält wesentlich Folgendes :

- 1) Inquisit Peter B. hat die fallende Sucht.
- 2) Die seinem Weibe zugefügte Halswunde ist tödtlich gewesen.
- 3) Peter B. hat sich durch den Entschluss, sein Weib zu ermorden, und zwar aus dem festen Wahne, sich auf diese Weise einem Einflusse durch Hexerei auf sein Schicksal zu entziehen, — während der beiden ersten Gewaltthaten (dem Schlage auf den Kopf und auf den Hals) gegen sein Weib in einem Zustande verborgener Geisteszerrüttung, zugleich aber auch im motivirten heftigsten Zorne befunden.
- 4) Er war nicht mehr in diesem unfreien Zustande, als er seinem Weibe den Stich versetzte.
- 5) Von diesem Stiche sei aber erwiesen, dass er nicht lethal gewesen.

Schliesslich sagt der W—d'sche Kreisarzt, dass, da sowohl das aus dem Sections-Protocolle gezogene Gutachten des W.'schen Kreisarztes zu bedeutend von seiner Ansicht differirt, als auch die Ansichten über den Geisteszustand des Inquisiten Peter B. nicht ganz übereinstimmend sind, er das Landgericht ersuche, falls es erforderlich erscheinen sollte, aus der Medicinalverwaltung ein *superarbitrium* einzuholen. Ein *superarbitrium* erscheint aber um so weniger nothwendig, als die Ergebnisse der beiden verschiedenen ärztlichen Gutachten aus verschiedenen Beobachtungen herrühren; der W.'sche Kreisarzt hat Inquisitum nur nach seinem Zustande nach den Krankheitsanfällen beobachtet, während der W—d'sche Kreisarzt diese selbst gesehen; der W.'sche Kreisarzt sagt, was

er von dem Gutsherrn des Inquisiten und von der T.'schen Gemeinde gehört, der W—d'sche Kreisarzt hat ihn selbst beobachtet und behandelt. Und endlich wollte das Landgericht nur nach dem Ergebnisse der Specialinquisition, in welcher Inquisit über seinen Zustand während des von ihm begangenen Verbrechens Aufschluss gab, ein ärztliches Gutachten haben, welches letztere zur Beurtheilung der Sache um so mehr genügt, als es sogar eine Ergänzung der mangelhaften Folgerungen des W.'schen Kreisarztes über den Befund an der Leiche giebt. Es ist daher ein *superarbitrium* nicht einverlangt worden.

Inquisit ist jedoch in dem zweiten ärztlichen Gutachten nicht erwiesen wahnsinnig dargestellt worden; denn obgleich der Kreisarzt sagt: „der Glaube an Hexen und Hexerei ist ein bei unseren Letten verbreiteter und im E.'schen Kirchspiele heimisch; — religiöser Sinn und Kenntniss des Wortes Gottes sind bloß dunkel und einseitig in einem Menschen, der so betet, wie Peter B.; durch seine Furcht vor der Hexentochter, seinem Weibe, beweist er sich nicht gläubig, nicht schwachgläubig, sondern abergläubig, denn die neueren Dogmatiker erklären Aberglaube mit: *persuasio de nexu rerum visibilium et invisibilium rationis et experientiae legibus contrario*, welche Definition auch mit Kant's gänzlicher Unterwerfung der Vernunft unter *facta* im Wesentlichen ziemlich übereinkommt. — Er, Inquisit also, ging nun, um sich von dem drohenden Unglücke zu befreien, planmässig zu Werke, er ersann eine Prophezeiung und erzählt sie seinem Bruder. So unpassend und dumm dieses auf den ersten Blick erscheinen mag, so hat doch eine Prophezeiung, besonders wenn sie sich später realisirt, im Gehirne eines Abergläubigen etwas Beweisendes. — In der Wahl gerade dieses Planes der Prophezeiung spricht sich deutlich aus, wie tief in ihm (Inquisito) der Aberglaube wurzelte. Wir werden daher nicht zu weit gehen, wenn wir annehmen, dass er den Entschluss,

sein Weib zu ermorden, aus dem festen Wahne fasste, sich auf diese Weise einem Einflusse durch Hexerei auf sein Schicksal zu entziehen:

Peter B. sich daher während der beiden ersten Gewaltthaten (dem Schlage auf den Kopf und auf den Hals) gegen sein Weib in einem Zustande verborgener Geisteszerrüttung, zugleich aber auch im motivirten heftigsten Zorne befand.

Dieser Geisteszustand geht auch ziemlich klar aus seiner Antwort hervor *ad qu.* 196, wo er sagt: dass er wirklich in seiner Wuth zugeschlagen habe, denn er hätte nicht das Herz gehabt, sein Weib *ar pratu* zu ermorden.“

Diese Prämissen sind falsch und dienen geradezu, Inquisiten zurechnungsfähig zu machen; denn nach Beseitigung der vom W—d'schen Kreisarzte angenommenen verborgenen Geisteszerrüttung steht der Verurtheilung des Peter B. nichts weiter entgegen.

Der Begriff verborgener Geisteszerrüttung ist aber an sich so vage, dass er ohne nähere Bestimmung nicht ausreicht, um richterlicher Seits eine Basis von Nichtzurechnungsfähigkeit zu begründen. Dieses scheint der Kreisarzt selbst gefühlt zu haben, indem sein Bemühen ohne Erfolg darauf hinging, an dem Individuo qu. verborgene Geisteszerrüttung nachzuweisen. Allein, wenn auch Geisteszerrüttung im engeren Sinne genommen wird, so zeigt sie sich wenigstens nicht in den Aussagen des Inquisiten über seine That und über das derselben Vorgehende und Nachfolgende. Die Acten sprechen hierüber so klar, dass das Zeugniß, welches der Inquisit über seine Zurechnungsfähigkeit giebt, mit den Zeugnissen für das Gegentheil im grellsten Widerspruche steht. Aber der W—d'sche Kreisarzt mag von dem Grundsatz: *in causis dubiis sententia mitior praeferenda* geleitet worden sein, dagegen lehrt das Criminalrecht: wenn das aufrichtige, vollständig motivirte Geständniß des Verbrechers, wenn die eigene Anerkennung sei-

ner Schuld, wenn die entschiedene Versicherung seiner Reue in den Acten vorliegt, so ist kein Grund eines Zweifels an der Zurechnungsfähigkeit vorhanden. Was also die beiden in Actis befindlichen Gutachten sagen, ist nicht für den ganzen vorliegenden Fall anzuwenden; denn haben auch die Zeugnisse des Guts Herrn und des örtlichen Predigers ein scheinbar grosses Gewicht, aber auch nur ein scheinbar grosses Gewicht, da der Verbrecher selbst durch sein Geständniss die Wirklichkeit seines freien Zustandes objectiv ausmitteln lassen, so müssen alle Gründe für das Gegentheil nur auf subjectiver Ansicht beruhen. Documentirt also der W.'sche Kreisarzt aus den erwähnten Zeugnissen die Geistesschwäche des Inquisiten, so steht doch dem schlagend entgegen, dass Inquisit selbst durch die Gesammtheit seiner Aussagen sich factisch als vollkommen *compos sui* erwiesen hat. Leitet der W.—d'sche Kreisarzt aus dem Aberglauben und nur aus diesem die Geisteszerüttung des Inquisiten her, so steht dem entgegen, dass, wer absichtlich handelt, — und das soll Inquisit aus dem zweiten Gutachten planmässig gethan haben, — muss sich dessen bewusst sein; das Bewusstsein aber involvirt die Vernunft und die Vernunft die Zurechnungsfähigkeit.

Zurechnung ist das Urtheil, dass die eines Verbrechens angeschuldigte Person zur Zeit der Verübung desselben ihren Willen frei bestimmen konnte. Partieller Wahnsinn, wenn nicht das Verbrechen in der fixen Idee selbst seinen Grund hat, schliesst die Zurechnung nicht aus. — Geht nun aus Inquisiti Peter B. Antworten:

- 1) „er habe sein Weib im Zorne geschlagen, weil es ihm Vorwürfe gemacht.“
- 2) „Wenn er so recht daran denke, so erinnere er sich, dass er wirklich nur in seiner Wuth zugeschlagen.“
- 3) „Er sei böse gewesen und habe sein Weib für dessen Reden schlagen wollen,“ —

hervor, dass derselbe, sofern er Gründe für seine Handlungen angiebt, die aus Willensthätigkeit entsprangen, sich in einem freien Geisteszustande befand, und niemals Jemand frei und unfrei zugleich in seinem Gemüthe sein kann und endlich Inquisit doch nichts Anderes gesagt hat, als dass er nicht geleitet von seinem Aberglauben oder von sonstigen früheren Eingebungen, sondern nur in der Wuth zugeschlagen: so steht wohl fest, dass Inquisit Peter B. nach der Definition der P. G. O. Art. 137 einen Todtschlag aus Jähheit und Zorn begangen, nicht während des Zornes durch Krankheit der Seele oder des Körpers, sondern während der in dem Augenblicke, wenn auch im möglichen Zusammenhange mit seiner früheren Willensstimung geschehenen Anregung.

Aber es sagt Inquisit auch: „Er habe nun wohl solche Gedanken gehabt, sein Weib zu ermorden.“ — Dieser Gedanke sei entstanden: „weil er geglaubt, dass sein Weib nicht mehr mit ihm leben wolle und ihm angst geworden sei, dass sie, als Tochter eines Hexers, ihn in noch größeres Unglück bringe.“ — Dieser Vorsatz, in Zusammenhang gebracht mit Inquisiti Antworten, führt darauf, dass Inquisit die Absicht, sein Weib zu tödten, gehabt, noch aber keine Handlungen vorgenommen hatte, diese Absicht zu realisiren, sondern die Tödtung wurde von ihm vollendet durch Handlungen, mit welchen die Absicht zu tödten nicht verbunden war. Und wenn auch Inquisit sagt: „Nach dem zweiten Hiebe (mit der Sense) sei sein Weib hingefallen und habe sich gequält, das habe ihm leid gethau und da habe er demselben das Messer aus der Hand genommen und den Stich in die Brust gegeben, damit es sich nicht so lange quäle, und es sei darauf gestorben,“ — so ist doch durch das ergänzende Gutachten des W—d’schen Kreisarztes in der vorletzten Prämisse erwiesen, dass dieser Stich nicht, wohl aber schon der zweite Hieb mit der Sense tödtlich war, folglich ist durch den Stich, der mit der Ab-

sicht zu tödten beigebracht wurde, die gewollte Folge nicht eingetreten und kann auch, da die zugefügte Verletzung die wirkende Ursache des darauf erfolgten Todes gewesen sein muss, wiederum nichts Anderes, als blosse Tödtung im Zorne, also Todtschlag durch den Hieb mit der Sense angenommen werden. — Nur aber dieser Todtschlag kann Inquisito imputirt werden, nicht sein früherer unausgeführter Vorsatz, da die Bedingungen einer rechtlichen Imputation die Existenz einer Umänderung in der Sinnenwelt sind und die Ursache der erfolgten Veränderung. — Während Inquisit von dem Aberglauben befangen war, hatte er andere Sinnesperception als ein Verständiger, war ohne moralische Freiheit und befand sich unter einem psychologischen Zwange, der aber dennoch, wie Inquisit selbst sagt, nicht so stark gewesen, dass er gerade die That hervorbrachte, denn: „er hätte nicht das Herz gehabt, sein Weib mit Verstand (*ar pratu*) zu ermorden.“

Nicht also während der That selbst befand sich Peter B. in einem Zustande verborgener Geisteszerrüttung, sondern vor derselben, und diese schliesst die Imputation der That selbst nicht, sondern blos die des Vorsatzes aus. — Diese That nun, Todtschlag im Zorne, wengleich an und für sich dadurch, dass sie an einer dem Verbrecher näher stehenden Person, an der eigenen Ehegattin, begangen, also als Verwandtenmord und folglich als gesetzlich ausgezeichnetes Verbrechen strafbarer, unterliegt eigener Beurtheilung.

Inquisit hat, wie referirt, sein Weib ohne böslliche Absicht getödtet und ist daher, wenn auch der gemeine Todtschlag, sowie auch der Verwandtenmord nach R. R. Cap. 131, §. 8. mit dem Tode bestraft wird, nach L. L. pag. 476, Not. f. nicht mit der Todesstrafe zu belegen. Es muss nämlich, da Inquisiti Handlung einen grösseren als den beabsichtigten Erfolg hervorgebracht, also eine *culpa dolo determinata* vorhanden ist, eine gerin-

gere Strafe eintreten, als bei dolosen Verbrechen, auf welche die Absicht des Thäters gerichtet war, und bei culposen, welche hieraus entstanden, zusammengerechnet. — Ferner ist auch der Todtschläger im Zorne, weil er nur, wie auch *in casu* der Fall, durch starke äussere Veranlassungen zu dem Verbrechen fortgetrieben und einen minder starken rechtswidrigen Willen an den Tag legt, in subjectiver Hinsicht auf einer niedrigeren Stufe der Strafbarkeit. Endlich aber treffen bei Inquisito Peter B. so wichtige Milderungsgründe zusammen, dass selbst unter das Minimum der gesetzlichen Strafen herabzugehen ist. — Die Milderungsgründe sind:

1) Reue;

2) die Krankheit des Inquisiten, die fallende Sucht.

Vielfältig ergibt sich aus den Acten, dass Inquisit unmittelbar nach der That und während der Untersuchung die aufrichtigste Reue fühlt; am deutlichsten spricht sich diese Reue in dem Drange nach Trost der Religion, in der Bitte, das Abendmahl in der Kirche zu geniessen, wo der Prediger aus A. auf Bitte des E.'schen Predigers es ihm auch gereicht, aus. Und dieser Reue möchte nicht entgegenstehen, dass Inquisit schon vor Ausführung des Verbrechens eine rechtswidrige Willensrichtung gehabt, und dass er seinem Weibe nach dem schon vollendeten Verbrechen den Stich gegeben: von jener Willensrichtung ist motivirt, dass sie unausgebildet war und ist ihre Zurechnung widerlegt; von dem Stiche ist gezeigt, dass er den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt und also eben so wenig die auf das Verbrechen des Verwandtenmordes gesetzte Strafe nach sich ziehen kann. — Sagt aber ferner auch die *уложение*\*) Cap. 22, dass der Verwandtenmord mit der Todesstrafe zu belegen, so ist dennoch eben nach dem speciellen Gesetze

\*) Aeltestes russisches Landrecht mit dem gegenwärtig erschienenen Straf-Codex, Uloschenie, gleich benannt.

**L. L. pag. 476, Not. f. wiederum nicht auf Todesstrafe zu erkennen, sondern möchte auch nach dem russischen Rechte *in casu* nur die Strafe für unvorsätzlichen Todtschlag, der aber von Inquisito bei Begehung der That hätte vorausgesehen werden können, und zwar nach dem Kriegsartikel 158. Erklärung, eintreten, wo dann Leibesstrafe und Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung stattfinden müsste, welche erstere jedoch nach dem Regierungspatente vom 19. Februar 1835 Pct. a., da Inquisit mit der fallenden Sucht behaftet, nicht anzuwenden und also solchergestalt die Krankheit desselben einen Milderungsgrund abgiebt.**

**Das Sentiment ging dahin:**

**„dass Peter B. wegen des an seinem Weibe begangenen Todtschlages nach Sibirien zur Ansiedelung zu versenden sei. V. R. W.“**

**und wurde höchsten Orts bestätigt, auch hiernach an Inquisito executirt.**

---

# **Magdalena O.**

Selbstanklage im Irrthum.

---

**A**uf dem Hofe K. im M.schen Kirchsprengel des W.schen Kreises verbreitete sich in den letzten Tagen des Maimonats 1820 das Gerücht, als habe auf dem Beihofe O. die unverehelichte Viehmagd, Magdalena O., ein todttes Kind heimlich geboren und bei Seite geschafft. Von der Verwaltung des Gutes wurden nun die erforderlichen Nachforschungen angestellt, auch die Beschuldigte befragt, welche aber bis dahin die Anschuldigung leugnete, bis man durch Untersuchung ihres körperlichen Zustandes und durch das Vorhandensein der Milch in den Brüsten sie wegen stattgehabter Niederkunft überführte. Die nunmehr Geständige bezeichnete in dem nahegelegenen Garten den Ort, wo sie die todtgeborene Leibesfrucht verscharrt, die man sogleich wieder hervorholte und zur ärztlichen Obduction brachte.

Man fand den kleinen Leichnam vollkommen gekleidet, nach Weise der neugeborenen Kinder gewickelt, mit einem Häubchen angethan und ausserdem noch in ein starkes weisses Tuch eingehüllt und mit diesem in das Grab gelegt.

Bei der Obduction fand der Kirchspielsarzt Dr. N. den kleinen Leichnam: männlichen Geschlechts, völlig ausgetragen, mit Nägeln an Händen und Füßen, langen Haaren und ganz fester ausgebildeter Haut; übrigens ganz rein gewaschen und den Nabelstrang mit einem doppelten Zwirnfaden gehörig unterbunden. An dem ganzen Körper fand sich kein Zeichen der geringsten Abnormität und nur die Stirn und die Augenbogen, vorzüglich der linken Seite,

zeigten ein schwarzblaues Ansehen, während aus der Nase blutige Jauche floss. Schon äusserlich konnte der Obducent einen Schädelbruch deutlich fühlen und nach Hinwegräumung der äusseren Bedeckungen fand sich das Stirnbein der linken Seite zerbrochen, mehrere Blutgefässe zerrissen und das Gehirn stark mit Blut unterlaufen. Die Eröffnung der Brusthöhle zeigte die Lungen in normaler blassrother Farbe, sie schwammen auf dem Wasser, zischten beim Zerschneiden und gaben dadurch den Beweis, dass das Kind bei oder nach der Geburt geathmet gehabt. Im Unterleibe waren alle Theile im normalen Zustande, wie sich denn auch äusserlich an dem Leichname weder an dem Rücken noch an der Brust, dem Halse oder Bauch irgend ein Fleck zeigte. Der Obducent stellte sein Gutachten über die Todesursache dahin, dass die Verletzung an dem Kopfe des Kindes absolut tödtlich gewirkt habe.

In der vorläufigen Befragung hatte die Inculpirte angegeben, dass sie am Tage vorher um die Mittagsstunde in ihrem gewöhnlichen Schlafzimmer, in Abwesenheit aller Mitbewohner desselben, das Kind geboren, welches aber nicht gelebt, da, als sie es von dem Boden, wohin es von ihr geschossen, aufgehoben, dasselbe völlig leblos gewesen. Sie hatte den Nabelstrang mit einem Bindfaden unterbunden, um das fernere Bluten zu verhindern, den Leichnam sodann gewaschen und in die früher schon von ihr für das zu erwartende Kind gefertigten Kleidungsstücke gekleidet, für's Erste aber in ihrem Kasten ein Paar Stunden liegen lassen, bis sie sich selbst stark genug gefühlt, den Leichnam in den an dem Hause befindlichen Garten zu tragen und dort, nachdem sie ihn in ein Leichentuch gehüllt, in ein ausgescharrtes Loch zu versenken und mit etwas Erde zu bedecken.

Nach bestehender Ordnung wurde nunmehr die Inculpirte wegen ihres Verfahrens in Beseitigung des Leichnams und dadurch zugleich bewirkter Verheimlichung ihrer

Niederkunft, insbesondere wegen des hierbei unterlaufenden Verdachts stattgehabter doloser Tödtung des Kindes, worauf die an dem Kopfe desselben gefundene Verletzung schliessen liess, dem Criminalgerichte zur ferneren Befragung und Aburtheilung übergeben, und ist aus den Verhandlungen des Ordnungsgerichts wie des Landgerichts nachfolgendes Actengemässe zu referiren.

Magdalena O., 29 Jahre alt, lutherischer Confession und ordnungsmässig *ad sacra* admittirt, hat überall, von der Gutsherrschaft, dem Ortsprediger und von ihren Dienstgenossen das beste Sittenzeugniss und zugleich das eines sehr sanften und duldsamen Gemüths erhalten; sie war unverehelicht, jedoch war es als abgemachte Sache betrachtet worden, dass der Hofesaufseher Andrees K. sie zum Weib nehmen werde, als plötzlich dieser sich um ein anderes Mädchen beworben und dieses geehelicht. In Beziehung auf ihr Verhältniss zu Andrees K. hat nun Magdalena O. ihr Bekenntniss zu den Acten dahin abgelegt, dass sie unter Zusicherung nachfolgender Ehelichung durch ihn geschwängert worden, ihren Leibeszustand aber allererst ihrem Verführer entdeckt, als dieser sich anderweit verehelichen wollen und nicht weiter seines Eheversprechens eingedenk gewesen. Andrees K. hatte dieses ihr Vorgeben nur für einen Kunstgriff gehalten, ihn zur Eingehung der Ehe mit ihr zu bewegen, zumal sie durch keine äusserlich bemerkbare Veränderung ihrer Gestalt ihr Vorgeben unterstützte, und daher ihr Mahnen an Verheirathung mit ihm zurückgewiesen, seine Bewerbungen um seine neue Braut fortsetzend, wogegen Magdalena O., wahrscheinlich aus Furcht vor der damit verknüpften Veröffentlichung ihrer geschwächten Mädchenehre, keinen gerichtlichen Schritt that. —

Sie hatte zwar Niemandem sonst eine ausdrückliche Anzeige von ihrer Schwangerschaft gemacht, scheint sich aber in ihr Schicksal ergeben gehabt zu haben, da sie für

das zu erwartende Kind die erforderlichen Kleidungsstücke an Wäsche, Windeln, Tüchern und Hauben in Gegenwart ihrer Dienstgenossen verfertigte, und es fand daher zwischen ihr und den Letzteren eine stillschweigende Uebereinkunft wegen ihres körperlichen Zustandes statt, wodurch ihre Schwangerschaft zwar nicht von ihr ausdrücklich angezeigt, jedoch eine Allen bekannte Sache war, über welche man die Magdalena um so weniger ausdrücklich befragen wollte, als man einestheils über die Sache selbst in Gewissheit war, anderentheils aber die durch die Untreue des Andrees K. ohnehin sehr Gebengte nicht noch mehr betrüben mochte.

Unter solchen Vorbereitungen, Rücksichten u. s. w. kam die Zeit der Verheirathung des Andrees K. herbei und, sonderbarer Weise, auch die der Entbindung seiner verlassenen Geliebten, obwohl ihr unbewusst.

In demselben Hause feierte Andrees K. seine Hochzeit in der einen Hälfte desselben, in welchem, nur durch ein Vorhaus getrennt, in der anderen Hälfte Magdalena O. in ihrem gewöhnlichen Zimmer schwer krank zu Bette lag. Die Festlichkeit am Sonntage Mittags hatte die übrigen Einwohner dieses Zimmers, Viehmägde und Korden (denn Inquisita war sogenannte Hofmutter oder Aufseherin über sämtliche Viehmägde des Gutes) alle auf die andere Seite des Hauses geführt, während sie allein den entsetzlichsten körperlichen Leiden und auch wohl den Qualen der Eifersucht überlassen war, welche ihre Entbindung herbeiführten und begleiteten. Ueber den Act der Geburt ihres Kindes deponirt Magdalena O.: sie habe mit den heftigsten Leibwehen auf ihrem Bette gelegen und zugleich brennenden Durst gefühlt; unfähig, sich selbst zu helfen, habe sie laut nach Hülfe und nach einem Trunk Wasser gerufen, aber dieser Hülfesruf war ungehört in dem von drüben her schallenden Jubel verklungen, und in dem Schmerze und in der Verzweiflung über ihre gänzliche Verlassenheit

hatte sie mit Anstrengung aller Kräfte aus dem Bette springen wollen, sich einen Trunk zu holen, war auch mit dem rechten Beine über das linke aus dem Bette auf den vor demselben befindlichen Tritt oder Stufe getreten, als die Geburtswehen in dieser für die Entbindung bequemen Stellung mit solcher Geschwindigkeit und Gewalt die Leibesfrucht *Inquisitae ex utero* hervordrängten, dass sie unaufhältlich aus diesem zu Boden schoss, und Magdalena, unfähig sich zu helfen, ohnmächtig in das Bette zurückgesunken war.

Wie lange sie in dieser Bewusstlosigkeit zugebracht, hat sie nicht bestimmt angeben können; ihrer Meinung nach wenigstens eine Stunde; sie war erwacht und hatte gefunden, dass ihr während der Ohnmacht die Nachgeburt abgegangen, Niemand war bei ihr, lauter Jubel noch im Hochzeitszimmer. Sie hatte ihr Kind von der Diele aufgehoben und dasselbe entseelt gefunden, es für's Erste in ihrem Bette verborgen, um das Blut auf dem Tritte vor dem Bette und auf der Diele wegzuschaffen, was sie Alles ungestört thun können. Erst nachdem dies Alles geschehen und sie den kleinen Leichnam in ihren Kasten weggeschlossen, auch sich, ermattet wie sie gewesen, wieder auf ihr Bette niedergelegt, waren zwei ihr untergebene Mägde an dasselbe gekommen, hatten sich nach ihrem Befinden und nach den Blutspuren auf Tritt und Diele erkundigt und zur Antwort erhalten, dass solche durch plötzlichen Eintritt ihrer Menstruation erfolgt seien. Den Mägden aber, welche, wie alles übrige Volk, von der Schwangerschaft der Magdalena O. überzeugt waren, wollte diese Angabe nicht glaublich erscheinen und durch den von ihnen geschöpften Verdacht, Magdalena dürfte geboren haben, den sie nicht verhehlten, erscholl das Gerücht hierüber immer weiter und bis in den Hof K., von wo aus denn auch die Nachfrage, wie bereits referirt worden, vorgenommen, und was geschehen, entdeckt wurde.

Ehe es jedoch hierzu kam, hatte Magdalena O. in Folge ihres weiteren Geständnisses während eines kurzen Alleinseins des Nachmittages an dem Leichnam den Nabelstrang unterbunden, sodann den Körper gewaschen, ihn in Tücher und Windeln gewickelt, noch in ein grosses Tuch gehüllt, ihn sodann in den Garten getragen und daselbst in ein Loch gelegt, das sie mit Erde zugedeckt, nunmehr in der Absicht, den ganzen Vorgang zu verheimlichen, um solchergestalt ihrem Verführer nicht den Triumph zu gönnen, dass er sie in ihrer Schande stecken lassen. Diese Täuschung dauerte aber nur kurze Zeit, denn schon Tages darauf war die Sache entdeckt. Ueber die an dem Kopfe des Leichnams befindliche grosse Verletzung weiss Inquisita durchaus keine andere Aufklärung zu geben, als dass sie durch das Auffallen des Kindes mit dem Kopfe auf die vor dem Bette befindliche Stufe und von dieser auf den Fussboden von Lehmschlag entstanden sein müsse; jede Verschuldung hieran leugnet sie.

So weit gingen die Geständnisse der Magdalena; was in der weiteren Untersuchung und Befragung ausgemittelt und durch die Aussagen anderer Personen zu den Acten erhoben worden, besteht in Folgendem.

1) Es wurde festgestellt, dass das Bette der Magdalena O. dergestalt an einer Wand befindlich war, dass der darin Schlafende letztere zur rechten Seite hatte. Das Bette war auf so hohen Füßen, dass man, um in dasselbe gelangen zu können, einen starken, bekanteten Balken als Stufe vor das Bette gelegt hatte und doch diese von der oberen Fläche des Bettes noch 2 Fuss 5 Zoll tiefer lag.

2) Der Fussboden in dem Zimmer war eine unebene Tenne von Lehmschlag.

3) Auf der Stufe wie auf dem Boden vor dieser fand man Blutspuren von bedeutender Ausdehnung, obwohl nicht zu verkennen, dass sie durch Waschen vertilgt werden sollen.

4) Auch in dem Kasten der Magdalena waren einige Spuren von ausgeflossenem Blute.

5) Durch die einstimmige Aussage der Hausgenossen Inquisitae wurde ihre Angabe, dass sie das Kinderzeug ganz öffentlich verfertigt, bestätigt und sogar ausgemittelt, dass sie den Mägden Anne und Marie auf ihre neckenden Nachfragen, für wen sie dieses Kinderzeug mache, da sie doch kein Weib sei, geantwortet: „ich bin zwar kein Weib, aber eine Sünderin und muss geduldig die Folgen meiner Sünde tragen und hüten; wahret Euch, dass man Euch nicht so berücke als mich!“

6) Gleichfalls durch die Aussagen ihrer Hausgenossen wurde zu den Acten versichert, dass, so sanft und freundlich dieselbe während ihrer Schwangerschaft gewesen, so sehr erbittert habe sie sich doch gegen ihren Verführer gezeigt und es sei ein Paar Mal geschehen, dass Magdalena O. über die höhrenden Neckereien des Andrees K., wie sie ihn gern ehelichen möchte, aber er sich eine jüngere und hübschere Braut gewählt habe, in krampfhaftes Convulsionen verfallen, was sogar die Gutsverwaltung, welche in dem Disponenten K. bestand, veranlasste, dem Andrees K. dergleichen Verhöhnungen für immer zu untersagen.

7) Andrees K., über sein Verhältniss zur Magdalena O. befragt, gestand unverhohlen ein, sie unter dem Versprechen der nachfolgenden Ehe sich geneigt gemacht und sie sodann verführt zu haben, dass sie ihm aber nach erlangter Gunst nicht länger gefallen, obwohl er ihr sonst nichts Schlimmes nachsagen könne, und er sich nur eine jüngere Braut gewünscht und gesucht. — Er gesteht ein, dass Magdalena O. ihm zweimal gesagt, wie sie durch den etwa 14 Tage dauernden vertrauten Umgang mit ihm schwanger sei, dass er es ihr aber nicht geglaubt und es nur für einen Kunstgriff von ihr gehalten, ihn zur Realisirung seines Eheversprechens zu vermögen. Ferner gesteht Andrees K. ein, dass, da er wirklich nicht geglaubt,

dass sie schwanger sei, Magdalena O. wegen ihrer List, ihn zum Heirathen zu zwingen, ihm widerlich geworden sei und er sich allerdings jenen Hohn gegen dieselbe erlaubt gehabt. Uebrigens giebt ihr auch dieser Andrees in Rücksicht ihrer Gutmüthigkeit, sonstigen Sittsamkeit, Fleiss und Treue ein sehr warmes Zeugniß.

Zwischen den Aussagen der Magdalena O., dass ihr Kind todtgeboren, und dem ärztlichen Befundscheine bei der Obduction des Leichnams fand der Widerspruch statt, dass Letzterer aus den Resultaten der Lungenprobe deducirt, das Kind habe in oder nach der Geburt geathmet, also gelebt. Dieser Widerspruch begründete, in Beziehung auf die grosse Kopfverletzung an dem Leichname, um so mehr einen Verdacht wider sie, als sie durch die Verheimlichung ihrer Entbindung einestheils den schon gesetzlich bezeichneten Verdachtsgrund für doloses Verhalten ins Leben stellte, anderentheils im vorliegenden Falle dieses Indicium um so gewichtiger war, als Magdalena vor ihrer Entbindung keinesfalls die Absicht verrathen, sich ihrer Leibesfrucht entäussern zu wollen, vielmehr alle Vorkehrungen traf, welche zur Wartung und Pflege des zu gebärenden Kindes dienlich, mithin bei oder nach der Geburt Motive gewirkt haben mussten, welche die Verheimlichung nunmehr und so sehr nothwendig machten, dass selbst die in der Inquisita vorhandene Ueberzeugung von der Kenntniss so vieler Personen über ihren schwangeren Leibeszustand und die daraus fliessende Gewissheit augenblicklicher Entdeckung des Vorgefallenen durch ihre veränderte Statur u. s. w. nichts gegen die Beweggründe zur Verheimlichung vermocht hatten. In Folge solcher Betrachtung war es nothwendig, dass man in der Inquisition wider Magdalena O. eben wegen der an dem Leichname befindlichen grossen Kopfverletzung und wegen doloser Entstellung derselben argumentirte; allein die desfallsige Befragung lieferte nur das Resultat:

- 1) Dass Magdalena O. eingestand, mehrfaches Kinderzeug, und zwar mehrere Exemplare von einzelnen Stücken, angefertigt zu haben; woraus wenigstens so viel hervorzugehen schien, dass auf Fortleben des Kindes gerechnet und nicht bloß eine einfache Bekleidung des Kindesleichnams angefertigt werden sollen, mithin, sollte *dolus* bei der Kopfverletzung gewirkt haben, dieser nicht lange voraus beschlossen war.
- 2) Dass das Kind wirklich bei der Geburt gelebt, was sie nunmehr unumwunden eingestand und zugleich anzeigte, dass sie das Kind zwar nicht schreien gehört, aber während des Gebärens und beim Hinunterschliessen desselben sehr deutlich die Bewegungen der Glieder des Kindes wahrgenommen, es aber, nachdem sie aus der Ohnmacht erwacht, todt auf seinem Gesichte liegen gefunden.
- 3) Dass Magdalena O. sich im Verhöre bei Ableugnung ihrer Schuld an dem Tode des Kindes sehr verlegen benommen, sich zwar eine grosse Sünderin genannt, aber mit grosser Bestimmtheit und unbefangenen jede Verschuldung an der grossen Kopfverletzung des Kindes in Abrede stellt.
- 4) Dass sie sogar in der angestellten priesterlichen Admonition diese letzterwähnte Verschuldung unabweiglich leugnet, indem sie mit dem so häufig vorkommenden Refrain schliesst:
 

„ich bin zwar eine grosse Sünderin, aber an der Kopfverletzung des Kindes habe ich nicht die geringste Schuld, so wahr mir Gott helfe!“
- 5) Dass sie endlich auf die Nachfrage, woher sie sich für eine grosse Sünderin halte, die Verheimlichung ihrer Niederkunft vorgeschützt, hierbei sich aber dermaassen benommen, dass man wohl vermuthen können, sie verberge noch ein Geheimniss, dem jedoch

durch kein erlaubtes Mittel der Inquisition beizukommen gewesen.

Hiermit musste die Untersuchung als geschlossen angesehen werden, da kein Mittel ferner übrig war, Ueberzeugung zu erlangen, ob die einzige von dem Obducenten angegebene Todesursache *in concreto* von Magdalena O. *dolose* herbeigeführt, oder nur zufällig, in der von ihr vermutheten Art, eingetreten war. Die Erfahrung lehrt freilich, dass bei stehend erfolgter Geburt dergleichen tödtliche Verletzungen des Kopfes, wie die in Frage stehende, häufig eintreten, und führen mehrere Beispiele hiervon an:

Eschenbach, Sammlung *med. Respons. Cas. I.*

Daniel, in einem eigenen Gutachten seiner Sammlung *Cas. 71.*

Büttner, vom Kindermorde, *Observ. 27.,*

indem diese wie mehrere andere Gerichtsärzte die Fälle sehr häufig finden, wo Schwangere theils durch Ueberraschung, theils absichtlich stehend geboren, und durch das Aufschiessen der Leibesfrucht auf harte Gegenstände tödtliche Contusionen und absolut tödtliche Schädelbrüche herbeigeführt sind.

Die Frage: ob in vorliegendem Falle die in Rede stehende Kopfverletzung durch die angegebene Veranlassung entstanden, d. h. ob wirklich Magdalena O. in der erzählten Art geboren gehabt und durch Aufschiessen des Kopfes ihres Kindes auf den harten Boden die Verletzung desselben verursacht worden, abstrahirt von allem *dolus* hierbei, gehört in die Summe derjenigen, welchen niemals eine Beantwortung mit juridischer Gewissheit zu Theil werden kann, sofern hierüber nur die Aussage der beschuldigten Person selbst adhibirt werden muss, deren Interesse eben die Frage in sich fasst. Das scheint aber auch nicht der Standpunkt, von wo aus der Fall zu beurtheilen. Es ist keineswegs für die Beschuldigte die gesetzliche Verpflichtung vorhanden, mit juridischer Gewissheit den Beweis zu führen, dass ihre Angabe, stehend — wie sie ausge-

sagt — geboren zu haben, dergestalt, dass ihre Leibesfrucht *ex utero* zu Boden geschossen, vollkommen wahr sei. Für die Wahrheit würde die Vermuthung streiten müssen, hätte nicht Magdalena O. durch die Verheimlichung der Geburt einen Verdacht im Allgemeinen wider sich begründet, der die Nothwendigkeit allerdings herbeiführt, für die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, zumal wenn sie die Beseitigung dieses Verdachts betreffen, Bescheinigung zu erlangen. Es fragt sich daher, ob sich aus der Untersuchung Umstände hervorthun, die nicht nur nicht den Aussagen Inquisitae widerstreiten, sondern, mit diesen consonirend, ihre Glaubwürdigkeit retabliren.

Als solche Umstände oder Belege scheinen nun die, in den Acten sichergestellten bedeutenden Blutspuren vor dem Bette der Magdalena, auf dem Balken sowohl als auf der Diele, angenommen werden zu dürfen, da diese vollkommen auf die Art der Geburt, wie sie sie angegeben, hindeuten und nicht vermuthet werden kann, Magdalena O. könnte diese Spuren geflissentlich veranstaltet haben, um irre zu leiten, da nirgends zu den Acten erwiesen oder angedeutet werden können, dass und wo anders sie geboren gehabt. Bei dem Mangel aller Umstände, welche ihrer Aussage, rücksichts der Art ihrer Niederkunft, widersprechen sollten, finden sich noch in ihrer Erzählung selbst und in dem Leichenbefunde Data, welche combinirt, das Bekenntniss zu unterstützen scheinen. Es hat nämlich Magdalena O.

1) angeführt, dass, als sie auf dem Bette liegend vergeblich nach Hülfe und einen Trunk Wasser gerufen, sie in Verzweiflung über ihre gänzlich hülflose Lage sich zusammengerafft und durch Ueberschlagen des rechten über das linke Bein, oder richtiger, durch Umwälzen des ganzen Körpers vom Rücken auf das Gesicht, das rechte Bein auf die bekannte Stufe gestellt, während sie noch mit dem linken Beine auf dem Knie im Bette geblieben und solcher-

gestalt die Geburt sie überrascht. Erfahrung und mechanische Nothwendigkeit belehren, dass diese Art des Erhebens aus dem Bette von Magdalena O. richtig angegeben worden; denn es werden schwangere Weiber, wie überhaupt Personen mit starken Leibern, durch diese an der nothwendigen Aufrichtung der obern Körperhälfte gehindert, welche zuvörderst erforderlich ist, um sodann das Aussetzen der Beine aus dem Bette, in vorliegendem Falle auf die Stufe, möglich zu machen. Nun aber ist übrigens zu den Acten erwiesen, dass Magdalena O. von ihrem Bette zur Stufe noch eine Höhe von 2 Fuss 5 Zoll hatte, von welcher sie, auf dem Bette sitzend, die Stufe mit den Füßen nicht erreichen konnte. Nur in der von ihr angegebenen Art konnte sie aus ihrem Bette steigen wollen, aber auch nur in dieser Art scheint die Stehendgeburt auf der Stufe möglich, und auf der Stufe muss sie erfolgt sein, da auf dieser grade der grösste Umkreis der Blutspur zu bemerken ist. Wäre nun solchergestalt, wie man annehmen kann, die Entbindung erfolgt, so würde sich

2) aus der Stehendgeburt die Kopfverletzung, wenn man vom *dolus* abstrahiren muss, am leichtesten erklären. Denn, als Normalgeburt, musste das Kind *ex utero* dergestalt an das Tageslicht kommen, dass es das Hinterhaupt dem Gesichte der Mutter zugewandt hatte, mithin der Fall dasselbe auf das Gesicht und, als nächsten Berührungspunkt in diesem, auf die Stirn zu Boden bringen musste. Die durch den Aufstoss auf die Stufe oder die Diele entstehende Verletzung musste also, unter solchen Voraussetzungen, nothwendig die Stirn des Kindes treffen; und kann man noch ferner schliessen, dass das Kind im Fallen den Balken oder die Stufe nur gestreift haben muss, da die Mutter es auf dem Boden liegen fand, so dürfte sich hieraus auch erklären, dass die Verletzung der Stirn besonders auf der linken Seite stattgefunden, da das fallende Kind nur mit seiner linken Seite den Balken, nach der Lage

desselben und der Richtung der Gebärenden, berühren konnte.

Inzwischen, diese Argumentationen für die Wahrscheinlichkeit der Angabe Magdalena's über die Entstehung der Kopfverletzung an ihrem Kinde konnten den dringenden Verdacht nicht beseitigen, welchen sie selbst durch die Verheimlichung ihrer Niederkunft wider sich aufgethürmt hatte. Sie konnten ihn um so weniger aufheben, als aus diesem allgemeinen *in casu* ein specieller und dringender Verdachtsgrund wider sie, rücksichts gewirkten *doli*, wurde. Die Verheimlichung der Niederkunft schliesst den Cyclus der Verheimlichungen, deren Coexistenz den präsumtiven Kindermord begründet. Ihre alleinige Existenz aus den Gründen, welche in der Regel bei den präsumtiven Kindermorden wirken, ist fast undenkbar. Denn wenn eine geschwächte schwangere Weibsperson das Schamgefühl überwunden, ihren entehrten Zustand, die uneheliche Schwangerschaft Anderen ausdrücklich oder stillschweigend einzugestehen; wenn sie keinen heimlichen Ort zu ihrer Niederkunft aufgesucht, sondern diese in ihrem gewöhnlichen, von Anderen frequentirten Aufenthaltszimmer abgewartet: so fällt die Furcht vor Schande, im Besitze eines unehelichen Kindes zu sein, als wirkender Grund zur Verheimlichung ihrer Niederkunft unbezweifelt weg, da jene Furcht schon durch das Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft hinlänglich überwunden war; tritt also dennoch die Verheimlichung der Niederkunft in einem gegebenen Falle, wie hier, ein, so muss ein solcher Umstand um so mehr als ein dringender Verdacht für den *dolus* wirken, wenn, wie *in concreto*, durch den ärztlichen Befund an dem Leichname Spuren offenbar und tödtlich angethaner Gewalt festgestellt sind.

So dringend aber auch dieser Verdachtsgrund wider Magdalena O. wegen des *dolus* wirkt, so kann doch dieselbe, aus diesem Verdachtsgrunde allein, nicht des do-

losen Kindermordes convincirt werden, so wenig als er für sich betrachtet ein Verbrechen ist. Sowohl in dem Gemeinen Rechte und zwar

P. G. O. Art. 131.

als auch in dem in Livland gültigen Provinzialrechte und namentlich in dem königlichen Placat vom 15. Nov. 1684, pag. 318 der Landesordnungen, findet man nur durch die Coexistenz der verheimlichten unehelichen Schwangerschaft, des heimlichen Gebärens und der verheimlichten Niederkunft das Verbrechen des Kindermordes, auch gegen die leugnende Angeklagte, als begründet angenommen, in Folge dessen derselben das *Crimen infanticidii* zugerechnet und wider sie die Todesstrafe aberkannt werden soll, auch wenn sonst kein Beweis für die wirklich dolose Tödtung des Kindes vorhanden. Dieses Gesetz hat zu seiner Strenge keinen anderen Grund, als durch die Furcht vor der Strafe das bei jenen Gesamtverheimlichungen fast allein wirkende Motiv, die Furcht vor dem Verluste der Geschlechtsehre, zu überwinden, weil diese Furcht und die aus ihr hervorgehenden Verheimlichungen durch die Hülflosigkeit der Gebärenden dem werdenden Staatsbürger lebensgefährlich werden kann; denn an sich läge in dieser Verheimlichung kein Unrecht, sofern nicht die Rechte Dritter dadurch gefährdet würden, da nur das Recht Anderer, die Beschränkung unserer Willensfreiheit und die Norm zu unseren Verpflichtungen ist.

Hat nun aber der Gesetzgeber an die Coexistenz der drei Verheimlichungsrequisita bestimmte Folgen geknüpft, so können sie auch nur in ihrer Coexistenz und nicht einzeln als Voraussetzungen und Bedingungen zu jenen Schlussfolgen betrachtet, und also auch nur jede Verheimlichung einzeln, wenn sie als solche vorkommt, nach ihrer eigenthümlichen Qualität und nach ihrer speciellen Beziehung zu dem vorliegenden Falle gewürdigt werden. Daher kann jedes einzelne Requisit der Verheimlichungen

weder allein als ein Beweis des dolosen Kindermordes, noch an sich als ein Verbrechen betrachtet werden, sondern bietet es nur einestheils durch seine eigenthümliche Beziehung zu dem gegebenen Falle, wie hier die Verheimlichung der Niederkunft, einen schwächeren oder dringenderen Verdacht, und kaum anderentheils an sich nur strafbar werden, sofern es gegen die polizeiliche Ordnung, durch eigenthätiges Verscharren eines menschlichen Leichnams an ungeweihter Stätte, verstösst. Mit dieser Ansicht stimmen überein:

I. C. Woltaer, *de jure poenarum graviditat. celatae et parturitionis clandest. dubio*. Halle 1800.

Bartz, über die Strafbarkeit verb. Schwangerschaft und Geburt, im Archiv Bd. VI. 2. No. 4.

Zur Erledigung der Frage, was in vorliegendem Falle der Magdalena O. zu imputiren sei, konnte sich die Antwort nur darauf beschränken, dass aus der verheimlichten Niederkunft unter den speciellen Umständen, wo Furcht vor Schande nicht das alleinige Motiv hierzu gewesen, der Verdacht wider sie, die tödtliche Verletzung an dem Kopfe des Kindes *dolose* veranlasst zu haben, als begründet bis dahin bestehen bleiben müsse, als fernere Beweise für die Schuld oder für die Unschuld derselben aufgefunden werden sollten, und daher sie bis zum Eintritte dieser Beweise *ab instantia* zu absolviren und unter gutspolizeilicher Aufsicht zu halten, für das heimliche Verscharren des Kindesleichnams aber mit arbiträrer polizeilicher Züchtigung anzusehen gewesen sein würde.

Zur Abfassung dieser Entscheidung war das Gericht bereit, als Magdalena eines Abends dringend um ein Verhör bitten lassen, welches ihr sogleich gestattet worden.

- Auf die an sie gerichtete Frage, was sie dem Richter vorzubringen habe, war dieselbe in sichtbarer Verzweiflung auf die Kniee gefallen, und hatte unter Händeringen und Schluchzen gerufen:

„Ich habe immer gesagt, ich sei eine grosse Sünderin, aber dem Richter immer zu verheimlichen gesucht, wodurch ich dies bin; es lässt mir keinen Augenblick mehr Ruhe, wenn ich allein in meinem Gefängnisse bin; immer quält mich die verheimlichte Schuld; ich muss sie gestehen, vielleicht ist mir Gott dann gnädiger gesinnt.“

*Quaest.* Man müsse sie also ermahnen, durch ein wahrhaftes Geständniss sich selbst die Gewissensangst zu erleichtern.

*Resp.* (noch immer auf den Knieen). Ich habe mein armes Kind ermordet!

Nachdem sie diese wenigen Worte ausgestossen gehabt, war sie ohnmächtig zusammengefallen. Durch geeignete Mittel hatte man sie ermuntert, ihr einen Stuhl gereicht und fragte sie nunmehr nach Verlauf einiger Zeit:

*Quaest.* Ob sie sich schon soweit gefasst und erholt habe, ihr Geständniss fortzusetzen?

*Resp.* (weinend). Ja, ich habe mit eigener Hand mein armes Kind um's Leben gebracht.

Man forderte nunmehr die Bekennende auf, die Art, wie sie dies gethan, umständlich anzugeben, und dieselbe erzählte nun unter fortwährendem Jammern: dass, als sie das Kind in der schon beschriebenen Art stehend geboren gehabt und sie aus der Ohnmacht erwacht, sie durch die erlittenen Qualen und den mit diesen in so grellem Widerspruche stehenden lauten Jubel bei dem Hochzeitsgelage so sehr in Wuth und Verzweiflung gerathen, dass sie aus dem Bette gesprungen, das auf der Diele in schon beschriebener Art ruhig liegende Kind von hinten um den Hals gefasst und denselben dermaassen zusammengedrückt, um das Kind zu erwürgen, dass sie unter ihren beiden Fingern, die vorn auf dem Halse des Kindes zusammengetroffen, ein gewisses Knirschen wie von einem Bruche oder Quetschung gefühlt. In dieser Art habe sie ihr Kind

auf das Bette gelegt und dort todt liegen lassen, bis sie inzwischen die Blutspuren vertilgt; aber nunmehr habe sie den Entschluss gefasst, die ganze Sache zu verheimlichen, weil sie wohl vorausgesehen, dass man dem Leichnam gleich ansehen werde, dass sie ihn erwürgt habe. Man befragte sie nun weiter:

*Quaest.* Ob das Kind geschrieen, als sie es am Halse vom Boden aufgehoben?

*Resp. negando.*

*Quaest.* Welche Bewegungen das Kind gemacht, als sie demselben auf die beschriebene Art den Hals gewürgt?

*Resp.* Das Kind lag auf dem Gesichte zu Boden, und als ich es am Halse in die Höhe gehoben, hingen Arme und Beine desselben schlaff herab; so habe ich es einige Zeit gehalten, ohne dass das Kind nur ein Glied gerührt hat, wozu es auch wohl zu klein und schwach war.

*Quaest.* Ob dem Kinde etwa die Augen oder die Zunge ausgetreten, als sie es gewürgt?

*Resp.* Nein, dazu hatte ich wohl die Kehle zu fest zusammengedrückt; nur der Mund war ein wenig aufgegangen, nachher war er wieder geschlossen.

*Quaest.* Ob sie beim Zusammendrücken der Kehle etwa ein Röcheln darü unter ihren Fingern gehört?

*Resp.* Das konnte wohl auch nicht sein, weil ich die Kehle so sehr zusammengedrückt hatte, dass es vorn unterm Druck meiner Finger solches Geräusch machte, als ob man trockne Blätter zerdrückt.

*Quaest.* Sie möge in ihrem Geständnisse fortfahren.

*Resp.* Ich habe früher nur meine entsetzliche That verheimlicht, sonst hat sich Alles so begeben, wie ich bereits zu den Acten ausgesagt.

*Quaest.* Wie denn nun der Schädelbruch an dem Kinde entstanden sei?

*Resp.* Davon weiss ich bei Gott nichts; hätte ich daran Schuld, so würde ich es frei eingestehen, wie ich jetzt ohne Rückhalt eingestehe, dass ich mein Kind in der beschriebenen Art um das Leben gebracht habe.

*Quaest.* Wodurch sie das wisse?

*Resp.* Es ist doch unmöglich, dass ein kleines Kind noch leben kann, wenn ihm der Hals so zugewürgt wird, als ich es an meinem Kinde gethan — und es hat doch auch nachher nicht mehr gelebt.

*Quaest.* Welche Zeichen des Lebens das Kind während des Würgens blicken lassen?

*Resp.* Das kann ich nicht sagen, aber es hat gewiss gelebt, da ich beim Gebären, als das Kind von mir fiel, deutlich bemerkt habe, dass seine Glieder sich bewegten. —

Inquisitin wurde ferner ermahnt, einzugestehen, ob sie etwa den Schädelbruch an dem Kinde herbeigeführt, aber sie stellte jede desfallsige Verschuldung beharrlich in Abrede, betheuerte, dass sie eine solche gewiss eingestehen würde, wie sie zur Erleichterung ihres eigenen Gewissens nunmehr den verübten Mord eingestanden habe, an dem hauptsächlich der Andrees K. die Schuld trage, und schilderte auf die Frage, woher denn dieser? mit Theilnahme erregendem Jammer ihre Gemüthsstimmung und die Qualen, welche sie durch Eifersucht und durch das von Andrees K. gegen sie geübte Unrecht, verbunden mit Spott und Hohn, erduldet, und wie sehr diese Gefühle in dem Augenblicke wirken müssen, als sie durch seine Verführung noch die entsetzlichsten körperlichen Leiden ertragen.

Es verbreitete sich nunmehr das Verhör über den Umstand, ob etwa Magdalena O. schon früher die Absicht zu dem eingestandenen Morde gefasst gehabt; das Resultat aber ergab, dass er im augenblicklichen höchsten Affecte,

den Eifersucht, körperliches Leiden und überhaupt die ganze Situation erzeugt gehabt, beschlossen und vollbracht war. —

Hierdurch lag nun dem Richter das Geständniss eines Mordes vor, welches in Rücksicht der Form der Ausübung durch die bisherige Untersuchung nirgends unterstützt, ja, soweit die Acten hierüber durch den ärztlichen Befundschein Ausweise gaben, sogar widerlegt zu werden schien. Denn nach ausdrücklichem und wiederholtem Inhalte des Befundscheins war äusserlich weder auf der Brust, noch an dem Halse oder dem Rücken und Bauche der Kinderleiche durchaus das geringste Abzeichen bemerkt worden — die Lungen waren im normalen, blassrothen Zustande und keine der drei grossen Körperhöhlen bot, gleich dem Aeusseren des Leichnams, irgend welche Symptome der Suffocation dar.

Hier trat also nun der von den Schriftstellern so häufig beurtheilte Fall ein, wo das Geständniss zur Zeit ohne Unterstützung durch äussere Umstände, oder durch das *Corpus delicti*, vorlag. Der Werth eines solchen bedurfte aber der Würdigung, sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, als auch des einheimischen Provinzialrechts. Muss man nun für gewiss annehmen, dass das Geständniss, dem Willen des Bekennenden entgegen, nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es abgelegt worden, und dass daher *in casu* nicht etwa durch das Geständniss des Mordes auch als erwiesen angenommen werden muss, derselbe sei durch Zufügung jener oft bemerkten grossen Verletzung des Schädels verübt, während die Bekennende auf ergangene Frage diesem ausdrücklich widerspricht, und hat man in der vorhergehenden Prüfung der Aussagen Magdalena's über die Geburt ihres Kindes und die angegebene Art derselben in Beziehung auf jenen Schädelbruch das Resultat gewonnen, dass das solchergestalt von ihr Deponirte wahrscheinlich sei; so muss man

auch — ungeachtet des durch die nachfolgende Verheimlichung der Geburt unter Umständen wie hier allerdings bestehenden Verdachts wider sie rücksichts böslicher Tödtung ihres Kindes — dennoch einräumen; dass zur Zeit durch das Geständniss kein Beweis der dolosen Tödtung des Kindes durch Magdalena O. vermittelt des als alleinige Todesursache befundenen Schädelbruchs erwirkt ist, sofern noch immer die Möglichkeit vorhanden, dass Inquisitin bei ihrem Bekenntnisse im Irrthume war. —

Zwar spricht Stübel in seiner Abhandlung über den Thatbestand der Verbrechen, §. 169, sich über die Möglichkeiten gegen die Feststellung des juridischen Beweises dahin aus:

„Es kommt bei unseren Urtheilen und Entscheidungen also nicht darauf an, ob sich etwas noch als möglich denken lasse, sondern darauf, ob etwas als wirklich angenommen werden könne etc.“

aber obschon hierin mit dem gelehrten Verfasser einverstanden, können doch diese Principien auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden, da hier nicht von der Möglichkeit des Anderseins gegen ein rechtserforderliches Geständniss die Rede ist, was Stübel voraussetzt, sondern es handelte sich hier darum: ob eben das vorliegende Geständniss seine Rechtsgenüghkeit durch das, was *ex actis* über die Todesursache des Kindes constiret, erhielt oder nicht.

Der Art. 54 der P. G. O. verordnet:

„Item so obgemeldt Fragstück auf Bekenntnuss die auss oder on Marter geschicht gebraucht worden, So soll als denn der Richter an die end schicken und nach den umbstenden, so der gefragt, der bekannten Misssethat halber erzelt hat, soviel zu gewissheit, der Wahrheit dienstlich, mit allem fleiss fragen lassen ob die Bekenntnuss der oberbürten umbstende wahr sey oder nicht etc. und sich dieselben Umstende also erfinden, so ist darauss

wohl zu merken, dass der gefragt die bekannte Missethat gethan hat, sonderlich so er solch Umstende sagt, die sich in der geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kann.“

Der 60. Artikel dieses Gesetzbuchs bekräftigt den citirten Artikel nochmals.

Desgleichen verordnet das in Livland gültige Provinzialrecht und zwar der königlich schwedische Land-Lagh Nota \* pag. 471:

„Heutiges Tages ist also die blossе Bekenntniss nicht allein genug, sondern es muss auch von dem *corpore delicti* eigentliche Gewissheit, sonderlich in Capital- und Lebenssachen vorhanden seyn, denn es kann wohl geschehen, dass Jemand aus Ueberdruss zu leben oder einer andern Ursache halber, eine Missethat ersinnet und auf sich bekennet, daran er doch unschuldig ist.“

Ein unwahres Bekenntniss, d. h. gegen bessere Ueberzeugung abgelegtes, kann in vorliegendem Falle von Magdalena O. nicht vermuthet werden, sofern sie hierzu nur bedurft hätte, sich als dolose Veranlassung zu jener grossen Kopfverletzung an dem Leichnam zu bekennen; diesem hat sie aber unabweichlich widersprochen, woraus allerdings zu entnehmen, dass es ihr mit dem Geständnisse völlig Ernst ist; aber es liegt wenigstens ein Bekeuntniss vor, das, wie jedes andere, nach Anleitung gesetzlicher Vorschriften der Bewahrheitung bedurfte.

Das Geständniss allein und nackt kann also, nach Inhalt der allegirten Gesetze, nicht als hinlänglicher Beweis zur Imputation eines Halsverbrechens betrachtet und hierauf ein Straferkenntniss basirt werden, sondern es ist erforderlich, dass der Bekennende die Umstände, unter welchen er sein Verbrechen vollbracht haben will, angebe, damit der Richter untersuchen könne, ob diese wirklich existirt haben oder mit andern wahrbefundenen Thatsachen

nothwendig übereinstimmen, zumal wenn jene Umstände von solcher Natur sind, die dem Bekennenden allein bekannt sein konnten, und daher erst ihre erwiesene Existenz das Geständniss bewahrheitet.

Es ist zwar ausser Zweifel, dass die Eruirung dieser Thatumstände nicht an sich einen vollgültigen Beweis gegen den Bekennenden zu liefern brauche, und solchergestalt neben dem Geständnisse auch noch ein selbstständiger Beweis der Schuld existiren müsse — *confessus* muss nicht auch *convictus* sein —; aber die Feststellung dieser Thatumstände soll den Richter überzeugen, dass das Geständniss wahr sei — und stimmt diese Ansicht nicht nur mit den Vorschriften der allegirten Gesetze überein, sondern theilen solche auch die vorzüglichsten Strafrechtslehrer, und zwar:

Soden, Geist der deutschen Criminalgesetze.

Mittermaier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse, §. 154.

Tittmann, Ueber Geständniss und Widerruf, §. 3.

Abegg, Lehrbuch des Criminalprocesses, §. 107 ff.

Feuerbach, Actenmässige Darstellung etc. 2. Theil No. IX.

Die Prüfung, inwiefern Thatumstände, welche Magdalena O. als Begleiter ihres Verbrechens aufgeführt hat, oder die sonst ausgemittelt werden und mit demselben in Einklang stehen, das vorliegende Bekenntniss bewahrheiten, führt auf das Resultat, dass nach Ausweis der Untersuchungsacten, ausser dem Verdachte, welcher in der Verheimlichung der Niederkunft beruht, als einziges Beweismittel über das, was geschehen, der ärztliche Befundschein vorhanden ist, und in diesem ist als einzige Abnormität an dem Kindesleichnam der oftberregte Schädelbruch, und zwar als Todesursache, aufgemerkt.

Man muss sich aber eingestehen, dass diese Kopfverletzung an sich den Thatbestand der dolosen Tödtung

nicht feststellt, um so weniger, als die Wahrscheinlichkeit bereits entwickelt worden, wie sie in der von Magdalena O. angegebenen Art wirklich erfolgt sein kann, und insofern als ein Umstand erscheint, der Niemanden einer dolosen Handlung beschuldigt, sondern nur die Hülfllosigkeit bezeichnet, in welcher sich die Gebärende befunden. Wenn nun in Fällen dieser Art der zur Zeit mangelhafte Thatbestand durch das nachfolgende Geständniss ergänzt werden kann, so tritt doch für den vorliegenden Fall die Ergänzung des Thatbestandes durch das Bekenntniss, und *uno actu* die Liquidität des letzteren, wegen Uebereinstimmung mit dem solchergestalt festgestellten Thatbestande nicht ein. Denn Inquisitin leugnet unabweichlich jede dolose Beziehung zwischen ihr und jener Todesursache, es bleibt also diese ohne gegenseitig ergänzende Beziehung zu dem Geständnisse, und letzteres nur durch die Verheimlichung der Niederkunft als Verdacht doloser Handlungen unterstützt.

Dieser Verdacht schliesst jedoch den Irrthum, in welchem Inquisitin wegen des Effects ihrer dolosen Handlung sich befinden konnte, nicht aus. Denn würde sich ergeben, dass Magdalena's Geständniss rücksichts der von ihr angegebenen Art der Ermordung ihres Kindes durch Umstände bescheinigt würde, welche dem Bekenntniss erst volle Beweiskraft geben, so ist ebenso folgerecht, dass dieses Bekenntniss zwar an sich wahr sein könnte, aber mit der *in casu* ausgemittelten Todesursache des Kindes in offenbaren Widerspruch tritt, mithin Magdalena O. in Rücksicht des Effects ihrer mörderischen Handlung im Irrthume begriffen sein müsste. Alles kam also in der nun vorzunehmenden Untersuchung darauf an: nachzuforschen, ob sich dergleichen das Geständniss bewahrheitende Umstände ermitteln liessen, und je mehr diese von so speciel-ler Art waren, dass sie nur Inquisitin bekannt sein konnten, um so gewichtiger mussten sie das Geständniss, als wahr

niedergelegt, legitimiren. Als einziger solcher specieller Umstand hob sich aus der Erzählung der Magdalena über ihre mörderische Handlung an ihrem Kiude das Knirschen in dem Halse des Kindes unter ihren würgenden Fingern hervor. Man veranlasste daher eine nochmalige Ausgrabung des Leichnams, und ungeachtet der bedeutend vorgeschrittenen Verwesung unternahm dennoch der örtliche Arzt die Untersuchung des Halses, der am wenigsten noch von Fäulciß afficirt war. Diese nochmalige ärztliche Untersuchung hatte das Resultat, dass man die knorpeligen Bestandtheile des Kehlkopfes mit angethaner Gewalt zerknickt, zusammengequetscht und völlig zerstört fand. Zugleich stellte der Arzt nach dem, was wegen Entstehung des Schädelbruchs *ex actis* constiret, und nachdem nochmals das Local inspicirt war, sein Gutachten dahin:

„dass in Berücksichtigung der Höhe des Standpunktes, von wo das Kind zur Erde geschossen, und wegen der Unebenheit des Bodens vor dem Bette, auch des vor demselben liegenden eckigen Balkens hohe Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass die Verletzung durch Auffallen des Kindkopfes auf diese Gegenstände entstanden sei.“

Nunmehr hatte man aus dem Resultate dieser Obduction einen Beleg zu der Wahrheit des von Magdalena O. niedergelegten Geständnisses. Die mörderische Handlung derselben, welche ihr Bekenntniss referirt, war durch den Umstand, dass man in dem Halse des Leichnams wirklich die Erscheinungen vorgefunden, welche sie veranlasst zu haben angedeutet, und die nur ihr bekannt sein konnten, erwiesen, sofern das von ihr angegebene Knirschen unter ihren würgenden Fingern nichts Anderes sein konnte, als das Zerknicken und Zerquetschen des Kehlkopfes, das übrigens gleichfalls eine absolute lethal Verletzung involvirt. —

Zur näheren Bestimmung des durch diese Entdeckung herbeigeführten Status der Sache bedarf es eines kurzen Resumé der sich aus den Acten ergebenden Beziehungen auf die criminelle Natur des vorliegenden Falles und dessen Verbindung mit der Magdalena O.

Es findet sich:

- 1) An dem Kopfe des Leichnams und zwar an der Stirn desselben, besonders der linken Seite, eine Zerschmetterung des Stirnbeins, des Augenbogens und des Schlafbeins dermaassen, dass mehrere Stücke des Schädels in das Gehirn hineingedrückt und dasselbe durch diese wie durch Blutextravasate auf den angegebenen Stellen völlig zerstört erscheint. Die Aerzte erklären diese Verletzung als absolut lethal und in vorliegendem Falle als unzweifelhafte Todesursache, geben auch die Wahrscheinlichkeit zu, dass dieselbe beim Stehendgebären der Inquisitae und dem damit verbundenen Falle des Kindes aus der Höhe von fast 3 Fuss entstanden sein könne, zumal der Fussboden auf der Stelle, wo der Blutspur nach das Kind hingefallen, durch hervorragende Unebenheiten geeignet sei, dergleichen Erscheinungen zu hinterlassen.
- 2) An dem Leichname hat man äusserlich und namentlich weder an dem Halse, noch an der Brust oder dem Rücken irgend einen Fleck oder Spur von Abnormität gefunden.
- 3) In der Brusthöhle waren die Lungen und übrigen Organe in vollkommen normalem Zustande, die Lungen von blassrother Farbe haben nach angestellter Probe geathmet, mithin das Kind *ex utero* gelebt. — Weder in dieser Höhle, noch in der Bauchhöhle findet sich irgend eine Spur der Suffocation.
- 4) Magdalena hat eingestanden, dass, als sie nach der Stehendgeburt ihres Kindes aus einer Ohnmacht erwacht, die etwa eine Stunde gedauert, sie sich vom

Bette aufgerafft, das auf dem Gesichte vor dem Bette zu Boden liegende Kind aufgehoben und den Hals desselben dermaassen von hinten nach vorn mit ihrer Hand zugewürgt, dass sie das Kind solchergestalt frei in der Luft hängend erhalten, der Körper aber gar keine Bewegung gemacht, auch sie kein Röcheln des Kindes vernommen, wohl aber an der Stelle des Kehlkopfes unter ihren auf diesem zusammentreffenden Fingern während des Würgens ein gewisses Knirschen oder Brechen wahrgenommen und sich während dessen, wie überhaupt im Gesichte, gar keine andere Veränderung gezeigt, als dass beim Zusammenpressen des Halses der Mund ein wenig aufgegangen, später aber sich wieder geschlossen habe.

- 5) Aus der nunmehr folgenden zweiten Obduction und Besichtigung des Halses an dem Leichname hat sich eine Zerquetschung und Zerstörung des Kehlkopfes ergeben und diese Erscheinung correspondirt mit der von Magdalena vorher angegebenen mörderischen Behandlung des Körpers vollkommen. Endlich
- 6) ist festgestellt, dass Magdalena ihre Niederkunft und den Körper ihres Kindes verheimlicht, hierzu aber nicht das gewöhnliche Motiv dieser Verheimlichungen, Furcht vor Schande, gewirkt, sondern dass ihrem Geständnisse nach sie gefürchtet, man werde an dem Kinde sogleich entdecken, wie sie es durch Erwürgen um's Leben gebracht.

Stellt man nun diese Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so folgt hieraus: dass Magdalena O. ein mit dem Befunde an dem Leichname vollkommen übereinstimmendes Bekenntniss wegen des Acts des Erwürgens ihres Kindes abgelegt, und dass dieses Geständniss noch durch den in der verheimlichten Niederkunft liegenden Verdacht und das von ihr selbstgeständige Motiv hierzu dermaassen unterstützt und bescheinigt wird, wie der Art. 54 der P.

G. O. und Nota \* pag. 471 des Land-Lagh ein zur Convincirung competentes Geständniss bescheinigt verlangen; erwägt man ferner, dass mit diesem Bekenntnisse der Schuld die an dem Leichname gefundene grosse Kopfverletzung völlig ausser Connex ist, dass Inquisita deren Entstehung erklärt, wie sie sowohl aus dem allgemeinen Befunde, als auch nach der Meinung des Arztes als wahrscheinlich angenommen werden muss, und darf man der Magdalena O. eine Schuld an dieser Kopfverletzung um so weniger imputiren, als ihrer Ablegnung gegenüber einestheils hierzu keine haltbaren Gründe sich vorfinden, anderentheils aber dieselbe einen Mord in anderer Form vollbracht zu haben eingestanden, und daher ebenso wenig ein Grund ersichtlich, warum Inquisita eine Verschuldung ableugnen sollte, während sie ihrer Ueberzeugung nach ein Halsverbrechen bereits eingestanden: so muss sich aus allem dem ergeben, dass der Magdalena nur das von ihr eingestandene Verbrechen zu imputiren, die Entstehung des Schädelbruchs an dem Leichname auf sich beruhen zu lassen, bis etwa zur Imputation auch dieser Verschuldung wider die Magdalena sich ferner bessere Beweise ergeben sollten.

Wenn man aber hiernach fragen muss, welcher Beurtheilung in strafrechtlicher Hinsicht das zu unterwerfen sei, was aus ihrem Geständnisse der Magdalena zur Last liegt und derselben imputirt werden müssen, so hängt die Beantwortung dieser Frage lediglich von der Priorität des Effects beider an dem Leichname entdeckten absolut lethalen Verletzungen, nämlich der am Kopfe und an dem Kehlkopfe, ab. Hierüber die Gerichtsärzte zu Rathe gezogen, haben dieselben ihr Gutachten dahin gestellt:

„dass der Tod des Kindes nach Empfang der grossen Verletzung an dessen Kopfe sogleich erfolgt, daher denn die Verletzung an dem Kehlkopfe allererst nach dem Absterben des Kindes zugefügt sein müsse, da

diese Verletzung den Erstickungstod nach sich gezogen haben würde, der unzweideutige Zeichen hinterlassen hätte, weder aber äusserlich noch innerlich an dem Leichname irgend ein Zeichen der Suffocation zu entdecken gewesen, ja sogar der blassrothe Zustand der Lungen letzterer widerspreche.“

Es könnten nunmehr noch über die Zurechnung und den Gegenstand derselben Zweifel aufsteigen; man könnte einwenden, dass Magdalena O. jene Halsverletzung, nachdem sie das Kind durch die Beschädigung des Kopfes getödtet, an demselben vorgenommen, um nachher diese als Todesursache einzugestehen und dennoch nicht als Mörderin des Kindes erkannt zu werden — wenigstens ist bei dem Votiren des Straferkenntnisses wirklich diese Ansicht geltend gemacht und beabsichtigt worden, Geständniss und Todesursache zu combiniren. — Hiergegen ist aber er-  
wogen:

1) dass nirgends die Nothwendigkeit ersichtlich, warum Magdalena O. ihr Verbrechen eingestehen müssen, als einzig in dem Drange des schuldbelasteten Gewissens. Sollte dieses nun entlastet werden durch Geständniss der Schuld, so ist es doch klar, dass es blosser Selbstbetrug und gegen den Zweck gehandelt gewesen wäre, wenn die Bekennende sich durch eine Handlung sollte eines Mordes anklagen wollen, von welcher sie vorausgewusst, dass ihr diese nicht als Mord zugerechnet werden würde, und dass sie also in dem fortbestehenden Bewusstsein der verheimlichten Blutschuld dennoch sollte ihre Gewissensqual erleichtert glauben, welche allein sie zum Eingeständnisse geführt; —

2) dass das von Inquisita Eingestandene als ein Act betrachtet werden muss, der unverkennbare Zeichen der Leidenschaft und des höchsten Affects an sich trägt, da jede Verbindung dieser Handlung mit ihrer früheren Ergebung in ihr Schicksal offenbar mangelt, auch die Verheimlichung

ihrer Niederkunft bei früherem Eingeständnisse ihrer Schwangerschaft eine Gemüths- und Geistesbefangenheit beurkundet, welcher unmöglich eine so feine, wenngleich sophistische Combination zugetraut werden kann, die jene Hypothese voraussetzt.

Ausserdem hat Magdalena von dem Ortsprediger, ihrer Dienstherrschaft, von ihren Dienstgenossen, ja sogar von ihrem Verführer das einstimmige Zeugniß eines bisher exemplarisch sittsamen und frommen Lebenswandels. Ein solches Gemüth kann nicht, man möchte sagen durch einen Zauberschlag, in ein raffiniert böses umgestaltet werden. Ein Mensch, der seine Lebenszeit hindurch alle seine Handlungen den Anforderungen der Moral und Religion conformirt hatte, dem diese Handlungsweise als reine Ausflüsse seines wirklich sittlichen und tugendhaften Werthes angerechnet werden müssen, der kann zwar durch den Zusammenstoss der stechendsten Reizungen der Leidenschaft und des Affects in diesem zu Handlungen gebracht werden, welche allen Anforderungen der Tugend und dem ganzen früheren Lebenswandel dieses Menschen widersprechen; diese sind aber niemals als Erzeugnisse des normalen Seelenzustandes, sondern nur als die Ausbrüche einer augenblicklichen Abnormität desselben zu betrachten. Ein jedes menschliche Gemüth, auch das gediegenste, — man möchte keine Ausnahme gestatten, — kann den Ausbrüchen der Leidenschaft und des Affects unterliegen; es folgt dies aus der überhaupt gebrechlichen Natur des Menschen, und nur die Steigerungen der Reizmittel, welche erforderlich waren, jenen abnormen Zustand des Gemüths hervorzubringen, den Affect zu excitiren, geben den Maassstab zur Würdigung desselben. Wäre es also nicht völlig unrichtig, wenn man nur nach der äusseren Form einer Handlung den Werth oder Unwerth eines Menschen bestimmen wollte, ohne Untersuchung seines bisherigen sittlichen Werthes und der Beweggründe zu der vorliegenden Abschweifung? Wäre

es nicht ein falsches Urtheil, wollte man einen Menschen, der sein Lebelang nach allen Symptomen, welche menschliche Urtheile motiviren können, ein guter Mensch war und geheissen wurde, plötzlich, weil er im Affecte eine Handlung, ein Verbrechen verübt, einen Bösewicht nennen und dabei beharren, auch wenn er selbst das Unrecht seiner Handlung reuig eingesteht, sich deren ohne Nothwendigkeit selbst anklagt, in diesem Bekenntnisse aber das Urtheil des Guten über das Böse selbst ausspricht und gleichsam aus der augenblicklichen Verirrung zum bisherigen Stande seines Werthes zurückzutreten strebt, — wenigstens den Satz ins Leben stellt, dass ein Verbrecher wohl strafbar sein kann, deshalb aber nicht nothwendig auch ein Bösewicht ist?

Weit entfernt, zu behaupten, dass ein solcher abnormer Zustand eines bis dahin tugendhaften Menschen und die in diesem verübten gesetzwidrigen Handlungen ohne strafrechtliche Folgen bleiben müssten, steht nur die Ansicht fest, dass diese Folgen zu limitiren, sowohl der bisherige sittliche Werth des handelnden Subjects, als auch die Summe der Reizmittel, welche erforderlich waren, ihn zu suspendiren, considerirt werden und das Conclusum motiviren müsse.

Von dieser Abschweifung zu dem Resultate zurückgekehrt, dass weder der bisherige moralische Werth der Magdalena O., noch auch der Standpunkt ihrer geistigen Fähigkeiten, noch insbesondere die augenblickliche Situation derselben die Annahme rechtfertigen könne, welche in jener Voraussetzung von der Vorbereitung zu einem Geständnisse enthalten, liegt endlich

3) einmal das Geständniss der Magdalena O. und zwar als einziges Beweismittel ihrer Schuld vor, und da dasselbe nicht weiter ausgedehnt werden darf, als sie es unabweichlich niedergelegt, so darf auch nur der Inhalt desselben, nämlich der eingeständige Act des Erwürgens

ihres Kindes, Gegenstand zur Beurtheilung in strafrechtlicher Hinsicht werden.

Hierbei kommt freilich die so häufig besprochene Frage: „was ein Verbrechen sei,“ wieder zur Sprache, und wird die Beantwortung derselben auch die Bestimmung dessen in sich fassen, was Magdalena an ihrem Kinde verübt gehabt. Es liegt zwar ausser der Bestimmung dieser Abhandlung, besondere Untersuchungen über Rechtstheorien anzustellen; indessen, soweit sie sich auf die Erörterung der vorliegenden Rechtsfrage erstrecken, entsprechen sie allerdings dem vorgesetzten Zwecke und dürften die engeren Grenzen derselben sich nur in der Prüfung der von Rechtslehrern ausgesprochenen Principien hierüber und Anwendung des aus diesen gewonnenen Resultats *in concreto* finden lassen.

Feuerbach, in seinem Lehrbuche des peinlichen Rechts §. 21 und 23, nennt das Verbrechen: „eine unter einem Strafgesetze enthaltene Beleidigung, Rechtsverletzung, Läsion, oder eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte Anderer widerstrebende Handlung.“ Dagegen ist

Martin, in seinem Lehrbuche des Criminalrechts §. 67 der Ansicht: das Verbrechen sei „eine solche Verletzung einer Zwangspflicht, welche ein Recht zu ihrer Bestrafung begründe.“

Diese Verschiedenheit der Ansichten oder Aussprüche ist nur scheinbar, beide Rechtsgelehrte sprechen denselben Begriff mit verschiedenen Worten aus.

Rechte und Pflichten, Institute des socialen Lebens, sind nur in ihrer Coexistenz denkbar. Die Existenz des Einen ist die Bedingung zur Existenz des Anderen; sollen dem Einen Rechte erwachsen, so muss dem Anderen die Zwangspflicht aufliegen, von seiner natürlichen Freiheit so viel abzustehen, und *vice versa*. — So wenigstens dürfte man sich die erste Entstehung der Verträge erklären. —

Das Bedürfniss nach Sicherheit des Besitzes führte unter den Menschen, auch im Naturzustande, Festsetzungen zu gegenseitiger Anerkennung und Achtung des Besitzes herbei und dieser so gesicherte Besitz war das reciproke Recht, auf die Pflicht des Anderen von seiner natürlichen Freiheit — den Besitz gefährden zu können — abzustehen. Eine solche Uebereinkunft führt aber ein Princip ein, das man nur mit dem Namen „Gesetz“ benennen kann, welches auf solche Weise der Urquell alles Rechts ist, sofern man Eigenthum in der weitesten Ausdehnung und Sicherheit des Besitzes für synonyme Begriffe mit Recht nehmen muss.

Der englische Rechtsphilosoph Jeremias Bentham spricht in seinen: *Traité de législation civile et pénale (première partie pag. 64)* dieses Princip bildlich aus:

*„Le sauvage, qui a caché une proie, peut espérer de la garder pour lui seul, tant que sa grotte n'est pas découverte, tant qu'il veille pour la défendre ou qu'il est plus fort que ses rivaux; mais voilà tout. Combien cette manière de posséder est misérable et précaire! Supposez la moindre convention entre les sauvages pour respecter réciproquement leur butin, voilà l'introduction d'un principe auquel vous ne pouvez donner que le nom de loi.“*

Betrachtet man nun aber das Gesetz als Quell alles Rechts in der obenbezeichneten Bedeutung, so folgt hieraus auch, — da Recht Sicherheit des Besitzes ist, — dass das Gesetz auch der Quell alles Schutzes für das Recht sein muss. Da aber die Reciprocität in Anerkennung des Besitzes und dessen Unverletzlichkeit insofern allein nicht genügen konnte, als die Aufrechthaltung in der Willkür lag, so musste das mit dem Fortschreiten des socialen Lebens eintretende Bedürfniss nach Garantien der Lustempfindung zur Uebertretung des Vertrags ein gleich gewichtiges Uebel entgegenstellen, das man Strafe nannte.

Ist also nach der angeführten Theorie, welche Feuerbach und Martin unter vielen anderen gelehrten Männern des Rechts aus obigen Principien abgeleitet haben, die Erhaltung der Rechte überhaupt Zweck der Gesetze, insbesondere der Strafgesetze, und sind alle gegen die Integrität dieser Rechte gerichteten Handlungen Gegenstand ihrer schützenden Drohungen: so ist folgerecht, dass nur die Existenz des Rechts, d. h. des zu sichernden Besitzes, einer auf diesen bezüglichen Handlung den Charakter geben und also das gegen letztere bestehende Strafgesetz tangiren und verletzen kann oder nicht, — oder: nur eine gegen den gesicherten Besitz gerichtete Handlung kann ein Strafgesetz in Wirksamkeit bringen. Wenn daher sicher gestellt wäre, dass *in concreto* kein Besitz, also kein Recht auf Unterlassung einer denselben gefährdenden Handlung existirte, so dürfte auch die nur gegen solche bestehende Drohung nicht in Anwendung kommen.

Dies ist der Fall mit der dolosen Handlung der Magdalena O. Sie hat zwar Alles gethan, was subjectiv ihrer Handlung den Charakter des Mordes geben kann; indessen, da der Zweck derselben, Vernichtung des Rechts auf Leben in ihrem Kinde, nicht erreicht werden können, weil eben ihr Kind zur Zeit dieser Handlung nicht mehr im Besitze des Lebens, sondern schon todt war, so ist klar, dass gegen die dolose Handlung der Magdalena O. die gegen Tödtung gerichteten Drohungen des Strafgesetzes nicht in Anwendung kommen durften, und dieselbe nur insofern strafrechtlicher Beurtheilung unterliegen konnte, als auch das unternommene Verbrechen, d. h. der schon in That ausgebrochene böse Wille, auch wenn er nicht den Zweck erreicht, bedroht ist, denn er hat sich dem Staatszwecke: „Sicherung“ factisch entgegengestellt.

Aus allen diesen Erörterungen resultirt nun, dass zwar kein Mord vorhanden, dennoch aber schon factisch ausgebrochener böser Wille zum Morde vorlag, und dass bei Be-

stimmung der Imputativität und Grösse der Strafbarkeit zur Anwendung der Strafgesetze es hier auch der Erörterung bedurfte, ob etwa Mitiganzien bei dieser Anwendung der Strafgesetze vorhanden und zu berücksichtigen seien oder nicht, über welche besondere Bestimmungen getroffen werden müssten.

Sowohl nach gemeinem Rechte, als auch nach dem russischen Reichsrechte war das Verschulden der Magdalena O. als ein *Conatus* eines Mordes und zwar als ein *Conatus proximus* insofern zu betrachten, als die Erreichung des vorgesetzten verbrecherischen Zwecks nicht durch eigenes Abstehen von der Handlung unterblieb, sondern weil das zu mordende Kind durch andere Ursachen bereits todt war.

Art. 178 der P. G. O. spricht:

„*Item* so sich jemandt einer Missethat mit etlichen scheinlichen Werken die zur vollbringung der Missethat dienstlich sein mögen untersteht und doch an vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würde, solcher böser Will, daraus etlich Werk, als obsteht, volgen, ist peinlich zu strafen, aber in einem Falle härter denn in anderen, angesehen Gelegenheit und gestalt der sach u. s. w.“

Der 154. Kriegsartikel aus dem russischen Reichsrechte verordnet:

„Wer einen Anderen mit Willen und Vorsatz, ohne Noth und rechter Lebensgefahr, tödtet oder schläget ihn also, dass er davon stirbt, dessen Blut soll wieder vergossen und er ohne Gnade enthauptet werden.“

Die Erläuterung zu diesem Artikel sagt aber ferner: „Es muss aber recht gewiss sein, dass der Tod ohnfehlbar von den Schlägen erfolgt sei, denn würde man finden, dass der Verstorbene zwar geschlagen worden, aber nicht eigentlich von den Schlägen, sondern ande-

ren Zufällen gestorben wäre, so müsste man den Thäter nicht am Leben, sondern nur willkürlich nach des Richters Ermessen strafen u. s. w.“

Beide Gesetze sprechen also von dem Falle, wo die auf Tödtung hingerichtete Handlung eines Verbrechers nicht den vorgesetzten Zweck erreicht, und überlassen die Strafbestimmung und Abmessung deren Grösse dem richterlichen Ermessen.

Dieses richterliche Ermessen musste nun die Verschuldung der Magdalena nicht ohne ihr Motiv und die Form ihrer Ausführung betrachten, und hierbei stellte sich denn der Seelenzustand derselben im Augenblicke des Handelns zuerst zur Beurtheilung, da von diesem nur die Festsetzung abhängig, wie weit Magdalena straffällig war.

Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, dass sie vorgegeben, in dem höchsten Grade des Affects den Mordversuch an ihrem Kinde verübt zu haben. Da nun das Geständniss, wie es abgelegt worden, beurtheilt werden muss, sobald dem nicht actenmässige Gründe entgegenstehen, so muss die wirkliche Existenz des Affects in dem entscheidenden Augenblicke um so mehr angenommen werden, als sich aus der Handlung selbst die augenblickliche Vernunftlosigkeit der Handelnden ergibt. Man kann nämlich nicht aus dem Gesichte verlieren, dass Magdalena O. ihrer Schwangerschaft kein Hehl gehabt, sondern alle die Vorbereitungen zum Empfange ihres Kindes und zur Wartung desselben gemacht; dass sie ferner in einem Zimmer, welches nur durch ein anderes von einer grossen Versammlung von Menschen getrennt war und daher jeden Augenblick besucht werden konnte, einen Mord unternahm, dessen Entdeckung also unzweifelhaft erfolgen musste, und dass sich daher schon aus der Handlung selbst die vollkommenste Bewahrheitung der Angabe hervorthat, dass ein Mord in dieser Art unter den vorliegenden Verhältnissen und an einem solchen Orte nur in einer durch das Toben der Lei-

denschaft umhüllten Beurtheilung unternommen sein konnte. Musste man sich hierbei und bei der Gewissheit, dass Magdalena O., was sie that, im Ausbruche der heftigsten Leidenschaft that, eingestehen, dass die Veranlassungen, durch welche sie in diesen Seelenzustand versetzt war, nicht ungerecht waren, wenigstens ihr nur zum geringen Theile auflasteten; so mussten die Worte, welche

Feder, in den Untersuchungen über den menschlichen Willen, III. Theil pag. 516

über den Affect und die Strafbarkeit der in diesem verübten Handlungen ausspricht, und zwar:

„Wenn also ein Mensch auf eine schuldlose oder doch eine der menschlichen Schwachheit verzeihliche Weise in einen so gewaltsamen Zustand der Leidenschaft gerathen wäre: so würde es ungerecht sein, sein fehlerhaftes Verhalten ebenso zu ahnden, als wenn er bei ruhiger Ueberlegung sich dazu bestimmt hätte,“

gewiss auch auf Magdalena O. Anwendbarkeit finden.

Es ist übrigens actenmässig, dass Andrees K. sie unter Versprechung der Ehe ihrer Geschlechtsehre beraubte; er ist geständig, dass er ohne in ihr liegende Gründe sein Eheversprechen ihrer Bitten ungeachtet zurücknahm und nicht nur ein anderes Mädchen freite, sondern zur noch grösseren Schmach seiner früheren Geliebten diese verhöhnnte und verspottete. Musste selbst der Richter über die Rohheit eines solchen Verführers entrüstet sein, der die eigene Unwürdigkeit im Verspotten eines unschuldigen berückten Mitmenschen verbergen will, wie sehr musste das Gemüth der Verstossenen dennoch verletzt sein, wenn sie auch, nach Zeugenaussagen, alles das in Ergebung als eine Züchtigung der Vorsehung für ihre begangene Sünde hinnahm. Ohne Kampf ist solche Ruhe nicht erlangt, und es bedurfte nur eines noch härteren Angriffes auf ihre Seelenkraft, um diese zu besiegen und dem Ausbruche der um so heftiger wirkenden Leidenschaften Thor und Thüren

zu öffnen, da diese nur gebändigt, aber nicht beruhigt waren. Magdalena O. würde wahrscheinlich alle diese Schmach ertragen haben, hätte nicht ihr Verführer ein anderes Mädchen gefreit, denn nun kam zu dem Bewusstsein der verlorenen Geschlechtsehre auch die Eifersucht, die am stärksten wirkende Leidenschaft.

In dem Augenblicke des von ihr unternommenen Verbrechens lässt sich diese Leidenschaft allerdings in ihrem heftigsten Toben denken. Unerträgliches körperliches Leiden bei der Geburt — Wahn, sie werde bei diesem entsetzlichen Leiden absichtlich verlassen und ihr Hülfesruf überhört — dabei der von drübenher tönende Jubel des Glücks der Neuvermählten, der ein ebenso lauter Hohn für sie war — und endlich das Erwachen aus der Vergessenheit einer Ohnmacht zu der entsetzlichsten Wirklichkeit: Alles Eindrücke und Stürme, die gerade auf ein Gemüth, wie das der Magdalena, am eingreifendsten wirken mussten, da die Ungerechtigkeit, welche hierin für sie lag, auch den Zorn reizen konnte.

Unter solchen Voraussetzungen aber erscheint die Annahme richtig, dass in dem Seelenzustande, in welchem Magdalena O. das Verbrechen unternommen, weder das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung und deren richtige Subsumtion unter das Strafgesetz, noch die Möglichkeit des Einflusses der Vorstellung von der Strafbarkeit auf die Unterlassung der That mit solcher Strenge gefordert werden dürfe, als geschehen müsste, wären jene Anreizungen zu Zorn und Wuth nicht vorhanden gewesen. Aus solchen Gründen rechtfertigte sich das Conclum vollkommen: dass, weil Inquisita die vorgesezte Rechtsverletzung durch ihre Handlung nicht erwirkt, diese nur als ein Conat zu betrachten, für welchen wegen vorhandener Mitiganzien nur auf gelinde arbiträre Strafe zu erkennen. Wollte der Einwand gemacht werden, dass, da es richtig, wie ein Leichnam nicht mehr im Besitze des-

jenigen Rechts ist, welches durch die Drohung des Strafgesetzes in Schutz genommen, die aber nicht in Wirksamkeit treten konnte, weil jene Läsion nicht erfolgen können, mithin in vorliegendem Falle auch kein Versuch zur Läsion eines solchen nicht existirenden Rechts denkbar und zur Strafe gezogen werden kann; so muss dagegen doch bestehen bleiben, dass in dem Conat nicht blos die Gefahr für die Rechte eines Dritten, sondern hauptsächlich der böse Wille, der in Handlung übergegangen, gestraft wird, da er niemals das gegen das vorausgesetzte Verbrechen bestehende Strafgesetz und dessen Drohung in Wirksamkeit bringt, sofern die gedrohte Strafe allererst dem Verbrechen, d. h. der beabsichtigten und erfolgten Läsion oder Zerstörung des geschützten Besizes als nothwendige Folge anhängt. — Der böse Wille war in Magdalena's Handlung immer vorhanden, da sie nicht wusste, dass ihr Kind todt sei, und somit dürfte es gleichgültig sein, ob sie von der Realisirung dieses bösen Willens zur Begehung eines Verbrechens durch äusserlich hinzugetretene Verhinderungen oder durch das schon frühere Entschwinden des Rechts, das sie zerstören wollen, abgehalten wurde. Bösem Willen steht gleichfalls die Drohung des Strafgesetzes entgegen, wie dies Art. 178 der P. H. G. O. und die Erläuterung des 154. Kriegsartikels festgesetzt.

Aus allem dem aber abstrahiren sich folgende Sätze:

1) dass, wie sehr auch ein Subject, wie Magdalena O., durch ihre Handlung moralisch als Verbrecherin, als Mörderin betrachtet werden mag, sie es nach positivem Gesetze nicht ist, weil das Verbrechen die Zerstörung eines Besizes ausdrückt, der durch Androhung einer Strafe geschützt war und diese als Folge nach sich zieht; dass also

2) wenn dieser, durch Strafdrohung geschützte Besitz nicht zerstört und aufgehoben worden, auf die dahin ge-

richtete Handlung nicht die jener Voraussetzung folgende Strafe eintreten dürfe; dass aber

3) diese Handlung als böser Wille, Conat, eigens durch Strafe bedroht ist, welche sie in Wirksamkeit bringt.

---

---

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

# **Mittheilungen**

aus dem

## **Strafrecht und dem Strafprocess**

in

**Livland, Ehstland und Kurland**

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen  
und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung  
einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

**Gouvernements Kurland,**

von

***M. von Wolffeldt,***

Collegien-Rath und Ritter.

Zweiter Band. — Zweiter Theil.

---

**Mitau und Leipzig.**

G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.

1848.

Der Druck wird gestattet,  
mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

Riga, am 30. October 1847.

Dr. C. E. Naplersky,  
Censor.

# **I n h a l t.**

---

	<b>Seite</b>
Jurris P. und Jahn P. Verwandtenmord. . . . .	1
Der Todtschlag des Jahn A. . . . .	43
Adam B. Diebstahl. . . . .	59
Johann Andreas M. Raubmord. . . . .	75
Gustav von Wildschütz. Ein Meuchelmord. . . . .	123
Processe aus auf dem Schlosse zu R. vorgefundenen Urkunden. . . . .	187
I. Magdalena Kuck. Ein Hexenprocess. . . . .	191
II. Laiske Marth. Ein Hexenprocess. . . . .	199
III. Michael Dambe. Wegen Todtschlag. . . . .	207
IV. Das Mädchen May aus T. . . . .	216

---

# **Jurris P. und Jahn P.**

Verwandtenmord.

**Z**n dem Landgute L. in Livland, nahe einem russischen Gouvernement, gehörte der Bauerhof K., welchen vor etwa funfzehn Jahren der Lette Jurris P. in Pacht hatte. Er selbst, ein Wittwer und schon bejahrter Mann, Vater zweier ganz erwachsener Söhne, hatte dem ältesten bereits verhelichten Sohne, Jakob, grösstentheils die Sorge für den Pachthof überlassen müssen, weil er in den letzteren Jahren unordentlich geworden und sich dem Trunke ergeben, wodurch der Gutsherr veranlasst gewesen, dem genannten ältesten Sohne die Verantwortung über den Pachthof zu überlassen, ohne deshalb den Vater aus dem Pachte zu setzen, daher denn nominell dieser immer noch Pächter geblieben. Der jüngere Sohn, Hans, war versprochener Bräutigam zu der Tochter eines benachbarten Pächters, in dessen Haus er nach der Verheirathung hinüberziehen wollte. Die Familie stand bei dem Gutsherrn wie bei ihren Standesgenossen und Nachbarn in gutem Ansehen. Jakob und sein Weib Marie, zwei tüchtige und zuverlässige Leute, wussten dieses Ansehen fortwährend zu erhalten, die Folgen von etwaigen leichtsinnigen Handlungen des Vaters immer zu verdecken, und so störte eigentlich nichts Bedeutendes die häusliche Ruhe dieser wohlangesehenen Bauerfamilie, als manchmal die Erscheinung eines in der Nachbarschaft als Knecht im Dienste stehenden Schwestersohnes des Jurris, Namens Jahn P., welcher ein unordentlicher, missgünstiger und überhaupt bö-

artiger Mensch war, der schon öfters Versuche gemacht hatte, als Hälfner oder Knecht in den Pachthof K. zu kommen, durch Jakob aber immer abgewehrt war und deshalb gegen diesen feindselig schien; — aber auch das hatte sich verloren, da Jahn P. eine Dienststelle in einem entfernt gelegenen Pachthofe angenommen hatte, in welche er noch im Laufe desselben Jahres, von welchem hier die Rede, hinüberziehen wollen.

Eine bleibendere Störung in der Familie machte aber der Entschluss des alten Jurris P., in zweite Ehe zu treten; er nahm ein ganz junges Weib und lebte nun freilich in einiger Gène mit seiner Hausfrau an des Sohnes Tisch. Denn obwohl der Jakob und sein Weib sogleich willig gewesen, dem Vater die Verwaltung des Pachthofes, und was damit verbunden, auf sein und seines Weibes Verlangen zurückzugeben, so hatte doch der Gutsherr so viel Vertrauen zu der bisherigen Verwaltung des Pachthofes, und der Jurris hatte sich bisher und zuletzt noch durch seine Heirath ein so schlimmes Renommé gebildet, dass von Seiten der Verwaltung des Gutes ein solcher Transfert der Wirthschaft nicht gestattet wurde, und es blieb bei der bisherigen Ordnung.

Weniger die nunmehr immer häufiger werdenden Reibungen mit der jungen Stiefmutter, als der immer mehr überhandnehmende Leichtsinn des Vaters, der ihn in Gemeinschaft mit Jahn P. zu häufiger Trunkenheit, zu Excessen mancherlei Art, und sogar einmal zu einem bedeutenden Diebstable verleitete, für welchen er und Jahn, ungeachtet der Bitten und Verwendungen des Sohnes Jakob, dennoch einer nachdrücklichen Körperstrafe unterworfen wurde, hatten auf die schwächliche Constitution des Sohnes dermaassen gewirkt, dass er einem bösartigen Fieber unterlag, von welchem er nach mehrwöchentlicher Dauer langsam genas, und nunmehr, obwohl noch sehr schwach, sich selbst wieder der Verwaltung des Pachthofes

unterziehen konnte, in welcher der Vater während der Krankheit seines Sohnes dessen Weib 'durchaus nicht unterstützen wollen. Zu den solchergestalt aufgeschobenen verpflichteten Leistungen des Pachthofes gegen den Herrenhof gehörte auch das Aufhauen und Stapeln des berechneten Holzquantums, und als daher Jakob nur einigermaassen sich wieder der Arbeit, obwohl noch geschwächt, widmen konnte, begab er sich mit seinem Vater und Bruder auf den von dem Pachthofe entfernt gelegenen Holzschlag, auf welchem auch Jahn P. mit mehreren anderen Landbauern zu gleichem Zwecke thätig war. Hier brachten sämtliche Bauern, die zur Arbeit versammelt waren, die ganze Zeit vom Montag bis zum Freitag der einen Woche zu; Jakob und seine Genossen, und mit ihnen Jahn P., wollten noch den Sonnabend die Arbeit fortsetzen, um sie solchergestalt gänzlich zu beendigen. Das geschah zwar, indessen brachte der Sonnabend zugleich schwere Ereignisse mit sich. Es war bereits das Ende des Märzmonats und in diesem Jahre hatte sich die Frühlingsluft rascher eingestellt als sonst gewöhnlich, daher fanden die genannten vier Arbeiter, als sie sich nach beendigter Arbeit auf den Heimweg begaben, und von dem waldigen Bergrücken in die Thalebene auf den gewöhnlichen Winterweg hinabstiegen, den Fluss, welcher durch das Thal floss, aus seinen Ufern getreten und das Thal völlig überschwemmt. Man wollte dennoch den gewohnten Weg durch die Fluth verfolgen und versuchen, diese zu durchwaten, wovon aber der jüngere Sohn, Hans, abrieth, und einen Umweg über den trockenen Bergrücken vorschlug; indessen bestanden Jurris und Jahn P. auf dem ersteren Beschluss, welchem auch der noch sehr geschwächte Jakob P. folgte, und, während Hans den selbstgewählten Weg einschlug, ging Jahn P. voran in's Wasser, diesem folgte Jakob und Jurris beschloss den Zug. Sie hatten aber noch nicht den dritten Theil der Ueberschwemmung

erreicht, als diese ihnen schon bis an den halben Körper gestiegen war und sie alle die Ueberzeugung erlangen mussten, dass es unmöglich sei, das jenseitige Ufer zu erreichen, da sie alle jetzt schon fast erstarrt waren, und man beschloss daher zurückzukehren. Aber Jakob vermochte nicht mehr sich von der Stelle zu bewegen, nicht weniger erschöpft war der alte Jurris, und als Jahn P. mit Anstrengung seiner letzten Kräfte auf dem Rückwege weiter schritt, musste er dem Jakob ausweichen, um nicht von ihm gefasst zu werden, in welchem Falle Beide zu Grunde gehen mussten; den alten Jurris hatte Jahn P., der ihn erreichen können, bis zum Gestelle eines Heuschobers geschleppt und dort in's Trockene gebracht, von wo ihn der Hans, den der Jahn zurückgerufen, später abgeholt. Als aber Jahn auf dem Rückwege im Wasser noch nicht bis zu dem Jurris gekommen war, hatte der kranke Jakob noch einmal einen heftigen Hülfschrei ausgestossen, war dann häuptlings in's Wasser gestürzt und aus diesem auch nicht wieder hervorgekommen. Sein Beil und seinen Brodsack hatte zu seiner Erleichterung der Jahn P. ihm schon vorher abgenommen.

In diesen Umrissen wurde das Ereigniss, welches Hans P. zwar nicht selbst angesehen, aber von seinem Vater und Vetter beschrieben gehört hatte, auf dem Herrenhofe, wohin er von seinem Vater zu diesem Zwecke geschickt war, berichtet, während Jurris und Jahn P. in den Hofeskrug gegangen, um sich daselbst von ihrer Erschöpfung einigermassen zu erholen und zu erkräftigen, was denn auch Beide bei einem Glase Branntwein erreicht.

So wahrscheinlich es an sich war, dass der so sehr geschwächte Jakob unter solchen Umständen verunglückt sein konnte, und so consequent Jurris und Jahn P. selbst in ihren desfallsigen Erzählungen gegen den Guts-herrn waren, hatte dieser, ein sehr gerechter und über-

haupt achtungswerther, aber sehr jähzorniger Mann, im Unmuth, dass ein so tüchtiger Bauersmann, als der Jakob gewesen, zu Grunde gehen müssen, während ein Paar Taugenichtse, wie Jurris und Jahn, sich erhalten, wider diesen Verdacht geschöpft, zum Untergange des Jakob beigetragen zu haben, — und als man nach langem Suchen, zuerst unter der Leitung des Hans und, als dies fruchtlos gewesen, unter Nachweisen des Jahn P., den Leichnam des Jakob in der Ueberschwemmung aufgefunden, und eine Hautabschürfung an der Nase und rechten Seite der Stirn desselben bemerkt hatte, glaubte der Gutsherr in diesem Zeichen eine Bestärkung seiner Vermuthung zu finden, und drang nun bei dem Vater, Bruder und Vetter des verunglückten Jakob unablässig auf das Geständniss, dass sie dem Jakob Gewalt angethan und ihn solchergestalt aus dem Leben geschafft; ja es ging der Eiler dieses Mannes so weit, dass er, bei fortwährendem Leugnen, gegen die natürliche Wahrscheinlichkeit die Ueberzeugung zu gewinnen geglaubt, der Vater sei unter Beihülfe des Jahn P. der Mörder seines Sohnes, und in dieser vorgefassten Meinung begann der sonst gutmüthige Mann gegen die vermeintlichen Mörder ungerecht zu werden, maltraitirte beide, schlug ihnen in das Gesicht zu wiederholten Malen, und drohte endlich, ihnen so lange Stockschläge geben zu lassen, bis sie den Mord eingestehen würden, liess auch alle Anstalten machen, diese Drohung zu realisiren, — bis denn hierdurch endlich die so Bedrängten alle drei den Mord eingestanden haben sollen. Mit dem Berichte über das Resultat seiner Bemühungen, obwohl unter Verschweigung der Art derselben, übersandte der Gutsherr die drei genannten Mörder an das örtliche Ordnungsgericht, und die in den Acten desselben vorliegenden Verhörprotocolle dieser Behörde zeigen das wiederholte Geständniss des Jurris P. und des Jahn P., den Jakob durch Unterstossen unter das Wasser getödtet zu

haben, da er aus demselben sich zwar zwei Mal erhoben und nach Hülfe gerufen, aber von Jahn zum dritten Male niedergestossen und sodann auch nicht wieder hervorgekommen sei. Der Vater sollte diese Operation ruhig mit angesehen und vorher sogar den Jahn hierzu aufgefordert haben, und giebt den Grund zu solchem empörenden Benehmen dahin an, dass der Sohn seiner Existenz hinderlich gewesen, er nach dem Tode desselben wieder in den Besitz und die Verwaltung des Bauerhofes gelangen, und weil er zur alleinigen Verwaltung desselben sich dennoch nicht tüchtig genug gefühlt, den Jahn P. als Mitpächter aufnehmen wollen. Den Hans P. hatten beide Mörder einstimmig frei von aller Mitschuld oder Mitwissenschaft an diesem Verbrechen gesprochen, da er weder bei der vorausgegangenen Verabredung noch auch bei der Mordthat selbst gegenwärtig gewesen; auch blieb Hans unabweichlich beim Leugnen aller Schuld stehen.

Nach dem ärztlichen Befundscheine fand sich an dem ganzen Leichname des Jakob P. äusserlich gar keine Abnormität, als an der Nase und der rechten Stirnseite eine Hautabschärfung mit nur geringer Blutunterlaufung; Obducent stellte aber nach Maassgabe des inneren Befunds sein Gutachten dahin: dass Denatus den Erstickungstod im Wasser gestorben sei, wohin besonders ausser den überhaupt auf Erstickung hindeutenden Symptomen für den Wassertod das Vorhandensein einer schäumenden Flüssigkeit in der Luftröhre spräche.

Als man mit solchen Geständnissen der Schuld die Inquisiten Jahn P., Jurris und Hans P. sammt den Untersuchungsprotocollen an das W.sche Landgericht zum Inquisitionsverfahren übersenden wollte, hatte der Vorsitz der Ordnungsgerichts erstgenannten Inquisiten zu sich in seine Wohnung führen lassen, um ihn wegen eines Widerspruchs nochmals zu befragen, und bei dieser Gelegenheit trat der Jahn von seinem Geständnisse plötzlich zurück,

betheuerte seine vollkommene Unschuld, erklärte seine Geständnisse auf dem Herrenhofs zu L. und vor diesem Ordnungsgericte für unwahr, und gab als Motive hierzu die im Eingange vor diesem Widerrufe schon referirte üble Behandlung durch den Gutsherrn und zugleich Furcht vor gleicher Behandlung bei dem Ordnungsgericte an; betheuerte, dass Jakob durch eigene Schwäche und Erschöpfung, ohne Hinzuthun irgend welches Dritten, in das Wasser versunken, und Inculpat sich nur dessen anzuklagen habe, dass er selbst unvernünftig gewesen, dem Jakob Hülfe zu leisten. Nunmehr sogleich wieder vor Gericht vernommen, blieb Jahn unabweichlich bei diesem Widerrufe stehen, und als man ihn mit dem Jurris dieserhalb confrontiren wollte, trat auch dieser Inculpat, und ehe er von dem Widerrufe des Jahn etwas gewusst, von seinem Geständnisse zurück, da man ihm eröffnet, er würde nunmehr dem Criminalgerichte zugesendet werden. Solchergestalt aber war das abgelegte Geständniß vollkommen widerrufen, und in diesem Stande der Acten wurden solche, sammt den drei Inculpaten, an das Landgericht gesandt.

Diese Criminalbehörde hat nach genauerer Durchsicht der bisher verhandelten Acten und nach dem ersten mit den Angeklagten abgehaltenen Verhöre zu seinem Protocolle bemerkt:

1) dass zwar Jahn P. und Jurris P. bei ihrem Widerrufe des abgelegten Geständnisses beharren, und zum Rücktritte auf dasselbe nicht zu bewegen gewesen, und Hans P. überhaupt leugne, jemals eine Schuld eingestanden zu haben; dass aber das Benehmen des Jurris P. höchst auffallend gewesen, indem er bald den Jahn des Mordes angeklagt und die Art desselben detaillirt, sodann aber wieder, wie durch eine Vision aufgeschreckt, von dem ganzen Gehalt seiner Aussagen zurückgetreten, und den Richter um Vergebung gebeten, dass er ihn mit Unwahrheiten be-

helligt, dass Jurris dieses Spiel in einem Verhöre zwei Mal sich zu Schulden kommen lassen, wobei er immer sehr störrig gewesen, sich oft eine Frage zwanzig Mal wiederholen lassen, und nachdem man ihm diese, wie für ein Kind begreiflich, einfach vorgehalten, endlich sehr mürrisch nur in ein Paar abgerissenen Worten geantwortet, zuletzt aber dabei stehen geblieben, dass der Jakob, ohne Hinzuthun des Jahn, von selbst verunglückt. Auf das Vorhalten des Gerichts, weshalb er sich auf diese Weise benehme, da sowohl Jahn als sein Sohn Hans diese Art an ihm für ganz ungewöhnlich erklärt, gab Inquisitus als Grund an, dass er um seinen verstorbenen Sohn bekümmert sei, recusirte aber die Ermahnung des Richters, sein Gemüth durch Geständniss einer etwaigen Schuld an dem Tode seines Sohnes zu erleichtern.

2) Dass bei wiederrufenem Geständnisse kein gesetzlicher Grund zu einer Inquisition vorläge, da der objective Thatbestand des Mordes, dass nämlich Jakob P. durch einen Anderen im Wasser um's Leben gebracht worden, nirgends unabhängig von dem Geständnisse der Angeklagten festgestellt sei, und dass aus dem *viso reperto* sich weder für noch gegen die Geständnisse etwas unternehmen lasse. Es folgerte also hieraus das Landgericht die Nothwendigkeit einer Prüfung des Rechtsbestandes des vorliegenden Widerrufs, und veranstaltete zu diesem Zwecke eine Befragung mehrerer Personen, sowohl rücksichts der angegebenen Motive zu dem Widerrufe, als überhaupt wegen umfassenderer Nachrichten über das Verhältniss des Inquisiten zu dem Verstorbenen, wie über den Unglücksfall selbst und seine nächsten Folgen.

Das Resultat dieser Verhöre, aus welchen sich übrigens nichts gegen die Angeklagten und deren Widerruf folgeru liess, ergibt sich aus der Beurtheilung des Landgerichts in seinem über vorliegenden Fall gegebenen Erkenntnisse, da die Angeklagten trotz angestellter Confron-

tationen und an sie gerichteter priesterlicher Ermahnungen unabweichlich bei ihren letzteren Aussagen, rücksichts widerrufenen Geständnisses, verblieben sind; es dürfte daher dem Leser willkommen sein, in der Beurtheilung selbst jene Ergebnisse der verschiedenen Verhöre entwickelt zu sehen, zugleich mit ihrer Abwägung für den vorliegenden Fall und die Aussagen der Beschuldigten, und daher mag sich hier das landgerichtliche Erkenntniss selbst in folgender Art aussprechen:

„Die Aussagen und Bekenntnisse der drei Beschuldigten können aber nur in so fern zur imputirenden criminalrechtlichen Abwägung gelangen, als durch dieselben eine Verbindung der Bekennenden zu einer Thatsache sichergestellt werden soll, welche unter der Drohung eines Strafgesetzes enthalten ist. Ehe daher nach diesen Grundsätzen die Qualität solcher Aussagen erwogen wird, bedarf es hier wie überall zuvor der Feststellung: ob und welche so bedrohte Thathandlung *in concreto* vorhanden sei, da die Bedingung aller Strafbarkeit die Existenz einer solchen Thathandlung und deren Verbindung zu dem beschuldigten Subjecte ist.

„Der Thatbestand des Verbrechens der Ertränkung (*delictum submersionis*), um welches es sich hier handelt, könnte, wenn man zuvörderst von den Geständnissen der Beschuldigten absehen will, beim Mangel erforderlicher Zeugen nur aus dem ärztlichen Befundscheine, so weit es aus diesem möglich, hergestellt werden wollen. Aus diesem soll sich nun nicht allein die Todesart, an welcher der Jakob verstorben, sondern auch ergeben: ob der Tod desselben in dieser Art gewaltsam durch eine dritte Person herbeigeführt sei oder nicht, und es fragt sich, was hierüber der vorliegende ärztliche Befundschein urtheilt.

„1) Wegen der äusseren Abnormitäten des Leichnams hat der Obducent nur eine geringe Hautabschärfung des Nasenbeins und der rechten Stirnseite über der Au-

genbraue angemerkt; sonst sei keine zu entdecken gewesen. Diese Abweichungen können aber für nichts eine Entscheidung geben, da solche durch das Hineinstürzen des erschöpften Jakob in das Weidengebüsch entstanden sein können, in welchem man ihn, auf dem Gesichte liegend, aufgefunden, und lässt sich eher dieses vermuthen, als auf ein gewaltsames Hineinstossen und Niederdrücken und einen Druck bis zum Tode desselben durch dritte Hand unter dem Wasser erhalten schliessen, da für diesen Fall die Beschädigung grösser und blutunterlaufen hätte sein müssen, verbunden mit gewissen Zeichen stattgehabten Drucks im Nacken, die nicht vorhanden gewesen. —

„2) Nach dem inneren Befunde des Leichnams sind die Symptome des Erstickungstodes vorhanden, und ist als Kriterium für den Wassertod durch Verunglückung angeführt, dass sich in der Luftröhre Denari eine schäumende Flüssigkeit vorgefunden habe.

„Aber auch dieser Umstand kann für vorliegenden Fall nichts entscheiden. Denn es stellt zwar Metzger in seinem Systeme der G. A. W. §. 198 die Ansicht auf, dass die schäumende Flüssigkeit in der Luftröhre und der Erstickungstod nur bei eigentlich im Wasser Verunglückten vorgefunden werde, die sich lange und bis zur Ermattung zu retten suchen, und in Folge endlicher Erschöpfung das Eindringen und die Vermischung des Wassers mit der Lungenluft nicht mehr hindern können, während die mit Gewalt unter das Wasser Getauchten und dadurch Ertrunkenen apoplektisch sterben, und daher bei diesen die schäumende Flüssigkeit in der Kehle nicht gefunden werde; — indessen kann diese Hypothese, wenn sie auch unbezweifelt richtig wäre und unwidersprochen — wie doch der neuere Henke in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin, §. 475 ff., und Kopp, in seinen Jahrbüchern der Staatsarzneikunde, Band II. S. 116, aus-

drücklich gethan, — dennoch weder für noch gegen den Widerruf der Beschuldigten irgend etwas entscheiden, da nach dem gravirlichen Geständnisse derselben der Jahn P. den Jakob nicht etwa unter das Wasser gedrückt und ihn daselbst bis zu seinem erfolgten Tode erhalten, sondern ihn in das Wasser hineingestossen, dass Jakob in dieses gefallen, auch sich zweimal aus demselben wieder erhoben und nach Hülfe geschrien und erst als Jahn ihn zum dritten Male in das Wasser gestossen und Jakob in dieses gestürzt, er nicht wieder hervorgekommen; mithin eben so bis zur Erschöpfung sich zu retten versucht, als M. bei den bloß Verunglückten voraussetzt, und dennoch gewaltsamen Todes im Wasser verstorben sein würde, ohne deshalb apoplektisch verstorben zu sein, wie Metzger als Regel annehmen will.

„Aus dem Allen stellt sich aber die Gewissheit hervor, dass aus dem Befundscheine für den objectiven Thatbestand in vorliegender Sache nichts Bestimmendes erhoben werden kann, daher sieht sich der Richter nur auf die Geständnisse der Angeschuldigten zurückgeführt, die allein zu irgend einem Resultate nach ihrer Beprüfung führen können.

„Abgesehen davon, dass Art. XX. der P. H. G. O. die specielle Befragung über eine Missethat untersagt, wenn nicht zuvörderst ihre Existenz in Sicherheit gestellt worden, und daher es auf den ersten Blick in vorliegendem Falle den Schein gewinnt, dass jede Specialinquisition hätte unterbleiben sollen: so hat doch, in Rücksicht dessen, dass jenes Gesetz eigentlich nur von der peinlichen Frage (Tortur) handelt, was sich sowohl aus dem im Contexte des Gesetzes vorkommenden Wort „Marter“, als auch aus der Verbindung dieses Gesetzes mit dem Art. VI. *ibidem* ergibt, die Specialinquisition nicht von der Hand gewiesen werden können, da einmal die gravirlichen Geständnisse der Incul-

paten vor Augen lagen, die auf geschehene Verkürzung eines Menschenlebens hinweisen.

„Ungeachtet nun dieser angestellten Specialinquisition und der damit verbundenen Zeugenverhöre und sonstigen Actenergebnisse ist doch der Richter bei der Anwendung der Resultate dieser Verhöre zur gleichzeitigen Feststellung des Thatbestandes und der Zurechnung auf den Standpunkt gesetzt, dass ihm Geständnisse eines Mordes und Widerruf dieser Geständnisse gleichzeitig zur Beurtheilung vorliegen. Beide bilden nun die Momente jetzt anzustellender Prüfung, da die Beweiskraft der Geständnisse, in sofern sie wirklich vorhanden gewesen, durch den Widerruf nicht schlechterdings aufgehoben und vernichtet, sondern nur in ihrer Anwendbarkeit in solange suspendirt worden, als die Motive des Widerrufs und die in diesen liegenden, die Bekenntnisse selbst als Beweise zerstörenden Gegenbeweise erhoben und gewürdigt sein werden.

„Erwägt man hiernach:

„I. die Bekenntnisse der Inquisiten, wie sie vorliegen, so ermangeln dieselben von vornherein aller Anführung richtiger und wahrbefundener Motive für das Verbrechen und dadurch zugleich alles nothwendigen inneren Zusammenhanges und derjenigen Abgeschlossenheit, welche das Bild der Wahrheit ist. Denn das in diesen Bekenntnissen des Jahn und Jurris angeführt gewesene Motiv zur Ermordung des Jakob, damit nämlich Jahn sodann als Hälfthner der Pacht zum Jurris sich begeben können, trägt das Gepräge der Unhaltbarkeit. Abgesehen nämlich zuvörderst von der Schauer erregenden Unnatur, welche in einer solchen Verabredung eines Vaters zur Ermordung seines Sohnes überhaupt liegt und die selbst bei den wildesten Volksstämmen Afrika's nicht anzutreffen sein möchte; abgesehen ferner von der hieraus hervorblickenden psychologischen Ungereimtheit, da tödtlicher Hass und Groll, sollte ein Vater gegen sein Kind sie überhaupt fühlen können,

sich als Leidenschaften zu ihrer höchsten Befriedigung nur im Affecte aussprechen können, Affecte aber immer bandelnd und nicht duldend verfahren, und hier doch das Bild vorgeführt werden will, wo ein Vater sein eigenes Kind durch einen Dritten vor seinen Augen morden lässt und ohnerachtet seines Hülfeschreiens den ruhigen Zuschauer macht — ein Bild, von dem ein Jeder mit dem innigsten Wunsche sich abwendet, es möchte ein Trugbild sein; — so ergiebt es sich zur Ehre der Menschheit, dass es auch wirklich nur ein Trugbild ist. Denn

„1) ist es durch Zeugenaussagen erwiesen, dass zwischen Vater und Sohn durchaus keine Feindseligkeit stattgefunden;

„2) ist es eben so erwiesen, dass zwischen Jurris und Jahn kein besonderes freundliches Verhältniss gewesen, ja in den letzten zwei Jahren sogar — als Beide für einen gemeinschaftlichen Diebstahl bestraft worden — sehr bemerkbare Kälte zwischen Beiden eingetreten;

„3) dass aber eben so wenig als auf der einen Seite Hass und Feindschaft und auf der anderen Seite besondere Anhänglichkeit und Freundschaft stattgefunden, Interesse bei dem Jurris P. gewirkt haben kann, da es keinenfalls in dessen Interesse gelegen, den halben Pachthof und also auch den halben Ertrag desselben an einen Fremden abzutreten, während er selbst, mit Hülfe seines Sohnes, den ganzen Hof behaupten und also auch den ganzen Ertrag desselben für sich allein behalten können.

„4) Durch Zeugenaussagen ist es erwiesen, dass zwischen Jahn P. und dem ertrunkenen Jakob P. durchaus kein feindseliges Verhältniss stattgefunden; ebenso ist es durch Zeugenaussagen erwiesen, dass Jahn P. beim Unglücken des Jakob schon ein anderes Engagement mit dem Adam K. eingegangen, und im April desselben Jahres zu diesem in's Haus gehen sollen.

„Aus allem diesem aber stellt sich fest, dass das ein-

zige zu dem Morde angegebene Motiv durchaus nicht existirt haben kann, dass mithin der Mord ohne ersichtlichen Zweck verübt worden.

„Bei der sich hieraus hervorstellenden, der Gewissheit nahekommenden Wahrscheinlichkeit, dass zwischen Jurris P. und dem Jahn P. eine Verabredung zur Ermordung des Jakob durchaus nicht stattgefunden haben kann, eben schon deshalb, weil nirgends ein Motiv zu dem Verbrechen selbst ersichtlich ist, werfen sich bei der Frage über die Glaubhaftigkeit des Geständnisses Jahn P.'s so gewichtige Zweifel auf, die bei gänzlich mangelnder Feststellung des objectiven Thatbestandes, ausser dem Geständnisse, dieses völlig unglaublich machen. Mit der immer noch offenen Frage, warum denn eigentlich das Verbrechen begangen worden, da, wie gezeigt, für dasselbe kein Motiv ersichtlich ist, bleiben aber, bei Annahme eines in dem Jahn gewirkt habenden, zur Zeit noch unentdeckten Motives die sehr eingreifenden Bedenken offen:

„1) wie Jahn P., in Gegenwart des Vaters und Bruders des Jakob, mit welchen also keine Verabredung stattgefunden haben konnte, es wagen dürfen, einen Mord an dem Jakob zu begehen, da jene zwei zwar zu schwach und erschöpft scheinen mochten, ihn hieran zu hindern, jedenfalls aber die Befürchtung offen liessen, dass sie ihn verrathen würden.

„2) Wie Jahn P. es ferner gestatten können, dass Hans P. in den Herrenhof geschickt werden konnte, über den Vorfall zu berichten, da ja gerade dieser Bericht eine Anzeige des stattgefundenen Mordes enthalten müssen, weil nicht einmal in dem Geständnisse behauptet worden, es sei dem Hans untersagt, die Wahrheit zu berichten, im Gegentheile, wenn wirklich Hans das Ereigniss selbst nicht angesehen haben sollte, doch solches in Gegenwart des Vaters Denati stattgefunden, der eben den Hans über das im Hofe zu Berichtende instruirte, der, da man annehmen

müssen, dass dieser nicht bei dem Morde verwickelt war, ihm begreiflicher Weise doch den wahrhaften Vorgang werde erzählt haben; Hans aber erzählte ja im Hofe nichts von dem Morde. Endlich aber

„3) wie lässt es sich nun unter allen diesen Voraussetzungen zusammenreimen, dass Jurris P. mit dem Menschen, der soeben seinen Sohn gemordet, zusammen in den Krug gehen, mit ihm gemeinschaftlich daselbst durch Branntwein sich wieder restauriren wird, ohne irgend etwas von dem verbrecherischen Vorgange zu verlautbaren, der, wie gezeigt, offenbar nicht mit seiner Zustimmung stattgefunden haben kann. Das Geständniss des Jahn und Jurris ist also, wie es vorliegt, nicht nur nicht von Nebenumständen dermaassen unterstützt, dass aus demselben auch der objective Thatbestand sich feststellen liesse und gleichsam in Wechselwirkung hierdurch die Stabilität der Geständnisse sich verificirte, sondern es stehen der Glaubwürdigkeit der Geständnisse selbst, wie gezeigt, so gewichtige Zweifel entgegen, dass dieselben hierdurch nicht sowohl in Opposition gegen den Widerruf erscheinen, sondern vielmehr zu dessen Begründung beitragen.

„Was also hiernach

„II. den Widerruf betrifft, so stellen sich bei dessen Beprüfung folgende Resultate hervor.

„Ueber den Widerruf eines angeblich durch Zwang falsch niedergelegten Geständnisses findet sich kein specielles Gesetz. Die P. H. G. O. enthält in dem LVII. Artikel einige Vorschriften, und in sofern von der darin angeordneten Tortur hierselbst nicht die Rede sein kann, möchte der Schluss dieses Gesetzes in analoge Anwendung gebracht werden können. Dieser lautet:

„„Es wäre denn, dass der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde zu glauben, dass der Gefangene solch Bekenntniss aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Ge-

fangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zu lassen.“

„Zwar spricht dieses Gesetz sich nur über den Fall aus, wo im Irrthume, also unbewusst, ein Geständniss falsch abgelegt worden, und scheint für den ersten Augenblick nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar; indessen, erwägt man, dass überhaupt ein unwahres oder falsches Bekenntniss keine beweisende oder bindende Kraft haben kann, weil das Gesetz nur eine wahrhafte Grundlage zu seiner Wirksamkeit verlangt; so wird um so mehr im vorliegenden Falle der Beweis der Falschheit des Geständnisses zulässig sein müssen, weil man nicht übersehen kann, dass als Grund für diese Falschheit angewandte Mittel denuncirt worden, welche selbst schnurstracks gegen gesetzliche Bestimmungen gerichtet sind. Nach Maassgabe desselben liesse sich also für den Widerruf der Beweis dahin erwarten :

„1) dass Inquisiti zu ihrem früheren unwahren Bekenntnisse wirklich diejenige widergesetzliche Veranlassung gehabt, welche sie in ihrem Widerrufe angegeben, wobei kein directer Gegenbeweis ihres Geständnisses, d. h. der Beweis der Unmöglichkeit, dass Jahn den Jakob in's Wasser gestossen, verlangt werden kann;

„2) dass die das Geständniss etwa unterstützenden Umstände aus dem Wege geräumt würden.

„ad 1) Aus den vorliegenden Acten ergiebt sich, dass die L.sche Gutsverwaltung an das Ordnungsgericht berichtet hatte, alle drei Angeklagte hätten daselbst eingestanden, dass Jahn P., mit Vorwissen und in Gegenwart der beiden Anderen, den Jakob auf angegebene Weise im Wasser ersäuft, damit Jahn sodann als Hälfthner des Jurris die Pacht des K.-Gesindes übernehmen könne.

„Bei dem W.schen Ordnungsgerichte auf diesen Bericht hin an ihrem Geständnisse gefasst, hatte Jahn P. dasselbe Geständniss wiederholt, Jurris aber alle Mitkennt-

niss der Absicht und des Zweckes des Verbrechens in Abrede gestellt, welchem sodann Jahn beistimmte, und endlich Hans überhaupt alle Kenntniss von dem Morde geleugnet, vorgebend, er habe niemals auf dem Hofe L. die berichteten Geständnisse gethan, da er bei dem Tode seines Bruders nicht zugegen gewesen, was beide anderen Inquisiten einstimmig bestätigten.

„Bei demselben Ordnungsgerichte haben aber beide erstgenannte Inquisiti diese Bekenntnisse widerrufen, anführend, es seien ihnen dieselben auf dem Hofe L. extorquirt worden, und bei dem Landgerichte haben sie, in ihrem Widerruf beharrend, für ihre Geständnisse im Ordnungsgerichte gleichfalls daselbst erlittene Strafdrohungen vorgeschützt.

„In Beziehung auf die Geständnisse der Inquisiten im Hofe zu L. ist durch eidliche Zeugenaussagen sicher gestellt, dass nur Jahn P. und Jurris P. sich zu dem zuvor beschlossenen und nachmals in beschriebener Art ausgeführten Morde bekannt, Hans P. aber niemals irgend eine Kenntniss davon eingestanden, was Erstere auch dort schon bestätigt, dass aber diese auch nur alsdann ein solches Bekenntniss ihrer Schuld abgelegt, als der Gutsherr dieselben durch Ohrfeigen maltraitirt, ihnen mit Stockschlägen gedroht, und auch Anstalten zur Erfüllung seiner Drohungen machen lassen, hinzufügend, dass sie so lange Strafe erhalten würden, bis sie den Mord eingestanden.

„Abgesehen davon, warum Jemand seiner Aufregung soweit den Zügel schiessen lassen können, um dergleichen vom Gesetze streng bedrohte Erpressungsmittel anzuwenden, so ist so viel gewiss, dass, obwohl der Eifer selbst ein reines Fundament gehabt, doch diese Mittel unerlaubt waren, und daher eben so sehr die Beweiskraft der Geständnisse aufheben, als sie im Gegentheile den Widerruf der Geständnisse begründen, um so mehr, als die Inquisiten eben jene Behandlung durch den Gutsherrn als den-

jenigen Zwang bezeichnen, der auf sie zur Ablegung eines falschen Bekenntnisses eingewirkt, und es muss sich hierbei, um den Widerruf als ganz begründet anzunehmen, nur noch die Frage aufwerfen, warum denn die Inquisiten nicht sogleich, als sie an die erste Gerichtsinstanz, das Ordnungsgericht, eingesandt waren, diesen Widerruf angebracht, und warum sie auch hier, in den ersten Verhören und bis zum Schlusse derselben, das in L. abgelegte Geständniss bestehen lassen. Ihre hierfür angebrachten Gründe, dass sie auch bei dem Ordnungsgerichte sofort mit Strafen bedroht worden, müssen freilich nur dem Reiche der Vermuthungen überlassen bleiben, weil in den ordnungsgerichtlichen Protocollen darüber nichts verschrieben steht, und durch Aussagen verhörter Personen keine desfallsige Gewissheit erhoben werden können; indessen bleiben doch die Vermuthungen bestehen, dass auch hier der Eifer und die vorgefasste Meinung weiter gegangen, als sie gesollt. Denn auffallend bleibt, dass bei dem Landgerichte der Jurris P., als er soeben wieder feindselig gegen P. gestimmt gewesen und diesen des verübten Mordes angeklagt, gegen den Richter geäussert: P. würde schon den Mord eingestehen, man möchte nur hier wie im Ordnungsgerichte einen Haufen Stöcke zusammentragen lassen und dem Jahn drohen, mit diesen so lange gestraft zu werden, bis er das Verbrechen eingestanden. Unmöglich können dergleichen Aeusserungen blosse Fictionen sein, wozu Jurris viel zu stumpfsinnig war, obwohl in dieser Anschuldigung selbst eine Art Fiction gelegen, da Jurris solche nun wieder zurückgenommen und den Jahn für unschuldig an dem Morde erklärt, was allerdings mit jenem Zwange harmoniren kann. Kommt hierzu noch, dass das Ordnungsgericht eigentlich immer nur auf die in L. abgelegten Bekenntnisse seine Befragungen begründet, immer nur diese als bestehend angenommen, so erscheinen die Geständnisse bei dem Ordnungsgerichte durch den Widerruf der in L. ab-

gelegten gleichfalls erschüttert, in sofern dieser Widerruf allerdings motivirt erscheint, um so mehr, erwägt man ferner

„ad 2) dass eben die in L. abgelegten Geständnisse der Inquisiten durch gar keine Nebenumstände unterstützt gewesen, im Gegentheile ihnen ein Hauptrequisit zu ihrer vollkommenen Glaubwürdigkeit von vornherein gemangelt hat, nämlich die Feststellung des objectiven Thatbestandes, oder diejenige Gewissheit, dass Jakob P. überhaupt gemordet worden. Wie schon gesagt, muss ein Geständniss bewahrheitet sein durch Umstände, welche mit diesem übereinstimmen, und die nicht nothwendig in diesem selbst liegen, wenn es vollständig gegen den Bekennenden als Beweis wirken soll. Dergleichen giebt es nicht nur keine, sondern es streitet sogar die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Jakob im Wasser verunglückt ist, da es gar nichts Befremdendes wäre, wenn ein Mensch, der kaum von einem schweren Krankenlager das Bette verlassen, die Erstarrung in dem eiskalten Wasser des Märzmonats nicht sollte ertragen können und vor Entkräftung in diesem Wasser versunken wäre.

„Aus allem bisher Entwickelten ist der Widerruf der Geständnisse vor dem Gutsherrn in L. vollkommen begründet, indem ebensowohl der Beweis ungesetzlich stattgefundenen Zwanges zur Aussage erwiesen ist, als überhaupt die Haltlosigkeit und Unwahrscheinlichkeit dieser Geständnisse an sich. Diese lassen denn auch keinenfalls die bei dem Ordnungsgerichte später abgelegten gravirlichen Geständnisse als rechtsgenügliche Beweise wider die Inquisiten aufstellen, wenn auch nicht völlig gelungen, den Widerruf dieser Geständnisse, wie den der ersteren, durch die dafür angeführten Gesetzwidrigkeiten zu begründen. Und weil nun die Geständnisse für sich, ohne irgend welche Verification, wie *in casu*, keinen vollgültigen Beweis zur Verurtheilung bieten, zumal wenn, wie hier, die Feststellung des objectiven Thatbestandes gänzlich mangelt, so

wurde von dem Landgerichte dahin entschieden: dass Inquisiti — wegen doch vorliegender Geständnisse eines Verbrechens — nicht völlig frei erkannt, sondern einstweilen und bis zum Eintritte besserer Beweise von der Instanz zu absolviren.“

So weit nun ist dem Leser die Untersuchung, wie das Resultat derselben, und zugleich das Urtheil des Landgerichts in dieser Sache mitgetheilt worden.

Der Oberrichter, an welchen diese Criminalsache verfassungsmässig zur Leuteration gelangte, bestätigte diese Entscheidung in Beziehung auf Jahn P. und Jurris P., sprach aber den Hans P. von allem Verdachte gänzlich frei, da wider ihn nicht einmal eine Beschuldigung der beiden Anderen vorlag — und hiernach sind denn nuu, nach Ausweis der Acten, alle drei in Untersuchung Gewesenen in ihre Heimath zurückgeschickt worden.

In dem vorliegenden oberrichterlichen Leuterations-erkenntnisse ist das Inquisitionsverfahren des Landgerichts als mit: „Umsicht und Sorgfalt“ ausgeführt belobt worden, auch hat die landgerichtliche Entscheidung ausdrücklich Auerkennung gefunden, wie sie denn auch gegen Jahn P. und Jurris P. vollkommen bestätigt worden, und wenn wir auch ganz geneigt sein wollten und durch die wirklich sehr correcte Specialinquisition hinlänglich hierzu bewogen, den Ansichten des Leuterationsgerichts in Beziehung auf die Belobigungen beizutreten; so finden wir doch im Wesentlichen der Entscheidung ein Rechtsinstitut anerkannt, das sich durch blosses Nachbilden der deutschen Strafrechtspraxis in Livland gegen mitgebrachte Gesetze und Verordnungen Eingang verschafft hat und dem erst in späterer Zeit das russische Reichsrecht scheinbar als Stütze beigetreten ist, — nämlich die Absolution von der Instanz. Abgesehen zuvörderst davon, dass im ersten Bande dieses Werkes pag. 7 und 51 *in fine* angeführt worden, wie nur die eigentliche Strafbestimmung auf Grundlage der russi-

schen Reichsgesetzgebung nach den besonderen in Livland gültigen Strafformen daselbst üblich ist, dass aber die Beurtheilung der Zurechnung und Abmessung der Grösse der Strafbarkeit u. s. w., wie der Strafprocess selbst, nur nach mitgebrachten livländischen oder daselbst früher recipirten Rechtsquellen stattfinden muss; — so findet sich über diesen Gegenstand Folgendes:

- 1) Nota a. pag. 375. L. L. \*) spricht sich dahin aus:  
 „Wenn die Sache so dunkel ist, dass man weder was darin Recht ist, erforschen, noch auch dem Beklagten, aus Beisorge eines Meineides, den Eid auferlegen kann, so soll man denselben freysprechen, ob er gleich möchte schuldig sein.“
- 2) Nota a. pag. 352. L. L. spricht über einen gleichen Fall: „— — wodurch der Richter auch nicht erforschen kann, was darin für Recht zu halten sei, so soll man in solchem Fall den Beklagten lossprechen, ob er gleich schuldig sein möchte; allermaassen besser ist, einen Schuldigen, der nicht überführt werden kann, loszugeben, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu plagen.“

Es besitzen also die livländischen Strafrichter in den mitgebrachten Rechtsquellen Normen, nach welchen sie über dergleichen zweifelhafte Fälle entscheiden mögen, in welchen keine Ueberweisung der Schuld eines Angeklagten nach der gesetzlichen Beweistheorie stattfindet; in diesen ist aber ausdrücklich vorgeschrieben, in solchen Lagen des Processes nur das „Unschuldig“ auszusprechen.

Bei der in Livland bestehenden gesetzlichen Beweistheorie sind jene angeführten Gesetzesvorschriften dieser Theorie vollkommen adäquat. Denn wenn der Zweck alles Processes in Strafrechtsfällen das Forschen nach materieller Wahrheit ist, welche nur für die Anschuldigung

---

\*) Siehe Bd. 1. pag. 7. No. 3. u. Bd. 2. Thl. 1. p. 106.

der Schuld eines Angeklagten gefunden werden soll, da die ursprünglich bestehende Unschuld eines jeden Menschen nicht erst eines Beweises bedarf, sondern nur durch den Beweis der Schuld aufgehoben werden kann, dieser Beweis jedoch nur nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abgemessen werden soll; so ist folgerichtig, dass, wenn jene zu erforschende Wahrheit für die Behauptung der Schuld nicht nach solchen gesetzlichen Voraussetzungen hat festgestellt werden können, selbige also nicht existent geworden ist, auch nicht die bestehende Unschuld des Angeklagten aufgehoben sein kann. Bei einer Gesetzgebung, wo auf keinen Fall nach Indicien, wenn sie auch noch so dringend sein sollten, eine Verurtheilung erfolgen soll\*), darf der Richter auch nur Schuld oder Unschuld! aussprechen, oder was dasselbe sagen will, feststellen: ist die ursprünglich bestehende Unschuld eines Beklagten durch den gesetzlich geführten Beweis der Schuld aufgehoben oder nicht — ein Drittes kann nicht stattfinden, da nur für die erwiesene Schuld überhaupt eine Strafe erfolgen darf, die Unschuld aber frei ausgehen muss. Das ist nun bei dem Institute der Absolution von der Instanz offenbar nicht der Fall.

Ein von der Instanz losgesprochener Staatsbürger ist als ein durch den Verdacht mit dem angeschuldigten Verbrechen fortwährend in Verbindung Stehender der ganzen Welt zur Schau hingestellt, es wird nur auf besseren Beweis gewartet, um den jetzt Absolvirten des angeschuldigten Verbrechens wegen zu verurtheilen. — Abgesehen von den Eindrücken, welche ein solcher Makel, der ihm bis

---

\*) Art. 22. P. H. G. O. „Item, es ist auch zu merken, dass Niemand auf einicherley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden u. s. w. Denn, soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muss aus eigen Bekennen oder Beweisung beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung.“

über das Grab hinaus anhängt, auf das Gemüth eines feinfühlenden Beklagten nothwendig machen muss und in dessen Stelle ein solcher lieber unschuldig eine Strafe erduldet haben würde, nach deren Ueberstehung er wenigstens mit dem Staate und mit der bürgerlichen Gesellschaft ein ausgesöhntes Leben fortführen könnte; so hat ein solcher Zustand des von der Instanz Absolvirten auch unzweifelhaft seine politischen Folgen.

Ein Mann, dem der Verdacht vom Richter angehängt ist, dass er einen Mord oder Diebstahl begangen, einen Meineid geleistet u. s. w., kann beispielsweise kein Richteramt verwalten, kann kein Vormund sein, ist zeugnissunfähig; ein Weib, dem richterlich der Verdacht nachgerufen ist, einen Kindermord verübt, den Ehebruch begangen zu haben u. s. w., darf weder Kindererzieherin werden, noch ist ihr Ehemann gehalten, mit ihr die Ehe fortzusetzen. Wenn aber die Strafe ein vorausgedrohtes Uebel für ein verübtes Verbrechen ist, das der erwiesenen Schuld an demselben nothwendig folgen muss, so wirft sich bei der Absolution von der Instanz die Frage auf, wie dürfen Uebel, wie sie vorhin aufgezählt worden und die offenbar zu den schwersten Bussen gehören, weil ihre Grenzen nicht zu übersehen sind, einem Staatsbürger richterlich auferlegt werden, wo die Schuld an einem Verbrechen nicht erwiesen ist, wo also auch überhaupt keine Strafe eintreten kann, da die angeführten Gesetze ausdrücklich verordnen, dass in solchen Fällen „der Beklagte freigesprochen werden soll, obgleich er schuldig sein möchte, allermaassen besser ist, einen Schuldigen, der nicht überführt werden kann, loszugeben, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu plagen?“

Zu den aus schwedischer Periode sich in Livland eingebürgert habenden und bei den Gerichtshöfen des Landrechts Gesetzesansehen geniessenden schwedischen Rechtsquellen gehört auch eine Sammlung von alten Rechts-

sprüchwörtern und Regeln unter dem Namen „Richterregeln.“ — Von diesen spricht §. 31 bezüglich auf den soeben verhandelten Gegenstand, wie folgt:

„Wird Jemand einer schweren Hals- oder andern Sache, die an Leib und Ehre und Leben geht, beschuldigt, ist aber kein solcher Beweis vorhanden, dass er dessen überzeuget, noch auch mit dem Befreiungseide belegt werden kann; so giebt zwar das schwedische Gesetzbuch an Hand, dass alsdann 12 Männer zu Richtern verordnet werden sollen, und wenn dieselben den Beschuldigten unschuldig erklären, er frei sein, und wenn sie ihn schuldig erkennen, er verurtheilt werden soll (Besehe das 34. Cap. von Gerichtssachen L. L.): es kann aber zuweilen eine Sache so gar dunkel sein, dass diese 12 Männer sagen, sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also in irriger Ungewissheit stehen bleibet; so kann ein solcher Vorwand nicht gebilliget werden, denn, wen man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor unschuldig zu halten und soll man ihn freisprechen und loslassen. Was wäre es auch vor ein Recht, wenn man diejenigen, so einer That nicht überzeuget werden können, zur Bekenntniss plagen und peinigen wollte; denn es soll der Richter allemal mehr geneigt sein, jemand zu helfen, als zu unterdrücken; so ist ja billig, in allen Rechtshändeln es für eine gemeine Regel zu halten, dass in dunkeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrheit nicht hervorgebracht werden kann: man den Beklagten lieber freisprechen soll, ob er gleich schuldig sein möchte, weile es viel besser und zuträglicher ist, einen Schuldigen loszulassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen —

maassen der Richter Niemand peinigen soll, er habe denn offenbaren Grund und klare Beweisthümer vor sich: handelt er dawider, ist solches für Gewalt und Unrecht anzusehen, welches ihn in schwere Verantwortung setzen wird.“

Es ist kaum möglich, dass sich der gesetzliche Wille deutlicher und bestimmter aussprechen kann, was geschehen soll in solchen Fällen, in welchen gegenwärtig die dem deutschen Gerichtsgebrauche nachgebildete strafrechtliche Praxis in Livland die Absolution von der Instanz eintreten lässt, und doch ist schon der einzige scheinbare Grund, den die Praxis für ihre Existenz auführen kann, nämlich die Sorge, dass vielleicht ein Frevel ungerügt bliebe und man bei den enggefassten Grenzen der gesetzlichen Beweistheorie die Möglichkeit offen lassen wollen, bei vorkommenden neuen Beweisen die Untersuchung wieder aufnehmen zu können, weil ein völlig freisprechendes Urtheil keine Wiederaufnahme der Untersuchung auch bei neu aufgefundenen schlagendsten Beweisen der Schuld zulasse, eben so sehr ungerecht, als das Motiv nicht ausser allem Zweifel ist.

Ungerecht ist es, weil es dem schuldig Angeklagten, aber nicht Ueberwiesenen, die Wohlthat, die ihm das Gesetz zusichert, entzieht und weil es dem unschuldig Angeklagten und daher auch nicht Ueberwiesenen die unverdiente Last und Schmach auferlegt, welche, wie bereits angeführt, die Absolution von der Instanz offenbar im Gefolge hat. Der humane Geist, der durch die angeführte Gesetzgebung weht, der lieber sein eigenes Recht gegen den Frevler zum Opfer bringt, um von dem Unschuldigen Schmach und Plage abzuwenden, wird durch jenen Grund, — den alleinigen, der für das besprochene Institut existirt, — zu Schanden gemacht. Während das Gesetz für solche Fälle spricht: „man soll den Beklagten lieber freisprechen, ob er gleich schuldig sein möchte, weil es viel besser und zuträglicher ist, einen

Schuldigen loszulassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen,“ lässt das Institut der Absolution von der Instanz das Damoklesschwert aller Welt zur Schau über den Häuptern des Schuldigen wie des Unschuldigen schweben, um zugleich durch Schmach und Plage dieses die vermuthete Schuld in Jenem zu strafen, oder doch später strafen zu können; im directen Gegensatz zu dem gesetzlichen Principe.

Und betrachtet man den Beweggrund zu dieser Opposition der Praxis gegen das deutlich ausgesprochene Princip des Gesetzes, dass nämlich die Möglichkeit offen gehalten werden solle, den Frevel zu strafen, wenn er später erwiesen werden könnte, weil gegen ein freisprechendes Urtheil keine Aufnahme des Processes mehr möglich sei; so zeigt sich, wie gesagt, ebenso von vorn herein die Ungerechtigkeit, als es, abgesehen hiervon, solcher Maassregeln nicht zu bedürfen scheint, um auch dem freigesprochenen Frevler das ihm gebührende Recht zukommen zu lassen, da die Voraussetzung, dass gegen ein freisprechendes gerichtliches Urtheil keine Wiederaufnahme der Untersuchung stattfinden dürfe, nicht unbedingt richtig ist.

Hat die Praxis sich competent geglaubt, das Recht zur Wiederaufnahme einer Untersuchung in einem Urtheil ausdrücklich zu reserviren, in welchem gesetzlich auf Freisprechung des nicht überwiesenen Angeklagten erkannt werden sollen; so ist nicht wohl abzusehen, warum nicht auch ohne solche Reservation gegen ein unter solchen Voraussetzungen freisprechendes Urtheil die Untersuchung wieder aufgenommen werden könnte, wenn sich Umstände als existent ergeben, deren Mangel jenes Urtheil ausdrücklich vorausgesetzt hat. Es handelt sich bei Erörterung dieses Gegenstandes allein um die Rechtskraft der in Strafsachen ergehenden Urtheile; — und hierbei fragt sich ferner, welche Natur man der Rechtskraft giebt: ob man derselben die Wirkung beilegen will, dass das Urtheil als

solches und im Augenblicke seiner Existenz unabänderlich und als unumstößliche Wahrheit angesehen werden solle, oder ob man die Rechtskraft desselben eingetreten betrachten müsse, weil gegen solches kein Rechtsmittel mehr eingewandt werden könne, wie im Anklageproceß nach Analogie des Civilprocesses. Nur in diesem letzten Sinne nahm das römische Recht, das den Anklageproceß voraussetzte, die Rechtskraft der Urtheile in Criminalsachen an, und setzte gewisse Fatalien von 10 Tagen *a dato* des lossprechenden oder verdammenden Urtheils fest, nach deren uneingesprochenem Ablaufe die Rechtskraft desselben eintrat, und sodann keine Wiederaufnahme der Untersuchung nach einem lossprechenden Urtheile von demselben wieder stattfinden durfte — L. 7. §. 2 ff. *de accusationibus et inscriptionibus* (48. 2), — obwohl nach demselben Gesetze die Wiederaufnahme der Untersuchung desselben bereits abgeurtheilten Verbrechens für den Dritten gestattet war, der von der ersten Klage keine Kenntniß gehabt.

Die Carolina schwieg ganz über Rechtskraft der Strafurtheile, und weil man in dem sich nun nach und nach ausbildenden Inquisitionsproceß die Appellation nicht passend fand, und sich hierdurch auch die Rechtskraft verändern mußte, so bildeten sich überhaupt über Rechtskraft der Strafurtheile verschiedene Ansichten, welche sich theils einander selbst widersprachen, zum Theil aber auch eine verschiedene Praxis nach der Localität in Deutschland herbeiführten, wo die P. G. O. als Strafgesetz Bestand hatte. —

Wiewohl in Livland der Anklageproceß ursprüngliche Form des Strafprocesses war, auch solcher zuletzt noch während der schwedischen Herrschaft über Livland von der Staatsregierung sanctionirt wurde\*); so hat die Praxis doch nach dem deutschen Strafrechtsproceß nach und nach den Inquisitionsproceß in Livland vorherrschend

\*) Siehe hierüber Geschichte des livl. Strafprocesses von W. von Bock. Dorpat 1844.

gemacht, und es ist der Anklageprocess nur für einzelne privilegierte Stände noch eine Bevorrechtung geblieben und wird analog den Formen des Civilprocesses geführt. Als Regel gilt also der Inquisitionsprocess in Livland, und in diesem vorzüglich ist hier also die Rede von der Rechtskraft der Urtheile.

Muss man nun annehmen, dass im Strafprocess das Streben auf die Erreichung der höchsten materiellen Wahrheit hingerichtet ist; dass dem Staate nicht daran gelegen sein kann, überhaupt zu strafen, sondern dass die Strafe eine materielle Wahrheit sein soll, d. h. dass sie als die im Gesetze angedrohte unausweichliche Folge der mit höchstmöglicher Gewissheit festgestellten, factisch eingetretenen, vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Voraussetzungen erfolge, — daher mit Erlangung der Rechtskraft eines Strafurtheils, wie im Civilprocess durch blosse Unterlassung gewisser Remedien, dem vorgesetzten Staatszwecke bei der Strafe nicht gedient sein kann, weil durch solchen Verzicht, wo es sich nur um Rechte zweier streitenden Theile handelt, wohl eine formelle Wahrheit erreicht wird, diese Wahrheit aber nicht das Ziel ist, nach welchem das Institut der strafenden Gerechtigkeit strebt, und es eben so wenig mit dieser Gerechtigkeit, wie mit dem ernstesten Zwecke der Strafdrohung und der hohen Bedeutsamkeit der Strafe selbst, vereinbar ist, wenn ihre Wirksamkeit dort, wo die factische Existenz ihrer im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen und in's Leben rufenden Bedingungen mit höchstmöglicher Gewissheit begründet werden kann, nicht erfolgen sollte, weil — eigentlich nichts eingetreten ist, das sie hindern könnte, da ein vorausgegangenes Urtheil, dass ein Angeklagter in seiner Unschuld zu lassen, weil die vom Gesetze bezeichneten Gründe nicht eingetreten, welche ihn derselben verlustig erklären, die Schlussfolge nicht zugleich aufgehoben hat, dass, wenn nun diese Gründe wirklich factisch eintreten, sie auch ihre Wirkung haben sollen; also nur die wahrhafte Unschuld sicher ist vor den

Drohungen, welche das Strafgesetz gegen die Schuld ausspricht: so muss man zu dem Schlusse gelangen, dass es im Strafprocesse eigentlich keine Begrenzung durch Rechtskraft eines Strafurtheils geben kann, in welcher es nicht ebensowohl der verkannten Unschuld auch nach erlittener und unverdienter Strafe freistehen muss, sich zu rechtfertigen, wenn es hierzu die Mittel erhalten, als es dem Strafgesetze freistehen muss, seine Wirksamkeit zu äussern, sobald die gesetzlichen Bedingungen hierzu eintreten, wobei nur in letzterer Hinsicht der Gesetzgeber selbst eine Grenze durch die allgemeine Verjährungsfrist gezogen hat.

Wir wollen diese Ansicht nicht als apodiktische Gewissheit aufstellen, da uns wohl bekannt, dass die Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand verschiedener Meinung sind; allein wir schliessen uns in dieser Hinsicht an die Meinungen

Stübel's: *de opinion. vulgari sentent. absolut. in processu inquisit.* etc. etc. 1798.

Henkel's, Darstellung etc., §. 182.

Martin's, Lehrbuch, §. 56.

Tittmann's, Handbuch III. S. 632 u. A. m.

an und haben diese Untersuchung auch nur angestellt, um dem Institute der Praxis wegen der Absolution von der Instanz nachzuweisen, dass in der angeblichen Rechtskraft eines freisprechenden Urtheils auf keinen Fall ein haltbarer Grund für die Nothwendigkeit dieses Instituts zu finden sei, wollte man auch davon ganz absehen, dass, wie gezeigt, die Praxis diese Schöpfung in directer Opposition gegen das Gesetz in's Leben gestellt hat. Denn das einzige Gesetz, welches die Praxis für sich gewinnen will: die Note c. S. 346 L. L., spricht sich eben so wohl für unsere Deduction, dass eine abgeurtheilte Sache wieder aufgenommen werden könne, als für das Institut der Absolution von der Instanz aus, und ist es jedenfalls mit ersterer leichter vereinbar, da es dann *pari passu* mit den Grundsätzen der bereits angeführten Gesetze gehen kann, während nicht an-

zunehmen, dass dieselbe Gesetzgebung zu derselben Zeit zwei gesetzliche Vorschriften erlassen werde, welche mit einander im Widerspruch ständen, was man doch annehmen müsste, wollte man das letztere Gesetz so anwenden, wie es die Praxis für sich in Anspruch genommen.

Note c. S. 346 L. L. *in fine* lautet folgendergestalt:

„Allermaassen wenn ein Meineid zu besorgen und keine vollkommenen Gründe vorhanden sind, den Verdächtigen an die That zu binden und schuldig zu erkennen, der Richter alsdann: die Sache Gottes Gerichte und der zukünftigen Zeit zu überlassen wohl befuget ist: wozu er aber doch nicht schreiten muss, als nur in dem grössten Nothfall, und da nach aller möglichsten Untersuchung kein ander Mittel zu treffen ist.“

Die Sache dem Gerichte Gottes überlassen und der zukünftigen Zeit. Hieraus will nun die Praxis die Berechtigung zu ihrem Institute der Absolution von der Instanz herleiten, aber nicht mit Recht. Denn zuvörderst scheint aus dieser Redeform nichts Anderes fliessen zu wollen, als was die oben citirten Gesetzesvorschriften ausdrücken, nämlich: der Richter möge bei mangelndem Beweis der Schuld den Angeklagten freisprechen, und seine etwaige Schuld einem höheren Richter und dem eigenen Gewissen im Laufe der Zeit überlassen. Dieses Gesetz scheint gleichsam die Erklärung zu geben, sowohl zu den früher angeführten Gesetzen, nämlich dass der Beklagte freizusprechen, auch wenn er schuldig sein möchte — weil diese Schuld Gottes Gerichte zu überlassen und den Wirkungen des eigenen Gewissens im Laufe der Zeit — als es zugleich die Ansicht rechtfertigt, dass Untersuchungen wieder aufgenommen werden können, auch wenn bereits ein lossprechendes Urtheil ergangen, da man die etwaige Schuld dem Gerichte Gottes und der zukünftigen Zeit überlässt, was, wie gesagt, doch wohl nichts Anderes

bezeichnen kann, als den Einwirkungen des eigenen Gewissens im Laufe der Zeit und den Entdeckungen, welche die Zeit in dieser Beziehung machen könnte.

Ist nun das der Fall, wie man nach einer nicht gewagten Schlussfolge aus der Verbindung dieses zuletzt angeführten Gesetzes mit der 31. Richterregel und Note a. S. 375 und Note a. S. 352 L. L. annehmen muss: dass also der Richter die gegen einen Freigesprochenen im Laufe der Zeit sich ergebenden factischen Beweise der Schuld, durch eigenes Anklagen des Schuldigen oder anderweitige unzweifelhafte Argumente, wieder aufnehmen müsse, und nicht nur aufnehmen könne, da wir wohl den Richter sehen möchten, der einen reuigen Sünder, den das eigene nagende Gewissen zum Eingeständnisse eines Mordes treibt, bloß deshalb vom Gerichte zurückweisen wollte, weil er früher auf Grundlage der soeben citirten Gesetze wegen unvollständigen Beweises der Schuld freigesprochen worden, während eben das Gericht Gottes im Laufe der Zeit das Gewissen aufregt und das Hervortreten etwaiger anderer Beweismittel gezeitigt: — so muss sich hieraus von selbst zeigen, dass das ganze Institut der Absolution von der Instanz nicht nur, wie wir bereits nachgewiesen haben, mit schreiender Ungerechtigkeit ausgestattet ist, sondern völlig unnöthig und überflüssig, da die bloß stricte Befolgung des Gesetzes dasselbe zu Wege bringen muss, was zur Ehre der Gesetzlichkeit des Instituts der Strafe erforderlich und dienlich, ohne dass es hierzu eines incompetenten Vorbehalts für das Gesetz bedürfte, oder gleichsam öffentlichen Stempels des nicht überwiesenen Beklagten: „Dieser ist des Mordes oder Diebstahls nicht überwiesen, aber verdächtig und kann daher wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden!“

Die Praxis hat durch dieses Institut der Schwäche manches Strafrichters zu Hülfe kommen wollen, die entweder in Unverständigkeit der Leitung der Inquisition selbst

oder darin sich ausgesprochen, dass sie die lautwerdenden Vorwürfe des Publicums: wie ein so arger Verbrecher freigesprochen werden dürfe, nicht ertragen können und daher diesen sogleich die schützen sollende Cautel der blossen Absolution von der Instanz entgegen halten möchten.

Wir dürfen jedoch nicht übersehen, dass in einigen der neueren Gesetzgebungen dieses Institut der Absolution von der Instanz Gesetzeskraft erlangt hat. Diese einer Kritik zu unterziehen, fühlen wir uns nicht berufen und berechtigt, wir konnten uns aber, durch den soeben referirten Criminalfall dazu veranlasst, nicht enthalten, der Praxis nachzuweisen, wie sie auch in diesem Falle — klaren Gesetzesvorschriften entgegen — ihre despotische Gewalt ausgeübt hat\*). —

Nach dieser Abschweifung dürfte es vielleicht dem Leser nicht unlieb sein, wenn der Verfasser ihn zu der Geschichte dieses Criminalfalles wieder zurückführt. Wir haben gesehen, dass die Strafrichter in vorliegendem Falle auf den wohlbegründeten Widerruf eines unbegründeten Bekenntnisses nicht etwa die Angeklagten, wider welche nun gar kein Beweis vorlag, da das erpresste Geständniss das einzige war, freigesprochen, sondern sie nur von der Instanz absolvirt, und dass die Entlassenen mit diesem Kainszeichen in ihre Heimath zurückgekehrt waren, und solchergestalt die Untersuchungssache bei Gericht abgemacht worden.

Das Landgericht hat in der vorliegenden Entscheidung nach seiner psychologischen Feststellung der Unmöglichkeit, dass hier der Vater sein Kind morden lassen werde, mit der Exclamation geschlossen:

„und doch will uns hier das Bild vorgeführt werden, wo ein Vater sein eigenes Kind durch einen Dritten

---

\*) Man sehe hierüber auch die soeben erschienene Abhandlung des W. v. B. „Die Lossprechung von der Instanz etc.“, im Heft I. Band IV. der theoretisch-praktischen Erörterungen etc.

vor seinen Augen morden lässt und ungeachtet seines Hülfeschreiens den ruhigen Zuschauer macht — ein Bild, von dem ein Jeder mit dem innigsten Wunsche sich abwendet, es möchte ein Trugbild sein; so ergiebt es sich zur Ehre der Menschheit, dass es auch wirklich nur ein Trugbild ist etc.“

Gerne stimmen wir jenem Wunsche bei, können uns aber doch nicht verhehlen, wie die Erfahrung so häufig gelehrt hat, dass solche Wünsche oft nur fromme Wünsche geblieben sind.

Wer kann in der gebrechlichen Menschennatur alle die Triebfedern berechnen, die zur Verlockung hinwirken? Wo findet sich ein für alle Individuen passender Maassstab, nach dem sich das Verhältniss der moralischen Kraft des Widerstandes zu der Verlockung der Reizmittel abmessen liesse? Wenn wir daher auch sehr geneigt sind, mit dem Verfasser jenes Urtheils eine dergleichen Erscheinung, wie die geschilderte, für etwas ganz Ungewöhnliches und fast Naturwidriges zu betrachten, so können wir doch nicht die Unmöglichkeit zugeben, da jede menschliche Natur, selbst die gediegenste, den Leidenschaften unterworfen sein kann; es kommt nur auf die Summe und die Art der Reizmittel an, welche wirksam waren, sie zum Handeln hervorzurufen, und schwerlich lässt sich dann bestimmen, wo ihre Grenzmarken sein werden. Nur Einer war jener Versuchung unzugänglich, er wird ewig ein Muster des Nachstrebens für die Menschheit bleiben und jede moralische Widerstandskraft wird sich nur darnach abmessen, wie weit jenes Beispiel und dessen Lehren in dem menschlichen Gemüthe erkannt und lebendiges Eigenthum geworden! Wir hatten es hier mit dem Gliede einer Klasse der menschlichen Gesellschaft zu thun, der man zwar nicht Religiosität absprechen kann, bei der dieselbe aber grossentheils mehr noch in Gottesfurcht als in Gottesliebe begründet ist, und jene kann leichter überwunden

werden als diese; — das zeigte sich denn auch in dem successivén moralischen Verfallé des Jurris P., wie er nach und nach vom Leichtsinn zum Laster des Trunkes, sodann zum Verbrechen übergíng, und hierfür sogar Strafe erdulden musste. Dieser Betrachtung haben wir nicht ausweichen können, weil wir zeigen wollten, dass jene Annahme: — wie es undenkbar sei, ein Vater werde in seiner Gegenwart und mit seinem Willen sein eigenes Kind morden lassen und taub bleiben für seinen Hülféruf — nicht durchaus ein Grund gewesen, das Geständniß des Jurris P. für unwahr zu betrachten, und hätte ein Widerruf, blos auf dieses Argument hin, schwerlich juristische Begründung finden können, wären im vorliegenden Falle nicht Zwangsmittel angewendet gewesen, das Geständniß zu erpressen, die das Gesetz verwirft und daher auch ihre Wirkung unzulässig macht.

Hierauf begründet war nun also, wie wir gehört haben, die Sache abgemacht, und ihre Rubrik in den Hallen der Gerichtshöfe längst verklungen, als während der Gerichtssitzung desselben Landgerichts, welches jene Untersuchung geleitet und das vorläufige Urtheil gesprochen hatte, die Anwesenheit des Jahn P. gemeldet wurde, welcher dringend um die Erlaubniß, eintreten zu dürfen, bitten lasse.

Jahn P., hiernach vor Gericht gebracht, blieb mit gesenktem Haupte vor dem Gerichtstische stehen, antwortete auf die Frage nach seinem Begehren nicht, sondern trat in die Gerichtsschranken vor das Ende des Gerichtstisches, wo das Crucifix aufgerichtet stand\*), liess sich

---

\*) Die Gerichtsschranken sind eine Galerie, welche die Gerichtssitzung von den Rechtsuchenden abscheidet. Der Gerichtstisch, an dessen oberstem Ende der Präses sitzt, ist mit einem rothen Tuche überdeckt. Auf der Mitte des Tisches steht der sogenannte Gerichtsspiegel, ein aufrecht stehendes dreiseitiges Gestell, auf dessen jeder Spiegelseite ein Ukas Peters I. aufgeklebt ist. Am unteren Ende vor dem Gerichtsspiegel steht in Livland auf dem Gerichtstische auch noch ein Crucifix.

hier auf die Knie nieder und betete mit lauter Stimme das Vaterunser. Als er sich nun wieder erhoben hatte und noch schwieg, that der Richter an ihn die Frage:

Fr.: Warum hast Du diese Stätte zu solcher Herzensergiessung gewählt?

Ant.: (mit Händeringen) Herr — ich bin des Mordes schuldig an dem Jakob P.! —

Auf gegebene Veranlassung erzählte nun der Jahn P., unter fortwährendem Jammern, dass sein und des alten Jurris P. auf dem Herrenhofe zu L. abgelegtes Geständniss damals zwar durch Strafen und Drohungen von ihnen erzwungen, aber dennoch vollkommen wahr gewesen, dass auch in W. bei dem Orduungsgerichte ihnen gleich zu Anfange Strafe gedroht worden, wenn sie anders aussagen würden, als von L. berichtet sei, dass aber auch ihr dort abgelegtes Geständniss vollkommen der Wahrheit gemäss gewesen, und dass sie Beide, erst als ihre Versendung an das Criminalgericht ihnen bekannt gemacht worden und sie auf dem Abtritt zusammen getroffen, sich besprochen, ihre Geständnisse aus dem Grunde zu widerrufen, weil solche wegen angethanen Zwanges fälschlich abgelegt worden, was sie auch sogleich bei dem Ordnungsgerichte gethan.

Jahn P. erzählte nun ferner, dass zwischen dem alten Jurris P. und ihm schon seit länger als einem halben Jahre verabredet worden, den Jakob aus der Welt zu schaffen, da er dem Jurris hinderlich gewesen, wieder selbst Wirth zu sein, wonach er besonders seit der Zeit wieder grosses Verlangen gehabt, als er sich mit einer jungen Frau in zweite Ehe begeben. Er habe dem Jahn P. zugesichert, dass er ihn sodann als Hälftner in den Pacht aufnehmen wolle; er möge nur behülflich sein, den Jakob fortzuschaffen. Zuerst sei ihm die Sache fatal gewesen, indessen sei bei ihm wie bei dem alten Jurris der Groll gegen Jakob aus dem Grunde besonders immer gewachsen, weil Jakob nach jedem leichtsinnigen Streiche,

den Jurris und er, Jahn P., zusammen ausgeführt, den Vater mit Ermahnungen, und ihn, Jahn P., mit Vorwürfen, dass er den Vater zu dergleichen Dingen verführe, gequält, und — sonderbar genug — sei damals, als Jakob sich so sehr für den Vater beim Gutsherrn und beim Gerichte bemüht, um von ihm die Strafe für den begangenen Diebstahl abzuwenden, und als wirklich die Strafe in so weit gemildert worden, dass Jurris und Deponent auf die Bitten des Sohnes nicht an das Criminalgericht eingesandt, sondern nur auf dem Gute bei dem dortigen Gemeindegewichte bestraft worden, des Vaters und Deponentens Groll am grössten geworden, und sie hätten wahrscheinlich den Jakob gleich damals aus der Welt geschafft, wenn nicht eine schwere mehrwöchentliche Krankheit diesen auf's Siechbette geworfen, und sie Beide gehofft, ihn auf solche Weise los zu werden. Als aber Jakob nun wieder genesen, hätten Jurris und Deponent den alten Plan wieder aufgefasst, und in jenem Augenblicke, als sie in die Ueberschwemmung schreiten müssen, habe Jurris ihm zugeflüstert, dass jetzt der günstigste Augenblick sei, den noch geschwächten Jakob im Wasser zu ersäufen, zumal der jüngere Sohn, Hans, einen anderen Weg genommen und daher dem Bruder nicht werde helfen können. Jahn P. hatte nun auch, ganz wie er früher beim Gutsherrn gestanden gehabt, den Jakob drei Mal in Gegenwart des Vaters unter das Wasser gestossen, nachdem er ihm früher — angeblich zu seiner Erleichterung — den Brodsack und sein Beil abgenommen gehabt, bis denn auch Jakob nach dem dritten Male nicht wieder unter dem Wasser hervorgekommen. Dem Hans sei später gesagt worden, dass Jakob von selbst im Wasser verunglückt sei. Unter den heftigsten Aeusserungen einer nagenden Gewissensangst brachte Jahn P. die vorstehenden Geständnisse vor Gericht, und bat zur Erleichterung seines Herzens um eine baldige Strafe.

Auf die an ihn gerichteten Fragen, warum er denn früher mit diesem Geständnisse so hartnäckig zurückgehalten, gab er zu Protocoll: „Damals, als Ihr mich mit Euren Fragen und Ermahnungen so gewaltig gedrängt habt, dachte ich Tag und Nacht an nichts Anderes, als wie ich mich gegen Euch sichern könnte; als ich aber wieder in Freiheit war, und mich von Aussen Niemand drängte, da habe ich den Gedanken gar nicht los werden können, dass ich den guten Jakob aus der Welt geschafft, und meine Angst und dass ich von keinem Menschen deshalb Linderung erhalten könne, hätte mich fast zum Selbstmorde geführt; da fiel mir ein, ob ich nicht Erleichterung finden würde, wenn ich die ganze Sache eingestehen und vom Gerichte Strafe erhalten würde — und schon jetzt fühle ich mich erleichtert.“

Man traf nun sogleich Veranstaltung, den alten Juris P. auch vor Gericht bringen zu lassen, und obwohl die Gewissensangst in diesem unverkennbar war, so sprach sie sich doch mehr in einer hartnäckigen dumpfen Verstockung aus, die allererst einer mehrtägigen Inquisition und Confrontation mit dem Jahn P. bedurfte, bis sich die lange verhaltene Schuld gleichsam in einer Explosion ihres Druckes in einem Geständnisse entledigte, und den alten Sünder in einen Wahnsinn ähnlichen Zustand versetzte, aus welchem er durch priesterlichen Zuspruch in einen milderen Ausdruck der bittersten Reue nach und nach übergeführt wurde. — Seine Geständnisse äquiparirten sich ganz denen des Jahn P., deren Beider Gemüthszustand einen höchst merkwürdigen Gegenstand für eine psychologische Betrachtung bieten könnte. Auch er gestand, dass sich zuerst ein Missverhältniss zwischen ihm und seinem ältesten Sohne eingestellt, als dieser ihm Vorstellungen wegen seiner erst in späteren Jahren eingetretenen Leidenschaft für den Trunk gemacht; dass sich diese Abneigung gesteigert, je tiefer Deponent in dieses Laster versunken und je dringender

des Sohnes desfallsige Ermahnungen geworden, dass sie aber in Hass übergegangen, als er ein junges Weib genommen und diese ihm fortwährende Vorwürfe gemacht, dass er nicht selbst Wirth und Verwalter des Pachthofes sei und gleichsam von der Gnade seines Sohnes leben müsse, er also offenbar den Sohn für die Ursache seiner ehelichen Zwistigkeiten ansehen müssen. Aber mehr noch sei sein Hass gesteigert worden, als er, um die Wünsche seiner jungen Frau befriedigen zu können, und dadurch ihre ihm lange vorenthaltene Gunst wieder zu erlangen, sich entschlossen, einen bedeutenden Diebstahl zu begehen, und als dieser Diebstahl sogleich entdeckt und er zur Strafe gezogen worden. Ob nun wohl durch Verwendung seines Sohnes die Strafe bedeutend gemildert worden, so habe er doch diesen allein nur für die Ursache seiner Entehrung durch die erhaltene Strafe gehalten, — er allein sei die Ursache gewesen, dass nunmehr seine junge Frau ihn gänzlich zurückgewiesen, und er all die Freuden entbehren müsse, die er in ihrer Gunst und ehelichen Vertraulichkeit zu erlangen gehofft. Hierdurch sei zuerst in ihm der Gedanke erweckt worden, sich seines Sohnes zu entledigen; war er aus dem Wege geräumt, so fielen mit ihm alle die Hinderungen hinweg, die sich jetzt einem vorgespiegelten glücklichen Leben entgegenstellten, denn mit dem Abscheiden seines Sohnes glaubte er wieder in den Besitz des Pachthofes zu kommen, den er mit Jahn P. zu theilen gedachte, um an diesem einen tüchtigen Arbeiter zu acquiriren, da er selbst (69 Jahre alt) zur schweren Arbeit nicht mehr vermögend gewesen. Durch dergleichen Vorstellungen bewogen, habe er sich denn mit Jahn P. zu dem Morde seines Sohnes verbunden, und solchen auch durch Jahn P. in seiner Gegenwart, wie im ersten Verhöre des Gutsherrn von L. angegeben, ausführen lassen, als Jakob in seiner Krankheit nicht ge-

storben, wie er sehnlichst gewünscht, sondern von derselben wieder genesen.

Wer erkennt nicht in der Schilderung dieses furchtbaren Seelenzustandes die Selbstsucht, die sich nur in der Befriedigung sinnlicher Begierden wohlgefällt, und die entsetzlichen Folgen dieser Leidenschaft! Er musste in seinem Sohne die moralische Missbilligung des Lasters der Völlerei hassen, weil er ihrer selbst unfähig war, und sie zumal bei dem Sohne für Anmaassung hielt, da die Selbstsucht immer mit Ueberschätzung eigenen und Geringschätzung irgend eines fremden moralischen Werthes verbunden ist; daher konnte er auch die Liebe des Sohnes nicht anerkennen, denn der Selbstsüchtige liebt nur sich, und erkennt entweder die Liebe eines Anderen nicht oder nimmt sie für Tribute, die seinem Werthe gebracht werden; Gefühle der Dankbarkeit sind nur einem reinen Gemüthe eigen, sie enthalten die Anerkennung der Verdienste eines Anderen um uns, und legen in so fern schwere Verpflichtungen auf, weil ihre Grenzen in der Dauer niemals zu bezeichnen sind; der Selbstsüchtige erkennt aber bei Anderen nichts an, und will am wenigsten schwere Verpflichtungen gegen Andere übernehmen. Der Naturtrieb der Elternliebe endlich musste aber in einem Gemüthe, wie das des Jorris P. völlig zurückgedrückt sein, erwägt man, dass er sich nur sinnlichen Begierden ergeben, und unter diesen der Geschlechtstrieb — bei Naturen dieser Art ohnehin alle zarteren Herzenstriebe zerstörend — am überwiegendsten sein musste, da er aus verschiedenen Gründen unbefriedigt bleiben mochte.

Denkt man sich nun ein menschliches Gemüth, in welchem alle diese Leidenschaften fessellos toben mussten, weil es eben die Widerstandskraft nicht erlangt, welche die Erkenntniss jenes ewig Heilbringenden gewähren kann; so werden die leidenschaftlichen Ausbrüche desselben jedem Unbefangenen Schauer erregend und ungeheuer er-

scheinen, während sie doch nur Consequenzen jener Gemüthszustände sind — und so sah Jurris P. in dem vollbrachten Morde seines Sohnes auch nur das erreichte Mittel zu dem vorgesetzten Zwecke. Aber der Zweck war nicht erreicht, und doch waren alle Opfer gebracht; trat nun hierdurch, wie bei Jurris P., die Erkenntniss des Entsetzlichen dieser Opfer ein, so ist die an Raserei grenzende Verzweiflung des alten Mannes um so natürlicher, je mehr er die heiligsten Gesetze der Natur freventlich verhöhnt und zerstört; — er selbst schrie immer seine Gewissensqual als unendlich aus, und bat flehentlich selbst um die härteste Strafe. Aber auch diese beruhigte ihn nicht, er hatte die höchste Körperstrafe erduldet, die das Gesetz auferlegte, war mit dem Zeichen des Mordes in seinem Gesichte gezeichnet, und zog dennoch, in Verzweiflung um den zu spät erkannten gemordeten Sohn, jammernd in die fernsten Gegenden Sibiriens zu lebenslänglicher Zwangsarbeit hin.

Jahn P., der eigentlich ausübende Mörder des Jakob, erhielt auch die Strafe für Mord und wurde gleichfalls gestempelt nach Sibirien zur Zwangsarbeit versandt, musste aber von Jurris P. gesondert transportirt werden, weil dieser bei seinem Anblicke immer zum Toben gereizt wurde. Indessen litt er stiller und ergebener und seine Reue schien zwar aufrichtig, aber nicht so tobender Art als bei Jurris P.; er erlitt die Körperstrafe mit Geduld und Ergebung, dankte sogar dem Richter für dieselbe, und betheuerte wiederholt, dass mit seinem freiwilligen Bekenntnisse seine entsetzliche Gewissensangst beruhigt worden — wem fällt nicht hierbei das Trauerspiel von Müllner: „Die Schuld“ ein, in welchem Hugo, nach dem Geständnisse des Brudermordes, sein ruhiger gewordenes Gemüth mit den Worten bezeichnet:

„Ausgebrannt, aber ruhig steht das Haus!“

Der

**Todtschlag des Jahn A.**

---

**B**ei dem Landvolke in einigen Gegenden Livlands hat sich aus frühester Zeit der Gebrauch erhalten, dass junge unverehelichte Männer sich in die Schlafstätten der mannbaren Jungfrauen ihres Kreises begeben und mit ihnen oft mehrere Nächte das Lager theilen, ohne der Keuschheit und der Sitte näher zu treten, als es höchstens eine unverfängliche Umarmung gestattet. Je häufiger sich ehrenwerthe junge Bauermänner bei einem Mädchen um diese Gunst beworben haben, desto höher hat sie sich in der Achtung ihrer Standesgenossen gestellt und kann mit Gewissheit auf eine anständige Verehelichung hoffen.

Besonders im Gange ist dieser uralte Gebrauch bei den Letten in der nächsten Umgebung der Kreisstadt Wenden, wo dieses Volk jedenfalls vor seinen entfernt wohnenden Standesgenossen einen höheren Grad von Cultur erreicht hat, wie solches in der Regel bei den Landbewohnern in der nächsten Umgebung von Städten der Fall ist, wenn wir auch nicht überall die höheren Grade der Cultur zugleich als die Träger der erhöhten Sittenreinheit betrachten wollen; jedenfalls aber musste diese unangefochten sein und war es auch, wo ein so von der männlichen Jugend ausgezeichnetes Mädchen zugleich eine höhere Achtung oder Anerkennung bei den älteren Personen ihres Standes bewahrt und erworben haben sollte. Zu solchen gehörte in jener Zeit, als das vorzutragende Ereigniss viefel, auch das zur Bauergemeinde des Gutes R.-Neuhof ge-

hörige achtzehnjährige Mädchen Marie aus dem Bauernhofe T., die wir also hinfort Marie T. nennen können, da sie es ist, um welche die Begebenheiten damals spielten, und auch ihre ausgezeichnete Persönlichkeit die unschuldig wirkende Ursache zu dem tragischen Ausgange derselben war. Wir können allerdings und ohne Bedenken die Marie eine ausgezeichnete Persönlichkeit nennen, da selbst der damals verhandelnde Richter zu seinem Protocolle die Bemerkung machen lassen, dass Marie beim Eintreten in das Gerichtslocal durch ihre Schönheit und ihren wahrhaft edlen Anstand das Gerichtspersonal in Erstaunen gesetzt. Wenn solche Wärme in einem Inquisitionsprotocolle vorgefunden wird, das doch in der Regel nur Eis athmet, so muss doch wohl an der Sache was gewesen sein.

Aber nicht allein die männliche Jugend der grossen R.-Neuhofschen Bauergemeinde, zu welcher Marie T. gehörte, bewarb sich um ihre Gunst, sondern auch die jungen Leute des benachbarten Gutes W., und hierin lag die Ursache zu mancherlei Eifersüchtelei und Reibungen, da Marie T. zu ihren Gestattungen den Principien dieses alten Gebrauchs folgen mochte, welche ganz besonders Wohlständigkeit und sittliche Führung in dem jungen Menschen als Basis voraussetzten, auf welches die Mädchen die Erlaubniss bauten, ihr Lager mit ihm zu theilen. Im vorliegenden Falle hatte aber Marie einem Jüngling aus ihrer eigenen Gemeinde, dem zwanzigjährigen Jahn G., am öftersten die Gunst bei ihr zu schlafen gestattet, und ein eben so fleissiger Bewerber, der nach W. gehörige Jahn R., war zwar nicht von der Marie abgewiesen worden, hatte aber das permanente Unglück, jedesmal zu spät zu kommen und den Jahn G. immer schon im Besitze des Bettes zu finden; nur ein Mal war es ihm geglückt, vor dem G. sich in das Bette zur Marie zu legen, als dieser gleich darauf auch schon erschienen war und durch imponirendes Benehmen den Jahn R. vermocht, aus dem Bette

zu steigen, welches der Jahn G. sogleich wieder, zur nicht geringen Verwunderung des R., eingenommen und Letzterem nur überlassen, in demselben Zimmer gemächlich eine Pfeife Tabak zu rauchen. Hierdurch war zwischen diesen zwei Männern Feindschaft entstanden, und Jahn R. hatte gegen G. die Drohung ausgestossen, dass er sich vor ihm in Acht nehmen möge, welcher Drohung aber G., im Gefühle der Sicherheit des Besitzes und der Kraft, nur verhöhndes Lachen, dass er sich wie ein dummer Junge aus dem Bette schwatzen lassen, entgegengesetzt.

Einige Tage hierauf, [am 21. Juli Abends, waren in dem W.schen Reekekrüge sieben Reiter zusammengekommen, und zwar Jahn R., Jehze M., Peter S., Peter O., Krisch R., Ansch K. und Jahn A., welchen der Jahn R. als Anführer den Vorschlag machte, ihren Heimweg durch das T.-Gesinde zu nehmen, um zu sehen, ob nicht Jahn G. wieder bei der schönen Marie sei.

Jahn G. war aber zu gleicher Zeit in dem Jaune-Krüge mit fünf R.-Neuhofschen Jungen versammelt und zwar mit:

Dawe K., Jahn B., Jakob B., Krisch P., Matz G., und scheint zu dieser Versammlung eben so sehr Verabredung zum Grunde zu liegen, als zu jener der Reiter, obwohl diese nur zu Fusse waren. Auch diese machten einander den Vorschlag, durch das T.-Gesinde zu gehen und nach der Marie zu sehen. Unter Anführung von Jahn G. war dieser Vorschlag ausgeführt. Jahn G. war auch zur Marie hineingegangen und war, nachdem er sie freundlich gegrüsst, mit seinen Kameraden, welchen der Dawe K. auf einer Violine spielend vorausgeschritten, weiter gegangen, bis beide Trupps im Dunkeln zusammengetroffen. Ob nun wohl sogleich der Kampf ausgebrochen und sich sehr heftig aus dem einen T.-Gesinde in das andere gezogen, so leugnet doch jede Partei eben so, die angreifende gewesen zu sein, als sie die Absichtlichkeit der

Versammlung selbst und des Rencontres in Abrede stellen, dem man aber leicht das Unwahre ansehen kann, wenn man auf die Feindseligkeit der beiden Anführer zurückblickt, die wir oben bereits nachgewiesen haben.

Nach einstimmiger Aussage sämtlicher Mitglieder der beiden Parteien waren von Seiten der R.schen Partei nur bewaffnet gewesen:

- 1) Jahn G., welcher nach eigenem Geständnisse in der Nähe der Riege des T.-Gesindes einen etwa 5 Fuss langen Stecken ergriffen und diesen am dicken Ende, das er gerade umspannen können, gefasst und solchergestalt einem Vorüberreitenden der anderen Partei auf den linken Oberarm dergestalt zwei Hiebe versetzt, dass das Ende des Steckens abgesprungen, der Reiter laut nach Hülfe gerufen und auf seinem scheu gewordenen Pferde mit Verlust seines Huts davon gejagt sei.
- 2) Jakob P., der gleichfalls nach eigenem Geständnisse während des Tumults ein Eggenholz ergriffen und in der Dunkelheit mit demselben zugeschlagen, indessen nur ein Pferd getroffen; ob ein Reiter auf demselben gewesen, habe er nicht sehen können; aus der Dunkelheit sei ihm aber zugerufen worden: schlag doch auf den Reiter und nicht auf das Pferd.

Von der entgegengesetzten W.schen Partei ist Niemand, der bekannt haben sollte, bewaffnet gewesen zu sein, aber der W.-sche Junge Jehze M. hat angezeigt, dass er, zu Pferde sitzend, im Vorbeireiten an der Riege zwei heftige Schläge auf den linken Oberarm bekommen, sein Pferd scheu geworden und er davon gejagt, wobei er seinen Hut verloren, was mit dem Geständnisse des Jahn G. correspondirt.

Unzweifelhaft sind die W.schen Reiter während des Kampfes, obwohl die grössere Zahl, dennoch im Nachtheile gewesen, und haben sich theils zu Fuss, theils zu Pferde

durch die Flucht salvirt, und es hätte sonst die ganze Sache wie ein jugendlicher Excess hierdurch beendet erscheinen können und wäre niemals zur Kenntniss des Criminalrichters gekommen, hätte man nicht nach Beendigung des Kampfes, nachdem man die verlorenen Hüte und zwei herrenlose Pferde, als Trophäen des Sieges, eingefangen, zugleich einen der W.schen Reiter entdeckt, der anscheinbar ganz besoffen da gelegen und unaufhörlich vomirt. Weil die Finsterniss sehr gross gewesen, hat Jahn G. im Beisein der Uebrigen und der Gesindesbewohner vermittelt eines Feuerschlages dem Daliegenden einige Helligkeit in's Gesicht geschafft, und soll hiernach geäussert haben: „dieser ist es, dem ich zwei Hiebe versetzt habe; bei dem ersten wankte er und bei dem zweiten fiel er vom Pferde.“

Der dortliegende W.sche Bauerjunge Jahn A., den man für betrunken hielt und im Freien liegen lassen wollte, damit er daselbst seinen Rausch ausschlafen möchte, starb aber, während die Leute ihn noch betrachteten, und nun nahm wohl allerdings die Sache eine ernsthaftere Physiognomie an und musste bei Gericht anhängig gemacht werden.

Der Leichnam des Jahn A. wurde, Allem zuvor, dem Kreisarzte zur Obduction übergeben und fand sich hierbei, dass äusserlich an dem ganzen Körper durchaus nicht die geringste Abnormität zu entdecken war, nur die äussere Bedeckung des Schädels fühlte sich sehr weich und teigig an. Nach Wegräumung derselben fand sich unter dieser über die ganze Ausdehnung des blosliegenden Schädels eine coagulirte Blutmasse von der Erhöhung eines Zolls, und nachdem man diese weggenommen, zeigte sich der Schädel selbst aus allen Näthen gerissen und vom Scheitelpunkte her parallellaufende Fissuren, aber kein Schädelbruch.

Das Gutachten des Arztes ging dahin, das die absolut tödtliche Verletzung nur durch das Einwirken einer grossen Gewalt perpendicular und unmittelbar auf den Scheitelpunkt des Kopfes herbeigeführt sein müsse.

Der einzige Fingerzeig, von wem diese Gewalt ausgeübt sei, brachte den Jahn G. vor den Inquirenten, da von ihm angezeigt war, er hätte beim Anblicke des Sterbenden gesagt: dass er ihm zwei Hiebe gegeben; von dem ersten sei der Reiter gewankt, vom zweiten aber augenblicklich zu Boden gestürzt.

Wider keinen anderen sämmtlicher Inculpaten war irgend eine desfallsige Anzeige, da der Jakob B. geständigermaassen nur auf ein Pferd geschlagen gehabt, auch solches durch die Aussage zweier Mitinculpaten sichergestellt war, von welchen einer ihm zugerufen, auf den Reiter und nicht auf das Pferd zu schlagen.

Jahn G., über die von ihm gemachte Aeusserung vor Gericht befragt, stellte sie unabweichlich in Abrede, wiederholte sein schon abgelegtes Geständniss, einem vorüberjagenden Reiter zwei Hiebe auf den linken Oberarm versetzt zu haben, und berief sich auf die Unmöglichkeit, dass er den Jahn A. überhaupt habe erkennen können, da es so finster gewesen, dass man des Feuerschlags bedurft, um dem ruhig Liegenden in's Gesicht zu schauen und ihn zu erkennen.

Von allen den Personen, welche über die beregte Aeusserung des Jahn G. Nachricht geben konnten, war aber nur das Mädchen Anna Z. vom Richter als zeugnissfähig zugelassen worden, weil die Anderen theils mithandelnde Personen, theils aber auch Verwandte des B. waren, welche sich durch bereits erkannte unwahre, dem Jahn G. geflissentlich nachtheilige Aussagen so sehr verdächtig gemacht hatten, dass man sie nicht zum Zeugnisse zulassen wollte.

Die Anna Z. hat nun eidlich ausgesagt: Es habe Jahn G., als er den A. beleuchtet, gesagt, dass er diesem im Vorbereiten zwei Hiebe gegeben, nach deren erstem er gewankt, nach dem zweiten aber vom Pferde gestürzt. Zeuge fügt noch hinzu, dass er aber nicht gesagt,

die zwei Hiebe dem Reiter auf den Kopf geführt zu haben, eben so wenig mit dem Baume, den er soeben in der Hand gehabt, als er den A. besichtigt, da er diesen Baum oder Stecken erst aufgehoben, als sie den A. entdeckt.

Ausserdem hat Zeuge noch die Bemerkung hinzugefügt, dass sie nicht entscheiden wolle, ob Jahn G. diese Aeusserung in Wahrheit, oder nur aus Grossprahlerei gemacht, und sei sie davon überzeugt, Jahn G. würde sie gewiss nicht ausgesprochen haben, wenn man damals den A. schon im Sterben und nicht bloß als betrunken angesehen.

Wir lassen nunmehr in dem weiteren Fortgange aus dem vorliegenden Urtheile den Richter selbst sprechen.

„Es bleibt also der wider Inculpaten Jahn G. geführte Beweis nur auf den Aussagen eines Zeugen beruhen, und ist daher incomplett, da das Gesetz wenigstens zweier Zeugen Aussagen zur Ueberweisung verlangt.

„Aber wenn man auch die Aussagen aller übrigen verworflich befundenen Zeugen admittiren könnte, so würde es sich doch nicht um die Ueberführung des Inculpaten rücksichts der That des verübten Todschlags selbst, sondern nur um den Beweis jener Aeusserung des Jahn G. handeln.

„Ein jedes Geständniss eines Beschuldigten muss vor dem Richter abgelegt werden, soll es eine überweisende Qualität wider den Bekennenden erlangen; ein aussergerichtlich gemachtes Geständniss, wäre es als solches auch vollkommen erwiesen, involvirt doch nur einen Verdacht, den die P. H. G. O. im 32. Art. eine redliche Anzeigung zur Anwendung der peinlichen Frage nennt. Also schon in dieser Hinsicht dürfte die Aussage der Anna Z. nur einen Verdacht wider Jahn G. begründen. Es unterliegt aber auch das, was dieses Zeugniss umfasst, noch näherer Prüfung.

„Stellt man solches mit dem Leichenbefunde zusammen, so ergiebt sich, dass die Kopfverletzung bei Denato durch Einwirkung einer grossen Gewalt unmittelbar auf

den Scheitelpunkt des Kopfs erfolgt sein muss, und dass, wenn diese Gewalt in sehr starken Schlägen bestanden, diese nur perpendicular auf den Scheitel gefallen sein müssen. Erwägt man aber, dass in dem aussergerichtlichen Geständnisse des Jahn G. enthalten ist, wie er dem Denato zwei Schläge versetzt, durch welche er niedergestürzt, so zeigt sich in dieser Aussage schon ein Widerspruch. Denn mochte auch Inculpat eine noch so grosse Waffe zum Zuschlagen führen, so bleibt es immerhin eine physische Unmöglichkeit, dass er, ein Fussgänger von mittlerer Statur, einem anderen Manne zu Pferde, mithin bedeutend höher als er, die geführten Streiche gerade auf diese Stelle des Kopfes hat appliciren können, und doch muss nur dorthin die Gewalt gewirkt haben, wenn der vorliegende Effect hervorgebracht werden sollte; während G.s Hiebe nur die Seitenrundungen des Kopfes hätten berühren müssen, an welchen nach dem Befundscheine keine Spur zu finden ist.

„Wenn also solchergestalt A. die tödtenden Schläge unmöglich von irgend einem Fussgänger, auf dem Pferde sitzend, empfangen haben kann und man daher annehmen muss, dass er schon vom Pferde gewesen, als sie ihm ertheilt worden: so liegt hierdurch in dem aussergerichtlichen Geständnisse eine Unhaltbarkeit offenbar auf der Hand, da der Jahn G. gesagt haben soll, dass dieser (Denatus) der sei, den er durch zwei Hiebe vom Pferde herunter geschlagen, da nachgewiesen, dass Jahn A. durch die einzigen Hiebe, die an ihm zu entdecken gewesen, nämlich die tödtenden, eben so wenig vom Pferde herunter geschlagen sein kann, weil er sie möglichen Falles nur erhalten, als er schon vom Pferde gewesen, als Jahn G. in der Finsterniss während des Jagens zu Pferde den A. erkannt haben kann, um nachher sagen zu können, dieser ist es, den ich vom Pferde geschlagen, da er selbst in jenem Augenblicke Feuerung bedurft, um dem Menschen in's Gesicht zu leuchten, und daher die Vermuthung des einzigen

Zeugen guten Grund zu haben scheint, dass Jahn G., hat er wirklich jene Aeusserung ausgesprochen, nur Grossprahlerei getrieben, zumal zu der Zeit der allgemeine Glaube war, der Daliegende sei nur stark betrunken und nicht sterbend.

„Sowohl also die Natur des Beweises, als auch dessen Unzulänglichkeit und insbesondere auch die Qualität des Eingezeugten gestatten nicht, den Jahn G., trotz seines Leugnens, des Todtschlages für überwiesen zu erachten, und ist daher dieser Inculpatus und der Jakob B. und die übrigen Inculpaten alle im Verdachte zu lassen, obwohl er in einem höheren Grade als Jakob und die Uebrigen.“

Der Unterrichter hat auf Grundlage dessen, dass alle die W.schen Jungen, mit Ausnahme des Knaben Matz G., schon wegen der Zusammenrottirung strafbar erscheinen, alle in Verdacht gelassen und daher nur bis zum Eintritte besserer Beweise von der Instanz absolvirt, ausserdem aber für die Rottirung dem Jahn G. 40 Hiebe, dem Jakob B. 30 Hiebe und jedem der übrigen W.schen und R.-Neuhofschen 20 Hiebe Stockschläge dictirt.

Der Oberrichter hatte die unterrichterliche Argumentation: dass Jahn G. dem jetzigen Denato die tödtlichen Schläge unmöglich auf den Scheitel gegeben haben könne, während dieser zu Pferde war, verworfen, indem hierbei vorausgesetzt worden, dass Jahn A. in ganz aufrechter Haltung zu Pferde gesessen, „da doch vielmehr zu vermuthen, dass er, zumal auf der Flucht begriffen, nur gebeugt gesessen und zwar sehr möglich gerade nach der Seite, von wo die Schläge gefallen, auch er nach dem aussergerichtlichen Geständnisse Inquisiti von dem ersten Schläge schon betäubt und gewankt, und, desto mehr gebeugt, den Kopf dem zweiten Schläge preisgegeben,“ und daher der Jahn G., Leugnens der That ungeachtet, wie gleichmässig der Jakob B. und die übrigen R.-Neuhofschen Leute, derselben für verdächtig zu erachten und

bis zum Eintritte fernerer Beweise nur von der Instanz zu absolviren, „und in Vorschrift des 158. Kriegsartikels für verschuldete Schlägerei, welche die Tödtung eines Menschen zur Folge gehabt, *arbitrarie*:

„Jahn G. mit 10 Paar Ruthen, Jakob B. mit 50, die Neuhofschen Bauern: Dawe K., Johann B. und Krisch P., ein jeder mit 40 Stockschlägen, demnächst aber auch die W.schen Bauern, wengleich nicht des Todtschlages verdächtig, jedoch, weil sie aus Muthwillen die Schlägerei herbeigeführt, ein jeder mit 30 Stockschlägen zu bestrafen, und also das unrichterliche Erkenntniss zu schärfen gewesen.“

Dieses Urtheil wurde ordnungsmässig in Erfüllung gesetzt und hierdurch wahrscheinlich die Eifersucht des Jahn R., des offenbaren Anstifters jenes Cavallerieangriffes, bedeutend abgekühlt, für Jahn G. hat aber seine ritterliche Tapferkeit schlimme Folgen gehabt; denn nicht allein, dass er eine empfindliche Strafe erdulden müssen, sondern seine Holde hat ihn auf das Bestimmteste zurückgewiesen, als er einige Zeit später sie zu seinem Weibe begehrt, weil er richterlich im Verdachte gelassen worden, einen Menschen erschlagen zu haben und sie daher die gebotene Hand nicht annehmen werde, so lange er sie von einem solchen Makel nicht gesäubert haben sollte; hierüber hat sich Jahn G. bei dem Untersuchungsrichter beklagt, aber natürlich nichts dadurch erreichen können.

Es liegt uns aber hierdurch zugleich in der Erfahrung eine der Folgen vor Augen, welche das von uns bereits verhandelte, von der Praxis bei uns eingeführte Institut der Absolution von der Instanz hinterlässt. Jahn G. ist durch die vorliegenden Urtheile in Verdacht gelassen, den Jahn A. erschlagen zu haben.

Wenn wir auch von der Argumentation des Untersuchers, dass Jahn G. die von den Gerichtsärzten zu dieser Art Verletzung erfordernten Schläge als Fussgänger

dem Reiter Jahn A. unmittelbar auf den Scheitel nicht hat appliciren können, eben so wie von der durch den Oberrichter über eben denselben Gegenstand aufgestellten Hypothese, wie Jahn G. dennoch diese Hiebe dem A. auf den Kopf versetzen können, für's Erste abstrahiren wollen: so steht doch einerseits strafprocessrechtlich fest, dass die Geständnisse des Jahn G. als Beweismittel gegen ihn durchaus nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als sie von ihm abgelegt wurden, und andererseits ist aus den Untersuchungsacten nicht minder gewiss, dass Jahn G. nirgend wo ausgesagt hat, einem Reiter oder wohl gar dem Jahn A. Hiebe auf den Kopf versetzt zu haben, auch überhaupt nur von einem Act zweimaligen Zuschlagens in seinen Geständnissen spricht und hierzu den Ort neben der Riege des T.-Gesindes bestimmt, was unter Bedingungen damaliger Gemüthsverfassung des G. die mehrste Wahrscheinlichkeit für sich haben möchte, da in diesem Gebäude die Marie, der eigentliche Zankapfel, ihre Schlafstätte hatte.

Wenn nun aber das Zeugniß der Anna Z. besagt, dass Jahn G. selbst gestanden, dieser sei es, den er durch zwei Hiebe vom Pferde gehauen, und es daher den Schein gewinnen will, dass Jahn G. noch einen zweiten Act des Zuschlagens eingestanden, da Jahn A., der Sterbende, von der Riege nach dem in den Acten befindlichen, in *natura* aufgenommenen Situationsplane wenigstens 300 Schritte entfernt lag und daher der Todtschlag des Jahn A. auf keinen Fall durch die Hiebe erfolgt sein kann, welche Jahn G. selbst geständig bei der Riege einem Reiter ertheilt haben will, um so weniger, als sich zu diesen Hieben der leidende Theil in dem W.schen Jungen Jehze M. gefunden: so ist gegen diese aus den Depositionen der Anna Z. gemachten Folgerungen Nachstehendes actengemäss:

- 1) Der Jahn G. hat der Aussage der Anna Z. unver-

rückten Widerspruch entgegengesetzt, und dadurch ist die angebliche Aussage des Jahn G. bei dem Sterbenden unerwiesen geblieben.

- 2) Die Aussage würde aber an sich schon eine offenbare Ungereimtheit enthalten, die auch G. selbst andeutet, nämlich: dass er im Dunkeln einen vorübergehenden Reiter sollte erkannt haben, während er und alle Uebrigen des Feuers bedurft, um den ruhig Daliegenden zu erkennen.
- 3) Dass Anna Z. selbst die angeblichen Aeusserungen des Jahn G. bei dem Sterbenden für Grossprahlerei halte, die er auf keinen Fall gesagt haben würde, hätte man damals schon gewusst, dass der Jahn A. im Sterben sei.

Aus allem dem muss man schliessen, dass ein zweiter Act des Zuschlagens wider Jahn G. nicht erwiesen, und eben so wenig der an Jahn A. wahrgenommene Zustand durch die von Jahn G. eingestandenen, bei der Riege geführten Schläge erfolgt sein kann, mithin der Richter den Jahn G. in dem Verdachte des an Jahn A. ausgeübten Todtschlages gelassen hat:

- 1) auf die Möglichkeit hin, dass Jahn G. wirklich jene Aeusserung bei dem sterbenden Jahn A. nicht nur gemacht, sondern auch dass sie nicht Prahlerci, sondern wahr gewesen, und
- 2) auf die fernere Möglichkeit hin, dass, wenn nun wirklich jene Aeusserung von Jahn G. der Wahrheit gemäss gemacht sein sollte, der Jahn G. auch wirklich dem reitenden und vorbeijahenden Jahn A. dergleichen Schläge unmittelbar und perpendicular auf den Scheitel versetzt, nach welchen eine solche Folge an dem A. und dessen Schädel eingetreten, als der ärztliche Befundschein ihn aufgenommen, wiewohl nirgends ein Beweis dafür spricht.

Ohne uns nun bei der Kritik dieser Möglichkeit länger

zu verweilen, behalten wir im Auge, dass der Richter den Jahn G. im Verdachte begangenen Todtschlags gelassen, während nicht festgestellt ist, dass wirklich ein Todtschlag begangen worden, und hierbei kommen wir darauf zurück, dass eigentlich in vorliegender Sache der objective Thatbestand nicht mit Gewissheit festgestellt werden können.

Denn der Obducent hat in seinem Gutachten nur gesagt, dass die in seinem Berichte angezeigte absolut lethale Verletzung des Schädels Denati durch eine grosse Gewalt, die unmittelbar auf den Scheitelpunkt desselben perpendicular gewirkt hat, herbeigeführt worden, und hat in seinem Gutachten mit Bezugnahme auf Henke's Handbuch der gerichtlichen Medicin sich dahin ausgesprochen, dass diese Gewalt auch in starken, gerade auf den Scheitelpunkt gewirkt habenden Schlägen bestanden haben könne. Wäre nun anderweitig erwiesen, durch Geständnisse oder in anderer Art, dass Jahn A. wirklich so gewichtige und gerade dorthin treffende Schläge erhalten habe, so wäre allerdings der objective Thatbestand des Todtschlags hergestellt; so lange aber ein solcher Beweis nicht hat geführt werden können, so ist auch noch nicht in Gewissheit gesetzt, dass überhaupt ein Verbrechen begangen ist, da es in vorliegendem Falle nur darauf ankommt, welche so heftig wirkende Gewalt jene Erscheinungen an dem Schädel Denati hervorgebracht, ertheilte Schläge oder sonstige Zufälligkeit, und da liegt die Vermuthung wohl eben so nah und vielleicht näher, dass im Jagen, nach dem Situationsplane eine kleine Anhöhe hinunter, jetziger Denatus vom Pferde herunter gerade auf den Kopf gestürzt sein kann.

Durch Annahme einer solchen Hypothese liessen sich die Erscheinungen vielleicht leichter erklären, da durch den Aufstoss des Schädels bei dem Sturze ein allgemein wirkender Druck auf denselben stattgefunden haben würde, während einzelne so heftige Schläge Spuren ihres Auftreffens hinterlassen haben müssten, welche weder in der

äusseren Bedeckung, noch auf dem Schädel selbst bemerkt worden.

Wir haben die Bemerkungen über die mangelnde Feststellung des objectiven Thatbestandes in vorliegendem Falle nicht als Vorwurf gegen die urtheilenden Richter aufstellen wollen, da wir sehr wohl einsehen, dass eine solche Feststellung bei diesem Sachverhältnisse schwerlich überhaupt durch den Untersuchungsrichter herbeigeführt werden konnte; wir hatten aber hier abermals Gelegenheit, die drückenden Wirkungen von der Anwendung des Instituts der Absolution von der Instanz nachzuweisen, die eine Strafe auch für den Unschuldigen ist, während doch unsere Gesetzgebung überall den Grundsatz ausspricht: eher den Schuldigen freisprechen, als den Unschuldigen strafen! Im vorliegenden Falle muss aber dieser Makel des Verdachtes dem Jahn G. *in infinitum* anhängen, denn, hätte festgestellt werden können, dass die tödtliche Schädelverletzung dem Denato Jahn A. durch ertheilte Schläge zugefügt worden, so würde für Jahn G. die Möglichkeit vorhanden sein, wenn er sich selbst frei hiervon wüsste und es also doch von einem seiner Kameraden ausgeübt wäre, den Beweis wider diesen zu führen und zugleich sich von allem Verdachte solchergestalt zu reinigen; da aber das nicht der Fall, und also die Verletzung auch durch einen Sturz, wie wir vorher sagten, oder einen anderen Zufall ohne Einwirkung durch dritte Personen entstanden sein kann, so würde der Beweis, den Jahn G. führen müsste, ein rein negativer sein müssen, nämlich der, dass er nicht die Schläge auf den Scheitel des Jahn A. geführt, und ein solcher Beweis liegt nach dem Verhältnisse dieser Untersuchungssache nicht in dem Bereiche der Möglichkeit, Jahn G. kann sich daher niemals von diesem Verdachte reinigen — und Marie T. bleibt ihm für immerdar verloren, wenn sie consequent genug gewesen sein sollte, bei ihrer Weigerung zu beharren.

**A d a m B.**

Diebstahl.

**Z**u dem Gute Alt-A—f und dessen Gribbasch-Gesinde bei M. gehört ein ganz isolirt stehendes kleines Gebäude, eine sogenannte Badstube, in welcher vor vielen Jahren ein Knecht dieses Bauerhofes, Adam B., allein mit seinem Weibe Anna lebte, welche sich mit diesem in zweite Ehe begeben, nachdem ihr erster Mann Soldat werden müssen und in vielen Jahren keine Nachricht von sich gegeben. Die Umgebung dieses einsamen Paars hielt es zwar für sehr arm, aber doch nach seiner Art für glücklich; auch war das Weib jetzt im vierten Jahre ihrer zweiten Verehelichung zum ersten Male in gesegneten Leibesumständen. Dieses Paar ist es, welches das handelnde Personal für den nachfolgenden Vortrag bilden wird, zugleich auch, als mithandelnde Person, das Knechtswieb Marja B. aus demselben Bauerhofe, das, unbekannt aus welchem Grunde, in gespannten Verhältnissen zu Adam B. und seinem Weibe lebte und mit Beiden häufig haderte.

In der Nacht vom 29. September wurden aus der Kleete des Peter R., Wirth aus einem der Kraukle-Gesinder des Gutes H., von welchem mehrere Gesinder unter dem Collectivnamen Kraukle ein Dorf bilden, mehrere Sachen und einiges Geld, zusammen in dem Werthe von etwa 15 Rubel S.-M., gestohlen, indem der Dieb durch das Dach in die Kleete gestiegen und durch Mukschlüssel alle die Behälter aufgemacht; und in der Nacht vom 25. April des nächsten Jahres waren dem zweiten Kraukle-Wirth,

Simon B., einem Stiefbruder des Peter R., gleichfalls aus seiner Kleete durch Aufmuken des Thürschlosses 140 Rubel S.-M. in baarem Gelde und viele andere Effecten, alle zusammen in dem Werthe von 200 Rubel S.-M., gestohlen und von beiden Diebstählen waren die Thäter nicht zu entdecken, obwohl sich beide Bestohlene Mühe genug geben mochten, sie aufzufinden.

Marja B., deren Mann ein Bruder des Eheweibes von Simon B. war, äusserte zuerst ihren genannten Verwandten Verdacht gegen Adam B. und sein Weib, ohne auch nur einen plausibeln Grund für ihre Vermuthung angeben zu können, und wurde daher zwei Mal mit solchen Verdachtsäusserungen von den Damnicaten zurückgewiesen, bis denn endlich Simon B. declarirte, er würde nicht eher wider Adam B. verfahren, bevor nicht Marja B. ihm wirkliche Verdachtsgründe vorgebracht, die ihm alsdann zur Seite stehen könnten, wenn er den Richter gegen Adam B. aufrufen sollte, und hiermit hatte Simon B. und Peter R. die Bitte an die Marja B. verbunden, nunmehr bei dem Adam B. in ihrem Interesse aufzupassen.

Marja B., solchergestalt an der Ambition gefasst, schlich nun alle Abende, wenn sie die beiden Bewohner der kleinen Badstube zur Ruhe gegangen vermuthete, unter das einzige kleine Fenster dieses anspruchlosen Gebäudes, da sie wusste, dass das Lager der Beobachteten gerade unter dem Fenster stand, und sie hoffte, auf solche Weise etwa ein Gespräch zwischen beiden Eheleuten behorchen zu können. Mit bewundernswerther Beharrlichkeit hatte dieses Weib vom 28. April bis zum 7. Mai Abends diese Procedur fortgesetzt und an diesem Abende erreichte sie ihren Zweck; denn sie hörte deutlich zwischen Mann und Frau folgendes Zwiegespräch:

Das Weib: „Mein Gott, mein Gott! die eine Sünde hast Du noch nicht abgeüsst und die andere hast

Du schon begangen, wenn das herauskommt, so ist es um uns geschehen.“

Der Mann: „Was hast Du für Besorgniss; nicht hat man den gefunden, der den Einen bestohlen hat, so wird man auch den nicht finden, der den Anderen bestohlen hat, mögen nun Fremde oder Verwandte sagen: „„,wer den einen Bruder bestohlen, der hat auch den anderen bestohlen,““ wir wollen es nachsprechen, und auf uns armen Leute wird Niemand verfallen.“

Hiermit war durch irgend ein Geräusch das Zwiegespräch unhörbar geworden, und Marja B. hatte sich von ihrem Posten fort und nach Hause begeben, des nächsten Morgens aber die Bestohlenen sogleich von ihrer Entdeckung in Kenntniss gesetzt, welche nunmehr mit den örtlichen Gemeinderichtern den Adam B. durch genaue Haussuchung überrascht und wirklich sämmtliche, bei Peter R. im September v. J. gestohlene Sachen und sogar das baare Geld noch vorrätbig gefunden; von den Sachen des Simon B. war aber in der kleinen Wohnung durchaus nichts entdeckt worden.“

Adam B., nunmehr vor Gericht genommen, gestand den Diebstahl bei Peter R. ein, sagte, er hätte alles das Gestohlene zuerst zu seinem Weibe gebracht, welches ihn aber zurück und dahin angewiesen, die Sachen sogleich wieder an den Eigenthümer zurück zu bringen, und gestand ferner, er hätte dieselben hierauf in einer ihm gehörigen Heukuje verborgen, aus welcher er sie aber später, als er das Heu verbraucht, wieder in seine Wohnung gebracht und sein Weib sie nunmehr in ihren Kasten verschlossen. Auch die Art der Ausführung des Diebstahls giebt Adam B. so an, wie man sie bei Aufnahme des objectiven Thatbestandes voraussetzen müssen; aber den zweiten Diebstahl bei Simon B. leugnet Adam B. verübt zu haben; indessen findet sich später bei dem Gemeindegerichte zwar ein Geständniss, aber ein sehr bedingtes, nämlich,

dass ihm alles gestohlene Wesen in derselben Nacht, ehe er es mit sich nehmen können, wieder gestohlen worden. Bei dem Ordnungsgerichte, wohin die Sache remittirt werden müssen, zeigt sich im Anfange der Verhöre die merkwürdige Erscheinung, dass, wie Adam B. den Diebstahl bei Simon B. auch hier zuerst geleugnet, dessen Weib Anna als Denunciantin wider ihn aufgetreten und ausdrücklich zu Protocoll gegeben, dass in der Nacht, als er den Diebstahl verübt, er ihr sogleich eine Anzeige davon gemacht, und sie ihn in aller Hast gefragt, wohin er die Sachen gelegt, weil sie gefürchtet, er würde sie wieder ins Haus bringen; er habe ihr aber zur Antwort gegeben, dass es sie nichts angehe. In dem ordnungsgerichtlichen Protocolle ist nun wieder verzeichnet, dass, nachdem sein Weib ihm ins Gesicht gesagt, dass er auch den Diebstahl bei Simon B. verübt, Adam B. nun auch diesen Diebstahl begangen zu haben, unumwunden eingestanden, die Art der Ausführung genau so angegeben, wie man sie später nach dem Befunde vermuthen müssen, und vornehmlich alle die dem Simon B. gestohlenen Sachen ganz so specificirt, wie B. selbst sie aufgegeben; nur die Summe des Geldes wusste er nicht anzugeben, sondern hat den Betrag nur dahin bezeichnet, dass es eine grosse Menge Geld gewesen.

Nunmehr vom Gerichte befragt, wohin er alle die dem Simon B. entwendeten Sachen und Geld verborgen, zeigte Adam B. an, dass er sie in einen grossen Sack gethan und in einen nahegelegenen Wald gebracht, wo er sie unter Strauch verborgen. Das Ordnungsgericht schickte den Inquisiten unter gehöriger Bewachung nach Alt-A—f zurück, mit dem Aufgeben an die Gutsverwaltung, durch Inquisiten die Sachen und Geld im Verstecke nachweisen, solche sogleich durch Damnificaten recognosciren zu lassen, und würden sie als ihm gehörig befunden werden, sie ihm auszuliefern und sodann Inquisiten mit einem Berichte über das Ergebniss an das Ordnungsgericht zurückzuschicken.

Adam B. kam mit seiner Wache auf dem Hofe zu Alt-A—f an, als soeben das Gemeindegericht vor dem Gemeindehause versammelt war, wohin man den B. führte. Hier mit gebundenen Händen angekommen, entriss sich B. plötzlich seinen Wächtern und sprang, ohne sich zu besinnen, in den vor dem Hause belegenen sehr tiefen Teich, in welchem er auch sogleich zu Grunde sank. Aber der Gemeinderichter John P. war mit gleicher Entschlossenheit dem Adam B. ins Wasser nachgestürzt und hatte ihn an den Haaren von dem Grunde herauf und mit Beihülfe der Uebrigen auf's Trockene gebracht, wonach man den Adam B. wieder ermunterte und sodann um die Ursache dieses Versuchs zum Selbstmorde befragte. Als einzige gab Adam B. an, dass er ausser Stande sei, die dem Simon B. gestohlenen Sachen nachzuweisen, und mit dieser Declaration wurde Adam B. wieder unter Wache an das Ordnungsgericht zurück geschickt. Nach Inhalt des ferneren ordnungsgerichtlichen Protocolls ist zwar B. bei seinem Geständnisse wegen des bei Simon B. begangenen Diebstahls verblieben, hat aber betheuert, ausser Stande zu sein, die gestohlenen Sachen nachzuweisen. In dieser Verfassung ist sodann die Untersuchung an das Criminalgericht eingesandt worden, woselbst das Specialverhör gegen Adam B. veranstaltet wurde.

Sogleich im ersten Verhöre bei dem Criminalgerichte nahm Adam B. sein Geständniss wegen begangenen Diebstahls bei Simon B. vollkommen zurück, weil ihm solches sowohl bei dem Gemeindegerichte als auch bei dem Ordnungsgerichte abgepresst worden. Von diesem Widerruf war B. nicht zurückzubringen, obwohl unter Benutzung aller in den Acten deshalb liegenden Unvereinbarkeiten mit demselben wider B. sachgemäss inquirirt und ihm sein Refrain, dass ihm durch Strafen dasselbe extorquirt sei, dadurch widerlegt wurde, dass hierüber in den ordnungsgerichtlichen Protocollen nichts verzeichnet stehe. Einem Haupt-

argumente dieser Inquisition gegen den Widerruf: woher er mit solcher Genauigkeit die dem Simon B. gestohlenen Effecten einzeln angeben können, wenn er nicht der Dieb sei oder von dem Diebstahle wisse? setzte B. die unbefangene Einwendung entgegen, dass Simon B. bei Gelegenheit, als man bei ihm, Adam B., Haussuchung angestellt, selbst und mehrere Male speciell die Sachen aufgezählt, die ihm alle gestohlen worden und zugleich die Art der Ausübung des Diebstahls erzählt gehabt, wodurch der Inquisit im Stande gewesen sei, später, als man ihm schon das Geständniss abgezwungen, auch anzugeben, was er gestohlen haben solle, um sich solchergestalt nur von der Strafe zu befreien.

Der Widerruf des B. hatte eine sehr unwahre Aussen-  
 seite und der Inquirent hatte, ohne erst die Erkundigungen wegen Begründung desselben durch Feststellung der von B. angegebenen Gründe zum sogenannten falschen Geständnisse einzuholen, zuvörderst der Versuch gemacht, um vielleicht sogleich den Widerruf niederzuschlagen, das Weib des B. hierüber zu vernehmen. Hierbei ergab sich aber und wurde vom Inquirenten ermittelt, dass, wie sehr man auch im Publico der Meinung gewesen war, dass dieses einsame Paar Menschen, das in so enger Behausung zusammen lebte, in freundlichem, nach Umständen vielleicht glücklichem Verhältnisse zu einander stehe, nur Todtfeindschaft für einander fühlte und sich einander auf's Aeusserste grollte. Der Inquirent war zuvörderst bemüht gewesen, dieses gegenseitige Verhältniss der beiden Eheleute und dessen Entstehung auszumitteln, und da hatte sich Folgendes ergeben: das Weib Anna war früher schon an einen nachmaligen Soldaten verhehlicht gewesen, war sehr böse von Natur und heirathete nunmehr den Adam B., ein ursprünglich träges Gemüth. Diesem hatte sie immerwährend die Vorzüge ihres ersten Mannes und dessen himmelweite Ueberlegenheit über Adam B. vorgehalten, mehr aus Streitsucht

und weil sie eigentlich niemals den Adam zum Streite bekommen können, und es mochte Jahre gedauert haben, bis die angeblichen Vorzüge seines Antecessor dem Adam denn doch zu dick geworden sein mochten, denn im dritten Jahre seiner Ehe hatte er seinem Weibe auf alle die gerühmten Vorzüge ihres ersten Mannes jedesmal als Antwort eine Tracht Prügel zukommen lassen und auf solche Weise zur Begründung eines recht argen gegenseitigen Grolls das noch Fehlende hinzugehan; — dergestalt, dass, wenn vor Gericht Beide gegeneinander gestellt wurden, Adam B., obnehin ein mundfauler, träger Mensch, den leidenschaftlichen Ausbrüchen seines Weibes nur Zähnefletschen entgegengesetzte, während sie sich in den entsetzlichsten Schimpfreden und Flüchen verging und ihren Mann vorzugsweise (Ellesmerga) Höllenpest nannte.

Unter solchen Umständen war von dem Zeugnisse der Anna nicht viel Heil zu erwarten, so leicht man dessen Inhalt schon vorauswissen konnte, obwohl sie betheuerte, nicht aus Groll gegen ihre Höllenpest, sondern nur der Wahrheit gemäss ihr Zeugniß einzurichten. Nunmehr also über die Schuldhaftigkeit ihres Mannes an dem bei Simon B. verübten Diebstahle und was sie hiervon wisse, befragt, deponirte dieselbe: dass ihr Mann selbst ihr gestanden, den Diebstahl bei B. begangen zu haben — entgegen dem unabweichlichen Widerspruche des Adam B., während er den Diebstahl bei Peter R. ohne Rückhalt eingestanden.

Man hatte der Anna von Gerichtswegen ihren Hass gegen ihren Mann verweislich vorgehalten und sie zur unbefangenen Aussage dessen, was ihr über die Diebstähle wirklich bekannt sei, ermahnt, worauf sie nach langem Nachsinnen eingestand:

„eigentlich hat er mir nicht ausdrücklich gesagt, dass er bei Simon B. gestohlen, aber weil er schon bei Peter R. gestohlen gehabt, so ging ich ihm gleich zu Halse, als ich von dem Diebstahle bei B. hörte,

dass er auch diesen begangen, und weil er ja niemals das Maul aufthut, wenn man ihm etwas sagt, und er auch jedesmal dazu stillschwieg, wenn ich ihn beschuldigte, so glaubte ich, er habe es mir dadurch eingestanden und glaube es auch jetzt noch, da er nun einmal ein solcher höllischer Dieb ist.“

Man überzeugte sich durch geeignetes Nachfragen davon, dass beide Eheleute auf einem Lager schliefen und stellte hierauf an die Anna die Frage: Ob sie denn bemerkt, dass ihr Ehemann in der Nacht das Lager und Haus verlassen, als er bei dem Peter R. gestohlen?

Antwort: Allerdings; er hat mir aber nicht gesagt, wohin er ging; nur als er die Sachen nach Hause brachte, gestand er es mir, und da habe ich ihn sogleich wieder fortgejagt, damit er die Sachen wieder an den Eigenthümer zurückbringen möchte, was er auch gethan zu haben nachher mir vorgelogen hat; aber allererst im Winter kam er wieder mit denselben Sachen heran und da war es zu spät, darüber Anzeige zu machen und ich nahm sie schon lieber in Verwahr, als dass er sie durchbringen sollte.

Frage: Ob sie denn ebenso bemerkt, dass ihr Mann in der Nacht vom 25. auf den 26. April des nächsten Jahres das Bett und Haus verlassen, als bei Simon B. gestohlen worden?

Antwort: In dieser Nacht ist mein Mann nicht vom Bette gekommen, denn es war die Nacht vom Sonntage nach Ostern zum Montage, dessen ich mich genau entsinne; da ist er nicht aus dem Hause gegangen.

Frage: Aber gerade in dieser Nacht ist ja bei Simon B. der Diebstahl begangen!

Antwort: Das kann wohl sein, aber mein Mann ist in der bezeichneten Nacht nicht vom Hause gegangen, obwohl ich ihn immer noch für einen Dieb halte.

Es war der Anna auf keine Weise begreiflich zu machen, dass, wenn ihr Mann in der bezeichneten Nacht nicht das Haus verlassen, sie alsdann auch keinen Verdacht auf ihn wegen des Diebstahls bei Simon B. haben könne, da selbiger gerade in dieser Nacht stattgefunden habe. Der Groll, der liess aber kein vernünftiges Einsehen zu, und der Richter hatte hiernach in der Sache weiter procedirt. Man hatte nämlich zu den Acten bewahrheitet, dass ebensowohl bei dem Gemeindegerichte, als später bei dem Ordnungsgerichte der Amtseifer sich selbst überboten, und Adam B. bei beiden Gerichten durch Stockschläge gezwungen worden, seine Eingeständnisse wegen des bei Simon B. verübten Diebstahls abzulegen, da man die desfallsige Anzeige der Anna für unfehlbaren Beweis der Schuld des B. nahm und daher in Letzterem nur verstocktes Leugnen sehen wollte.

Auffallend ist, dass, wie sehr auch das Weib Anna gleich geneigt ist, alles Nachtheilige wider ihren angeklagten Ehemann auszusagen, damit man ihm, wie sie selbst zu Protocoll sich ausgesprochen, „recht nachdrücklich das Fell gerben möchte,“ weder sie noch Adam das in der Nacht behorchte Zwiegespräch eingestehen wollen, welches die erste Veranlassung zu der Haussuchung bei ihnen war und somit zu der Entdeckung des wirklich durch Adam begangenen Diebstahls bei Peter R. führte. — Adam B. hatte zwar zugegeben, dass er auch im Gribasch-Gesinde einen ähnlichen Ausspruch gethan, als in dem Zwiegespräche ihm in den Mund gelegt werden wollen, nämlich: „dass wer den einen Bruder Peter R. bestohlen habe, auch den Diebstahl bei dem anderen, Simon B., verübt haben werde,“ indessen führt derselbe dagegen an, dass er dies nur gesagt, um damals den Verdacht wegen des Diebstahls bei Peter R. von sich abzuwenden. Ob nun wohl dieses Ableugnen des Zwiegesprächs die Glaubwürdigkeit der Aussage der Marja

B. nicht aufheben kann, sofern durch die Entdeckungen bei der Haussuchung offenbar eine Verification dieser Angaben zu finden ist, so ist doch anderentheils ein fernerer Verdachtsgrund wider den B., dass er nämlich die dem Simon B. entwandten Effecten specificiren und die Art der Ausübung dieses Diebstahls anzugeben vermocht, dadurch sehr geschwächt, dass, wie bereits angeführt, B. in seinem Widerruf angebracht, der Simon B. habe bei Gelegenheit der Haussuchung zu wiederholten Malen alle die gestohlenen Sachen dem B. vorerzählt und nicht minder demonstrirt, in welcher Art der Diebstahl vollbracht. Das hat nach angestellten Verhören sowohl Simon B. eingestanden, als solches auch von den gegenwärtig gewesenen Gemeinderichtern bestätigt ist.

Mochte nun auch durch alles das und insbesondere durch die Gewissheit, dass Adam B. durch erhaltene Strafen zu seinen Geständnissen gezwungen worden, der Widerruf desselben begründet erscheinen, sofern ein Hauptrequisit zur Zeugnissfähigkeit des Geständnisses: das Ungezwungene und vollkommen Willensfreie desselben, mangelte und solches daher gar nicht als Beweis wider Adam B. admittirt werden durfte; musste ferner das Zeugniß der Anna gegen ihren Ehemann, welches unter anderen Umständen, als gegen ihn abgelegt, vollkommen beweisfähig hätte erscheinen müssen, unter den vorliegenden völlig verworfen werden, da es, in Groll und Feindschaft gegeben, aller Glaubwürdigkeit ermangelte: so war doch Adam B. nichts desto weniger des Diebstahls bei Simon B. gar sehr verdächtig. — Denn

1) bestand schon der allgemeine Verdachtsgrund wider ihn, dass er geständiger- und überwiesenermaassen ein Dieb war, da der Diebstahl bei Peter R. ihm imputirt und er der gesetzlichen Strafe unterzogen werden musste;

2) war wider den Verdachtsgrund, der sich aus seiner Kenntniß des bei Simon B. Gestohlenen und wie solches

bewerkstelligt war, gegen ihn ergeben, nur die Möglichkeit nachgewiesen, dass und wie er kein Verdachtsgrund sein konnte; es war aber eben so viel Wahrscheinlichkeit noch immer dafür, dass er wirklich aus eigener Kenntniss alles das aufnennen konnte, was er angezeigt hatte;

3) war das nächtliche Zwiesgespräch nur abgeleugnet, von der Marja B. aber ihr desfallsiges Zeugniß eidlich erhärtet und deren Angabe durch den nachfolgenden Befund verificirt worden, bestand daher nach wie vor als Verdachtsgrund wider Adam B.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände hatte denn auch der Richter dahin für recht erkannt:

dass Adam B. für den bei Peter R. verübten qualificirten Diebstahl mit zehn Paar Ruthen bei dem Gemeindegerichte zu bestrafen und sodann auf freien Fuss zu stellen, wegen des bei Simon B. stattgefundenen grossen Diebstahls aber bis zum Eintritte besserer Beweise von der Instanz zu absolviren und das Weib Anna ganz straffrei zu erkennen. V. R. W.

Dieses Urtheil wurde an dem Adam B. executirt, erregte aber im Publicum grosse Sensation, da man nichts Geringeres erwartet, als den B. wegen grossen Diebstahls verurtheilt und daher nach Sibirien verschickt zu sehen.

Man tadelte das Criminalgericht gar sehr wegen dieser unnöthigen Milde, während die öffentliche Meinung die Gerichte der Voruntersuchung wegen ihres energischen Verfahrens angelegentlich in Schutz nahm; das Weib des Adam B. hatte auf Ehescheidung geklagt und sie erlangt und Adam B. war wegen des nichtbestraften, bei Simon B. begangenen grossen Diebstahls offenbar in solchen Verruf gekommen, dass er nirgendwo einen Dienst erlangen, sondern sich ferner durch Betteln forthelfen musste, obwohl auch hierin sein Ruf ihm dermaassen hinderlich wurde, dass er dem Hungertode hätte erliegen oder wieder stehlen müssen, wenn nicht seine Gemeinde verpflichtet

gewesen wäre, ihm nothdürftige Mittel zum Unterhalte zu reichen.

Das sind die schweren Lasten, die dem Strafrichter sein Beruf auferlegt, und nur die eigene Ueberzeugung, festen Schrittes die Bahn gewandelt zu sein, die allein die steilen Höhen zum Tempel *Astraea's* hinaufführt, giebt ihm Licht und Lohn zu seinem Thun und für die Entbehrungen der Anerkenntniss von aussen; denn nimmer werden diese Bürden erkannt, aber immer wird den gebührende Verachtung des Volks und seiner selbst treffen, der sich diese erleichtern, wohl gar von seinen Schultern abwälzen wollte. Schmach ist der Lohn für Ungerechtigkeit und Buhlerei um Volksgunst!

Aber hier trat unter tausend Malen die merkwürdige Erscheinung ein, dass das Publicum mit Beschämung die Gerechtigkeit des Strafurtheils anerkennen musste! Wir theilen im Folgenden die Auflösung mit.

Der *Simon B.*, obwohl noch immer in der Meinung von des *Adam B.* Schuld an der Entwendung seiner Sachen und Gelder beharrend, hatte doch ununterbrochen, wohin er nur gekommen, von diesem Diebstahle erzählt, alle die ihm entwandten Sachen specificirt und die Art des Diebstahls beschrieben. Dies war auch in dem zum Gute *K.* gehörigen *Ermeke-Gesinde* geschehen und einige Wochen später waren ein Paar Individuen aus diesem Bauernhofe nach der Stadt *W.* zum Markte gefahren, wo ihnen auffiel, dass der seit wenigen Wochen in dem anderen *Ermeke-Gesinde* vom Gute *A.* aus dem dortigen *Gribbasch-Gesinde* als Wirth eingewanderte *Jacob A.* ein Paar Bohlen Wachs von verschiedener Grösse, von welchen das eine Stück in der Mitte gebrochen war, verkaufte, und dass *Simon B.* unter seinen entwandten Sachen gerade zwei Stücke Wachs in dieser Art beschrieben hatte.

Man hatte dem *Damnificaten* erst spät von dieser Bemerkung Nachricht gegeben, der ohne Weiteres dem *Ja-*

cob A. ins Haus gegangen und ihn hierüber zur Rede gestellt. Einige unbeholfene Verlegenheiten des Jacob A. hatte Simon B. benutzt, war dringender gegen ihn geworden, hatte sogleich die Gemeinderichter herbeigebracht und für seine Gefahr Haussuchung verlangt, wo sich denn die meisten von den entwandten Effecten des Simon B., von dem Gelde aber nur 106 R. S. M. vorfanden, da dem Geständnisse des Jacob A. gemäss dieser das Uebrige verthan. —

Jacob A. gestand nunmehr unumwunden den in der Nacht vom 25. auf den 26. April in der Kleete des Simon B. durch Erbrechen der Thür verübten Diebstahl, gab die Effecten so an, wie Damnificat solche aufgegeben und wie sie ausser dem Gelde, den beiden Bohlen Wachs und einigen Esswaaren bei dem Diebe noch vorgefunden wurden. Er gestand ferner, dass er ganz allein den Diebstahl ausgeführt und überhaupt von demselben gewusst, da er eigentlich nur zufällig und ohne vorher überlegten Plan dazu gekommen, indem er, auf einer Reise begriffen, der unmittelbar an der Strasse gelegenen Kleete des Simon B. vorbeigegangen und, vom Bösen verleitet, auf den Gedanken gekommen, hier zu stehlen. Nachdem er durch ein Paar Tritte mit seinem Fusse die Thür der Kleete gesprengt und solchergestalt den Diebstahl ausgeführt, hatte er seine Reise nicht weiter fortgesetzt, sondern war nun mit seinen Acquisitionen zurück nach Hause gegangen, wo dann durch den Verkauf der Wachsbohlen Alles entdeckt wurde.

Damnificat Simon B. hatte sich in die Idee, dass Adam B. der Dieb seines Eigenthums gewesen, dermaassen eingelebt, dass es ihm schwer wurde, sich davon loszumachen, und nicht zufrieden, dass der Dieb da war und er den grössten Theil seines Eigenthums zurückerhalten, hatte er immer noch Verdacht gegen den Adam B. wegen etwaiger geleisteter Beihülfe, was aber Jacob A. schlech-

terdings in Abrede stellte, da der B. ihm völlig unbekannt war.

Das Urtheil, welches den Jacob A. in die *poena ordinaria* für grossen Diebstahl, zur öffentlichen Ruthenstrafe und Versendung in die Colonien Sibiriens, verurtheilte, hob nun freilich auch den Verdacht wider Adam B. auf, welchen er bis dahin hatte ertragen müssen, freilich zum Theil selbst verschuldet.

---

# **Johann Andreas M.**

Raubmord.

**I**n der Handelstadt Riga ist der sogenannte Altmarkt der belebteste Ort, auf dem sich das commercielle Treiben in seiner materiellen Aeusserlichkeit am reichhaltigsten und auch am lärmendsten bewegt, indem der Platz nicht nur auf der einen Seite vom Rathhause und der Börse und rund umher von Kaufläden aller Art, Wechselbuden, den besten Weinkellern und Weinstuben, auch zweien der grössten Gesellschaftslocale eingeschlossen ist, sondern auch auf seiner Mitte die grosse Wage stehen hat, welcher alle Productionen zuströmen müssen, die nach Gewicht in die Schiffe des nahegelegenen Hafens gebracht werden sollen. Ausserdem führt die Reichsstrasse über diesen Platz, dem Rathhause vorbei durch das nahelegene Festungsthor, die „Schaalpforte“ genannt, auf die Düna und die über diese gehende Brücke u. s. w. der Grenze zu und trägt zu der lärmenden Lebendigkeit allerdings ein Bedeutendes bei, welches die grossen Frachtwagen besonders verursachen, die durch die Kaufstrasse aus der Scheunengasse und durch die kleine Sündergasse als Verbindung zu der speicherreichen grossen Sünderstrasse der Wage zueilen und verbunden mit der schreienden Geschäftigkeit mehrerer hundert bei der Wage angestellten Arbeitsleute ein betäubendes Getöse erregen.

Der eintretende Abend beschränkt zwar die tosende Lebendigkeit dieses Platzes, die Wage wird geschlossen und alles Drängen und Lärmen an dieser hat bis zum

nächsten Morgen Anstand genommen, indessen ist der Ort dennoch immer sehr besucht, da, abgesehen von den vier über denselben führenden grossen Verbindungsgassen mit der übrigen Stadt und den hier häufig zu Hunderten lagernden und beladenen Frachtfuhren, die am nächsten Morgen zur Wage kommen sollen, wie gesagt um diesen Platz her eine Menge Kaufläden gelegen sind, welche auch bei Lampenschein ihre Waaren den Käufern feilbieten und die hier etablirten besten Weinhäuser und Gesellschaftslocale den von der Tagesarbeit ermüdeten, hierher eilenden Geschäftsmännern die gesuchte Erquickung gewähren und dadurch eine Frequenz bis in die Nacht unterhalten.

Die eine Ecke, welche die auf den Altmarkt hinauslaufende kleine Sündergasse, gegenüber dem Schwarzhäupterhause als anderer Ecke, bildet, ist das Haus des Kaufmanns Walther, in welchem am Altmarkte ein grosses Wein- und Speisehaus befindlich und welches in der kleinen Sündergasse mit dem Hause des Kaufmanns Schumacher grenzt, in dem ein eben so sehr besuchtes Wein- und Speisehaus eingerichtet ist. Diese Ecke nun des Walther'schen Hauses hatte im Jahre 1837 parterre eine Wechselbude, in welche zwei Eingänge vom Altmarkte und von der kleinen Sündergasse führen und die in dem genannten Jahre und viele Jahre früher schon von einem russischen Geldwechsler Prokofy M. für sein Gewerbe benutzt wurde, dem er, ein Mann von 68 Jahren, unter Beihülfe seines jüngsten Sohnes Fedor vorstand.

Prokofy M., ein finsterner alter Mann, hatte in seinem mehrjährigen Geschäftsleben nicht den Ruf begründen können, dass sein Erwerb immer mit strenger Rechtlichkeit gleichen Schritt gehalten, und war aus gleicher Veranlassung, wie Vorübergehende bemerkt zu haben glaubten, am Morgen des 26. Februar 1837 mit einem Fremden vom Lande in schwarzer Tracht in heftigen Streit gerathen, in welchem jener fremde Herr sehr aufgeregt, unter

Scheltworten und ernstern Drohungen dessen Bude verliess, sich in die Stadt begab und M. hohnlächelnd in seiner Wechselbude allein zurückliess. Die Geldwechsler, von welchen es zu jener Zeit, mit Einschluss M.'s, vier an dem Altmarkte gab, hatten gewöhnlich gleich nach sechs Uhr Abends in dieser Jahreszeit ihre Wechselbuden geschlossen, da sie alle ihre Wohnungen in den Vorstädten hatten und daher auch bis dahin eine bedeutende Entfernung zurücklegen mussten. — Es fiel daher einigen Vorübergehenden auf, als man am genannten Tage M.'s Bude noch um sieben Uhr erleuchtet sah; indessen an einem Handelsorte, wo sich die Tagesbegebenheiten so gewaltig drängen und fast jede Individualität von irgend einer besonders in Anspruch genommen ist, kann eine so geringfügige Erscheinung, als die soeben erwähnte in der M.'schen Bude nicht besondere Aufmerksamkeit erregen, und so trat auch diese als unbedeutend zurück, bis sie durch spätere Ergebnisse wieder ins Leben gerufen wurde.

Gegen acht Uhr desselben Abends trat der Knecht des Kaufmanns Schumacher vor die Aussenthür des Weinhauses und bemerkte, dass eine Mannsperson und ein russisches Frauenzimmer öfterer um die M.sche Wechselbude schlichen, was die Aufmerksamkeit des Knechts auf diese Bude leitete, und hier bemerkte er, dass es in der Wechselbude zwar dunkel, indessen die Aussenthür derselben nur angelehnt und nicht wie andere Abende verschlossen und mit der eisernen Ueberwurfstange gesichert sei. Die Sache schien dem Beobachter auffallend, er zeigte sie seinem Dienstherrn an und dieser requirirte sogleich Beamte aus der nahe befindlichen Polizei. Zwei dieser Beamten hatten einen Versteck genommen, um die Bude beobachten zu können und zugleich das umherschleichende Paar, welches zuerst die Aufmerksamkeit auf die Bude geleitet; indessen war dieses nirgendwo zu erblicken und nach vierstündigem Verzuge musste die Polizei sich von der Verfassung mit

und in der Wechselbude unterrichten und schritt nun unter Adhibition erforderlicher Laternen zur desfallsigen Untersuchung. Wie schon erwähnt, war die Eisenstange nicht vor der Thür, sondern ruhte auf dem Trottoir, die mit Eisen beschlagene Aussenthür war nur angelehnt und nachdem man diese aufgemacht, war zwar die innere Glasthür gleichfalls zu, aber nicht verschlossen. In das Innere der Bude getreten, zeigte sich dieses unbewohnt, indessen sog sogleich eine auf der Diele vor der Lette oder dem Zahlische befindliche bedeutende Blutpfütze die Aufmerksamkeit auf sich, und eine Spur in den dick gestreuten Sägespännen, als ob etwas über die Diele geschleift sei, leitete hinter den Zahlisch, wo man den alten M. auf dem Gesichte liegend vorfand, unter sich eine grosse Masse ausgeflossenen Blutes. Der Körper war noch warm, aber völlig todt und ein unter dem rechten Ohre hervorragender Stiel, anscheinend eines Messers, zeigte sehr bald die gewaltsame Todesursache. Der augenblicklich hinzugerufene Polizeiarzt fand keine Lebensspur in dem Körper und erklärte, nachdem er das Messer aus dem Halse gezogen, diese Verletzung für absolut lethal, da die Messerklinge an sich 8 Zoll lang und 1 Zoll breit, das Heft des Messers aber  $4\frac{3}{4}$  Zoll lang und  $1\frac{1}{2}$  Zoll breit war und doch von dem Hefte nur zwei Zoll aus dem Halse hervorgeragt, mithin die Messerklinge in der Richtung vom rechten Ohre in den Hals und die Brust von rechts nach links und von oben nach unten  $10\frac{3}{4}$  Zoll tief mit solcher Gewalt hineingestossen war, dass, wie gesagt,  $2\frac{3}{4}$  Zoll vom Hefte des Messers sogar in den Hals getrieben waren. Dass hier ein Mord durch dritte Hand ausgeübt war, lag unzweifelhaft vor Augen, da in dieser Art ein Selbstmord unmöglich bewerkstelligt werden konnte, und es musste hierzu sogleich die Vermuthung sich gesellen, dass ein Raubmord verübt sei, weil sich nirgends auf dem Zahlische und den übrigen offenstehenden Behältern ein Stück Geld vorfand.

Während dieser vorläufigen Besichtigung war der jüngste Sohn und Gehülfe des M., Namens Fedor, im Schlafrocke und Pantoffeln an der Bude erschienen und hatte, obwohl in etwas berauschem Zustande, erzählt: dass sein nun verstorbener Vater ihn gleich nach 5 Uhr mit einer Fuhre angekauften Hafers nach Hause geschickt und angewiesen, dort zu bleiben, da er bald folgen werde. Diesem Befehle sei er gefolgt, habe den Hafer gespeichert, sich sodann in den Schlafrock gekleidet, sich, da es eben Maslinitz gewesen, einen kleinen Rausch angelegt und mit seiner Familie um 7 Uhr zu Abend gespeist, als es ihnen Allen befremdend geworden, dass der Vater, schon gegen acht Uhr, nicht nach Hause gekommen; er habe sich daher, wie er gewesen, auf den Weg gemacht, in der Hoffnung, dem Vater zu begegnen, bis er denn, vor der Bude angekommen, von der Polizei die Nachricht von dem Unglücke erhalten, welches hier angerichtet worden.

Auf dem Zahlische in der Bude fand sich drei Mal mit Kreide wiederholt die Berechnung verzeichnet, wie viel 200 Rubel S.-M. zu dem Cours von  $357\frac{1}{2}$  Kop. in Bank-Assignationen ausgeben; dieselbe Notiz war auf einem kleinen Blättchen Papier mit Tinte verzeichnet, und ausserdem fand sich, gleichfalls mit Kreide, auf dem Zahlische die Summe von 3085 Rubel Bank-Assignationen notirt, worüber der Fedor M. die Erklärung gab, dass sein Vater die Gewohnheit gehabt, Abends, wenn er die Bude schliessen wollen, den Banknoten-Bestand, der in der Schieblade unter dem Zahlische befindlich gewesen, auf dem Tische mit Kreide zu notiren, und dass, als Fedor aus der Bude fortgegangen, dieser in der Schieblade wirklich vorräthig gewesen, der jetzt fehle. Ausser diesem Betrage konnte Fedor M. noch und vorläufig als fehlend angeben: sämmtliche mit diesem Betrag der Banknoten in der Schieblade gelegenen Papiere, — 310 Rubel S.-M., welche theils auf dem Zahlische, theils auf einem kleinen Tische hinter ersterem

gelegen, — sodann 200 Rub. S.-M. in verschiedenen Goldmünzen, die sich in einer Lackschachtel auf jenem kleinen Tische befunden, — ferner 60 Rubel S.-M. in polnischen Zweiguldenstücken, — 40 Rub. S.-M. in polnischer Scheidemünze, und noch ein blauleinener Beutel, in welchem der Ermordete seiner Gewohnheit nach alle Abende circa 50 Rubel S.-M. in verschiedenen Münzsorten nach Hause mitzunehmen pflegte.

Die Mütze des Ermordeten lag zu seinen Füßen, neben dieser aber eine fremde Mütze von dunkelfarbigem Tuche mit Fellbesatz, in dieser ein dunkelfarbiger wollenener Fingerhandschuh und ein weisses Taschentuch mit der Marke □, auf dem Zahltische aber der andere Handschuh. Die Mütze war durchaus fremd, dagegen aber fehlte eine Bibermütze, welche der Fedor M. hierselbst hängen gehabt. In den Haudschuhen fanden sich einige Hanfkörner und Heusamen, und die Mütze war von der in Kurland gebräuchlichen Form. Hierauf schienen sich die Spuren des Thäters zu reduciren, denn es fand sich keine weitere Andeutung in und ausser der Bude von demselben, auch konnte Fedor M. Niemand als verdächtig bezeichnen, und hob von den vielen Personen, welche sich während des Tages in der Wechselbude eingefunden, nur jenen im Eingange bezeichneten schwarz gekleideten fremden Herrn, der im Zorne fortgegangen, und einen anscheinbar kurlischen Wagger aus seiner Erinnerung hervor, ohne gerade diese als verdächtig bezeichnen zu wollen, da er sich durchaus nicht erinnern konnte, ob und welcher dieser Beiden Eigenthümer der vorgefundenen Mütze und der Handschuhe gewesen; nur entsann er sich dessen, dass der Wagger ihn, als er allein in der Bude war, um den Cours von Silbermünze gegen Bank-Assignationen, und wie viel 200 Rubel S.-M. in Banknoten betragen würden, gefragt, — auch hatte er diesem den Werth der verschiedenen daselbst gelegenen und jetzt fehlenden Goldmünzen erklären müssen.

Diese schwach angedeuteten Leitfäden verfolgte die Polizei sogleich mit grosser Thätigkeit, alle Siegen waren benachrichtigt, in den Gasthöfen Erkundigungen angestellt, und hatte man in einem derselben ermittelt, dass höchst wahrscheinlich jener schwarz gekleidete Herr desselben Abends in's Land abgereiset war — dessen amtliche Stellung aber dem Verdachte für's Erste keine weitere Maassnahme gestattete, als eine genaue Aufzeichnung seiner Person und seines Wohnorts, sowie möglichst seines Benehmens während der letzten Abendstunden dieses Tages; die Nachforschungen nach dem vermeintlichen kurischen Wagger aber mussten eine andere Richtung nehmen, und sich als Terrain die Vorstadt auf der anderen Seite der Düna wählen, woselbst denn auch die genauesten Nachsuchungen angestellt wurden; — indessen konnte keine Spur eines solchen Mannes, den man eigentlich selbst noch nicht zu bezeichnen wusste, aufgefunden werden, auch waren dergleichen Hoffnungen für jetzt offenbar zu sanguinisch, da man nicht im Stande war, irgend ein bestimmtes Merkmal des Mörders anzugeben, und sich daher verrathende Symptome nur im Laufe der Zeit, durch verschwenderisches Leben u. s. w. erwarten liessen — genug, man stand für den Augenblick vor dem Orakel mit der Frage still, wohin sich wenden, den Mörder zu fahen? Es blieb stumm, und die einzigen leisen Vermuthungen, welche der uns schon rühmlichst bekannte Stadttheilsaufseher S. übrig behielt, leiteten dennoch nach Kurland unter die dortigen Wagger.

Während an jenem Abende die Habsucht und Geldgier durch Blut und grausige Sünde ihr schreckliches Ziel verfolgt hatte, stand auf der anderen Seite des Flusses bei Sturm und Schneegestöber ein armer einsamer Fuhrmann vom kleinen Fuhrmannsamt mit seinem einzigen Pferde, noch am Abende auf ein geringes Verdienst hoffend, das den Ansprüchen, welche in seiner ärmlichen Hütte auf ihn

warteten, einigermaassen entsprechen möchte, und der bescheidenen Hoffnung sollte Erfüllung werden, das aufopfernde redliche Beharren sollte nicht ohne Erfolg sein. Denn während K., so hiess der einsame Mann, sehnsüchtig seine Blicke über den Strom in die lärmende Stadt richtete, schritt durch die Finsterniss von dort her eine Gestalt über das Eis, welche sich gegen Sturm und Schnee tief in den Pelz gehüllt hatte, und forderte den K. auf, ihn nach Mitau zu fahren, gestand demselben auch seinen Sold auf 3 Rubel S.-M. sogleich zu und befahl rasch zu fahren. Die Finsterniss und das grimmige Wetter umschloss bald das dahin eilende Paar als einen einzelnen Punkt auf der öden Fläche, und trotz der bewährten Stärke des Pferdes und der erprobten Herzhaftigkeit seines Führers drohte dennoch jenes zu ermüden und dieses sich ein unheimliches Grausen zu bemächtigen ob des furchtbaren Aufruhrs in der Natur, und oft stöhnte der Reisende schmerzhaft auf, gestattete aber dennoch keine Rast bei einem am Wege liegenden Wirthshause, sondern eilte unaufhaltsam fort, vorgehend, er müsse zu einer bestimmten Stunde in Mitau sein, verwarf des Fuhrmanns Vorschlag, in der nächsten Poststation, Olay, Postpferde zu nehmen, und widersetzte sich dem Verlangen des K., in dem Schulzenkrüge, auf dem halben Wege nach Mitau, das Pferd zu füttern, und beharrte bei seinem Entschlusse, nicht in den Krug zu gehen, mit solcher Bestimmtheit, dass, als K. aus Nothwendigkeit und geheimem Grausen von seinem Verlangen nicht ablassen mochte, er den Schlitten verliess, den Fuhrmann mit einem Silberrubel ablohnte und zu Fuss des Weges nach Mitau weiter schritt.

K., zufrieden mit dem zwar geringen Lohn, und noch zufriedener, den unheimlichen Passagier los geworden zu sein, ging in den Krug, in welchem er die Wirthin und ihre Leute noch munter fand, besprach sich ein Nachtlager und erzählte von seiner abenteuerlichen Fahrt, ging

auch bald wieder mit dem Krugsknecht hinaus, um sein Pferd in den Stall unter Obdach zu bringen, und bemerkte, dass sein sonderbarer Passagier an der gegenüber belegenen Wohnung eines Schmieds anpochte und Einlass begehrte. Ihm und dem Krugsknecht wurde die Abneigung des Fremden, in den Krug zu gehen, auffallend und verdächtig, Beide näherten sich ihm und fragten ihn um sein Begehren; K. wurde aber sogleich von diesem und als er ihn erkannt hatte mit dem Ausrufe: „Mörder!“ angefahren, musste sich aber ihnen, wie dem nun auch herbeieilenden Schmied ergeben, und wurde in den Krug geführt, in welchem er, durch den Lärm aufmerksam gemacht, von den Bewohnern mit Licht empfangen wurde. Wie gross musste aber das Entsetzen Aller sein, als sie in dem Eingeführten einen Mann erblickten, der von oben bis unten von Blut starrte, dessen Gesicht zerfetzt, mit geronnenem Blute bedeckt war, aus dem ein Paar gebrochene Augen wie die eines Sterbenden hervorstarrten, und der den K. des Mordes anklagte.

Die Krügerin Tsch. hatte dem K. zugerufen, er möge nachsehen, ob der Mensch nicht ein Messer bei sich habe, da er ihr als ein Mörder erscheine, obwohl er den K. des Mordes angeklagt, und nach seiner äusseren Erscheinung diese Anklage einige Wahrscheinlichkeit für sich gehabt. K. hatte dem Fremden unter den Pelz an die Brust gegriffen und voll Erstaunen ausgerufen, dass er vieles Geld bei sich habe. Die Krügerin unternahm nunmehr selbst die Untersuchung des Fremden, den K. und ihr Knecht gehalten, und der übrigens sehr erschöpft gewesen; sie hatte alles Geld, das sie hinter seinem Pelze gefunden, hervorgeholt und in ihre Schürze gelegt — man hatte seinen Gurt, durch welchen er sich den Pelz zugeschnürt gehabt, abgenommen, bei welcher Gelegenheit noch zwei Zweiguldenstücke zu Boden gefallen und noch ein Pack Banknoten unter dem Arme entdeckt worden;

zugleich aber war eine entsetzliche Wunde, welche der Fremde am Knie gehabt, sichtbar geworden, um welche das Blut in grossen Massen geronnen gewesen. Die Krügerin hatte ihre Schürze abgebunden, dieselbe mit dem Gelde, das in Silberrubeln, Goldmünzen, Banknoten und polnischer Scheidemünze bestand, auch mit allen vorgefundenen Papieren auf den Tisch gelegt, solches mit der Schürze selbst zugedeckt und sogleich aus dem Herrenhofe Olay den dortigen Disponenten W. in den Krug bitten lassen.

Dieser hatte das vorgefundene Geld sammt allen Papieren, einer Lackschachtel, einem ledernen Taschenbuch in einen Sack gelegt, — vorher aber einem soeben von Mitau angefahrenen handeltreibenden russischen Bürger, O., die russischen Papiere zur Ansicht vorgelegt, welcher sie sogleich für Notizen und Buchführungen des Geldwechslers M. erkannte, — diesen Sack sodann mit seinem und der Krügerin Siegel versiegelt, und hierauf den Fremden, der sich für einen Wagger des kurländischen Gutes Misshof ausgegeben, der in Riga Geld empfangen, und auf seiner Rückfahrt nach Mitau von dem K. mörderisch angefallen sei, sammt diesem K. unter Bewachung auf dem Wege nach Riga abgeschickt.

So wahrscheinlich es dem Leser schon jetzt sein muss, dass wir in dem fremden blutigen Manne den Mörder des alten M. voraussehen, so finden wir es doch sehr richtig, dass auch der Fuhrmann K. arretirt wurde, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, dass, wenn jener auch wirklich der Mörder war, an ihm doch dasselbe Verbrechen versucht sein konnte, das er soeben an dem M. ausgeübt hatte, und jene Leute von der Begebenheit in Riga nichts wissen konnten.

Der Stadtheils-Aufseher S. begegnete dem Transporte in dem Ballod-Krüge, vernahm von dem Verwundeten, dass er Johann Andreas M. heisse, und in Friedrichstadt

zur Abgabenzahlung verzeichnet sei — zugleich mit der Behauptung desselben, dass er durch den Fuhrmann K., der ihn berauben wollen, so sehr verwundet worden; auf die Bethenerungen seiner Unschuld, die K. unter Thränen vorgebracht, hatte A. M. ihn höhrend angelacht, und auf die Frage des Stadttheils-Aufsehers S., woher er die Bibernütze habe, die ihm zu eng sei, hatte A. M. lachend erwidert, dass er diese auch von dem K. habe, der ihn verleitet, den Geldwechsler M. zu ermorden.

Des K. Unschuld wurde bald erkannt, und A. M. sogleich nach seiner Ankunft in Riga vor Gericht gebracht und von dem gegenwärtigen Polizeiarzte besichtigt. Das Gesicht war ihm dermaassen durch Nägel zerrissen, dass kaum ein unbeschädigter Fleck auf demselben zu finden war; die innere Fläche beider Hände war ihm zerschnitten, und über dem rechten Knie zur Seite fand sich eine nach unten gehende Stichwunde, die, vier Zoll lang und tief eingedrungen, weit aufklaffte. Obwohl der Arzt keine der Wunden tödtlich fand, so war doch A. M. vom Blutverluste so sehr erschöpft, dass nur kurze Verhöre zulässig schienen, es wurde daher sogleich zur Befragung desselben geschritten.

Man hatte ihm die in der Wechselbude aufgefundene Mütze, die Handschuhe, das Tuch und das Messer vorgelegt, und Alles erkannte er als sein Eigenthum an, gestand auch ohne Rückhalt, dass dieses das Messer sei, mit welchem er den alten Geldwechsler ermordet.

Hierauf hatte man den Leichnam des M. in Gegenwart der beiden Söhne des Verstorbenen, Kusma und Fedor, und der Tochter desselben, dem A. M. zur Recognition vorgelegt, der in Thränen ausgebrochen, sich des Mordes an demselben nochmals angeklagt, und unter Anflehung göttlicher Gnade in den Ausruf ausgebrochen war: „Ja, das ist der alte Mann, den ich gemordet, nach dessen Blute ich gedürstet habe! Du ar-

mer alter Mann! Hätte mich doch Gott nie geboren werden lassen!“

Der Untersuchungsrichter, nachdem die Leichenschau beendet und A. M. sich wieder erholt und nur noch über den Schmerz sich beklagte, den der soeben angelegte Verband ihm mache, veranlasste ihn, die erforderlichen Nachrichten über seine Person zu Protocoll zu geben, was auch mit aller biographischen Umständlichkeit geschah. Wir heben aus diesem Berichte in Kürze nur das Wesentlichste heraus: Johann Andreas M., 20 Jahre alt, lutherischer Confession, vor einem halben Jahre *ad sacra* admittirt, war der Sohn des germanisirten kurischen Letten Georg Adam M. aus dem Marschall-Gesinde des Gutes Daudseewas in Kurland, sein Vater war als Arrendator eines Kruges vor zwei Jahren gestorben, und seine Mutter, geborene P., nunmehr bei seinem älteren Bruder, dem Arrendator des kurländischen Krongutes Misshof, im Hause. Er war das jüngste Kind seiner Eltern, als solches verwöhnt und verzogen, hatte auch in seinem frühesten Alter mancherlei Krankheitsanfälle gehabt, die sich öfterer in Geisteszerrüttung geäußert hatten, war aber gegenwärtig seit Jahren schon ein ganz gesunder Mensch. Er hatte, seiner Aussage nach, zuletzt bei seinem genannten Bruder die Landwirthschaft erlernt, und war zwei Jahre bei ihm als Wirthschaftsbedienter angestellt, jetzt aber im Begriffe gewesen, weil er sich mit dem Bruder entzweit gehabt, einen anderen Verbleib in einer Landwirthschaft zu suchen. Er war zu dem Ende mit seines Bruders Wagger, U., der Gutsgefälle nach Riga gebracht, am Abend des 24. Febr. 1837 in Riga angekommen, war in der Moskauer Vorstadt bei einer Gastwirthin, S., eingekehrt, hatte Tages darauf mit U. die mitgebrachten Producte verkauft, sodann mit ihm bei der S. zu Mittage gegessen, und denselben, als er nunmehr allein zurückgefahren, noch bis über die Düna begleitet, wo er, nachdem sie sich dort getrennt,

noch bis zum Abend in einer Schenkstube verweilt und zur Nacht wieder zur S. gegangen war. Ohne Plan, was er beginnen solle, war er anderen Morgens wieder zur Stadt gegangen, hatte sich durch die Gassen umher getrieben, eine lange Zeit an der Wage zugebracht, dort das Flachswracken betrachtet, und war endlich, um doch etwas zu thun und sich das Ansehen zu geben, als ob er Geschäfte halber da sei, in die früher beschriebene Wechselbude getreten und hatte hier nach dem Cours von Banknoten gegen Silbermünze fragen wollen. In der Bude war der junge Fedor M. allein, soeben mit Zählen eines grossen Packes Banknoten beschäftigt, als A. M. hereintrat. Dieses Eintreten des A. M. in die Wechselbude bietet aber eine grössere psychologische Merkwürdigkeit als dessen nächste Folge, und wir verschmähen es daher nicht, solches nach seiner eigenen Erzählung näher zu betrachten. A. M. sagte: als ich in die Bude trat und eigentlich nicht wusste weshalb, sah ich den jungen Menschen Papiergeld zählen, neben ihm lagen grosse Packe von diesem Gelde, aber besonders waren zur Seite desselben auf dem Zahltische grosse Haufen blankes Silbergeld aufgezählt, und neben diesem lag blankes Gold, das ich noch niemals gesehen hatte. Es war viel kleiner als das Silbergeld, aber das sah ich ihm sogleich an, dass es viel vornehmer sein musste als dieses; es hatte mich ganz verblendet, und es stand in mir sogleich der Entschluss fest, den jungen Menschen zu ermorden, um das Silbergeld, besonders aber die Goldmünzen, zu besitzen; ich hätte den Mord auch wahrscheinlich sogleich ausgeführt, wenn ich nicht gefürchtet, der junge Mensch könnte stärker sein als ich, wenn ich ihn ohne Waffen angreifen würde. Ich beschloss daher fortzugehen, mir eine Waffe zu kaufen und sodann meinen Vorsatz auszuführen. Er selbst machte hierzu die sonderbare Reflexion: ich fühlte sehr gut, wie in diesem Augenblicke der Teufel mich gefasst hatte, aber ich konnte mich von ihm

nicht losmachen, das Goldgeld hatte mich ganz bezaubert, und ich wollte ihm das höchste Opfer bringen und Blut vergiessen, woran ich sonst nie in meinem Leben gedacht hatte und nur mit Abscheu und Schauer davon sprechen hörte. —

Die Nachrichten, welche in den vorliegenden Acten vom Gerichte über A. M.'s früheren Wandel eingezogen sind, stellen ihn zwar als einen, besonders von seiner sonst braven Mutter sehr verwöhnten, verzogenen und leichtsinnigen jungen Menschen dar, dessen Leichtsinn sich auch schon in Veruntreuungen und rachsüchtigen Handlungen thätlich ausgesprochen, von welchem aber doch nicht eigentliche Charakterzüge bekannt geworden waren, welche einen so plötzlichen Entschluss als naturgemäss und consequent darstellen müssten, als der war, das Blut eines unschuldigen Menschen hinzuopfern, nur um in den Besitz des Goldes zu gerathen, zumal er früher, selbstgeständig, nur mit Grauen hiervon sprechen gehört.

Dass in diesem Augenblicke A. M.'s Seelenzustand und Begehren nur auf Haben und Besitzergreifen des Goldes hingerrichtet und taub gegen jede Vorstellung der Vernunft war, liegt auf der Hand; es fragt sich aber: warum wollte denn A. M. dieses Gold? Was war die eigentlich wirkende Ursache zu seinem Begehren, als er das Gold sah? Eine Reflexion, dass in der Goldmünze der fünffache Werth eines Silberrubels enthalten sei, konnte bei ihm nicht eintreten, da er den Werth des Goldes als Münze gar nicht kannte, eine solche Reflexion würde auch eine Thätigkeit der Vernunft bezeichnen, ein Abwägen und Berechnen, wovon in dieser Hinsicht gar nicht die Rede sein konnte, denn sonst hätte ihm ja wohl der *modus acquirendi* durch Entwendung näher liegen müssen, zumal er in dieser schon erfahren war, als der Mord, vor dem er bisher nur Grausen und Entsetzen gefühlt. Der Anblick des Goldes wirkte rein sinnlich, und, wie er sagte, bezaubernd

und verblendend auf sein Auge, und wir haben hier wieder einen Fall, wo die mystischen Wirkungen dieses Metalls bloß durch seine äussere Erscheinung so gewaltig und wir möchten sagen so infernal hervortreten, weil diese Erscheinung, so viel man sie beobachtet, immer mit blutigen und mörderischen Gedanken vereint bemerkt wurde. Wir erinnern an den Fall mit dem redlichen Bartscheerer, der den reichen Amsterdamer Banquier in seinem Comptoir rasiren sollte, wo soeben grosse Massen von Silber- und Goldmünzen aufgeschüttet lagen; nur um Entfernung des Goldes bat er zuletzt in grosser Aufregung, und war beruhigt, als dieses verdeckt war, obwohl das Silber offen lag; dergleichen Fälle sind zu bekannt. Zugleich mit dieser Verblendung aber war auch schon der Entschluss zum Morde, zum Blutvergiessen fest in ihm — gleichsam als Aequivalent und Bezahlung für die Lust des Besitzes jenes lockenden Gegenstandes.

Wenn wir auch darin mit unseren Lesern übereinkommen müssen, dass der Leichtsinns und der Müßiggang die wirkenden Ursachen zu der diabolischen Zaubergewalt gewesen sind, welche der Anblick des Goldes auf den A. M. ausübte, sofern in ihm niemals diejenige Kraft Wurzel gefunden hatte und ihm zu eigen geworden war, die allein vermocht haben würde, ihn gegen die Wirkungen dieser angeblichen Zaubergewalt zu schirmen; so müssen wir uns doch auch eingestehen, dass, auch bei dem Mangel jener schirmenden Kraft, und also bei dem fessellosen Leben des Leichtsinns, doch dem Leichtsinnsigen zu seinen Handlungen nur das Wohlgefühl, die Befriedigung seiner Lust der Grundton und der einzige Endzweck seines Beginns ist; er könnte für die Befriedigung und Erreichung dieses äussersten Zielpunktes seines Strebens allerdings Alles opfern, wenn sich die Opfer nur nicht ausser der Tendenz dieser Seelenzustände entfernen, d. h. es müsste das Uebelgefühl des Opfers nicht die Lust des Gewinns über-

wiegen. Denn der Leichtsinn, in solchem Grade, wie wir ihn als wirkende Ursache in vorliegendem Falle annehmen, hat immer Selbstsucht als Bestimmungsgrund, und die Selbstsucht kennt nur Lust- und Unlustempfindungen, und strebt jene zu erlangen und diese zu entfernen.

In unserem Falle ist die Erscheinung also merkwürdig, wie A. M. die Lustempfindung des Besitzes jener glänzenden Goldmünzen eintauschen wollte gegen die selbst mit Schauer ausgesprochene Unlustempfindung, Blut zu vergiessen und einen Mord zu begehen, während ihm nicht einmal in den Sinn kam, sich der Goldmünzen durch Diebstahl zu bemächtigen. Er selbst erklärt diese Erscheinung dahin, dass der Teufel ihn gefasst gehabt und er mit diesem gleichsam einen Vertrag eingehen müssen, der durch Blut besiegelt werden sollen. Mag nun aber dieser psychologische Widerspruch und der von allen argen Verbrechern gebrauchte Behelf der persönlichen Einmischungen des Teufels dahingestellt sein, so zeigt sich doch hieraus die grosse Verwahrlosung in der Erziehung des A. M., der gänzliche Mangel alles religiösen Unterrichts. Denn es tritt aus seinem Handeln grell hervor, dass er nicht sowohl lasterhaft war, d. h. wohl die Pflichten des Rechtthuns und der Tugend kannte, aber dem Triebe nachgab, gegen diese Pflichten zu handeln, — bei einem solchen bleibt wenigstens noch die Möglichkeit offen, dass er bisweilen noch für die Pflicht Achtung haben und dadurch bestimmt werden kann, — sondern dass in ihm derjenige Grad des Leichtsinns herrschte, der sich die Mühe gar nicht macht, zu erforschen und zu erkennen, was Pflicht ist, und dieser Seelenzustand ist wahrlich gefährlicher, als das Laster selbst, zumal wenn er, wie hier, die Selbstsucht als einzig bestimmende Triebfeder hat \*). Wir werden sehen, dass A. M. jenen Beschluss

---

\*) Siehe Feder, Untersuchungen über den menschlichen Willen, Theil 4. pag. 256.

wirklich ausführte, und kehren von dieser kleinen Abschweifung zu seinem eigenen Geständnisse nunmehr zurück.

Als nun A. M., wie erwähnt, sogleich den Entschluss gefasst hatte, sich durch Ermordung des jungen Mannes in Besitz des Geldes zu setzen, hatte er, sich hierzu in Stand zu setzen, nach einigen Fragen, wie viel er Banknoten für 200 Rbl. S.-M. erhalten werde, sich aus der Bude fortgemacht und war, immer nur mit diesem blutigen Gedanken beschäftigt, zurück zur S. gegangen, hatte dort zu Mittage gegessen und sich schlafen gelegt, war um 4 Uhr wieder auf gewesen und hatte bei der Gastwirthin seine Zeche mit 1 Rubel S.-M. aus den eigenen mit sich genommenen 5 Rubel S.-M. bezahlt, hatte als Abreisender von ihr Abschied genommen und war wieder zur Stadt gegangen, in der Absicht, den Mord zu verüben, vorher aber sich eine Waffe hierzu anzuschaffen, und war, unschlüssig welche, auf dem Trödelmarkte an der Düna umhergegangen, als ein Russe ihm begegnet und ihm zwei grosse Schlächtermesser zum Kaufe angeboten. Es war ihm dies als ein Fingerzeig des Schicksals erschienen, und er hatte daher das grösste dieser Messer für 5 Cop. S.-M. gekauft, um solches zur Ermordung zu gebrauchen. In dieser Absicht und nachdem er das Messer in seinem Aermel verborgen, war er nun wieder zur Stadt und in die Wechselbude gegangen, wo er statt des jungen Mannes einen alten Greis allein gefunden, der ihm auf sein Nachfragen erklärte, dass jener junge Mann sein Sohn gewesen, den er nach Hause zu seiner jungen Frau entlassen, dass er aber mit ihm das Geldgeschäft abmachen könne. Zum Theil damit zufrieden, einen alten Mann vorgefunden zu haben, mit dem er leichter fertig zu werden gehofft, hatte es ihm zur Ausübung des Mordes aber doch noch zu früh geschienen, woher er sich in ein langes Gespräch mit dem Alten eingelassen, sich besonders die Goldmünzen zeigen lassen und war, nachdem ihm M. erklärt, er werde, nach dem Course von

357 $\frac{1}{2}$  Cop. für 200 Rub. S.-M. die Summe von 715 Rubel Banco erhalten, und er sich solches in seinem Taschenbuche notirt, fortgegangen und hatte sich etwa eine Stunde lang in den Gassen umher getrieben, bis es 7 Uhr Abends gewesen.

Nunmehr war er wieder zur Wechselbude zurückgekehrt, mit der Absicht, jetzt den Mord zu verüben; aber hier eingetreten, hatte es ihm doch noch zu früh geschienen, und er hatte sich in einen Streit mit dem Wechsler eingelassen, indem er vorgegeben, mehr Banknoten für 200 Rubel S.-M. erhalten zu müssen, als M. ihm gesagt.

Dieser aber hatte ihm mit Kreide zu drei verschiedenen Malen die Sache vorgezeichnet und ihn dadurch scheinbar überzeugt; weil es ihm aber immer noch zu früh gewesen, hatte er vorgegeben, seinen Dienstherrn nicht erwarten zu können, der das Geld bringen wollen, und als M. nicht länger warten zu können declarirt, hatte er ihn gebeten, nur noch wenige Augenblicke zu verziehen, weil er sogleich selbst nachgehen wollen. Er war nunmehr wieder fortgegangen und hatte unschlüssig einige Minuten geschwankt, als es aber auf dem Rathbause ein halb acht Uhr geschlagen, befürchtet, M. möchte nun die Bude verlassen und er sonach seinen Plan nicht ausführen können, worauf er denn sofort zur Bude zurückgekehrt und in diese eingetreten war. M., in der Vermuthung, dass er nunmehr das Geld bringe, hatte schon seine Schieblade hervorgezogen, aus welcher er die Banknoten nehmen wollen, als M., ohne ein Wort zu sprechen, sich über den Zahltisch gebeugt und das Messer dem M. gerade in den Hals gestossen, noch einmal dasselbe nachstossend. M., ohne einen Laut von sich zu geben, hatte sich zurückgezogen, war, mit dem Messer im Halse, hinter dem Zahltische hervorgetreten und hatte die Thüre gewinnen wollen, welche ihm A. M. vertreten und gestrebt, ihn niederzuwerfen; in der Todesangst aber hatte M. ihn mit den Nägeln beider Hände in

das Gesicht gekrallt, hatte sich das Messer aus der Kehle gerissen, und, schon im Schwanken, dasselbe gegen A. M.'s Brust gestossen, welcher den Stoss mit der Hand abgewendet und dadurch einen Schnitt über die Hand und einen tiefen Stoss in's rechte Bein erhalten, nunmehr aber in der Wuth dem M. das Messer entrissen, und sodann dem schon Hinsinkenden dasselbe bis an's Heft von oben in den Hals gestossen, wonach M. ohne weiteren Kampf todt zu Boden gestürzt. Die That war vollbracht und wir haben mit Entsetzen den Kampf angesehen, den in A. M. die bessere Natur mit dem blutigen Vorsatze kämpfte und unterliegen musste, weil ihm weder die Erkenntniss des Rechts, noch der Wille hierzu, am wenigsten aber die Kraft zu eigen geworden war, die ihm Beides gewähren können, hätte er sie anrufen wollen.

A. M. wollte nun auch den Lohu seines blutigen Werks, er schleppte den Leichnam wieder hinter die Zahlbank und warf ihn dort hin, riss sodann das Gold an sich, steckte dieses und alles vorhandene Silber und Papiergeld in einen dortliegenden blauleinenen Beutel; was aber in diesem nicht Raum hatte, steckte er lose mit allen vorhandenen Papieren hinter seinen Pelz, verlöschte das Licht, und da er jetzt erst seine Mütze vermisste, welche ihm während des Kampfes vom Kopfe gerissen war, ergriff er eine an der Wand hängende Bibernütze und begab sich hinaus. Hier, unter freiem Himmel, stand er erschreckt still und wusste nicht, was er nun beginnen solle, so planlos war das ganze entsetzliche Unternehmen ausgeführt worden. Nach seiner Erzählung trat jetzt bei ihm Besinnung ein, und eine furchtbare Reue bemächtigte sich seiner; er wollte alles Geraubte wieder zurücklegen, fürchtete sich aber wieder in die Bude zu gehen, und weil er Menschen kommen sah und sein Gesicht mit Blut überströmt war, zog er sich den Pelzkragen hoch über dasselbe und eilte fort zur Düna, nun mehr in der Absicht, nach Mitau hinüber zu fahren, wo er einen Juden

zu finden hoffte, der ihn aufnehmen, seine Wunden heilen und sodann weiter befördern würde. Diesen schnell gefassten Plan verfolgend, war er über das Eis der Düna geschritten, hatte einen einsamen Fuhrmann auf der anderen Seite des Flusses für 3 Rubel S.-M. nach Mitau angenommen und war mit ihm sogleich fortgefahren; hatte im Fahren heftige Schmerzen im Beine gefühlt, dergestalt, dass er öfter aufstöhnen müssen, und sich ganze Klumpen geronnenen Blutes vom Beine genommen und zum Schlitten hinausgeworfen. In Rücksicht auf sein ganz blutiges Gesicht hatte er durchaus in keinen Krug hineingehen können, auch aus diesem Grunde dem Fuhrmanne nicht gestatten wollen, in dem Schulzenkrüge zu füttern, und als dieser sich hiervon nicht abbringen lassen, den Schlitten verlassen, ihm einen Silberrubel gegeben und versuchen wollen, zu Fuss weiter zu gehen, in der Hoffnung, dass er vielleicht eine Reisegelegenheit antreffen würde, die ihn nach Mitau mitnehmen könnte. Sein verwundetes Bein hatte es ihm aber unmöglich gemacht, weiter zu gehen, er war daher zurückgekehrt und hatte bei einem dem Krüge gegenüber gelegenen Schmiede Einlass begehrt, bei welcher Gelegenheit sein früherer Fuhrmann ihn bemerkt und mit Hülfe eines Anderen ihn gewaltsam in den Krug geführt, woselbst ihm alles Geld abgenommen und er durch den Gutsverwalter unter Wache zur Stadt geschickt worden. Den K. habe er nur aus Rache, weil er ihn zur Haft gebracht, des Mordes beschuldigt; weder K. noch irgend ein anderer Mensch sei sein Gehülfe oder Vertrauter gewesen, ganz allein habe er die That beschlossen und, wie er bereits Alles gestanden, auch ganz allein ausgeführt.

Diesem Geständnisse blieb der A. M. während drei Monaten vollkommen und wörtlich getreu, auch hatte man von Seiten der Polizei Alles zu den Acten erhoben, was zur Bewahrheitung oder zur Berichtigung dieses Geständnisses Factisches zu erheben war. Die Erzählung des Fuhrmanns

K., welcher wir unseren Eingang zur Erzählung von der Flucht des A. M. entnommen haben, stimmt ganz mit den Geständnissen desselben überein, denn A. M. gesteht zu, dass er sehr eilig im Fahren gewesen, da er bald nach Mitau kommen wollen, wo er sich sicher vor Verfolgung geglaubt; aus diesem Grunde und auch weil er mit so entstelltem und durch Blut besudeltem Gesichte Niemand unter die Augen kommen wollen, habe er nicht gestattet, dass der Fuhrmann in ein Wirthshaus gegangen, oder im Schulzenkrüge füttern wollen, wo er denn auch hineingehen müssen, und hauptsächlich deshalb sei A. M. nicht in den Schulzenkrug gegangen, weil er durch seine äussere Erscheinung aufzufallen gefürchtet; auch gesteht A. M. zu, dass der Schmerz in der Kniewunde ihm während des Fahrens öfteres Aufstöhnen abgezwungen; auch sei es die Kniewunde gewesen, die es ihm unmöglich gemacht, als er des K. Schlitten verlassen, weiter fortzugehen, und da er durch Blutverlust und Gewissensangst völlig erschöpft gewesen, habe es ihn mit Gewalt wieder zurückgezogen, und hätte er es nur vermocht, er wäre bis zur Bude, wo er den schrecklichen Mord vollbracht, zurückgegangen, um hier zu sterben; aber er habe sich kaum bis zur Schmiede zurückschleppen können, wo ihn K. und der Krugsknecht handfest gemacht und in den Krug gebracht. Nicht weniger stimmen die Aussagen der Krügerin des Schulzenkruges mit den Geständnissen des A. M. vollkommen überein, da er gleichfalls aussagt, dass K. und der Krugsknecht ihn gehalten, während die Krügerin alles Geld, welches er hinter dem Pelze gehabt, hervorgeholt, in ihre Schürze gelegt, solche sodann abgebunden mit dem Gelde auf den Schenktisch gebracht und letzteres hierselbst mit den Ecken der Schürze zugedeckt, wo Alles so lange liegen geblieben und von Niemand berührt worden, bis der Gutsverwalter aus O. durch K. und den Schmied herbeigerufen worden, während welcher Zeit A. M. durch den Krugsknecht und drei Chausseearbeiter,

die im Krüge gewesen, bewacht und durch einen derselben auch am Knie verbunden worden.

Der Aufenthalt A. M.'s in der Moskauer Vorstadt bei der Wittwe S. ist von Letzterer vollkommen so angegeben, als er solches zu Protocoll erzählt; auch hatte A. M., als er seine Zeche bezahlt und fortgegangen, um angeblich in Mitau einen Verbleib zu suchen, einige Sachen bei der S. zurückgelassen und vergessen, welche diese einlieferte. Der verwirrte Seelenzustand des A. M., als er den letzten Gang zur Ausübung des Mordes in die Stadt ging, tritt hierbei grell hervor. Plauslos, nur mit dem einen fixen Bilde, der Aneignung des Goldes, beschäftigt, vergass er übriges Eigenthum, vergass er alle Mittel zur Flucht, und war nur von dem Vorsatze zur Erreichung jenes glänzenden Zieles durchdrungen. Wir haben aber gesehen, dass die Anwendung jenes verzweifelten Mittels dem erreichten Ziele selbst allen Reiz abgestreift hatte, der mächtige Aufruhr seiner Gefühle hatte sich nunmehr zur Klarheit und zum Bewusstsein gestaltet und, mit Ausschliessung aller übrigen Reize, in eine gewaltige Empfindung aufgelöst, die der Reue und der Gewissensangst ähnlich war.

Um auch über die Persönlichkeit des A. M., wie über seinen früheren Lebenswandel erforderliche Verificationen zu den Acten zu erhalten, war auf Befehl des Generalgouverneurs der Stadttheilsaufseher S. auf das Gut Misshof delegirt, und hatte derselbe an Ort und Stelle die Verwandten des A. M. vernommen, und zum Theil das erhoben, was wir bereits über ihn referirt, insbesondere aber zur Bezeichnung des verwilderten Sinnes dieses Menschen auch zwei ihn besonders gravirende Umstände erfahren und zu den Acten durch weiteres Nachfragen vergewissert. Es war nämlich A. M., wie bereits berichtet worden, bei seinem Bruder, dem Arrendator von Misshof, zwei Jahre lang Wirthschaftsgebülfe gewesen und hatte sich hierselbst kleine Untreueungen beim Verkaufe der Gutsgefälle erlaubt, woher

sein Bruder ihn niemals mehr allein auf die Märkte geschickt. A. M. hatte sich aber auch in ein unsittliches Verhältniss mit einer der Hofesmägde eingelassen, was sein Bruder nicht gestatten können, und, nachdem er ihm und der Magd solches streng untersagt und Beide dennoch wieder im Uebertritte seines Verbots ertappt, die Magd hierfür bestraft und sie aus dem Hofe in das Gebiet zurückgeschickt; seinem Bruder aber, jetzigem Inquisiten, hatte er diese Unsittlichkeit streng verwiesen. Aus Rache nun gegen seinen Bruder, der ihm bis dahin doch nur Gutes gethan, war er mit der Magd heimlich fortgegangen und hatte sie dahin verleitet, wider seinen Bruder eine Criminalklage bei Gericht wegen Misshandlung zu erheben, welche später wieder zurückgenommen worden. Dennoch hatte ihn sein Bruder, obwohl so schwer durch ihn beleidigt, wieder aufgenommen, als er ohne Verbleib herumgeirrt und ihn um Aufnahme gebeten; nichts desto weniger aber hatte A. M., ohne Vorwissen seines Bruders, auf seinen Namen bei einem Krüger in der Nähe durch ein falsches Billet eine Schuld von 50 Rubel S.-M. contrahirt, welche er für sich behalten, und welcher Betrug allererst während der vorliegenden Untersuchung entdeckt wurde. Diese beiden Umstände gestand der Inquisit, nachdem sie ihm vorgehalten waren, unumwunden ein.

Wir haben diese Vergehen des Inquisiten speciell berichten müssen, weil sie im Allgemeinen schon bezeichnen, dass derselbe überhaupt des Delinquirens fähig war, und wir im Verfolge dieses Vortrags auch solchen Beleg nöthig haben werden.

Bei so evident festgestelltem objectiven und subjectiven Thatbestande hätte die weitere Verhandlung dieser Untersuchungssache längst schon an das Criminalgericht überliefert sein können, wenn nicht die Polizei in der Vermuthung, der A. M. müsse bei seinem Verbrechen Theilnehmer gehabt haben,

1) dadurch bestärkt worden wäre, dass der Stadttheilsaufseher S. bei seinen Nachforschungen und Verhören in der Heimath des A. M. auch erfahren hatte, wie dieser früher bei seiner Rückkehr aus Riga von einem sehr hübschen russischen Mädchen gesprochen, das ihm sehr gefallen gehabt, und gerade zur Zeit, als der Mord verübt gewesen, ein Mann mit einem russischen Frauenzimmer um die Bude schleichend bemerkt worden. In den dieserhalb angestellten sorgfältigen Nachforschungen und Befragungen der Polizei reducirten sich aber die Aeusserungen A. M.'s wegen des russischen Mädchens auf seinen Beifall der Höflichkeit und Gefälligkeit der hübschen russischen Obsthändlerin in Riga, und jenes geheimnißvolle Paar, welches die M.sche Bude zu beobachten geschienen, konnte nicht ausgemittelt werden. Mehr noch als dieses wurde

2) die Polizei durch Nachforschungen in Anspruch genommen, welche nothwendig geworden, als Jemand bei derselben eine Banknote über 25 Rubel einlieferte, welche auf ihrer Kehrseite mehrere starke Blutflecken hatte.

Da nun unter den dem A. M. abgenommenen Banknoten viele Stücke im Werthbetrage von mehr als 500 Rubel Bank-Assig. auf solche Weise mit Blut besudelt waren, was A. M. selbst von seinen Handwunden herleitete, und nach Anzeige und Aufgabe der Söhne des Ermordeten über das aus der Bude fehlende Geld bei A. M. etwa nur zwei Drittheile dieser Summe vorgefunden worden, und sich durch solchen Umstand wieder der Verdacht gehabter Helfer und Theilnehmer hervorhob, so wurde dem Gange dieser eingelieferten Banknote aus einer Hand in die andere zurück, vom Einlieferer ab nicht nur so weit die successiven Besitzer in Riga aufgefunden werden können, nachgeforscht, sondern es hatte die aufopfernde Thätigkeit des Stadttheilsaufsehers S. die Spur dieser Banknote bis zu einem Juden im Witepskyschen Gouvernement verfolgt, dieser aber hatte die Banknote schon vor dem Morde besessen, konnte zwar nicht angeben,

von wem er sie empfangen, wies aber sein *alibi* zur Zeit des an M. verübten Mordes vollkommen nach, wodurch denn dieser Umstand als beseitigt angesehen werden müssen. Ganz besonders aber

3) wurde die Sache bei dem Polizeigerichte durch die eben angedeutete Verschiedenheit der in der Bude fehlenden und der bei A. M. vorgefundenen Geldsumme zurückgehalten. Die Erben des Ermordeten belegten aus den Büchern, wie viel in Cassa sein müssen, und doch fand sich bei A. M., Alles in Banknoten gerechnet, mehr als 1700 Rubel Banco weniger vor, wodurch abermals der Verdacht von Theilnehmern an dem Raube aufsteigen musste. Die desfallsigen Nachforschungen, Befragungen und Haussuchungen, bei allen Personen, welche bei Inhaftation des A. M. gegenwärtig gewesen, erforderte bei aller schnellen Thätigkeit dennoch aber einen bedeutenden Zeitaufwand, von welchem das Resultat war, dass durchaus nichts entdeckt werden können, und man der Vermuthung Raum geben müssen, dass entweder M.'s Bücher nicht in besonderer Ordnung gewesen, oder, was auch wahrscheinlich, dass A. M. bei seiner übereilten Flucht, auf welcher er, seiner Kniewunde wegen, doch nur gebückt und schwankend gehen können, die in Unordnung und Hast in den Pelz gesteckten Gelder aus diesem verloren haben mochte, ohne solches selbst zu bemerken, und auf dieser Vermuthung musste jene Differenz beruhen bleiben, obwohl man auch, beim sogleich angestellten Nachsuchen, auf dem Wege, den A. M. gemacht, durchaus keine Spur von verlorenem Gelde entdecken können. Eben so wenig fand man irgend eine Spur von Theilnehmern, die A. M. bei Begehung des Verbrechens gehabt, und welchem Umstande A. M. selbst noch am 3. Mai 1837 auf das Bestimmteste widersprach, und sein bisher niedergelegtes Geständniss noch an diesem Tage umständlich wiederholte, und bei der Bethuerung beharrte, er ganz allein habe das Verbrechen ohne Theilnehmer oder Mitwisser

selbst verübt, und allein die Goldmünzen und die übrigen Gelder an sich genommen; er gab aber die Möglichkeit zu, einen Theil desselben auf seiner Flucht verloren zu haben.

A. M., während dieses letzten Verhörs am 3. Mai 1837 noch an den Folgen seiner Kniewunde leidend, war inzwischen gänzlich genesen und hatte mit der Rückkehr seiner Gesundheit auch seine alte Kraft und Wildheit wieder erhalten, in Folge dessen er in seinem Kerker solchen Unfug und Gewaltthätigkeit sich zu Schulden kommen lassen, dass ihm, der in Berücksichtigung seines vorigen Gemüthszustandes mit ungefesselten Händen und Füßen im Gefängnisse gewesen war, nunmehr beide Extremitäten mit Ketten versehen werden müssen. Es fand sich aber nach einiger Zeit bei näherer Beobachtung des A. M., dass zwischen ihm und dem Gefängniswärter offenbare Collusionen stattgefunden haben mussten; denn bei der Revision der Gefängnisse entdeckten die dazu verordneten Beamten, dass A. M. keine Fesseln an den Händen hatte, und dass man diese durch Zufall einige Zeit später in den Sandbergen ausserhalb der Stadt auffand.

Durch diese Entdeckungen war nicht nur gegen den Gefängniswärter dringender Verdacht mit dem A. M. gehabter Collusion entstanden, in Folge dessen solcher sofort aus seinen örtlichen Functionen entfernt werden müssen, sondern es war der alte noch immer durchschimmernde Verdacht wider A. M., dass er Theilnehmer haben müsse, wieder aufgefrischt und hatte nochmalige genaue Nachforschungen der Polizei veranlasst, die aber auch keine weiteren Resultate gehabt, als die früheren, und man hatte nunmehr beschlossen, die Sache an das Criminalgericht zur Anstellung der Inquisition gegen den A. M. zu übergeben, welche in vorliegendem Falle das Ansehen gleichsam nur einer Formalität hatte, sofern schon bei der Polizei, freilich weiter als es ihr zustand, der ganze Process vollkommen ausgeführt, Alles, was zur Feststellung des objectiven und des

subjectiven Thatbestandes erforderlich, erhoben und alle Bedingungen und Voraussetzungen zur Imputation des Verbrechens an A. M. und Abmessung dessen Strafbarkeit schon zu den Acten vergewissert waren.

Man muss sich bei dem Durchlesen der vorliegenden Untersuchungsacten, bei welchen nirgend auch nur die geringste Ausstellung rücksichts des richterlichen Verfahrens zu machen ist, doch eingestehen, dass es zu den nicht häufigen Glücksfällen gehört, wo, wie in vorliegendem Falle, zwar ein entsetzliches Verbrechen, eine wahre Menschenschlächterei auf dem belebtesten Platze einer sehr volkreichen Handelsstadt zur Zeit, als noch häufiger Verkehr auf demselben war, also mit ungewöhnlicher Frechheit ausgeübt worden; der Mörder aber im Laufe von keinen 12 Stunden nicht nur schon zur Haft gebracht war, sondern sein begangenes Verbrechen auch schon mit solcher Umständlichkeit vor dem Richter eingestanden hatte und dieses Geständniss so schlagend mit dem Befunde übereinstimmte, und Eines das Andere gleichsam in Wechselwirkung verificirte, dass man ohne Bedenken hätte zur Aburtheilung der Sache schreiten können, wenn eine solche Form zulässig gewesen wäre; zur Fällung des Straf-erkenntnisses war wenigstens Alles zu den Acten vorhanden.

Würde es immer in der Möglichkeit liegen, der Verbrecher so fast unmittelbar nach der That habhaft zu werden, so würden die Geständnisse derselben leicht zu erlangen sein, da es sich nicht nur psychologisch rechtfertigen lässt, sondern durch die Erfahrung häufig schon bewährt worden, dass der nächste Moment nach vollbrachtem Verbrechen und solchergestalt erreichtem Zwecke gewiss der ist, der der Ergebung des Verbrechers in aller Hinsicht am günstigsten ist. Nicht leicht dürfte ein Fall gefunden werden, wo nicht der Verbrecher in grosser Gemüthsaufrührung an die Ausübung eines Verbrechens, zumal eines so blutigen als das hier besprochene, gehen sollte. Mit voll-

brachter That ist die äusserste Spitze des Gemüthsaufruhrs überschritten, kein Grund für denselben ist mehr da, die Lust des Begehrens ist befriedigt, es muss also nach solchem Zeitpunkte, wenn kein neuer Stachel zur Aufregung, etwa durch Flucht, Kampf zur Selbsterhaltung u. s. w., hinzutritt, eine Gemüthsabspannung bei dem Verbrecher eintreten, die im Gleichgewichte zu dem vorbergehenden Toben desselben steht, die aber offenbar dem Betheiligten unerträglich sein muss als jenes, sofern er in dieser sein volles und ungetrübtes Bewusstsein zur Selbstbetrachtung und Vergleichung seines Zustandes mit demselben vor der That hat. Eben so naturgemäss, als der nunmehr in dem Verbrecher aufsteigende Wunsch nach jenem früheren Zustand, wäre es auch nur weil das Verlorene und Unerreichbare immer am werthesten erscheint, ist dann auch der gleichbedeutende Wunsch, es möchte das nicht geschehen sein, was den gegenwärtigen Gemüthszustand des Verbrechers herbeigeführt hat. Wollte man nun solche Gemüthsabspannung und Unbehaglichkeit des Verbrechers überall und ohne Unterschied Reue nennen, so wäre das zwar falsch, — denn Reue ist die eingetretene Erkenntniss des verübten Unrechts, also schon eine Reflexion und Abwägung des Werths der verübten That mit Bezugnahme auf die in jedem Menschen liegende Verpflichtung zur Tugend und zum Rechtthun, während jene Unbehaglichkeit eines Verbrechers nach vollbrachter That zur Zeit nur eine Ermüdung, eine Abspannung der Seele von dem vorausgegangenen, so gewaltigen Toben sein kann, die noch nichts mit der Erkenntniss des Unrechts zu thun hat, überhaupt noch nichts mit Reflexionen über den moralischen Werth seines gegenwärtigen Zustandes, sondern für den Augenblick nur das Gefühl der Unbehaglichkeit und das Bewusstsein eines Drucks, dessen man sich gerne entledigen möchte; — wenn es daher falsch wäre, beide Gemüthszustände für gleichbedeutend anzusehen, so wäre es doch von dem

Untersuchungsrichter vollkommen richtig, beide gleich zur Erlangung eines Geständnisses zu benutzen. Denn die Reue ist das Symptom der moralischen Selbsterkenntnis, sie spricht das Bewusstsein des verübten Unrechts aus, und weil ein solches Bewusstsein ein drückender Zustand ist, der durch Aufhebung der Ursachen zu demselben nicht mehr beseitigt werden kann, so strebt der Reuige dadurch wenigstens seine Rückkehr zu der Erkenntnis des Rechts und seiner Pflicht zu hethätigen, dass er das Unrecht, wenn auch durch ihn selbst verübt, als solches ausspricht und davon Zeugnis giebt. Was also ein wahrhaft Reuiger eingestehen würde, um durch Sühne wieder zum Rechte zurückzukehren, würde die Abspannung der Seele eines Verbrechers gleich nach vollbrachter That thun, eben weil die Erschlaffung nicht zum Widerstreben geeignet ist.

Dieser letztere Fall trat bei unserem A. M. doppelt gewichtig ein, da zur Abspannung der Seelenkräfte desselben auch die körperliche Erschöpfung durch den grossen Blutverlust hinzutrat, Beides Zustände, welche zur Abweh rung sich nicht qualificiren, daher denn auch sein unumwundenes Bekenntnis der eigenen Verschuldung und der falschen Beschuldigung des Fuhrmanns.

Wäre bereits ein grösserer Zwischenraum an Zeit verflossen, hätten sich andere Erlebnisse schon zwischen die blutige That und die Gegenwart gedrängt, wäre er nicht verwundet und hierdurch körperlich geschwächt gewesen, so lässt sich zwar denken, dass die Erinnerung an die Blutschuld in ihm Reue mit allen ihren Folgen herbeiführen können, aber es konnte auch anders werden, ein so verwildertes Gemüth als das des A. M., ein so schrankenloser Leichtsinn, der in ihm lebte, konnten ihn, wie jetzt zum Mörder, so zum verstocktesten Sünder machen, und dies war sogar wahrscheinlicher, auch in der Situation wahrscheinlich, in welche A. M. selbst durch sein Geständnis die Sache gebracht, wenn jene Bedingungen, die zum Geständ-

nisse geführt, nämlich Seelen- und Körpererschöpfung, beseitigt waren.

Wenn auch A. M. in einem bedeutenden Verlaufe der Zeit seinem Geständnisse der verübten Blutschuld treu geblieben, und es daher wohl den Schein gewinnen können, dass dieses Geständniss durch Reue herbeigeführt sei; so ist doch hierbei nicht zu übersehen, dass diese Treue seines Geständnisses und überhaupt seine Ergebung und Willfährigkeit nur gleichen Schritt hielt mit seinen Körperleiden, mit seiner Krankheit; seine volle Genesung aber führte bei ihm sogleich Zügellosigkeit herbei, er musste im Gefängnisse gefesselt werden, er versuchte seine Freiheit zu gewinnen durch Benutzung strafbarer Mittel. Das ist nicht Reue der That, der einbekannten Blutschuld, wohl aber Reue, durch und in der Schwäche solche Schuld eingestanden zu haben, und da dem A. M. durch die Aufmerksamkeit des neuen Gefängniswärters die Aussicht auf Flucht benommen war, so erscheint bei einem so leichtsinnigen Gemüthe, wie er es besass, es ganz erklärbar, dass er den Versuch machte, die Folgen seines Geständnisses wieder aufzuheben, wie wir sogleich erfahren werden.

Nach dem Inhalte der vorliegenden Gerichtsprotocolle hatte am 28. Mai 1837 A. M. dringend um ein Verhör bitten lassen. Nachdem derselbe vor Gericht gebracht war, zeigte er das gedrückte Ansehen eines reuigen Sünders, der etwas zu bekennen hat, und als man ihn vom Gerichte um sein Begehrt fragte, schickte er viele Bitten um Nachsicht voraus, dass er in seinen Aussagen bisher das Gericht belogen habe: nicht er sei der Mörder des alten Geldwechslers M., sondern dessen eigener jüngster Sohn, der Fedor M. Nicht nur sein Gewissen plage ihn, die Wahrheit vor Gericht auszusagen, sondern auch die Pflicht der Selbsterhaltung; denn da er sehe, dass Fedor M. ihn offenbar stecken lasse und nichts für seine Rettung thue, halte er für seine Pflicht, den eigentlich Schuldigen anzugeben, um nicht den

Richter zu einem irrigen Urtheile zu verleiten. Nach diesen Voraussendungen und nachdem der Richter ihn angewiesen, fortzufahren, gab nun A. M. folgenden, mit seinen bisherigen Aussagen im grellsten Widerspruch stehenden Bericht zu Protocoll:

„Schon seit vielen Jahren kenne er den Fedor M. von Ansehen, jedoch nicht namentlich, und habe sich ihre Bekanntschaft bei S., wo sie zusammen Billard gespielt, entsponnen. — Zum öfteren, wenn er in der Stadt gewesen, hätten sie sich bald auf der Strasse bald bei S. gesehen und sich von gleichgültigen Dingen unterhalten, sonst aber in keiner näheren Verbindung mit einander gestanden. Am Donnerstag den 25. Februar 1837 Morgens habe er den jungen F. M. unweit der väterlichen Bude auf der Gasse angetroffen, sich mit ihm begrüsst und auf seine Frage: wie es ihm gehe? von demselben Klagen über die harte Behandlung, welche er von Seiten seines Vaters erleiden müsse, gehört, wobei er sich namentlich darüber beschwert, dass er seinen älteren Bruder etablirt, diesem Alles gebe, ihm aber selbst das Nothwendigste entziehe, und dass es für ihn wünschenswerth sei, dass der Vater recht bald sterbe. Er, Inquisit, habe denselben getröstet, ihm den Rath gegeben, sich zu beruhigen, da es doch schon nicht zu ändern sei, und sich hierauf von ihm getrennt. Am Nachmittag desselben Tages habe er den F. M. wiederum in der Moskau'schen Vorstadt auf der Gasse angetroffen, von ihm ähnliche Klagen gehört. Als sie zusammen zur Stadt gegangen, habe F. M. in der von ihm, A. M., bezeichneten Trüdelbude das Messer gekauft, mit dem der Mord verübt worden, und 25 Cop. dafür bezahlt und ihm auf seine Frage, wozu er dasselbe gebrauche, zur Antwort gegeben: dass er desselben in seiner Bude benöthigt sei. Bei der Stadt hätten sie sich getrennt, indem Inquisit über die Düna gegangen sei, F. M. aber habe ihn beim Abschiede gebeten, ihn am folgenden Morgen in der Wechselbude sei-

nes Vaters, die er ihm schon am Vormittag gezeigt gehabt, zu besuchen.

„Am Morgen des 26. Februar 1837 sei er denn auch zu F. M. gegangen, welchen er denn auch allein angetroffen. Derselbe habe sich wiederum über sein Schicksal beschwert und ihm, nachdem sie über verschiedene unbedeutende Sachen gesprochen, auf seine Bitte Banknoten und Goldgeld gezeigt und ihn mit dem Werthe eines jeden bekannt gemacht, zu welchem Begehren Inquisit die Neugierde bewogen habe. Ihn bei seinen abermaligen Klagen tröstend, hätten sie von einander Abschied genommen; worauf Inquisit sich nach Hause begeben, dort bis zum Nachmittag geblieben und sich sodann auf den Weg nach Mitau gemacht habe. Ohnweit S. habe er den F. M. mit einem anderen Russen, den er nicht gekannt, auf der Gasse sprechend angetroffen. Als F. M. ihn bemerkt, habe er jenen verlassen und sei zu ihm gekommen. F. M. habe einen Rausch gehabt und ihm auf dem Wege zur Stadt erzählt, dass er sich heut Geld verschaffen werde und habe er aus seinen Reden ohngefähr so viel entnehmen können, dass er seinen Vater zu bestehlen beabsichtige. Ihr Zusammentreffen sei in der Dämmerung gewesen und nachdem sie in der Schenke auf dem Dünamarkte Bier und Schnaps getrunken, habe F. M. ihn aufgefordert, nach der Stadt zu kommen. Er habe schon einen kleinen Rausch an sich verspürt, den Vorschlag angenommen und sei mit ihm in eine Schenke ohnweit der Schaalpforte gegangen, wo sie sich abermals Schälchen und Bier reichen lassen, und F. M., während Inquisit sich mit dem Burschen unterhalten, ruhig am Tisch gesessen habe. Schon früher habe er den F. M. gefragt, weshalb er nicht zum Vater in dessen Bude gehe, und von diesem zur Antwort erhalten, dass der Alte ihn nach Hause entlassen und dass er heute sein Glück versuchen wolle. Nachdem sie ungefähr eine halbe Stunde in dieser Schenke gewesen, habe F. M. ihm den Auftrag ertheilt, nach der Bude seines

Vaters zu gehen, sich dort nach irgend einem Geld-Cours zu erkundigen und sich bei dieser Gelegenheit umzusehen, ob das Geld noch da sei, welches er ihm am Morgen gezeigt habe. Da er nun einen ziemlich starken Rausch gehabt, so habe er sich hierzu willig finden lassen, sei nach der Bude gegangen und habe sich nach dem Cours der Silber-Rubel erkundigt, die Berechnung gemacht, wie viel 200 Rubel Silber in Banknoten ausmachen, und sich von dem Alten darüber einen Zettel geben lassen. Da er bei dieser Gelegenheit gesehen, dass das Geld noch dort gewesen, so habe er den Alten zu warten gebeten und dem jungen F. M. darüber Nachricht nach der bezeichneten Schenke gebracht, der ihn dort zu erwarten gebeten und sich entfernt habe; nachdem er dort vergeblich gegen eine Stunde gewartet gehabt, habe er sich nach der M.'schen Bude begeben, wo er, kaum eingetreten, von dem jungen F. M. den Stich in das Bein erhalten habe, und als er den wüthenden F. M. von sich abgewehrt, habe dieser ihm die Hände verwundet. Erst nun habe es geschienen, dass dieser ihn erkenne; er habe das Licht ausgelöscht, ihn gebeten still zu schweigen und ihn bei der Aeusserung: mein Alter liegt schon! zur Bude, deren Glasthür er hinter sich zugemacht, bei der Hand hinausgezogen und nach dem Dünaufer zu den Steinkohlen geführt. Auf dem Wege dorthin habe er ihm erzählt, dass er seinen Vater, welchen Inquisit in der Bude nicht gesehen, ermordet und sich des Geldes bemächtigt habe.

„An der bezeichneten Stelle angekommen, sei er, wie solches auch schon auf dem Wege geschehen, von F. M. himmelhoch gebeten worden, ihn nicht zu verrathen. — Derselbe habe dort das geraubte Geld, welches er in ein Tuch gewickelt getragen, hervorgenommen und ihm den grösssten Theil davon in Silber und Banknoten gegeben, einen kleinen Theil aber für sich behalten. Da er sich damals nicht nur angetrunken, sondern auch in einem beinahe be-

wusstlosen Zustande befunden, so habe er mit sich machen lassen, was F. M. gewollt, und sein Anrathen, über die Düna zu gehen und von dort mit einem Fuhrmanne nach Mitau zu fahren, befolgt. Bei der Trennung aber habe F. M. noch gesagt: er möge erst nach einigen Wochen nach Riga zurückkehren und versichert sein, alsdann noch mehr Geld von ihm zu erhalten. — Erst als er beim Schulzenkrug von dem Fuhrmanne K. fortgegangen, wäre er durch die heftigen Schmerzen in der Kniewunde zum völligen Gebrauche seiner Sinne gelangt und habe er nun, das Grässliche seiner Lage einsehend, sich in der Verzweiflung das Gesicht mit den Nägeln zerkratzt. —

„In der Hoffnung, dass der eigentliche Mörder für ihn sorgen und seine baldige Arrestbefreiung bewirken werde, habe er die ganze Schuld auf sich genommen; da er sich aber getäuscht gefunden, und von beständigen Gewissensqualen gefoltert werde, so habe er sich nunmehr veranlasst gesehen, ein offenes und freies Bekenntniss abzulegen.“

Wir haben kein Bedenken getragen, die ganze, seinen Widerruf enthaltende fabelhafte Erzählung des A. M. unseren Lesern vorstehend wörtlich aus den Acten zu referiren, und fügen noch hinzu, dass er bei dieser Behauptung stehen blieb, allen richterlichen Bemühungen zum Trotz und Hohn und aller Vernunft entgegen seinen Widerruf als wahr behauptete, und nicht wieder zu seinem früheren Geständnisse zurückgeführt werden konnte. —

So absurd dieser Widerruf an sich erschien, so durfte der Richter ihn doch keinesweges ohne Rücksicht lassen, es musste der beschuldigte Fedor M. über die Denunciation nothwendig gehört und vorläufig seine Person sicher gestellt werden. Dieser Beschuldigte vor Gericht gebracht und mit der Anschuldigung bekannt gemacht, zeigte keine Verlegenheit — wie das Protocoll sagt — sondern war erstaunt und fragte den Richter in erbittertem Tone: ob man ihn zum Narren haben wolle. — Zu seiner Verthei-

digung nunmehr angewiesen, betheuerte er zuvörderst, dass er den A. M. Morgens am 26. Februar 1837 in der Wechselbude zum ersten Male in seinem Leben gesehen, auch niemals zu ihm weiter in irgend einer Beziehung gewesen sei. — Er könnte über sich und sein Verhalten am 26. Februar durchaus nichts Weiteres aussagen, als was er bereits zu Gericht deponirt habe, und dass solches vollkommen der Wahrheit gemäss sei, und dass Fedor M. zur Zeit des Mordes seines Vaters zu Hause und nicht in der Stadt gewesen, könne er nicht nur durch die Aussagen seiner Verwandten, und anderer Hausgenossen, sondern auch durch das Zeugniß des Handlungscommis hinlänglich erweisen, welche er hierüber zu vernehmen bat. —

In den hiernach angestellten Verhören haben nicht allein Fedor M.'s Mutter, sein Bruder Kusma, dessen Ehefrau und Fedor M.'s eigene Ehefrau, gleichlautend ausgesagt: dass er gleich nach 5 Uhr am 26. Februar mit Hafer nach Hause gekommen, diesen gemessen, gespeichert und sich sodann in seinen Schlafrock gekleidet, ab und zu, weil es Maslinitz gewesen, in das S. Tracteur gegangen, mit ihnen um 7 Uhr zu Abend gegessen und bis 8 Uhr Abends zu Hause geblieben, wo er, auf die allgemeine Aengstlichkeit Aller wegen des Ausbleibens des alten M. diesem zur Stadt entgegen gegangen; sondern es haben auch die übrigen fremden Einwohner desselben Hauses, und zwar

- 1) der Joseph Ch.
- 2) dessen Ehefrau Catharina,
- 3) die Catharina M.
- 4) Aliona A. und

5) Praskowja G., einstimmig eidlich ausgesagt, dass letztere vier den Fedor M. von  $\frac{1}{4}$  auf 6 Uhr Abends des 26. Februar, wo er Hafer messen und speichern lassen, bis um 8 Uhr im Schlafrocke theils in seinem Hause, theils zu S. gerade über die Gasse gehen gesehen — Ersterer aber dem Fedor M. um  $\frac{1}{4}$  auf 9 Uhr des bezeichneten

Abends in der Allee ausserhalb der Carls-Pforte auf dem Wege zur Stadt begegnet, der ihm auf seine Frage, wohin er gehe, geantwortet, dass er seinen Vater suche, welcher ungewöhnlich lange ausbleibe. — Nicht minder hat

6) der Kaufmann K. eidlich ausgesagt, dass er an dem fraglichen Abend nach 7 Uhr den Fedor M. im Schlafrocke im S'schen Tracteur etwas berauscht gesehen, und endlich deponirt

7) der Handlungscommis Georg S., dass der Fedor M. im Schlafrocke zu drei verschiedenen Malen bis 8 Uhr Abends des 26. Februar in sein Tracteur gekommen, dort etwas getrunken und nach kurzem Aufenthalt wieder gegenüber in seine eigene Wohnung zurückgegangen. —

Durch die eidlichen Aussagen dieser überall classischen Zeugen ist das *alibi* des Fedor M. zur Zeit der Ermordung seines Vaters, die zwischen 7 und 8 Uhr Abends des 26. Februar 1837 stattgefunden haben muss, da schon vor acht Uhr die Polizei in Thätigkeit gesetzt und der alte M. schon ermordet gefunden wurde, — vollkommen erwiesen und daher die Falschheit der Denuciation des A. M. auf Fedor M., rücksichts ausgeübten Vaternordes, bis zur Evidenz dargethan. —

A. M. mit dem Resultate dieser Zeugenverhöre bekannt gemacht, blieb dennoch bei seinen Anschuldigungen gegen Fedor M. und behauptete, die sämtlichen Zeugen wären von A. M. zu so lügenhaften Aussagen erkaufte, und die von ihm zuletzt gemachten Geständnisse enthielten die volle Wahrheit. — Bei diesen gegen erwiesene Facta und daher gegen alle Vernunft laufenden Anklagen des A. M. blieb er stehen, ungeachtet mit ihm angestellter priesterlicher Ermahnung, und da bei so vollkommen ausgeführtem Beweise des *alibi* gegen Fedor M. nicht ein Schein von Verdacht übrig geblieben war, wenn auch wirklich früher einer dagesewen wäre; so blieb bei gänzlicher Befreiung F. M.'s die Frage übrig: ob wider A. M. annoch sein erstes Geständniss als

Beweis vorliege und ihm mithin das Verbrechen des Raubmordes zu imputiren sein werde, oder ob dieses Geständniss durch den nachmaligen Widerruf aufgehoben und daher als nicht mehr existent zu betrachten sei. — Zur Beantwortung dieser Alles entscheidenden Frage bedarf es daher einer Prüfung sowohl des zuerst abgelegten Geständnisses als des hierauf folgenden Widerrufs desselben, und wird sodann das Resultat beider nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sein, da das russische Reichsrecht sich über den Widerruf nicht speciell ausspricht. — Was nun hernach

I. Das Geständniss des A. M., wie wir es im Eingange referirt haben, betrifft, so zeigt dieses selbst schon an, dass es freiwillig abgelegt wurde. Denn wir entsinnen uns, dass A. M., welcher zuerst den Fuhrmann K. beschuldigt, ihn mörderisch angefallen zu haben, auf dem Transporte nach Riga in dem Ballod-Krüge, woselbst der Stadtheils-Aufseher S. ihn angetroffen hatte, ehe ihm noch irgend eine Frage wegen des in Riga verübten Verbrechens vorgelegt war, auf die an ihn gerichtete Frage, wo er die Bibernütze her habe, die ihm zu eng sei, hohnlachend geantwortet: dass er sie auch von K. habe, der ihn verleitet, den Geldwechsler in Riga zu ermorden. — Diese Aeusserung, die ungefragt und also vollkommen freiwillig den Mord eingestand, hatte A. M. zwar ausser Gericht gethan, ebenso auch die specielle Erzählung des ganzen Mordacts auf der ferneren Fahrt nach Riga an die ihn begleitenden Beamten; aber er hat auch ungezwungen auf blos veranlassende Fragen sein ganzes Geständniss über den an M. ausgeübten Raubmord vor dem Richter abgelegt, als er bereits in Riga vom Transporte eingetroffen war; er hat vorsitzendem Gerichte nicht nur seine in der Wechselbude aufgefundene Mütze, seine Handschuhe und sein Schnupftuch als sein bei Gelegenheit des Mordes in der Wechselbude zurückgebliebenes Eigen-

thum anerkannt, sondern er hat auch das ihm zum Recognosciren vorgelegte Messer, welches man aus dem Körper des Ermordeten hervorgezogen gehabt, sogleich als dasjenige anerkannt, welches er gekauft und womit er den alten M. erstochen gehabt, und endlich hat er auch M.'s Leichnam als den des alten Mannes anerkannt, dessen Blut er vergossen gehabt. —

Ehe noch A. M. den Leichnam des Ermordeten vor Augen hatte, erzählte er umständlich die Art, wie er ihn ermordet, und dass er ihm zuletzt das Messer durch den Hals bis an das Heft in die Brust gestossen habe, wovon sogleich der alte Mann des Todes gewesen. — Diese Erzählung des Vorganges stimmte genau mit dem Befund überein: M.'s Leichnam hatte das Messer mit dem halben Hefte durch den Hals in der Brust und war an dieser Verwundung sogleich gestorben. — Es ist aber dieser Umstand nicht allein in so fern merkwürdig, als er den Befund an dem Leichname mit dem Geständnisse des Verbrechers in genaue Uebereinstimmung bringt, sondern diese Uebereinstimmung gerade liefert ein Wahrzeichen für die Richtigkeit des Geständnisses, da nur der Thäter selbst — wenn er es allein gewesen — wissen können, dass man an dem Leichnam — den er selbst noch nicht zu Gesicht bekommen — dergleichen Erscheinungen, die von ihm herührten, wahrnehmen und auffinden musste. —

Es stellt sich also aus den Acten, welche das Geständniss des Mordes von dem A. M. aufgenommen haben, fest, dass dieses Geständniss:

- 1) freiwillig abgelegt worden;
- 2) dass es vor der Gerichtssitzung zu Protocoll gegeben wurde;
- 3) dass dasselbe vollkommen übereinstimmt mit dem Befunde in der Wechselbude, aus welchem auf die daselbst stattgefundenene Handlung geschlossen werden musste, und

- 4) dass sich daselbst Umstände gezeigt haben, — wienamentlich die stattgefundene Art der Ermordung, — welche dem Geständnisse das Gepräge der Wahrheit in so fern geben, als letzteres dieselbe Art der Ermordung anzeigt, und doch A. M. nichts über den Befund wissen konnte, sondern nur aus der Erinnerung seiner Handlung erzählt haben muss.

Ein so ausgestattetes Geständniss eines Menschen über ein von ihm verübtes Verbrechen wird aber, nach ausdrücklicher Vorschrift des zu jener Zeit noch geltenden §. 1031 des XV. Bandes der Criminal-Gesetze, Ausgabe von 1832, zu einem vollkommenen Beweise erhoben, bei welchem es, nach §. 1032 *ibidem*, keiner weiteren Beweise bedurfte und der Richter nicht anstehen kann auf Grundlage eines solchen Geständnisses sein Urtheil zu sprechen.

Wenn wir daher das Geständniss an sich als vollkommen beweisend betrachten müssen, so tritt nun die fernere Frage ein:

- II. In wie weit es überhaupt noch existent ist, und ob es nicht durch den vorliegenden Widerruf gänzlich aufgelöst worden? —

Das einheimische Recht spricht, wie gesagt, nicht speciell über den Widerruf, und wir wenden uns also in dieser Hinsicht auf das, was die deutsche strafrechtliche Praxis hierüber sagt. Soden, Geist der deutsch. Crim.-Gesetze §. 585, spricht hierüber:

„Regel ist: der Widerruf hebt nicht an sich die Beweiskraft des vorgehenden Bekenntnisses auf, denn es steht, im Augenblicke seiner Existenz, als Beweis gegen den Bekennenden, und der Widerruf wälzt also den Beweis des Gegentheils auf diesen; der Beweis aus dem Bekenntnisse bleibt bestehen, so weit er nicht entkräftet wird durch den Gegenbeweis.“

Derselben Ansicht ist unter den älteren Rechtslehrern:

Grolmann, Grundsätze des Cr.-Rechts §. 445.

Quistorp, Grundsätze des P. Rechts §. 687.

Kleinschrod im Entwurfe — §. 1636.

Tittmann, Geständniss und Widerruf §. 17.

und unter den Neueren:

Mittermaier, das deutsche Straf-Verfahren II. S. 239.

Dieser Gegenbeweis, welchen A. M. für die Unrichtigkeit seines früheren Geständnisses oder zur Begründung seines Widerrufs desselben führen musste, konnte sich aber nur auf jene vier Sätze reduciren, welche wir soeben aus dem vorliegenden Geständnisse des A. M. excerptirt haben, und deren Vorhandensein das Gesetz als Bedingung aufzählt, durch welche ein Geständniss vollkommen beweisende Kraft erhält. A. M., welcher also in seinem Gegenbeweise diese vier Bedingungen als nicht vorhanden hätte nachweisen müssen, hat, da solches von vornherein unmöglich war, sofern gerade das Vorhandensein dieser Bedingungen vollkommen nachgewiesen worden, einen solchen Beweis nicht einmal versuchen wollen, sondern die zweite Hälfte seines Widerrufs, nämlich die Anschuldigung gegen F e d o r M., besonders festgehalten, und ist er demnach bei dieser Behauptung, dass F. M. gemordet habe, beharrt, als, wie bereits gezeigt, F. M. den vollkommensten Beweis seines *alibi* zur Zeit des stattgehabten Mordes zu den Acten ausgeführt und dadurch den Beweis geliefert, dass A. M. in seiner Behauptung, F e d o r M. habe selbstthätig seinen Vater gemordet, eine wissentliche Lüge behauptet habe.

Wie nun ohnehin schon der Beweis des *alibi* jeden anderen Beweis ausschliessen müsste, so hat doch auch in dieser Beziehung, A. M. obwohl häufig dazu aufgefordert, nicht einmal versucht, einen Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung zu führen, und wenn demnach der Beweis aus den früheren Geständnissen A. M.'s wider ihn unalterirt be-

stehen geblieben ist, und die unerwiesenen Behauptungen eines solchen Widerrufs, als die eines selbstgeständigen Verbrechers, schon an sich gar keine Präsumtion für sich haben; so ist es doch nicht ohne Interesse, aus dem Widerruf selbst und dem, was zur etwaigen Begründung desselben über solchen in den Acten untersuchungsweise aufgenommen worden, die Lügenhaftigkeit solcher Behauptungen nachzuweisen.

1) Allem Uebrigen voraus geht die vollständigste Absurdität, dass A. M. sich nämlich in seinem Widerruf als Märtyrer darstellen will, der den von Fedor M. verübten Vatermord auf sich genommen. Aus welchem Grunde aber A. M., wenn auch nur mit halber Vernunft begabt, das Verbrechen auf sich genommen haben sollte, wenn wirklich Fedor M. dasselbe begangen, ist schlechterdings nicht zu ergründen. Denn in der eigenen Erzählung A. M.'s, durch welche er den Fedor M. des Mordes beschuldigt, ist mit keiner Sylbe davon die Rede, dass er, aus gleichviel welchem Grunde, sich anheischig gemacht, auf sich die Schuld des verübten Mordes zu nehmen; auch hat A. M. selbst in dieser Erzählung des Widerrufs angeführt, dass ihm F. M. den grössten Theil des geraubten Geldes deshalb zugesteckt, weil er ihn wegen der Verwundung zufrieden stellen wollen. Wollte nun A. M.'s Widerruf auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen, so würde die Lächerlichkeit doch immer bestehen bleiben, warum denn A. M. ungefragt von sich ein Verbrechen eingestanden, das er nicht begangen haben will, wozu er sich doch nirgend verpflichtet, und wozu er durch gar keine Rücksicht gezwungen war, wenn es nicht die Gewalt der Wahrheit gethan.

2) F. M. hat beharrlich in Abrede gestellt, den A. M. jemals früher und später gesehen zu haben, als am Morgen des 26. Februar 1837 in der Wechselbude. A. M.'s Anführungen, dass sie sich schon seit zwei Jahren kennen, und

am Billard bei S. die Bekanntschaft sich entsponnen, wird aber schlagend dadurch widerlegt, dass bei S. gar kein Billard existirt; auch der fernere Behelf A. M.'s, als ihm diese Lüge nachgewiesen ward, indem er ein anderes Wirthshaus in der Nähe von S. bezeichnete, wo er immer mit F. M. Billard gespielt haben will, wird durch die eidlichen Aussagen der dortigen Einwohner etc. vernichtet, indem diese den A. M. gar nicht kennen, mit Bestimmtheit aber deponiren, dass er niemals mit F. M. daselbst Billard gespielt, welcher Letztere auch gar nicht dorthin gehe. — Nicht weniger hat sich

3) die Lügenhaftigkeit der A. M.'schen Erzählung: dass F. M. mit ihm in den beiden Schenken am Dünamarkte und unweit der Schaalpforte, am Abende des 26. Februars 1837 vor dem Morde, Bier und Brantwein getrunken haben solle, dadurch hervorge stellt, dass kein einziger der dort aufwartenden oder vorhandenen Personen den A. M. jemals gesehen hat, und dass sämmtliche auf das Bestimmteste deponiren, wie Fedor M. ihnen zwar bekannt, doch niemals in einer dieser Schenken gewesen.

4) Es ist auch durch die unverdächtigen Aussagen, sowohl der Familienglieder des A. M., als auch der näheren Bekannten dieser Familie, sicher gestellt, dass nicht nur ein sehr herzliches und freundliches Verhältniss zwischen dem alten M. und seinem jüngsten Sohne Fedor M. stattgefunden, sondern dass auch, wenn eine Auszeichnung zwischen den beiden Söhnen stattgefunden haben sollte, sie nur für den Jüngsten gesprochen haben könnte. Hierdurch ist aber auch die Möglichkeit beseitigt, aus einem etwa zwischen Vater und Sohn stattgehabten unfreundlichen Verhältnisse eine Vermuthung für A. M.'s Denunciation ziehen zu können.

5) Eine in A. M.'s Erzählung als Begründung seines Widerrufs grell hervortretende Unwahrheit ist der Umstand, wie ihn Fedor M. am Beine verwundet haben solle.

A. M. sagt: als er kaum in die Bude getreten und die Glas-thüre hinter sich zugezogen, sei Fedor M. wie ein Rasender auf ihn zugestürzt und habe das erhobene Messer ihm in die Brust stossen wollen. A. M. habe den Stoss abgewehrt, sich hierbei die Hände verwundet und der Stoss sei ihm nunmehr in das rechte Bein gefahren. Jetzt variirt A. M. in seinen Aussagen, indem er bei der Polizei deponirt, dass er beim Empfange des Stosses nicht geschrien, bei dem Criminalgerichte aber aussagt, dass, als er den Stoss in das Bein erhalten, er mit einem Schrei zu Boden gestürzt. An dem Schrei habe F. M. ihn erkannt, habe ihn aufgerichtet, das Licht verlöscht, und ihn sogleich an der Hand aus der Bude gezogen, mit der Bemerkung: „komm schnell, mein Alter liegt schon.“ Auf diese Weise waren sie bis zur sogenannten Steinkohlenkaje an der Düna gekommen, wo Fedor dem A. M. das meiste Geld gab und Letzterer sodann, ihn verlassend, über die Düna gegangen sein will.

Hierbei muss sich aber die Frage aufwerfen, wenn der alte M. wirklich schon ermordet war, wie nicht anders anzunehmen, da ja auch A. M. ihn in der Bude nicht sah, wo Fedor M. das Messer hergenommen, mit welchem er den A. M. verwundete; denn man fand ja das Messer in jener entsetzlichen Hals- und Brustwunde des alten M. stecken, welche diesem den augenblicklichen Tod gegeben. Die Ungereimtheit der A. M.'schen Behauptung lag offenbar vor Augen, und als man *in inquisitione* auf diesen Widerspruch hin argumentirte, suchte sich A. M. durch eine ebenso grosse Frechheit zu retten, indem er die Vermuthung aufstellte, Fedor M. müsse, nachdem sie sich getrennt, wieder in die Wechselbude zurückgegangen sein, habe dort nicht nur das Messer dem Todten wieder in die Brustwunde gesteckt, sondern auch A. M.'s Mütze und Handschuhe so gelegt, dass auf ihn, A. M., der Verdacht des Mordes sich wenden könne.

Wiewohl es, bei der Existenz eines so eclatanten Beweises des F. M.'schen *alibi* an sich schon unnöthig ist, den Widerruf besonders zu würdigen, da er in seiner Hauptsache eben schon durch jenen Beweis des *alibi* als unwahr dargethan ist, so hat man doch auch durch Aufzählung jener Umstände nachweisen wollen, wie der Widerruf auch in seinen Einzelheiten unhaltbar und mit dem Befunde nicht zusammen zu bringen ist. Nur einem so aufgeregten und ganz befangenen Gemüthe, wie das des A. M. seiner ersten Erzählung nach gewesen sein muss, als er zuletzt das S.'sche Gasthaus verliess, um den Mord zu begehen, kann es zugetraut werden, dass er so nothwendige Sachen, als Pfeife, Reisepelz, Stiefeln etc. in dem Gasthause vergessen können; von einem ruhigen, wie er zufolge seines Widerrufs gehabt haben will, konnte es um so weniger erwartet werden, als A. M.'s Vermögensverhältnisse eben nicht so glänzender Art waren, um einen so beträchtlichen Theil des an sich sehr geringen Eigenthums mit solcher Gleichgültigkeit zu behandeln.

Nur mit dem ersten Geständnisse A. M.'s ist der Befund in Einklang zu bringen, mit dem Widerruf steht er immer in Opposition, und bleibt darin, wie frech auch immer A. M. die erwiesenen Lügen durch andere ersetzen will. Zu diesen gehört denn auch der für ihn sehr gênante Umstand, dass ihm das Gesicht zerkratzt war. Er sagte: als er bei dem Schulzenkrüge erst ganz zur Besinnung gekommen, sei er über das Schreckliche seiner Lage so sehr in Verzweiflung gerathen, dass er sich selbst mit den Nägeln das Gesicht zerkratzt.

Es drängt sich hierbei die Frage auf, worin denn eigentlich das Schreckliche seiner Lage bestanden, und worüber er also in solche Verzweiflung gerathen. Es lag ja ganz in seiner Willkür, wenn Fedor M. wirklich der Vaternörder war, ihn auf der Stelle des Vaternordes zu denunciiren, und dadurch das angeblich Schreckliche seiner

Lage von sich zu entfernen. Denn nur in der Kenntniss jenes schrecklichen Verbrechens konnte ja das Schreckliche seiner Lage — zufolge der Behauptungen seines Widerspruchs — bestehen, und dazu bedurfte es nicht, wie gezeigt, des Zerkratzens seines Gesichts, — wäre überhaupt ein solcher Unsinn bei einem Manne, selbst in der verzweifeltsten Lage, denkbar.

Nach allen diesen Erwägungen musste A. M. auf Grundlage seines zuerst niedergelegten und gesetzlich vollkommen verificirten Geständnisses und nachdem, wie gezeigt, sein Widerruf desselben vollkommen beseitigt worden, mit der *poena ordinaria* des Raubmordes belegt werden.

Bei Publication der desfallsigen Entscheidung hatte dieser wilde und nunmehr gänzlich verwilderte Mensch sich spähend nach allen Seiten umgesehen, wahrscheinlich ob er nicht irgend einen Ausweg zur gewaltsamen Flucht entdecken werde, denn er war nun ungefesselt, also ganz seiner vollen und grossen Körperkraft überlassen; es hatte aber die nothwendige Vorsicht alle Ausgänge und Fenster mit Militärwache besetzt, welche jedem Versuche eine Reihe von Bajonetten entgegen streckte; er musste sich also schon fügen und hörte ziemlich ruhig seine Verurtheilung an, während Fedor M., welcher in demselben Urtheile freigesprochen werden müssen, unerklärlicher Weise ein völlig zerknirschtes Ansehen darbot. Noch als A. M. nach erhaltener Körperstrafe und erlittener Stempelung nach Sibirien zur Zwangsarbeit abgeführt wurde, schrie er den Fedor M. als Vaternörder aus, was immer ein psychologisches Räthsel bleiben muss, da, wenn man A. M.'s erstes Geständniss als wahr bestehen lassen muss, — wie es denn auch nicht anders möglich ist, — kein Grund denkbar ist, woraus A. M.'s Erbitterung gegen Fedor M. kommen sollte, der ihm eben nach Inhalt jenes Geständnisses ein fremder Mann war, der ihm nichts bisher gethan, das ihn zur Rache reizen können, als dass er zuerst bei ihm jenes

verführerische Metall sah, dessen blosser Glanz ihn zum Entschlusse brachte, einen Mord zu begehen und sich, nach seiner Redeform zu sprechen, dem Teufel zu verschreiben; vielleicht erblicken wir in diesem Aberglauben den geheimen Grund zur Rache des A. M. gegen den Fedor M.

---

# **Gustav von Wildschütz.**

Ein Meuchelmord.

---

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts lebte auf dem Gute H. in L. der Besitzer desselben, Capitain ausser Dienst G. v. Wildschütz\*) mit seiner Ehegattin und seinen zum Theil erwachsenen Töchtern und Söhnen. Von den umliegenden Gütern gehörte eins, das etwa 5 deutsche Meilen von H. entfernte Gut P., der verwittweten Obersten v. Lange geb. v. Wildschütz, welche ihren Bruder, den Gustav v. Wildschütz, der in niederem Range aus dem Militärdienste getreten war, bis zu seiner weiteren Versorgung bei sich hatte. Gustav v. Wildschütz war entfernter Verwandter des Besitzers von H. und wie dieser ein grosser Liebhaber der Jagd und sehr geübter Schütze. Verwandtschaftliche Beziehungen und die gleiche Liebhaberei führten zu häufigen Besuchen des Gustav v. Wildschütz nach H., welche bei Letzterem aber noch einen anderen, bald ersichtlichen Grund hatten, der sich denn auch offen darin aussprach, dass Gustav v. Wildschütz seine Bewerbungen um die älteste Tochter des Hauses an deren Eltern brachte, von diesen aber wie von der jungen Dame refusirt wurde.

Es versteht sich von selbst, dass nunmehr die Besuche Gustav's wegblieben, und zwar für beträchtliche Zeit, bis sich entweder der widrige Eindruck der ungewünschten Bewerbung und der erfahrenen Zurückweisung verwischte, oder die gleiche Liebhaberei für Jagd diesen überwunden haben mochte; genug wir sehen im Anfange des Jahres 18..

---

\*) Die Personennamen haben alle müssen fingirt werden.

denselben wieder als Besuch im Hause von H. und wieder als Jagdbegleiter des Capitains während des Frühlings dieses Jahres, zugleich aber nicht undeutlich Gustav's Bewerbungen bei der Dame, die ihn schon einmal zurückgewiesen, erneuert.

Unentschieden muss es bleiben, ob der Eindruck, den diese Beharrlichkeit Gustav's auf die junge Dame gemacht, — wie er angiebt, — für ihn günstig gewesen oder nicht, entschieden ungünstig aber wirkte die Bemerkung der neuen Bewerbung auf die Eltern und besonders auf den Vater der Gefeierten, der, selbst zwar von rauher Jägernatur, dennoch die rauhen Eigenschaften des Gustav an seinem künftigen Eidam nicht als Bedingungen des Glücks seines Kindes anerkennen wollte, besonders aber dessen gänzliche Mittellosigkeit nicht geeignet erachten mochte, einen Hausstand mit Familie selbstständig führen zu können.

Mochte dem nun sein, wie ihm wollte, Gustav's fortgesetzte Bewerbungen um die Tochter waren ebenso fortgesetzte Veranlassung zu immer heftiger werdenden Auftritten zwischen dem Vater des Mädchens und dem Freier, und als Gustav einmal, etwa um die Zeit der Pfingstwoche dieses Jahres, in seinen Aufmerksamkeiten zudringlich gewesen sein mochte, excedirte ein darüber zwischen Beiden ausbrechender Streit so weit, dass von Seiten des Vaters dem Gustav v. Wildschütz in grosser Aufregung nicht nur das Haus verboten wurde, sondern, auf eine ziemlich deutlich ausgesprochene Ausforderung Gustav's, der Vater denselben zur Thür und zum Hause hinausführte, indem er ihn mit dem zweiten und dritten Finger der linken Hand an dem Kragen gefasst gehabt, wonach Gustav v. Wildschütz in der heftigsten Leidenschaft, unter Schwüren empfindlicher Rache, zu Fusse das Gut verliess, wie er gekommen war, da er, einer Wegesperre wegen, von P. nur den halben Weg nach H. fahrend machen durfte.

Die Familie verlebte nunmehr den übrigen Theil des Sommers ungestört durch die Besuche des **Gustav v. Wildschütz** und begab sich, ausser dem Gutsherrn, gegen das Ende des Septembers 18.. besuchsweise zu einem etwas entfernter lebenden Verwandten, wodurch denn **Capitain Wildschütz** allein mit der **Wirthschafterin Fallenfried** in seinem Hause zurückblieb. Er hatte sein Gut **H.** an einen Herrn **Toridam** in Arrende gegeben, hatte also mit der eigentlichen Bewirthschaftung desselben, oder der Gutsökonomie, nichts zu thun, sondern beschäftigte sich nur mit der Jagd, und auch aus Liebhaberei mit Drechseln, wozu er sich eine eigene Werkstatt in einer durch eine dicke Breterwand formirten Abtheilung seines Schreibzimmers eingerichtet hatte.

Diese Skizze aus den häuslichen Verhältnissen der Familie **Wildschütz** aus **H.**, zu welchen sich die einzelnen Nachweisungen freilich nur nach und nach im Laufe der im Folgenden zu berichtenden Untersuchung ergeben haben, scheint schicklicher zur Bequemlichkeit des Lesers dem eigentlichen Berichte über die Untersuchung vorausgeschickt zu werden, da die Familie **Wildschütz** es ist, gegen welche das Verbrechen begangen wurde, das den Gegenstand jener Untersuchung bildet.

Es war am 27. Sept. 18., als **Capitain Wildschütz**, dessen Familie wie gesagt verreist war, sich Abends — nachdem er sich zum Abendessen eine Lieblingsspeise bestellt — in sein Zimmer allein zurückgezogen hatte, wo er sich gewöhnlich mit Drechseln oder auch mit seinen Jagdgewehren und Geräthen zu beschäftigen pflegte. Der **Wirthschafterin Fallenfried**, welcher die grosse Pünktlichkeit des Capitains wohl bekannt war, musste es auffallend werden, dass derselbe zu der Stunde, zu welcher er sich die gewünschte Speise bestellt, nicht von selbst in dem gewöhnlichen Speisezimmer erschien, und nach einigem Harren beschloss sie, in sein Zimmer zu gehen, um ihn hieran zu erinnern, was

er sonst nicht mochte, wie ihr schon bekannt. Mit dem Mädchen Marie in dem Schreibzimmer des Capitains angekommen, fand sie dieses, wie die Abtheilung, in welcher die Drechselbank und die Schiessgewehre befindlich, finster; näher zu der Thüre dieser Abtheilung getreten, erblickte sie den Capitain neben der Thüre in knieender Stellung mit dem verlöschten Lichte in der rechten Hand, den Kopf gegen die Breterwand gestützt, regungslos. Auf das Hülfe-geschrei der Beiden war sogleich das ganze Dienerspersonal, und auch aus dem Neben Hause der Arrendator Toridam herbeigeeilt, man hatte den für ohnmächtig gehaltenen Guts-herrn aufgerichtet, ihn aber nunmehr sogleich für entseelt erkannt, da sich an seiner linken Brust eine grosse Schuss-wunde zeigte, aus welcher das Blut hervorströmte.

Die Umgebung des Todten musste auf die zunächst liegende Vermuthung gerathen, der Capitain habe sich beim Repariren oder Versuchen eines Schiessgewehrs selbst den Tod gegeben, zumal der Arrendator Toridam etwa vor einer halben Stunde von diesem Fenster aus einen starken Schuss gehört hatte, was aber durchaus nichts Auffallendes war, da man es gewohnt gewesen, zu allen Tageszeiten den Gutsherrn zum Fenster hinaus schiessen zu hören — wenn er seine Gewehre versuchte und nicht aus dem Hause treten mochte — und glaubte man in einer starken Verletzung der linken Hand, und namentlich des zweiten und dritten Fingers derselben, eine Bestätigung dieser Vermuthung der zufälligen Selbstentleibung gefunden zu haben, als man sich noch immer vergeblich nach dem Gewehre umblickte, durch welches dieses Unglück herbeigeführt worden. Bei diesem genaueren Umsehen leitete aber die Blutspur zu der Drechselbank des Verstorbenen, welche im innern Fenster der Abtheilung stand, und eine Masse ausgeflossenen Bluts enthielt; auf dem Fensterbret lag ein frisch ausgeschossener Pfropf von Heede oder Werg in der Umgebung von kleinen Glassplittern, und über diesen

zeigte sich in einer der Fensterscheiben ein rundes Loch, gleich einem Sterne.

Die vorgefasste Vermuthung der zufälligen Selbstentleibung musste freilich jetzt ganz verschwinden und der Annahme Platz machen, dass ein Mord von Aussen her durch dritte Hand ausgeübt sei; man erwartete daher den sogleich herbeigerufenen Untersuchungsrichter aus dem etwa eine Meile weit entfernten Städtchen W. Dieser traf denn auch noch an demselben Abend eine Stunde später in Begleitung des Kreisarztes ein und schritt sogleich zur Aufnahme des Befundes. Die ärztliche Besichtigung des Leichnams ergab, dass eine Kugel demselben durch den Leib und zwar in schiefer Richtung gegangen, weil sie zwischen der vierten und fünften Rippe in die Brust gedrungen, im Rücken aber zwischen der fünften und sechsten Rippe hinausgefahren, nachdem sie absolut tödtliche Verletzungen an den inneren Organen hinterlassen. Es musste aus dieser Richtung der Wunde und auch aus einer starken Verletzung der äusseren Fläche der linken Hand, an welcher die ersten Gelenkknöchel des zweiten und dritten Fingers zerstört waren, die sehr gegründete Vermuthung entstehen, dass Denatus an seiner Drechselbank in gebückter Stellung im Drechseln begriffen gewesen, als ihn der Schuss getroffen, womit auch das Blut auf der Drechselbank in gutem Zusammenhange stand.

Man überzeugte sich ferner, dass das Loch in der Scheibe durch eine von Aussen nach Innen gewirkt habende Gewalt entstanden, wozu die innen liegenden Glasstückchen den unzweifelhaften Beleg gaben — man fand auch die Kugel auf, welche den Capitain getödtet. Sie war, nachdem sie den Körper des Unglücklichen durchdrungen, noch durch die Breterwand der Abtheilung gegangen, hatte an die gegenüberstehende Mauerwand geschlagen und von hier gegen die Zimmerlage ricochetirt, war von dort aber zu Boden gefallen, woselbst man sie auffand. Es war ein

sogeannter Bolzen oder Klotzkugel von Blei, mochte in ungebrauchtem Zustande etwa einen Zoll lang gewesen sein, hatte aber gegenwärtig stumpf gedrückte oder rund gewordene Enden, und nur die Mitte ihrer Länge war unverändert cylindrisch und von einem halben Zoll Durchmesser.

Eine genaue Besichtigung des Bodens aussen unter dem Fenster, vor welchem die Drechselbank stand, und durch welches der Schuss gegangen, ergab in der Nähe des Fensters keine Spur durch Fusstritte, wenigstens konnten keine entdeckt werden, da der Boden mit Gras bedeckt war; in einer Entfernung von 40 Schritt von demselben Fenster entdeckte man drei Zeichen, die wie der Eindruck eines Stiefelabsatzes erschienen, an denen jedoch kein Eindruck von der Stiefelsohle zu entdecken war, und die so weit von einander entfernt waren, dass sie nur von jemand sein konnten, der in weiten Sprüngen enteilt war, denn sie waren alle mit dem Rücken zum Hause gekehrt; nur an dem vom Hause entferntesten Eindrucke des Absatzes schien auch von der Sohle in der Erde ein Zeichen zu sein, das aber freilich nur sehr undeutlich zu erkennen war. —

Man hatte hierbei unvorsichtiger Weise versäumt, sowohl die Entfernung der aufgefundenen Zeichen von einander abzumessen, als auch eine genaue Abbildung der Zeichen selbst aufzunehmen, was später freilich nicht mehr nachzuholen war.

Das Reich der Möglichkeiten mit seinen weiten Grenzen lag nunmehr dem Untersuchungsbeamten zur Forschung nach dem Urheber dieses Verbrechens vor Augen. — Absicht bei der Tödtung konnte vorausgesetzt werden, da schwerlich ein zufällig sich entladendes Gewehr mit solcher Genauigkeit einen tödtlichen Schuss, gerade durch's Herz, dem unglücklichen Opfer beibringen konnte. Es wurden die Hausgenossen befragt, auf wen etwa Verdacht

fallen könnte, und die einzige Vermuthung ging gegen den Buschwächter des Gutes, Otto Birke. Dieser hatte dem Verstorbenen häufige Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, für Wilddieberei war ihm seine Flinte genommen worden, und noch am Tage vor des Capitains Tode hatte Otto Birke für Holzdefraudation auf Denati Antrag von dem Guts-Gemeinde-Gerichte Strafe erhalten und sollte seiner Function als Buschwächter entsetzt werden.

Dieser allgemeine Verdacht schien sich zu steigern, als man nach angestellter Untersuchung in seinem Hause, am Morgen nach dem Morde, eine Flinte fand, ungeachtet ihm die seinige als Strafe abgenommen und auf dem Hofe asservirt wurde; doch beseitigte der aus dem Besitze dieser geliehenen Flinte hinzugekommene Verdacht wider Birke sich dadurch, dass man die Flinte (ein einzelner Lauf) geladen fand, und zwar mit einem alten Schusse, wie der ganz trockene Zustand der inneren Wände des Laufs und das auf der Pfanne gleichsam angetrocknete Zündkraut hinlänglich bethätigten.

Auf weitere Nachfrage an die im Hofe soeben befindlichen Frohnarbeiter zeigten die beiden Mägde Liese und Marie Bräsche an: dass, als sie am Abend des 27. Sept. in der Dunkelheit aus der Dreschriege in den Viehstall Kaff getragen, und soeben wieder zur Riege zurückgekehrt gewesen, bei welcher nach gewöhnlichem Gebrauche die dort versammelten Drescher alle laut gesungen, aus dem Inneren des Hofes, vom Herrenhause herkommend, ihnen ein langer Mann in weiten Sätzen nach und vorbeigelaufen sei, und sich auf den Weg nach K. gewendet habe, wo er in der Dunkelheit bald ihren Blicken entschwunden sei, und sie nur noch kurze Zeit das Rauschen seines Laufes, wie etwa von breiten Unterkleidern etc., gehört. Der Mann habe eine runde breite Jacke oder Kamisol ohne Schössen und sehr breite Hosen angehabt, auf dem Kopfe eine kleine Mütze mit anliegendem Schirme getragen, in der rechten

Hand aber eine Flinte gehalten. Wegen der Dunkelheit hätten sie weder das Gesicht, noch die Farbe seiner Kleidung genau unterscheiden können, aus dem Tone beim Laufen vermutheten sie, dass er Stiefeln angehabt. Sie konnten den Zeitpunkt, wenn er an ihnen vorbeigelaufen, nicht genauer bestimmen, als dass kurz vorher ein feiner Regen, der bis dahin gefallen, aufgehört; einen Schuss hätten sie aber nicht gehört und nicht hören können, weil der sie umgebende laute Gesang solches jedenfalls verhindert haben würde; einige Zeit nachher hätten sie von dem Unglücke im Herrenhause erfahren, und allerdings sogleich auf diesen fremden Schützen Verdacht geschöpft. Für den Augenblick konnte Niemand weiter ausgemittelt werden, der den enteilenden Schützen gesehen haben sollte, auch war auf dem vielbefahrenen Wege keine besondere Spur von Fusstritten zu entdecken, wenigstens keine, der man hätte eine besondere Merkwürdigkeit beilegen sollen, und von den Hausgenossen konnte, ausser dem Verzeichneten, nichts weiter auf den Vorfall Bezügliches angegeben werden, als dass der Arrendator Toridam anzeigte, er hätte an jenem Abende um halb acht Uhr vor dem verhängnissvollen Fenster einen starken Schuss gehört, den er von dem jetzigen Denato vermuthet, was sonst sehr häufig geschehen; an diesem Abende sei es aber der einzige Schuss gewesen, den man gehört.

Auf diesen fremden Schützen musste, nächst der allgemeinen Verdächtigung des Otto Birke, wohl hauptsächlich der Verdacht fallen, in sofern er fremd, ohne Hund und Abends, wo es keine Jagdzeit gab, in so grosser Eile den Hof verliess, von seiner Anwesenheit daselbst aber Niemand Kenntniss hatte, irgend ein anderer Zweck seiner Gegenwart auf H. daher gar nicht entdeckt werden konnte. Es zeigte sich also von selbst die Nothwendigkeit der Verfolgung der Spur dieses Schützen, da die Richtung seiner Flucht durch die Aussagen der beiden Schwestern Bräsche

nach K. bekannt war; aber es trat hier der Umstand hindernd ein, dass gerade in dieser Gegend die Grenze der verschiedenen Gerichtsbezirke gelegen ist, und während das Gut H. zum Gerichtsbezirke von W. gehört, das etwa eine Meile von dort gelegene Gut K. schon dem Gerichtsbezirke von R. eingepfarrt ist, und daher von Seiten des Untersuchungsrichters der Weg der Requisition eingeschlagen werden musste. Zwar ist es gesetzlich, dass ein *in flagrante* ertappter und auf der Flucht verfolgter Verbrecher auch von dem naheilenden Beamten in einem anderen Gerichtsbezirke verfolgt und ergriffen werden darf; von einer solchen Verfolgung konnte hier aber nicht die Rede sein, da seit der Flucht schon drei Tage vergangen waren, vielmehr musste es sich hier nur um Nachfragen auf dem Wege nach K., und soweit es sonst erforderlich nach der Spur des verdächtigen fremden Schützen handeln, — und dazu bedurfte es allerdings der Requisitorialien.

Man hatte der entfernten Familie Nachricht von dem eingetretenen unglücklichen Ereignisse gegeben, und diese war sogleich, in Begleitung der Brüder des Verstorbenen, zurückgekehrt, und hatte sich dem Jammer über den erlittenen Verlust und die Art desselben überlassen. Die nunmehrige Wittve war soeben am 3. Oct. im Gespräche mit ihren Schwagern und dem Arrendator Toridam über die verschiedenen Verdachtsgründe gegen den Otto Birke und den fremden Schützen und streifte, eingedenk der zwischen dem Verstorbenen und dem Gust. v. Wildschütz vor Monaten stattgefundenen Auftritte auch an diesem Letzteren mit ihren Vermuthungen vorbei, als in demselben Augenblicke, wo die Wittve diesen leisen Verdacht angedeutet hatte, Gustav v. Wildschütz selbst in das Zimmer trat, um den trauernden Verwandten seinen Condolenzbesuch zu machen.

Frau v. W. war aber durch diese Erscheinung so sehr angegriffen, dass sie ausser Stande war, denselben anzuhören; sie war nach einem Schreie des Entsetzens ohn-

mächtig geworden und musste in ein anderes Zimmer getragen werden, wo sie zwar wieder zur Besinnung kam, aber in heftigen Krampfanfällen ihrem empörten Gefühle durch laute Aeusserungen ihres Verdachts wegen Gustav v. Wildschütz Erleichterung zu verschaffen suchte.

Dieser Empfang, wie die gewiss nicht überhörten Exclamationen der Wittve aus dem Nebenzimmer, mussten Gustav empfindlich berühren, und in einem Charakter wie dieser, war er unschuldig, Drang nach Rache, war er aber schuldig, Trotz und das triumphirende Gefühl voraus erfüllter Rache erzeugen. Gustav hatte nach kurzem Verweilen und kalter Verabschiedung von den Brüdern Denati H. wieder verlassen.

Frau v. Wildschütz hatte ihre Krankheit überwunden und verkehrte, nach der Abreise Gustav's, wieder mit ihrer Familie, Vorbereitungen zur Bestattung ihres Gatten treffend, und es war gegen Abend, als die ganze Familie um den Theetisch versammelt sass \*), die verwittwete Hausfrau in ihrer Mitte, als man dieser die Anwesenheit des Buschwächters Otto Birke meldete, welcher an sie eine Meldung und Auftrag auszurichten habe. Frau v. Wildschütz, noch immer etwas aufgereggt, vermochte nicht diesen im Verdachte des Meuchelmords stehenden Menschen allein zu sprechen, er wurde in das Gesellschaftszimmer gebracht und stattete nunmehr seinen Bericht folgendergestalt ab:

Otto sei heute Nachmittags in dem H'schen Siele-Gesinde (Bauerhof) gewesen, als soeben der Gustav v. Wildschütz, aus H. zurückkehrend, dort seine Equipage anhalten lassen, um durch seinen Kutscher Hau nach einem näheren Wege über Orla nachzufragen. Otto sei auf den bekannten Herrn und Jagdgefährten zugeschritten, und nachdem sie sich gegrüsst, hätte der

---

\*) Ein Gebrauch in ganz Russland und auch in den Ostsee-Gouvernements, jedoch die Stunde ist nach dem Gebrauche jedes Orts verschieden.

Gustav v. Wildschütz ihm, dem Otto Birke, den Auftrag gegeben, in den Hof H. zu gehen und der verwittweten Frau von Wildschütz zu sagen: „er, Gustav v. Wildschütz, hätte ihren Gemahl erschossen.“

So überraschend diese Nachricht kam, und so sehr man auch dem Otto das Unglaubliche vorstellte, dass Gustav v. Wildschütz dergleichen Meldung werde machen lassen, so blieb doch Otto unbefangen und mit Bestimmtheit bei der Versicherung der Wahrhaftigkeit seiner Anzeige stehen, und behauptete, sich keinesfalls verhöhrt zu haben, da ihm Gustav v. Wildschütz den Auftrag wiederholt ertheilt habe, und er sich daher durchaus nicht irren könne.

Otto Birke musste, sowohl seiner eigenen Verdächtigkeit wegen, als auch, weil die von ihm wider Gustav v. Wildschütz gemachte Anzeige dem Gerichte nicht vorenthalten werden konnte, nunmehr an den inzwischen abgereisten Untersuchungsbeamten eingesandt werden, und da sich dieser mit Verfolgung der Spur des auf dem Hofe H. zur Zeit des verübten Verbrechens gesehenen fremden Schützen beschäftigt hatte, so lagen nunmehr demselben drei Wege vor Augen, auf welchen er möglicher Weise zur Entdeckung des Urhebers jenes Verbrechens gelangen konnte, nämlich durch Verfolgung des entstandenen Verdachts gegen:

- 1) den Otto Birke,
- 2) den zur Zeit des verübten Verbrechens auf dem Hofe zu H. gesehenen fremden Schützen, und
- 3) den Gustav v. Wildschütz,

und der Leser muss sich schon bequemen, den Richter auf diesen mühsamen Wanderungen zu begleiten, denn weiter gab es für die Untersuchung keinen Haltpunkt mehr.

Störend musste aber auf den nothwendig raschen Gang der Untersuchung einwirken, und hat einen entschied-

den nachtheiligen Einfluss auf das Resultat derselben gehabt, dass der Untersuchungsbeamte, und mit ihm die höheren Autoritäten, der Ansicht gewesen, es könnte dieser Beamte wider Gustav v. Wildschütz keine Untersuchung anstellen, da Letzterer seinem Stande nach zum Rittercorps gehörte, während zwar gewiss, dass peinliche Sachen wider Edelleute und Beamte zur criminellen Verhandlung vor das Obergericht in erster Instanz competiren, keinenfalls aber hierhin auch die Generaluntersuchung oder das Instructionsverfahren gezählt werden darf, welche verfassungsmässig nur der Polizeibehörde zustehen darf und zustehen muss, da diese Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes gar häufig den labyrinthischen Wegen folgen muss, die das Verbrechen und sein Urheber gegangen waren. Der Untersuchungsbeamte hatte ängstlich an jener irrigen Ansicht festgehalten, bis ihm von Seiten der obersten Civilverwaltung ein Richter aus der Mittelinstanz zur Assistenz zugeordnet wurde, welcher seine Operationen gegen Gustav v. Wildschütz auch nur so weit ausdehnte, als sie nicht Befragung seiner eigenen Person, sondern nur Anderer, rücksichtlich ihrer auf Wildschütz bezüglichen Aussagen betrafen. Unter allen diesen Rücksichten und Förmlichkeiten war aber das Wichtigste, die Zeit, und mit ihr die Lebhaftigkeit und Deutlichkeit der Erinnerungen in den befragten Personen verloren gegangen, was in der hierauf folgenden criminellen Befragung gar nicht mehr redressirt werden konnte.

I. Es ist bekannt, welche Verdachtsgründe gegen den Otto Birke die Untersuchung richteten, nämlich:

1) Otto war in seiner ihm übertragenen Function als Buschwächter oder Waldaufseher sehr nachlässig, vielleicht auch ungetreu, und obendrein noch ein arger Trinker. Diese Eigenschaften machten dem Capitain Wildschütz sehr häufig Verdross, der oft bis zur eigenhändigen Miss-handlung des Otto excedirte. Aber die unüberwindliche

Ausdauer desselben auf der Jagd als Piqueur und dessen grosse Geschicklichkeit als Schütz, waren bei dem erzürnten Gutsherrn eben so viele wieder besänftigende Eigenschaften und Meriten des Otto, und gestatteten des Ersteren Zorn eigentlich niemals lange Dauer, der sich gewöhnlich nur in einigen Schlägen entlud und sodann das alte Verhältniss retabirte. Dasselbe hatte am 27. September stattgefunden, und erzählte Otto Birke das hier Referirte vor dem Untersuchungsrichter mit aller Unbefangenhait und einer gewissen Art Rührung, welche einestheils sein Bedauern ausdrückte, dass mit allen Prügeln und Puffen, die er von dem Verstorbenen auf der Jagd erhalten, nunmehr auch jene Belustigung der Jagd aufhören musste, die ihm doch über allen anderen Genuss ging und in welcher Beschäftigung er seinen verstorbenen Herrn unweigerlich für den Meister anerkannte; als diese Offenherzigkeit anderentheils den Verdacht schwächen musste, da keine Nothwendigkeit vorhanden war, dass Otto Birke selbst ein solches ihn verdächtigendes Verhältniss aufdeckte, wenn er der Schuldige sein oder wenigstens als solcher betrachtet werden sollte.

2) Der Besitz der geliehenen Flinte gegen den Willen seines nun verstorbenen Dienstherrn zeugt von der Grösse seiner Leidenschaft für die Jagd, da er sich hierdurch unzweifelhafter Bestrafung aussetzte, wenn solches entdeckt wurde; es ist aber auch nichts weiter als das, was aus diesem Besitze zu folgern ist; denn es ist schon früher bemerkt worden, dass man die Flinte am Morgen früh, nach dem stattgehabten Morde, geladen fand, und dass sich ergab, wie diese Ladung schon alt sei. Den auf dieser Ladung befindlichen Heedepfropf verglich man, nachdem er ausgeschossen war, mit dem auf dem Fenster im Zimmer Denati vorgefundenen Pfropfe vom Mordschusse; beide waren von durchaus verschiedenem Material, so auch die im Hause des Birke vorgefundene Heede von anderer Art als die des

fraglichen Pfropfs; hauptsächlich aber wurde dieser Verdachtsgrund durch die Entdeckung gänzlich beseitigt, dass nämlich die in Denati Zimmer vorgefundene unfehlbar zum Mordschusse benutzte Bolzenkugel in dem Durchmesser ihrer unveränderten cylindrischen Mitte grösser war, als der innere Durchmesser des Laufes der Flinte, mithin aus dieser Flinte mit jener Bolzenkugel unmöglich geschossen sein konnte, und eine andere Kugel fand sich nirgends in dem Zimmer vor.

3) Der durch Otto Birke abgestattete angebliche Auftrag des Gustav v. Wildschütz, der seiner allgemeinen Unglaublichkeit wegen als unwahr und zur Abwendung des Verdachtes von sich selbst vorgebracht erscheinen musste. Aber in dieser Argumentation selbst scheint schon eine Widerlegung des Verdachtsgrundes zu liegen, da, wenn Otto Birke wirklich schuldig an dem Morde war, ihm leicht begreiflich werden musste, wie er sich gerade durch so unglaubliches Vorbringen selbst verdächtige.

Abgesehen nun von dem Allen, und die weiteren Erörterungen, inwiefern ein solcher Auftrag des Gustav v. Wildschütz wirklich ertheilt sein konnte, zur Zeit noch hinausschiebend, sind die hier aufgezählten Verdachtsgründe höchstens geeignet, einem wider Otto Birke etwa geführten Beweise nicht zu widersprechen und dessen Bewahrheitung noch mehr hervorzustellen; für sich allein aber sind sie nur sehr gering und verschwinden gänzlich nach dem von Otto Birke geführten Beweise des *alibi*, nachdem die Verhandlung an das eigentliche Criminalgericht gelangt war.

Es wurde nämlich in der fortschreitenden Untersuchung bei dem Criminalrichter vollkommen erwiesen und festgestellt:

dass Otto Birke den ganzen Tag des 27. Septembers mit den Bauern des Gutes H. unter Aufsicht des Peter Geil zusammen im Walde Grenzmarken zwischen den Ländereien der Bauerschaft und des Hofes gelegt, Abends, als

die Sonne bereits untergegangen, von dieser Arbeit entlassen worden und auf dem Heimwege nach seiner eine halbe deutsche Meile vom Hofe entfernten Buschwächerei mit Peter Geil, der gleichen Weg gehabt, zusammen durch den Hof in die Hofesschenke gegangen, wo noch kein Feuerlicht angemacht gewesen, sondern die Schenkwirthin ihnen einem Jeden ein Glas Branntwein eingegossen, indem sie das Glas gegen das Fenster gehalten. Nach kurzem Verweilen in der Schenke waren nun Otto Birke und Peter Geil zusammen auf des Letzteren Wagen zuvörderst nach der Buschwächerei gefahren (da Geil's Wohnung weiter gelegen), auf dem halben Wege waren sie dem zum Hofe fahrend hineilenden Georg Donner begegnet, mit welchem Peter Geil im Fahren ein Paar Worte gewechselt, und hatten sodann vor Birke's Wohnung einen Augenblick angehalten; wo Birke abgestiegen, von dem Johann Daus vor seiner Thüre empfangen worden und Peter Geil seines Weges weiter gefahren. Johann Daus hatte bei Birke übernachten wollen, und Beide waren nunmehr während des noch übrigen Abends und die Nacht zusammen geblieben, waren aber sogleich nach Birke's Ankunft in dessen Haus getreten, weil ein feiner Regen gefallen, hatten hier zusammen zu Abend gegessen, und sich sodann zusammen zum Schlafen gelegt, wo Johann Daus, der bis Mitternacht nicht einschlafen können, den Otto Birke ruhig neben sich schlafen gesehen. Dieses sämmtliche Referat ist den eidlichen Aussagen des Peter Geil, der Schenkwirthin, des Georg Donner und des Johann Daus entnommen. Es ist aber ferner durch die Aussage des Peter Wiesel und desselben Georg Donner festgestellt, dass, als Letzterer soeben vor der Schenke im Hofe H. angefahren und es noch ein wenig geregnet, Peter Wiesel mit einem Eimer aus dem Krüge gekommen und nach dem Teiche gegangen, um für sein Pferd Wasser zu holen. Als dieser bei dem Teiche angekom-

men, habe der Regen aufgehört und vor den Fenstern des Herrenhauses sei ein starker Schuss gefallen, was er dem Georg Donner, nach der Schenke zurückkehrend, erzählt, indem er der Meinung gewesen, der alte Herr habe geschossen.

Alle diese Umstände wurden freilich erst in der Criminalinstanz ausgemittelt, wohin der erste Untersuchungsrichter verfassungsmässig die Sache wider Otto Birke bringen müssen, nachdem Birke bei demselben auf Grund der obenerzählten allgemeinen Verdächtigungen sowohl von Gustav v. Wildschütz als des Mordes schuldig denunciirt, als auch, wie bereits erwähnt, von der Wittve Denati zur Untersuchung eingesandt war.

Der Criminalrichter musste in Erwägung dessen, dass gegen die eidlich verhörten Zeugen nicht der geringste Verdacht etwaiger Unglaubwürdigkeit vorlag, auf die Freisprechung des Otto Birke erkennen, da dessen *alibi* zur Zeit des verübten Mordes unzweifelhaft nachgewiesen war.

Es konnte zwar, rücksichts der Zeit, nicht mit Gewissheit und auf die Minute ausgemittelt werden, wann der Mord geschehen; indessen musste darin die Argumentation helfen, dass festgesetzt worden, die bei Denato vorgefundene tödtliche Wunde sei durch eine Kugel verursacht, welche — nach Ausweis des auf dem Fenster gelegenen Schiesspfropfs — von Aussen her aus einem Feuergewehre auf Denatum geschossen worden; nach eidlicher Anzeige des Arrendators Toridam und der übrigen Hofesdienstboten war aber im Laufe des ganzen Abends des 27. Sept. 18.. nur ein Schuss, mithin nur der Mordschuss, im Hofe zu H. gehört worden; wenn also genau festgestellt werden konnte, dass Otto Birke zur Zeit, als der einzige, mithin der Mordschuss, an diesem Abende auf H. gehört wurde, nicht in H., sondern anderswo war, so war unzweifelhaft zugleich festgestellt, dass er nicht der selbstthätige Mörder des Capitain Wildschütz sein konnte; und solches folgt aus der

Zusammenstellung der oben referirten Umstände. Denn wenn es gewiss ist, dass Peter Geil am fraglichen Abende auf seinem Wagen den Otto Birke nach dessen Wohnung gebracht, und dort abgesetzt, als es eben noch regnete und Otto Birke nunmehr mit Johann Daus ununterbrochen in des Ersteren Wohnung zusammenblieb und sich bis Mitternacht nicht aus derselben entfernte; wenn es ferner gewiss, dass der dem Otto Birke auf dem halben Wege bei dessen Heimweg begegnende und ohne Verweilen dem Hofe zueilende Georg Donner soeben bei der Hofesschenke angefahren, als Peter Wiesel mit einem Eimer zum Teiche gegangen, und hier, als es zu regnen wieder aufgehört, vor den Fenstern des Herrenhauses einen starken Schuss und zwar, da nur einer an diesem Abende gefallen, den Mordschuss gehört: so muss es gewiss sein, da Otto Birke nicht an beiden Orten zugleich sein konnte, dass dieser Birke nicht den von Peter Wiesel und Toridam gehörten Mordschuss gethan haben kann, da, wenn man auch gegen die Aussage von Johann Daus annehmen wollte, dass Otto Birke sogleich, als Peter Geil ihn von seinem Wagen vor des Otto Wohnung abgesetzt, zurück in den Herrenhof geeilt, um den Mord zu vollbringen, Otto Birke doch unmöglich zu Fuss die ganze Entfernung von seiner Wohnung bis zum Hofe, die eine halbe deutsche Meile betrug, schneller zurücklegen können, als der Georg Donner nur die Hälfte dieses Weges fahrend und ohne Aufenthalt gemacht, da unmittelbar nach dessen Eintreffen bei der Hofesschenke der Mordschuss gehört wurde.

Durch diesen Beweis des *alibi* konnten aber die allgemeinen wider Otto Birke aufgenommenen Verdachtsgründe weiter gar keiner Rücksicht unterzogen werden, sie lösten sich gegentheils in sich selbst auf, Otto Birke wurde für unschuldig erkannt, und somit schloss sich der eine Weg, auf welchem man zur Entdeckung des Urhebers

jenes auf H. verübten Verbrechens zu gelangen hoffen konnte.

II. Der allerdings am dringendsten des verübten Mordes verdächtige fremde Schütze, der grade zur Zeit, als der Mordschuss im Hofe H. gehört wurde, ohne ersichtlichen anderen Zweck dort gewesen war und aus diesem nach der Seite zu K. enteilte, wurde von der Finsterniss aufgenommen, und nur das Rauschen seiner schnellen Flucht tönte aus dieser den beiden aufgeschreckten Schwestern Bräsche noch zurück, während von seinem ferneren Laufe keine erkennbare Spur hinterblieben war.

Die von den beiden genannten Schwestern beschriebene Kleidung des fremden Schützen musste als Wahrzeichen zur Nachforschung nach demselben dienen, und obwohl man, wie gesagt, keine weitere Spur seiner Flucht, wohin er enteilt, auffinden konnte, da die Nacht solche verhüllte, so fand man doch unzweideutige Anzeichen, woher der Schütze, höchst wahrscheinlich doch derselbe, der aus H. entflo, gekommen war. Die Flucht des Schützen war, wie bereits gesagt, auf der Strasse nach K. hin gerichtet, über diesen fand sich gar kein Merkmal; indessen da man die Nachforschungen in dieser Richtung angestellt, so konnte die erste Nachricht, von einem fremden Jäger, der zu jener Zeit in der Richtung nach H. hin gegangen war, bezüglich auf den muthmaasslichen Verbrecher betrachtet werden, wenn sonst nur die erforderliche Uebereinstimmung dabei eintrat, und in solcher Beziehung wird bedeutender Nachweis gegeben

1) durch die Aussage der alten Wirthin E d d e aus dem zum Gute H. gehörigen, dem Herrenhofe naheliegenden Bauerhofe B. Sie hatte gleich nach Sonnenuntergang auf dem Wege von K. her einen langen schlanken Mann in der Richtung nach H. hin vor sich vorbeigehen gesehen, welcher bei ihrem Anblicke sogleich vom Wege abgebogen und über einen kleinen Morast in derselben Richtung auf

ein Tannengehölz zugelaufen und sich dabei scheu umgesehen, als ob er nicht erkannt sein wollen. Er habe eine rundgeschnittene Jacke ohne Schössen, von grauem Tuche, die ihm breit gewesen, und breite Sommerhosen angehabt, auf dem Kopfe eine kleine dunkelfarbige Mütze mit anliegendem Schirme getragen, auch sei er mit einer Doppelflinte bewaffnet gewesen und habe an der linken Seite eine Jagdtasche gehabt. Obwohl seine Tracht solchergestalt wie die eines Domestiquen gewesen, habe er selbst doch ein herrschaftliches Ansehen gehabt, und war der Zeugin von seiner Gesichtsbildung sehr wenig und nur so viel deutlich geworden, dass er sehr dunkles Haar gehabt, welches, wie ihr geschienen, kraus unter der Mütze hervorgestanden. Weil dieser Mann in seiner äusseren Erscheinung sehr ähnlich mit dem aus H. entwichenen Schützen beschrieben und die Richtung, aus welcher er gekommen, von K. her angegeben worden, musste man um so mehr geneigt sein, Beide für eine Person zu nehmen, zumal auch die Zeit, in welcher er hier und in H. gesehen worden, mit der Entfernung beider Orte von einander sehr gut zusammenstimme; es wurde daher immer in dieser Richtung weiter nachgeforscht und da fand sich fernere Andeutung auf dieselbe Person

2) in der Aussage des Knaben Johann, welcher vor seines Vaters Peter Bauerhofs G.,  $\frac{1}{4}$  Meile von H., am 27. September vor Sonnenuntergang einen Mann, von K. kommend, vorüber gehen gesehen, der eine ihm breitabstehende runde Jacke ohne Schössen von grauer Farbe und dunkelgraue breite Sommerhosen angehabt, auch Pasteln an den Füßen und eine dunkle Mütze, er glaube ohne Schirm, auf dem Kopfe getragen. Der Fremde habe eine Doppelflinte mit braunem Kolben und eine kleine braune Jagdtasche bei sich geführt, sei aber nicht den Fahrweg, sondern quer über eine Wiese in der Richtung nach dem Hofe H. rasch vorübergegangen. Von der Gesichtsbildung hatte

der Knabe nichts Weiteres bemerkt, als dass der Schütze sehr dunkles Haar gehabt.

3) Bei K. hatten mehrere den Fahrweg daselbst reparirende Bauern, und insbesondere zwei Aufseher, nämlich Johann Biencken und Thom Hirsch denselben fremden Schützen aus einem Gebüsche von der Seite des Gutes L. her hervortreten und durch K. nach dem Gute H. gehen sehen, als es etwa 4 Uhr gewesen sein mochte. Diese Leute hatten die Gesichtsbildung des Mannes nicht weiter bemerkt, als dass er schwarzes Haar gehabt, auf dem Kopfe eine kleine schwarze Mütze mit an der Stirn festanliegendem Schirme und sonst eine runde graue Jacke ohne Schössen, breite dunkelbraune Sommerhosen, Pasteln \*) an den Füßen und weisse Strümpfe angehabt, auch eine Doppelflinte auf der rechten Achsel, und von dieser zur linken Seite hängend eine Jagdtasche von braunem Leder bei sich geführt, die gefüllt gewesen. Auch diesen Leuten war es unzweifelhaft, dass der Mann eine herrschaftliche Person sei und in Verkleidung gehe, doch war er ihnen unbekannt.

4) Der Buchhalter des Gutes K., Georg Weckebrod, welcher von einer in die L.sche Gegend gemachten Ausfahrt zurückkehrte, sah in kurzer Entfernung vor sich aus einem Gebüsche von der Seite aus L. einen Jäger hervor und auf die nach K. führende Strasse gehen, der ihm aufgefallen, weil er, zwar mit einer Doppelflinte bewaffnet, auch eine unten rundgeschnittene braunlederne und sehr angefüllte Jagdtasche gehabt, aber ohne Hund gegangen, was gegen Jägerebrauch gewesen. Als nun Weckebrod ihm fahrend nach und vorbei gekommen, habe er an dem Manne eine Kleidung, bestehend in einer breiten schmutzgrauen Jacke ohne Schössen, dunklen, sehr

---

\*) Pasteln, bei dem Landvolke eine Fussbekleidung, ähnlich den Sandalen, aus Ochsenhaut gemacht.

breiten Sommerhosen, Pasteln an den Füßen und einer kleinen dunkeln Mütze mit flach an der Stirn liegendem Schirme bemerkt, die, wie die eines Dieners, weder zu den rüstigen ausgebildeten Bewegungen im raschen Gange und Geberden des Mannes gepasst, noch auch das anderweitige durchaus herrschaftliche Aussehen desselben verbergen können und daher als Verkleidung auffallend geworden. Weckebrodts war rasch weiter gefahren, hatte aber wieder angehalten, um einem Bauer am Wege etwas aufzutragen, bei welcher Gelegenheit jener Jäger ihm noch einmal vorbeigegangen, und nun Weckebrodts auch sein Gesicht genauer betrachten können, was gleichfalls beim abermaligen Vorbeifahren Weckebrodts's geschehen, als dieser früher in den Hof K., durch welchen der Weg geführt, hineingefahren, als der Fremde dort passirt. Weckebrodts hatte seinen Stiefvater, den Disponenten von K.,

5) den Carl Brafert, einen alten geübten und scharfsichtigen Jägersmann, auf den dem Hause vorbeikommenden Fremden aufmerksam gemacht, und dieser nachmalige Zeuge hatte jenen Jäger genau betrachtet und seine Kleidung ganz wie Weckebrodts angegeben. Die Hosen waren sehr breit gewesen, Brafert vermuthete aber, dass der Mann noch andere Kleider unter diesen gehabt haben müsse, weil an den Hosen durchaus kein Faltenwurf bemerkbar geworden. Obwohl der Fremde zwischen 4 und 5 Uhr Abends des 27. Septembers seinem Wohnhause in K. auf der Strasse nach H. vorbeigegangen, und Brafert ihn während seiner Beobachtung fast immer nur im Profil und nur einen Augenblick *en face* betrachten können, hatte er doch sehr genau bemerken wollen, dass der Fremde schwarze Augen und dergleichen krauses Haar, eine lange Nase, hervorragendes Kinn, ein langes hageres blasses Gesicht gehabt. Der Kolben der Doppelflinte war mit einem sehr blanken Beschlage versehen gewesen, den Brafert erst für Messing gehalten, nachher aber für polirtes Eisen erkannt.

Es konnte kein Zweifel mehr aufsteigen, dass diese von nunmehr fünf Personen genau und ganz gleich beschriebene, nach einer Richtung gehen gesehene Person eine und dieselbe war; fast eben so wenig aber war es zweifelhaft, dass dieser, solchergestalt von L. bis ganz nahe vor H. nachgewiesene Jäger, welcher zuletzt vom B.-Gesinde in ein Tannengehölz nach H. zugelaufen war, auch ein und dieselbe Person mit der sein musste, welche man anderthalb Stunden später nach dem eben gefallenen Mordschusse dieselbe Richtung zurück aus dem Hofe H. eiligst fort und in die Finsterniss sich stürzen sehen. Kleidung und Bewaffnung zeugten hinlänglich für die Einheit dieser Erscheinungen, und die geringe Verschiedenheit, dass man an der aus H. eilenden Person Stiefeln zu bemerken glaubte, während jener nach H. zuschreitende Jäger Pasteln trug, konnte leicht in der gefüllten Jagdtasche des Jägers ihre Erledigung finden. Wichtig war aber dieser nach H. kommende und von dort eilende Jäger für die Untersuchung, da diesen der schwerste Verdacht traf, den Meuchelmord verübt zu haben. Kein ersichtlicher Zweck zu seinem Kommen nach H., bei Einbruch der Nacht, und zu seiner Anwesenheit daselbst, und noch weniger ersichtliche Ursache zu einer so übereilten Flucht in der Finsterniss aus H., von Niemand verfolgt oder bedroht, war vorhanden; es konnte also sehr wohl angenommen werden, dass das böse Bewusstsein eine so eilige Flucht veranlasst habe.

Die Ausmittelung dieser, solchergestalt am dringendsten des Meuchelmordes verdächtigen Erscheinung, und was dasselbe sagen will, die Nachforschung nach den Wanderungen des Jägers bis zu ihrem Ursprunge, musste unerlässliche Pflicht sein, welche sonstigen Verdächtigungen auch immer sich zwischen hineinschieben mochten; wie sehr muss man daher bedauern, wenn der die Voruntersuchung leitende Beamte die Nachforschung nach der Wanderung des Jägers auf diesem Punkte stehen liess, gleichsam als wäre die

Verfolgung seiner Spur bis kurz hinter K. schon hinlänglich. Das Verlassen dieser so klug gewählten und mit solcher Mühe und Einsicht verfolgten Bahn der Untersuchung, und der Entschluss, wegen anderer plausibel erscheinender Vorkommnisse von diesem ersten Plane wieder abzustehen, hat sich in der Untersuchung bitter gerächt, und wo Gewissheit und Klarheit hätte herbeigeführt werden können, blieb nur ein unklares schwankendes Resultat, welches, als nun die Sache an die eigentliche Criminalinstanz gelangte, nicht mehr beseitigt und aufgeheilt werden konnte, auch wenn auf den, an die oberste Civilverwaltung von dem Criminalrichter gemachten Vorschlag, diesen Theil der Voruntersuchung noch von sich aus durch den fremden Gerichtsbezirk nachholen zu lassen, eingegangen worden wäre, wie nicht geschah; denn die Sache war einmal schon zu alt geworden, und theils nicht mehr frisch in der Leute Erinnerung, besonders aber nicht ungemischt von dem vielfältigen, sich häufig widersprechenden Gerede im Publico, das aber grössten Theils aus der Untersuchung selbst seinen Ursprung nahm und wohl auch in geflissentlich veranlassten falschen Verbreitungen seinen Grund hatte.

Durch so unglückliche Missgriffe des Untersuchungsrichters konnte auch dieser Zweig der Nachforschungsverhandlungen nichts Beträchtliches für die Aufhellung der Sache bieten, und jene doppelte Erscheinung des unbekanntenen Jägers auf seinem Gange nach H. und auf seiner Flucht aus H. als Beziehung zu dem Mordschusse wäre für immer durch die Nacht gedeckt worden, welche ihn aufgenommen, würde nicht ein Kind den verbergenden Schleier in soweit gelichtet haben, dass im Verschwinden noch die Formen sichtbar wurden, in welche sich jene Erscheinung auflöste.

Sehr natürlich und nicht sehr zu verwundern war es, wenn eine Begebenheit wie der vorliegende Meuchelmord in einem friedlichen Lande, wo schwere Verbrechen nicht

eben zu den Tagesbegebenheiten gehören, grosses Aufsehen im Publico machte, und es mochte besonders in der näheren Umgebung des Schauplatzes jenes Verbrechens kein Haus sein, das nicht Antheil hieran nahm, und keine Gesellschaft, in welcher nicht H., Wildschütz und der unbekannte Jäger die hervorstechendsten Betonungen der Gespräche waren. In einer solchen Abendgesellschaft auf dem Gute P. bei der verwittweten Majorin Plomb, in welcher auch die bereits erwähnten Wirthschaftsbeamten des Gutes K.: Weckebrodt und Brafert zugegen waren, hatte Ersterer der Gesellschaft eine genaue Beschreibung des von ihm gesehenen, allgemein für den Mörder angenommenen fremden Jägers in Gesichtsbildung, Haltung und Kleidung liefern müssen, und sehr aufgeregt hatte ein Knabe in der Gesellschaft, welcher aufmerksam zugehört, ausgerufen: „Mein Gott, das ist ja Onkel Gustav gewesen, der sieht doch gerade so aus und geht ja auch so zur Jagd gekleidet.“ Die Verlegenheit der Gesellschaft, welche zum Theil aus Verwandten des Gustav v. Wildschütz oder Befreundeten seiner Schwester bestand, bei welcher jener im Hause lebte, und welche die Bemerkung des Kindes sehr treffend finden mochte, wurde aber noch bedeutend erhöht, als der in der Gesellschaft gegenwärtige Doctor Gluck des Kindes Aeusserung als richtig bestätigte und declarirte, er habe den Gustav v. Wildschütz viele Male im Jagdcostüme gesehen, aber zur kalten Jahreszeit wie jetzt im Herbste in solcher Tracht, wie soeben der Weckebrodt beschrieben. Auch war Vielen in der Gesellschaft die angebliche Jacke wohlbekannt: sie war eine Spenzerjacke des vor mehreren Jahren verstorbenen Schwagers des Wildschütz, der aber viel corpulenter gewesen als dieser, daher war sie dem Wildschütz sehr breit. Im Laufe des hierüber gepflogenen Gesprächs hatten sowohl Weckebrodt als Brafert geäußert, dass sie den Gustav v. Wildschütz noch

niemals gesehen, und dennoch musste die ganze Gesellschaft, welcher Wildschütz wohlbekannt war, sich eingestehen, dass die Beschreibung der beiden Männer von Gestalt, Haltung, Gang, Gesichtsbildung, Haar u. s. w. des fremden Jägers vollkommen mit der des Gustav v. Wildschütz übereinstimmte.

Wiewohl das, was dem Leser bisher vorgetragen, nicht in derselben Folgeordnung in den Acten verhandelt ist, sondern sich aus den verschiedenen Befragungen nach und nach erst ergeben und daher zerstreut in den voluminösen Untersuchungsacten enthalten ist, hat doch die Erzählung ihr Recht haben und man daher die Leser auf kürzerem Wege auf den Punkt hinleiten müssen, wohin auch der Untersuchungsrichter zuletzt gelangte, dass der Verdacht, welcher gegen den fremden Jäger besonders lebhaft gewesen war, und somit aller Verdacht der That, welche als Verbrechen zur Untersuchung vorlag, sich allein gegen den Gustav von Wildschütz aufthürmte, weil Otto Birke durch ein rechtsbegründetes Urtheil vollkommen unschuldig erkannt war, die Erscheinung des fremden Jägers sich in Gustav's v. Wildschütz Person zu vereinigen schien, gegen keinen Anderen aber noch irgend ein Verdacht vorlag.

III. Gustav v. Wildschütz war, wie wir schon im Eingange berichtet haben, ohne Rang aus dem Militärdienste getreten und lebte ohne eine bestimmte Beschäftigung, zu jener Zeit in dem Alter von 30 Jahren, schon seit mehreren Jahren bei seiner Schwester auf dem Gute P., nur seiner Liebhaberei der Jagd obliegend. Er war ein ausgezeichnete Schütz, ein ungewöhnlich starker Mann und rascher Fussgänger. Nur ein so starker und geübter Schütz wie er vermochte ein solches Jagdgewehr, wie er für sich machen lassen, zu handhaben. Es war eine Doppelflinte von 6 Fuss Länge und von grossem Caliber, aus welcher er mit Kugeln schoss und die er sich eigens deshalb fertigen

lassen, weil ein Schuss aus einem langen Laufe mehr Sicherheit für ein entferntes Treffen bieten solle. — Wir überlassen diese Beurtheilung Kunstverständigen und haben dieser Flinte nur erwähnen müssen, weil sie ein Lieblingsgewehr des Wildschütz war, und sie daher in der Untersuchung vorkam. —

Gustav v. Wildschütz hatte während der Zeit, welche er auf P. verlebte, in Folge seiner Pläne auf die Tochter des Ermordeten, sehr häufige Besuche in H. gemacht und den Weg dorthin, theils fahrend, theils zu Pferde, oft aber auch zu Fuss zurückgelegt; alsdann war es aber immer derselbe Weg, aus dessen Richtung jener fremde Jäger auf H. zugewandert war, nämlich über L., R., K. durch Bauerwege auf H. Auch hier zeigt sich, wie unrecht es war, dass zu jener Zeit die Nachforschungen nach den Gängen des fremden Jägers nicht fortgesetzt worden, weil sich ausgewiesen haben könnte, ob dessen Wanderung auf P. hinausgegangen wäre oder eine andere, von dort abweichende Richtung genommen, wodurch die Vermuthung, in dem Jäger und Gustav v. Wildschütz eine Person zu sehen, bedeutend erhöht oder geschwächt werden müssen, während sie nach dieser Lage der Sache fortbestand und Alles, was jenen Jäger des Meuchelmordes verdächtigte, auf Gustav v. Wildschütz übertragen und zu dem hinzufügen musste, was den Letzteren an sich schon als verdächtig bezeichnete.

Es war ferner durch geeignete Nachforschung ausgemittelt worden, dass in P. wirklich eine alte Jacke von grauem Boy vorhanden gewesen, welche dem längst verstorbenen Obrist v. Lange gehört und die der Gustav v. Wildschütz allerdings zur Jagd gewöhnlich angezogen, wenn es kühes Wetter gewesen; nicht minder war ausgemittelt, dass Gustav v. Wildschütz eine kleine dunkel-farbige Mütze mit kleinem, anliegendem Schirme gehabt und

diese zur Jagd, gewöhnlich auch breite Hosen von Nanquin oder Leinwand und Pasteln getragen.

Alles Ergebnisse, welche die Uebereinstimmung der beiden Personen des Jägers und Gustav's v. Wildschütz immer augenfälliger machten und wozu noch andere Verdächtigungen huzutraten, welche später referirt werden sollen, da wir actenmässig zu anderen Gegenständen gegenwärtig übergehen müssen. Es war nämlich Gustav v. Wildschütz in Begleitung seines Kutschers Hau und noch anderer Dienstleute aus dem Hofe P., nämlich des Müllers Spindel, Tischlers Meissel und Schuhmachers Pech bei dem Untersuchungsrichter erschienen und hatte um Verhör dieser Leute gebeten, und zwar des Kutschers Hau darüber, dass Otto Birke nicht von ihm, Wildschütz, den angeblichen Auftrag erhalten, der Wittwe Wildschütz anzuzeigen, dass er, Gustav, ihren Gemahl erschossen; und des Meissel, Spindel und Pech über den Umstand, dass er, Gustav v. Wildschütz vom Nachmittag des 27. September bis spät in die Nacht mit ihnen drei gemeinschaftlich nach den entgegengesetzten Seiten von L., also auch von H., etwa 5 Werst oberhalb des ersteren Gutes auf Otternlaner gewesen, aber keine erlegt und Nachts um 11 Uhr nach Hause gekommen, wo Wildschütz, ohne zu Abend zu essen, sich schlafen gelegt, welches Letztere besonders der Schuster Pech bezeugen können, da dieser mit ihm in benachbarten Zimmern gewohnt habe.

Der Untersuchungsrichter hatte dieser Bitte des Gustav von Wildschütz Genüge geleistet, um so mehr, als zu derselben Zeit auch ein Mitglied des Mittelgerichts auf Anordnung der obersten Civilverwaltung an den Gerichtsort des Untersuchungsrichters abgesandt und daselbst eingetroffen, auch wegen des augenblicklichen Verhörs mit dem Untersuchungsrichter einverstanden war. Dies geschah am 6. October desselben Jahres, die Zeugen wurden aber nicht vereidigt, auch hatte keine Confron-

tation zwischen dem Kutscher Hau und dem Otto Birke stattgefunden.

Hau hatte zwar das Zusammentreffen mit Otto Birke, als Wildschütz soeben von dem Condolenzbesuche gekommen war, ebenso angegeben, wie Birke, aber behauptet, Wildschütz hätte dem Birke nicht den denunciirten Auftrag an die Wittwe gegeben; die drei übrigen Zeugen hatten ausgesagt, dass sie allerdings, wie Wildschütz angegeben, mit ihm an dem Abend auf der Jagd gewesen, als der Capitain in H. erschossen worden, was sie sehr gut wüssten, da der Gustav v. Wildschütz, als er vom Condolenzbesuch zurückgekehrt, zu ihnen in das Zimmer getreten, wo sie drei gemeinschaftlich zu Abend gegessen, und gegen sie laut ausgerufen: „ist das nicht ein Glück, dass wir alle zusammen an dem Abend auf der Otternlauer nach der L'schen Seite waren, als in H. der Capitain erschossen wurde, da man jetzt auf mich Verdacht hat?“

Sowohl der Untersuchungsrichter als auch Delegatus des Mittel- oder eigentlichen Criminalgerichts hatten sich der vorgefassten Meinung ergeben, dass durch diesen Beweis des *alibi* alles Weiterforschen wider den fremden Jäger unnöthig, da dessen Persönlichkeit mit der des Wildschütz eine sei und für diesen der Beweis des *alibi* vorliege, ohne zu gedenken, dass noch mit Nichten ein Beweis des *alibi* vorliege, sofern die Zeugenaussagen nicht einmal beeidigt waren, auch man nicht bedacht gewesen war, zu den Acten festzustellen, ob die Zeugen aus eigener Erinnerung wussten, dass der Jagdtag und der, an welchem der Meuchelmord vorfiel, ein und derselbe war, weil durch die Anrede des Wildschütz diese Leute sehr leicht zu einer solchen Annahme inducirt sein mochten, was mit der Indolenz dieses Volks, mit der Unterwürfigkeit derselben im Verhältniss zu ihrer Herrschaft gar leicht vereinbar ist.

Es war nun leider einmal so, und in dieser unglückseligen Sicherheit, in welcher sich die beiden Untersu-

chungsrichter glaubten, wurde denn auch consequenter Weise das Nothwendigste, was jetzt hätte geschehen sollen, unterlassen, wozu auch noch eine zweite Befangenheit derselben Art hinzutrat, die nämlich, dass sie sich nicht competent hielten, irgend einen Act vorzunehmen, welcher direct gegen die Person des Wildschütz gerichtet gewesen wäre, da dieser zum Rittercorps gehörte.

Man muss nicht aus dem Auge verlieren, dass zu der Zeit sich die Sache noch immer in den Grenzen der Voruntersuchung bewegte, und dass es in dieser nothwendiges Erforderniss war, allen aufgetretenen Indicien nachzuforschen, bis zur Feststellung entweder ihrer einstigen Beweiskraft oder ihrer völligen Irrelevanz. Hierzu gehörte nun ausser Zweifel auch das, was noch zur Begründung der Einheit der Person des fremden Jägers und des Herrn v. Wildschütz geschehen musste, und für diesen Gegenstand als wichtigstes Moment ganz gewiss die Zusammenstellung des Wildschütz mit dem Weckebröd und Brafer, jetzt, da das Bild des fremden Jägers noch frisch in dem Andenken der beiden Zeugen sein musste.

Aber in der Befangenheit, die sich nun einmal des Untersuchungsrichters bemächtigt hatte, wurde von ihm diese Nothwendigkeit offenbar übersehen, eine Zusammenstellung dieser drei Personen fand nicht statt, und die Sache kam nun, nachdem die Untersuchung gegen den Otto Birke rücksichts der wider ihn insbesondere aufgestellten Verdachtsgründe, wie solche bereits in ihrer Erledigung referirt worden, bei dem Untergerichte beendet war, an die eigentliche Criminalinstanz, nachdem sie solchergestalt mehrere Monate alt geworden und alle Welt nur den Otto Birke als den Mörder betrachtete, da wider diesen im Publico die lügenhaftesten Gerüchte verbreitet wurden.

Der Criminalrichter, an welchen die Sache verfassungsmässig gelangte, war zum criminellen Verfahren wider Gustav v. Wildschütz, als zum Adelstand gehörig, nicht

competent, sondern hatte das inquisitorische Verfahren in vorliegender Sache nur gegen den Otto B. zu richten, woraus sich das bereits referirte Resultat ergab; aber nicht minder hatte der Criminalrichter in Beziehung auf den einmal in Verdacht gerathenen Wildschütz die Obliegenheit, die angedeuteten Verdachtsgründe weiter zu verfolgen, und hierzu gehörten unzweifelhaft ebensowohl die Zusammenstellung des Wildschütz mit den Personen, welche den fremden Jäger nach H. gehen gesehen, unter diesen aber vorzüglich mit dem Weckebrodt und Brafer, als auch die weiteren Verfolgungen der Spur des oft erwähnten fremden Jägers auch in den fremden Gerichtsbezirk. Zu einer solchen Autorisation eines Gerichts, mit Entbindung desselben von den Rücksichten sowohl auf ein fremdes Gerichtsterritorium als auch auf einen etwa bevorzugten Gerichtsstand einer Person, hatte das Criminalgericht gleich nach Empfang der Untersuchungsacten seinem Oberrichter Vorstellung gemacht, und obwohl Letzterer sogleich auf diesen Vorschlag eingegangen war und dieserhalb der obersten Civilverwaltung die erforderliche Nachsuchung übergeben hatte, war dennoch von dieser die Bestimmung erfolgt: dass, mit Verweigerung jener Autorisation, sogleich die Zeugen wegen des *alibi* des Wildschütz vereidigt und er mit Birke und mit wem sonst erforderlich zusammengestellt und confrontirt werden sollte.

Ehe diese Bestimmung eingegangen, welche der verschiedenen Beprüfung wegen geraume Zeit ausgeblieben war, hatte der Criminalrichter das Verfahren wider den Otto Birke dem Ende zugeführt und in Bezug auf Wildschütz interessante Umstände zu den Acten erhoben.

1) Es war ausgemittelt worden, wie bereits angeführt, dass auf dem Gute P. wirklich eine alte, unten rundgeschnittene Spenzerjacke ohne Schösse von schmutzgrauem Boy existirte, welche der verstorbene Obrist Lange hinterlassen

und die der Wildschütz in der kühlen Jahreszeit auf der Jagd gewöhnlich und noch im Jahre, als jener Meuchelmord begangen worden, getragen gehabt, die ihm aber bedeutend breit gewesen. Diese Jacke existirte zur Zeit der Befragung nur noch in Lappen, weil Gustav v. Wildschütz sie zu zerreißen begonnen und mit den Fetzen seinen Flintenlauf polirt. Man hatte nicht mit Gewissheit ermitteln können, zu welchem Zeitpunkt vor oder nach jenem Meuchelmorde die Vernichtung der Jacke begonnen, aus dieser Zeit aber datirte sie sich her.

2) Die in dem Zimmer des Erschossenen vorgefundene Bolzenkugel war für das grosse Gewehr, welches Wildschütz als seine Flinte bei dem Untersuchungsrichter vorgezeigt gehabt, zu klein gewesen, dergestalt, dass aus dieser Flinte mit jenem Bolzen nicht füglich geschossen sein konnte, da dergleichen Bolzen immer genau nach dem Caliber der Flinte eingerichtet und in diese mit einiger Gewalt hineingetrieben werden müssen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen. Man hatte aber zu den Acten sicher gestellt, dass gerade zu jener Zeit Gustav v. Wildschütz eine Doppelflinte von einem entfernt wohnenden Verwandten geliehen gehabt, welche er allererst eine Woche nach dem stattgehabten Meuchelmorde dem Eigenthümer zurückgeschickt. Diese Flinte hatte man zu Gericht eingefordert, und in die Läufe derselben passte die Bolzenkugel, nach genauer Ausmessung und Vergleichung des Calibers derselben mit der unveränderten Stelle des Bolzens, vollkommen hinein.

3) Gustav v. Wildschütz hatte schwarzes krauses Kopfhaar und einen ziemlich starken Stutzbart getragen. Wenige Tage nach jenem Todesfalle in H. hatte er sich das Kopfhaar kurz scheeren lassen und den Stutzbart abrasirt. —

4) Eine allgemeine Sage war im Publico, dass Wildschütz in dem Augenblicke, als der nun verstorbene Capi-

tain Wildschütz Ersterem sein Haus verboten und als dieser ihn mit unzweideutigen Worten herausgefordert, und darauf der Capitain ihn mit zwei Fingern der linken Hand an dem Kragen gefasst gehabt und ihn zur Thür geführt, Gustav v. Wildschütz in wilder Aufregung gegen den Capitain geäussert: „die Finger sollst Du nicht behalten“, und ausser dem Hause gegen den Sohn Denati: „Wenn es Dein Vater nicht wäre, würde ich ihn wie einen Bären todtschiessen.“

Ueber dieses Gerede konnte nichts bestimmter festgestellt werden, da die Familie des Verstorbenen sich auf die Worte nicht mehr entsinnen konnte, welche Gustav v. Wildschütz in jenem Augenblicke des Hinausführens gegen den Capitain gesprochen, der Sohn Denati sich zwar daran sehr wohl erinnerte, dass damals Gustav eine wilde Drohung ausgestossen, die Worte aber, aus welchen sie bestanden, ihm nicht mehr im Gedächtniss waren. Es konnte nicht füglich ausgemittelt werden, inwiefern dieser angeblichen Vergessenheit höchst wahrscheinlich eine ehrenwerthe Rücksicht zum Grunde lag.

5) Bei Gelegenheit seines Condolenzbesuchs in H. hatte Gustav von Wildschütz gegen die Brüder des Erschossenen geäussert, dass er am 28. Septbr. 18... durch ein Billet des dem H.'schen Krüge vorüberfahrenden Revisors Roth die Nachricht erhalten, der Capitain v. Wildschütz sei am Abend vorher erschossen, und hatte hinzugefügt: „ich glaubte dem aber nicht, da ich bisher der Meinung gewesen, dass er nur verwundet sei.“ Auf welche Voraussetzung konnte sich diese Meinung stützen? Wären diese Umstände mit der vorbezeichneten Drohung zur Gewissheit erhoben gewesen, und hätte man sie mit dem Leichenbefund zusammengestellt, da nach diesem der zweite und dritte Finger der linken Hand des Leichnams durch den Schuss völlig zerstört waren; so musste sich ein sehr gewichtiger Schlusss bilden lassen, der die Person des

Schützen in der des Gustav v. Wildschütz wiederfinden liess.

6) Ein Bruder des Verstorbenen, welcher soeben in H. war, als Gustav v. Wildschütz zum Condolenzbesuch daselbst erschienen, berichtet dem Criminalrichter, dass, als Gustav sich verabschiedet, er ihn in das Zimmer hinüber geführt, in welchem sein Bruder verstorben. Hier sei Gustav in höchster Gemüthsaufrregung gewesen, habe bei oft wechselnder Gesichtsfarbe nur geeilt, das Zimmer zu verlassen, und in dieser Verwirrung beim Forteilien gesagt, er würde Alles thun, den Mörder eines Familienvaters aufzufinden.

7) Im Januar 18., also mehr als drei Monate nach dem Ereignisse in H., war in K. ungemeldet ein Mann ins Haus getreten und aus dem Vorzimmer in die Wohnstube links gegangen, woselbst er sich mit dem dortigen Hauswirthe Brafert begrüsst, während Weckebrodt aus dem Zimmer rechts bei offenen Thüren in dem fremden Mann auf den ersten Blick jenen vor Monaten in anderer Tracht bemerkten fremden Jäger erkannte und neugierig war, zu erfahren, wer der Fremde sei. Als er zu diesem Zwecke in das andere Wohnzimmer gegangen, hatte sich auch ihm der Fremde als Gustav von Wildschütz vorgestellt, welcher sich bei ihnen einfunde, um sie zu einer Vergleichung seiner Person mit dem fremden Jäger zu veranlassen, da beide genannte Personen letzteren der Art beschrieben, dass Jedermann in diesem seine, des Gustav v. Wildschütz, Person erkennen wolle. Zugleich hatte Wildschütz seine grosse Doppelflinte mit sich gehabt und auch diese ihnen vorgezeigt. Sowohl Brafert als Weckebrodt hatten jede Entscheidung über eine Vergleichung seiner Person mit dem oft erwähnten fremden Jäger ihrerseits abgelehnt, da sie voraussetzen müssten, dass man sie bei Gericht über diesen Gegenstand befragen werde, und sie ihren dessfalligen Aussagen hierüber nicht vorgreifen möchten. Wild-

schütz hatte sich hiermit allerdings begnügen müssen, in dessen doch hinzugefügt, dass die Sache schon ans Tageslicht gebracht sei, da er in dem Buschwächter Otto Birke den Thäter ausgemittelt habe. Auf seine Anordnung sei der Otto auch in Haft gebracht worden, den Schiesspfropf des Mordschusses, welcher sich auf dem Fenster in H. gefunden, habe man mit der bei Otto Birke vorgefundenen Heede verglichen und beide ganz gleich gefunden.

Es hatte nämlich der Criminalrichter noch vor Eingang jener Bestimmung der Civil-Ober-Verwaltung auch den Brafert und Weckebrödt vor sich beschieden gehabt und von ihnen die oben referirten Umstände vernommen. Auf die Frage nun, ob sie denn jenen fremden Jäger in dem Wildschütz wiederzuerkennen glaubten, gaben Beide zur Auskunft: dass die Aehnlichkeit, abgesehen von der verschiedenen Tracht Beider, in beiden Personen hervorstechend sei, und nur kleine Abweichungen zwischen Beiden sie verhinderten, eidlich zu erhärten, dass Wildschütz mit jenem eine Person sei. Es habe nämlich der Jäger krauses, reiches Haar gehabt, welches ihm unter der Mütze hervorgestanden, während Wildschütz kurz abgeschnittenes Haar habe. Der Jäger habe einen starken Schnurrbart gehabt, der bei Wildschütz nicht sei. Der Jäger habe eine grade stolze Stellung mit hervorgehobener Brust gezeigt, während Wildschütz zusammengesunken und gebückt gegangen; doch bemerkten Beide, dass diese Art offenbar nur angenommen gewesen, da sich Wildschütz während des Gesprächs öfterer vergessen, und eine ersichtlich gewohntere Stellung angenommen, wie jener Jäger sie gehabt, sodann aber wieder, offenbar aus der Vergessenheit aufgeschreckt, jene zusammengebogene Stellung wieder angenommen. Beim Abschied aber hätte Wildschütz wieder jene aufrechte, kräftige Stellung bis zu seiner Abfahrt beibehalten. Die

Flinte hatte weder Brafert noch Weckebrodt für die des fremden Jägers erkannt, da Beide noch niemals eine so grosse Doppelflinte gesehen gehabt.

Man hatte den beiden verhörten Personen die aus H. eingeforderten Reste der Spenzerjacke vorgezeigt und sie veranlasst, sich darüber auszusprechen, ob etwa jene Jacke des fremden Jägers in Farbe und Stoff diesen Fragmenten ähnlich gewesen, was Beide affirmirten; desgleichen hatte man ihnen die eingeforderte, zu jener Zeit bei Wildschütz gewesene Doppelflinte vorgelegt, in welcher Brafert die Flinte des fremden Jägers zu erkennen glaubte; auch eröffnete man ihnen, dass Wildschütz wirklich zu jener Zeit starkes, krauses Haar und einen Schnurrbart getragen, beides aber nach dem 27. September v. J. abschneiden und abrasiren lassen, auch immer eine gerade und feste Statur habe, und deutete ihnen an, dass sie bei einstiger Confrontation mit Wildschütz dies Alles in Erinnerung behalten möchten, wie man denn auch dem Wildschütz solches vorhalten werde. Beide konnten zur Zeit über ihre Aussagen noch nicht vereidigt werden. Nach solchen zu den Acten erhobenen Umständen, welche in Widerspruch mit dem von Wildschütz eingeleiteten Beweis seines *alibi* zur Zeit jenes Meuchelmordes zu sein schienen, bedurfte es bei Erfüllung jenes erhaltenen Auftrags der Civil-Ober-Verwaltung grosser Vorsicht im Verhöre der von Wildschütz zu seinem Zwecke aufgeführten Zeugen, und es musste sich hierbei hauptsächlich um den Grund der Kenntniss des behaupteten *alibi* handeln, ob sie solche nämlich aus eigener Erinnerung hatten, oder durch die Mittheilung des Wildschütz dazu inducirt waren, da Wildschütz, wie sich der Leser noch erinnern wird, seinen Zeugen zugerufen hatte: „ist das nicht ein Glück, dass wir an jenem Abend, als der Capitain erschossen wurde, zusammen auf der Otternlauer nach der L.'schen Seite gegangen waren, da man jetzt auf mich Verdacht hat?“

In der nunmehr sogleich vorgenommenen Zusammenstellung des Otto Birke mit Wildschütz in Beziehung auf den von Ersterem an die Wittwe Wildschütz ausgerichteten angeblichen Auftrag des Gustav v. Wildschütz blieb Otto unabweichlich dabei, einen solchen Auftrag von Wildschütz erhalten zu haben, und sei Otto hierbei durchaus nicht im Irrthume, da Wildschütz den Auftrag in grosser Heftigkeit wiederholt. Ebenso beständig, aber durchaus nicht mit derselben Unbefangenheit, stellte Wildschütz diese Behauptung in Abrede und berief sich hierbei auf das Zeugniß seines damaligen und jetzigen Kutschers Hau. Dieser blieb seinem vorigen Zeugnisse getreu, von diesem Auftrage nichts gehört zu haben, obwohl er zugegen gewesen, als Otto mit dem Wildschütz gesprochen. In der hierauf zwischen Otto und Hau veranstalteten Confrontation in Gegenwart des Wildschütz blieben auch diese Zwei bei ihren verschiedenen Behauptungen, nur fügte Otto gegen Hau noch hinzu: „Du fürchtest Dich, die Wahrheit zu sagen, weil Du der Diensthote der Schwester des Herrn Wildschütz bist, und weil Letzterer überall gedroht hat, den vor den Kopf zu schiessen, der wider ihn aussagen würde; ich bin aber ein alter Jägersmann und fürchte mich vor solchen Drohungen gar nicht.“ —

Ueber die letztere Anführung des Otto befragt, erklärte der Wildschütz: er habe nur öffentlich declarirt, dass der sich in Acht nehmen möge, der wider ihn irgend ein falsches Zeugniß ablegen werde, worunter er natürlich nur eine gerichtliche Verfolgung gegen einen solchen Zeugen verstanden haben wollen. Die Zusammenstellung dieser drei Personen hatte solchergestalt kein anderes Resultat, und es musste, der erhaltenen Vorschrift zu genügen, dem Kutscher Hau über seine Aussage der Zeugeneid abgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit muss noch die Bemerkung hinzugefügt werden, dass bei

dem grossen Aufsehen, welches diese Sache im Public machte, und bei der unverkennbaren Theilnahme desselben gegen Wildschütz, unter den vielen anonymen Zuschriften, die der Criminalrichter im Laufe der Untersuchung erhielt und deren Inhalt immer neue Anzeigen gegen Wildschütz waren, die man doch nur in so weit benutzen konnte, als man sich über die Wahrheit derselben Gewissheit zu verschaffen suchte, auch ein Billet enthalten war, das ganz die von Otto Birke dem Hau und dem Wildschütz ins Gesicht gesagte Drohung des Letzteren enthielt, mit dem Zusatze, dass Wildschütz durch diese Drohung ganz besonders den Weckebrodts im Schrecken zu erhalten beabsichtige, da dieser der gefährlichste Zeuge gegen ihn und ein junger ängstlicher Mann sei. Man hatte aber ungeachtet aller angewandten Nachfragen und Bemühungen keine Person bezeichnen können, die die Drohung von Wildschütz gehört, und überhaupt liess sich die Sache nicht weiter feststellen, als dass es ein allgemeines Gerücht sei, wie denn auch Otto Birke keine Person nachweisen können, und sich nur darauf berufen, die Leute sprächen so.

Wir haben schon früher bemerkt, dass der Untersuchungsrichter beim ersten Verhöre der von Wildschütz für sein *alibi* angeführten drei Zeugen: Tischler Meissel, Müller Spindel und Schuhmacher Pech versäumt hatte, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob diese Leute aus eigener Ueberzeugung dessen gewiss waren, dass der Tag, an welchem sie alle zur Otternlauer mit Wildschütz ausgegangen und bis spät in der Nacht zusammen geblieben, auch derselbe Tag war, an welchem Abends 7 Uhr der Capitain Wildschütz in H. erschossen wurde. Diese Gewissheit musste damals schon um so wichtiger zu den Acten erscheinen, als die Zeugen selbst deutlich angaben, worauf sie ihr Zeugniß bauten, nämlich auf die Aeusserung des Wildschütz selbst, für den sie das Zeugniß ablegen sollten. Zu der Zeit, als jene Jagd.

parthie noch nicht zu den lange vergangenen Ereignissen gehörte, war es vielleicht möglich, den Tag der Jagd ihnen anschaulich zu machen durch Wahrzeichen, die unabhängig gewesen wären von dem Tag des Mordes und von Wildschütz's Zuruf. Wie ganz anders war es jetzt, während mehrere Monate zwischen diesen beiden Ereignissen verlaufen waren und es Menschen von ganz anderer Bildungsstufe fast unmöglich geworden wäre, ganz ohne Beziehung auf den Tag des Mordes jenen Tag genau zu bestimmen, an welchem die erwähnte Jagdparthie stattgefunden hatte: bei diesen Leuten aus der niederen Volksklasse, deren Indifferentismus und Bequemlichkeit sie obenhin nicht gern zu einer Anstrengung in der Erinnerung wie in der Beurtheilung kommen liess, und die während dessen gewohnt geworden waren, beide Tage für einen zu nehmen, war die Unmöglichkeit vorauszusehen, dass in dieser Hinsicht eine juridische Gewissheit zu erlangen sein würde, und dennoch kam es hier gerade darauf an, da ihr Zeugniß alle die dringenden Verdachtsgründe widerlegen und zerstören sollte, welche sowohl dafür sprachen, dass die Person des fremden Jägers und Wildschütz's eine und dieselbe war, was schon mit dem Beweise des *alibi* des Letzteren in directem Widerspruche stand, als auch in dem bisher referirten Verhältnisse Wildschütz's zu dem Erschossenen begründet lagen, und besonders durch das Verhalten des Wildschütz selbst nach jenem Todesfalle bisher herausgestellt wurden, die alle mit dem Beweise des *alibi* völlig unerklärbar bleiben mussten.

Die von Wildschütz für sein *alibi* aufgeführten drei Zeugen: Meissel, Spindel und Pech kamen in ihrem Zeugnisse über den Tag der Otternjagd darin überein, dass es ein Dienstag gewesen, an welchem sie alle zusammen die Jagd gemacht und zwar von Nachmittags 4 Uhr bis Nachts 11 Uhr nach der L.'schen Seite etwa 5 Werst von P. entfernt in entgegengesetzter Richtung von

H.; der Schuhmacher Pech aber zeigte an, er wäre sowohl Tages vorher als auch nachher, also auch am Montag und Mittwoch, allein mit Wildschütz nach derselben Gegend auf Otternlauer gewesen.

Wenn davon die Rede ist, dass es schwierig war, von den Leuten eine unzweifelhafte Bestimmung des Tages der Jagd zu erlangen, so hatte diese Schwierigkeit einen zweifachen Grund: nämlich weil das Bauer-Volk sich wenig oder gar nicht auf den Kalender versteht, und daher keinen Kalender-Tag anzugeben vermag, und sodann, da sie also nur nach gewissen Wahrzeichen, die sie etwa im Gedächtnisse aufbewahrt, sich richten, dass nicht eben die von Wildschütz in ihnen einmal angeregte Idee, der Jagdtag und der Tag des Mordes sei einer, ihr Wahrzeichen sein mochte, wenn sie auch nicht dieses Motiv zu ihren Aussagen angeben würden. Es war schon ungewiss, ob nicht dieser Grund schon bei ihrer Aussage, dass der Jagdtag ein Dienstag gewesen, gewirkt haben mochte, denn der 27. September, als an welchem Tage der Capitain in H. erschossen wurde, war auch ein Dienstag. Man versuchte daher, einen dem Landvolke allgemein sehr wichtigen Tag, den 29. September oder so bezeichneten Michaelstag, welcher Tag der Abschluss eines Wirthschaftsjahres ist und ausserdem altherkömmlich vom Landvolke gefeiert wird, den Zeugen ins Gedächtniss zu rufen, und hieran die Befragung zu knüpfen, ob denn die Jagdparthie zwei Tage vor diesem stattgefunden; indessen hatte man hierin keinen festen Punkt getroffen, denn die Zeugen waren sogenannte Hofesleute, und obwohl der Michaelstag auch auf den Höfen als ein Abschnitt im Wirthschaftsjahre betrachtet wird, und daher zur Berechnung mit der Bauerschaft in Rücksicht auf ihre Leistungen von Wichtigkeit ist, so fand doch mit den Hofesleuten eine derartige Berechnung nicht statt, und wie die Zeugen selbst aussagten, wurde der Michaelstag auf dem Hofe H. niemals durch irgend eine Fest-

lichkeit bezeichnet; sie erinnerten sich daher des Michaelstages gar nicht, um so weniger, als sie, wie gesagt, in dem Kalender und dessen Gebrauche gar nicht bewandert waren. Als einziges Auskunftsmittel versuchte der Criminalrichter einen Anhaltspunkt für die Erinnerung der Zeugen in dem Mondscheine zu finden, und so sentimental es für's Erste klingen mag, so hat bei Zeugen dieser Klasse kaum ein besseres Mittel gewählt werden können, nachdem man sich von der Unzulänglichkeit anderer sonst anwendbarer Mittel zur Erinnerung überzeugt hatte. Es handelte sich, wie wir schon wissen, wenn man einmal für fest annehmen wollte, dass der Jagdtag an einem Dienstage gewesen, nur darum: ob dieser Dienstag auf den 27. September fiel oder eine Woche früher, auf den 20. September.

Das Resultat der Befragung der Zeugen in dieser Beziehung war nun folgendes:

- 1) die Zeugen sagten aus, dass an dem Jagdtag das sogenannte abnehmende Licht des Mondes gewesen, obwohl sie den Mond nicht sehen können, da es bewölker Himmel gewesen, welchem Wildschütz widersprach, da man ohne Hülfe des Mondscheins die Ottern nicht sehen könne, man daher bei bewölktem Himmel zu solcher Jagd nicht hinausgehen werde. Es stimmte übrigens wegen der Gestalt des Mondes die Angabe der Leute mit der Wahrheit überein, da an jenem Tage wirklich die Mondscheibe im Abnehmen war.
- 2) Die Zeugen kamen in ihren Aussagen darin überein, dass an dem Tage ihrer Jagd die Sonne und der Mond nicht zu gleicher Zeit am Himmel sichtbar gewesen, und stimmte solches gleichfalls mit der Wahrheit überein, da am 27. September die Sonne um 5 Uhr 16 Minuten unter- und der Mond um 7 Uhr 38 Minuten Abends aufging.

In den Verhören bei dem früheren Untersuchungsrichter waren die Zeugen über diesen Punkt ihres Zeugnisses anderer Meinung gewesen, indem sie behauptet hatten, Sonne und Mond seien zu gleicher Zeit am Himmel zu sehen gewesen, was auf den Dienstag der Woche vorher gepasst haben würde; die Zeugen aber blieben jetzt bei ihren letzteren Depositionen. Da die Zeugen nun in ihrem Zeugnisse darin übereinstimmten, dass sie an diesem Dienstage von Nachmittags 4 Uhr bis Nachts 11 Uhr zusammen auf der L.'schen Seite am Flusse zur Otternjagd gewesen und ununterbrochen daselbst zusammen geblieben wären, dieser Dienstag aber der 27. September war, an welchem der Meuchelmord in H. verübt wurde; so war in Beziehung auf diesen Mord das *alibi* des Wildschütz festgestellt, da die Zeugen bei ihren nunmehrigen Aussagen beharrten, obwohl man ihnen den Widerspruch in ihren Aussagen bei dem Untersuchungsrichter und bei dem Criminalrichter in Beziehung auf den Umstand: dass man am Jagdtag Sonne und Mond zugleich am Himmel sehen können, und jetzt das Gegentheile von ihnen behauptet worden, nachdrücklich vorgehalten und sie darauf aufmerksam gemacht waren, dass hierin eine spätere Induction zu liegen scheine.

Obwohl bei so auffallender Verschiedenheit der Aussagen der Zeugen, wie soeben bemerkt, und bei dem Widerspruche der Zeugen mit Wildschütz wegen des bewölkten Himmels, und besonders auch bei der Behauptung des Pech, er sei mit Wildschütz damals 3 Tage hintereinander, nämlich am Montag, Dienstag und Mittwoch, auf Otternlauer ausgegangen gewesen, auf keinen Fall aber an dem Tage, als das Billet von dem Revisor Roth mit der Todesnachricht des Capitains Wildschütz angekommen, und doch dieser Tag der 28. September Mittwoch war, an welchem Tage er zum dritten Mal zur Jagd gewesen zu sein behauptete, und hierin wieder eine Anspielung auf die Woche früher zu liegen schien, zumal Pech betheuerte,

damals, als er zum dritten Mal zur Jagd gewesen, über den Todesfall noch gar nichts gewusst zu haben und doch Wildschütz sogleich die erhaltene Nachricht verbreitet und in Pechs Gegenwart laut mitgetheilt: — obwohl also, wie überall durchblickt, die Zeugen offenbar irre geleitet zu sein schienen: so musste denn doch zur Erfüllung erhaltener obererrichtlicher Weisung die Vereidigung der Zeugen vorgenommen werden, und leisteten sonach alle drei Zeugen nach vorgängiger Ermahnung den Zeugeneid über die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen.

Man hatte die Veranstaltung getroffen, dass diejenigen Personen, welche den fremden Jäger auf seinem Gange in der Richtung nach H. gehen gesehen, zu der Zeit an den Gerichtsort berufen waren, als Gustav v. Wildschütz soeben daselbst gegenwärtig sein musste, und war jeder einzeln, nämlich die alte Wirthin Edde aus dem B.-Gesinde, der Knabe Johann aus dem Geilwig-Gesinde und die beiden Wegeaufseher Johann Biencken und Thom Hirsch, so situirt worden, dass er, von Wildschütz ungesehen, denselben genau betrachten konnte. Als man nachher die Leute befragte, äusserte:

- 1) die Edde, sie habe schon damals, als sie den fremden Jäger gesehen, geglaubt, dass es Gustav v. Wildschütz sei, da sie ihn früher schon gesehen gehabt; dasselbe glaube sie auch jetzt, nur sei er und der Jäger darin verändert, dass er nicht mehr so dickes Haar habe und keinen Stutzbart trage; sie könne daher nicht den Eid darauf leisten, dass Wildschütz und der Jäger eine Person wären.
- 2) Der Knabe Johann und die beiden Wegeaufseher konnten gar keine bestimmte Meinung abgeben, als dass allerdings jener Jäger mit Wildschütz in der Gesichtsbildung Aehnlichkeit hätte, soweit sie überhaupt Ersteren sehen können, was nur flüchtig geschehen.

Da gegen Wildschütz selbst noch kein Verfahren vom Oberrichter angeordnet, die criminelle Procedur gegen Otto Birke aber geschlossen war, so musste verfassungsmässig letztere mit sämmtlichen bisherigen Untersuchungsacten, zusamt einem Sentiment, zur Leutation an den Oberrichter übergeben werden.

Am 2. Januar 18., also ein Jahr und vier Monate nach dem stattgefundenen Morde, kam bei dem Criminalrichter das höchsten Orts bestätigte, den Otto Birke freisprechende oberrichterliche Urtheil ein, und war dem dessfallsigen Begleitungsschreiben auch eine Abschrift der Journalverfügung des Obergerichts zur Erfüllung beigefügt, welche wir abschriftlich hier aufnehmen.

„Eingegangen die Bestätigung des über den H.'schen Buschwächter Otto Birke hieselbst gesprochenen Absolutorii und hierauf sowohl in Ansehung des nur gedachten Otto Birke, als auch in Ansehung des Gustav von Wildschütz verfügt:

„1) Dem N. N.-Gerichte zu committiren, dass es das *rat.* des Otto Birke gesprochene Urtheil publicire;

„2) da der Gustav v. Wildschütz aus den Acten der vom N. N.-Gerichte wegen des Otto Birke zunächst geführten Special-Inquisition allerdings in solchem Grade inculpirt erscheint, dass die nähere Untersuchung seiner Schuld oder Unschuld nicht erlassen werden kann; die Ermordung des Capitains von Wildschütz aber in N. N.'scher Gerichts-Jurisdiction vorgefallen ist, und das livl. Rtt. Recht Cap. 111 und Cap. 210 vorschreibt, dass der Gerichtszwang in Untersuchung und Aburtheilung der That jede andere Jurisdiction ausschliessen soll; jedoch nach der Ordonnanz vom 1. Februar 1632 § 25. pag. 62. der L. O., sowie auch nach der Hofgerichts-Ordnung vom 6. September 1630 §. 20. die *crimina nobilium* der Dijudicatur des Hofgerichts, als des Fori Adeliger, vorbehalten sind; gleichwohl aber in Anleitung der

Königlichen Verordnung über alle Executionen vom 10. Juli 1669 §. 26. pag. 247. L. O. auf dem Wege des accusatorischen Processes bei diesem Hofgerichte abgeurtheilt werden müssen; während das Privilegium des Bischofs Johann vom 16. December 1540 und das *Privilegium Sigismundi Augusti* vom 28. November 1561 Art. 18. verordnen, dass keiner von der Ritterschaft vor ergangenem Urtheil und Recht in peinlichen Sachen gefänglich eingezogen, sondern vielmehr auf sein ritterlich Wort und seinen Handschlag bis zum Ausschlag Rechtens auf freiem Fuss gelassen werden soll: in Berücksichtigung alles dessen dem N. N.-Gericht, als dem *foro delicti*, die specielle Untersuchung und Feststellung der wider besagten Gustav von Wildschütz vorhandenen Verdachtsgründe zu committiren und zu dem Ende demselben aufzugeben, dass es *per delegatum judicii* den Gustav v. Wildschütz nach N. N. einbringe, daselbst ihm den körperlichen Eid darüber abnehme, dass er ohne specielle Bewilligung des Gerichts weder die Stadt N. N. \*) verlasse noch sein Domicilium ändere; sodann aber *pro fundanda actione* in Ansehung der wider Inculpaten Gustav v. Wildschütz obwaltenden Verdachtsgründe die genaueste Untersuchung theils durch Inculpati Verhör, theils durch Vernehmung der Zeugen *pro* und *contra*, theils durch deren Confrontation anstelle, und endlich nach geschlossener solcher Untersuchung *pro fundanda actione* sämtliche Acten zu weiterer Verfügung Rechtens anhero remittire.“

In Folge dieses Auftrags des Oerrichters trat nunmehr das Untersuchungsverfahren wider Wildschütz bei dem Criminalrichter ein. Wildschütz war an den Gerichtsort gebracht worden, hatte den vorgeschriebenen Eid geleistet und sein Domicil in einem Wirthshause auf der Grenze zwischen Stadt und Land genommen, welchem

---

\*) Der Gerichtsort des Criminalrichters.

zugleich eine Hauptstrasse in das angrenzende russische Gouvernement vorüberführte.

Hierbei zeigte sich sogleich die Feststellung des Oberrichters, den Wildschütz ausser Haft zu lassen, als für die Untersuchung von grosser Unbequemlichkeit nicht allein, sondern von so grossem Nachtheile, dass sich von vornherein kein günstiges Resultat erwarten liess, wie sehr auch auf der anderen Seite durch diese Feststellung einmal zustehende Rechte eines gewissen Standes geschützt sein mochten. Es war nämlich auf keine Weise eine Collusion des Wildschütz mit den abgesondert zu vernehmenden oder mit ihm zu confrontirenden Personen zu vermeiden. Wildschütz, als Jäger, hatte sich mit geübtem Auge sogleich mit der Localität und deren ferneren Umgebungen bekannt gemacht; er schwärmte ausser den Verhörstunden in allen Richtungen umher und traf daher immer früher mit den eingeforderten Personen zusammen, als sie bei Gericht erschienen und verhört werden konnten, woher er denn auch von allen möglichen Inductionen Gebrauch machen konnte, ohne zu befürchten, dass ihm diese nachgewiesen werden könnten. Und wenn es auch wahr ist, dass ihm dergleichen nur bei Personen des Bauerstandes gelingen mochten oder wenigstens von ihm versucht werden konnten, so bleibt doch auch im Allgemeinen so viel gewiss, dass in dem Verhöre wider Wildschütz niemals eine Ueberraschung durch Personen oder Ergebnisse der Untersuchung eintreten konnte, da er von Allem dergleichen immer schon im Voraus Kenntniss hatte. —

Mit so geborstener Klinge begann der Criminalrichter den Kampf gegen Gustav v. Wildschütz, den die allgemeine Stimme für völlig gewissenlos, in Sitten und Gemüth verwildert bezeichnete, bei dem eine jede Hoffnung auf Erschütterung des Gemüths, auf Selbstbetrachtung zu wirken, um Reue herbeizuführen, sanguinisch und völlig eitel war.

Das Verhör gegen Wildschütz hatte sich nach Ausweis der vorliegenden Untersuchungsacten aus zwei Hauptgesichtspunkten gegen ihn gerichtet, und zwar:

- 1) Aus seinem Verhältnisse zu dem Verstorbenen und dessen Familie, sowie aus dem damit in Verbindung stehenden Benehmen des Wildschütz nach dem Tode des Capitains, und
- 2) Aus der befundenen Aehnlichkeit seiner Person mit dem des fremden Jägers, auf welchem der Verdacht des Mordes beruhte, wobei man davon abstrahirte, dass Wildschütz den Beweis seines *alibi* geführt zu haben glauben musste.

In ersterer Hinsicht wurden die im Eingange dieses Berichts aufgenommenen Nachrichten über das Verhältniss des Wildschütz zu dem Nunverstorbenen näher untersucht und festgestellt, was bereits referirt worden.

Man hatte den Wildschütz wegen der nach dem Tode des Capitains Wildschütz vorgenommenen Veränderung mit der eigenen Person, als dem Abscheeren seines Haupthaars und Stutzbarts, befragt und hierauf zur Antwort erhalten, dass das sich nur zufällig so gefügt habe; auf die weitere Befragung, warum er dem Untersuchungsrichter seine grosse Doppelflinte vorgezeigt, zu welcher die vorgefundene Bolzenkugel nicht passen können, gab er unbefangen zur Antwort, weil die Flinten sein einziges eigenthümliches Gewehr sei.

Frage: Sie haben zu jener Zeit aber noch eine andere Doppelflinte gehabt?

Antwort: Allerdings, es war aber nicht meine.

Frage: Wem gehörte diese?

Antwort: Dem Secretair v. Lange in D., welchem ich sie zurückschickte.

Frage: Wann?

Antwort: Ich glaube, im Sommer vorigen Jahres.

**Frage:** Alsdann hätte sie ja im Sept. v. J. nicht bei Ihnen sein können.

**Antwort:** Ich entsinne mich, dass es Ende September oder Anfangs October v. J. war.

**Frage:** Hatte man Sie an Wiedergabe der Flinte gemahnt?

**NB.** Man hatte die Anzeige zu den Acten, dass das nicht geschehen war.

**Antwort:** Nein.

**Frage:** Warum schickten Sie sie gerade jetzt zurück?

**Antwort:** Es war schon spät im Jahre und ich hatte sie schon so lange gehabt.

**Frage:** Waren Sie mit dieser Flinte am 27. Septbr. auf der Otternlauer?

**NB.** Man zeigte Constituto das Gewehr vor.

**Antwort:** Ja.

**Frage:** Haben Sie an jenem Tage Ihre grosse Flinte gar nicht im Gebrauch gehabt?

**Antwort:** Nein, gar nicht, auch seit langer Zeit nicht, weil durch ihr grosses Caliber und die dazu passende Kugel das Fell der Otter zu stark beschädigt wird.

**Frage:** Da es sich bei der Untersuchung, in welcher Sie die grosse Flinte dem Richter vorzeigten, aber nur um den 27. September handelte, warum zeigten Sie ihm ein Gewehr vor, das Sie an diesem Tage gar nicht in Gebrauch gehabt?

**Antwort:** Daran habe ich wirklich nicht gedacht.

**Frage:** Da aber der Untersuchungsrichter durch die Probe sich überzeugete, dass die vorgefundene Kugel, als viel zu klein, aus diesem Gewehre nicht geschossen sein konnte, warum zeigten Sie damals nicht an, dass Sie zu jener Zeit diese andere fremde Flinte gehabt?

**Antwort:** Ich glaubte mich dadurch zu verdächtigen.

**Frage:** Weniger, als da Sie es verschwiegen, und es wäre auf die Probe angekommen, ob die Kugel in diese Läufe gepasst haben würde — wie Sie sogleich selbst die Probe machen können: Sie haben die Flinte noch in der Hand und hier ist die Kugel.

**NB.** Man hatte die Bolzenkugel schon vorher auf den Gerichtstisch gelegt, an dessen unterstem Ende Constitutus seinen Platz hatte, und sie war zufällig mit einem Bogen Papier bedeckt, da von ungefähr ein solcher von den mehreren auf dem Tische umherliegenden sich auf dieselbe geschoben. — Indem man die Frage that, wurde das Papier weggehoben und die Kugel stand unmittelbar vor dem Befragten, der vor dem Tische sass.

Der Anblick der vor ihm auf dem Tische stehenden Kugel machte auf Gustav v. Wildschütz eine merkwürdige Wirkung: in grosser Gemüthsaufrichtung sprang er vom Stuhle auf, ohne die Kugel zu berühren, trat zwei Schritt zurück, und fragte mit heftiger Stimme den Inquirenten: „Herr von N. N., was muthen Sie mir zu?“ Im Augenblicke aber hatte Wildschütz seine frühere Fassung zurück, hatte die Flinte weggestellt, beide Hände in die Hosentaschen gesteckt, und betrachtete auf solche Weise die vor ihm liegende Kugel mit neugierigen Blicken, ohne sie zu berühren, indem er sich zu ihr niederbückte, auch öfterer in den Ausruf ausbrach: „ach, ist das die Kugel?“

In Beziehung auf die an ihn gestellte Aufforderung, den Versuch zu machen, ob die Kugel in diese Läufe passe, machte Wildschütz, ohne die Kugel in die Hand zu nehmen, den Vorschlag:

mit einem Fädchen den unveränderten Theil des Bolzens zu umschlingen, so, dass die beiden Enden des

Fadens zusammenträfen, alsdann diesen Faden in ein gleichseitiges Viereck zu formiren, in welchem man auf Papier den Mittelpunkt auffinden müsse, und aus diesem um das Viereck einen Kreis zu ziehen, welcher alsdann den Umfang der Kugel und den inneren Umfang des Laufes bilden müsse, wenn die Kugel überhaupt in den Lauf passen solle, da wohl eine Bolzenkugel etwas kleiner sein dürfe als das Caliber, auf keinen Fall aber grösser, weil sie sonst nicht hinginge. —

Es war mit Händen zu greifen, dass dieses Experiment darauf berechnet war, die Kugel grösser als das Caliber zu machen, und als man ihm die Probe in der angegebenen Art vormachte, fiel das Resultat so aus, wie man voraussehen musste, die Kugel war bedeutend grösser im Umfange als das Caliber der Flinte.

Man hatte der frohlockenden Aufwallung des Wildschütz, dass nämlich diese Kugel solchergestalt nicht aus diesem Gewehre geschossen werden können, sogleich von Seiten des Criminalrichters die calmirende Bemerkung entgegengestellt, dass man von Gerichtswegen wohl eine dergleichen Probe zulassen können, ohne ihre Richtigkeit zugeben, sondern vielmehr um dem Inquisiten, — sollte er selbst im Irrthume gewesen sein, — Zeit zu geben, diesen einzusehen, was sehr leicht ersichtlich sein müsse, da nach dem eigenen Vorschlage Inquisiti die Länge des Fädchens schon den eigenen Umfang der Kugel gegeben, und dass es daher mit der weiteren Procedur nur darauf abgezweckt gewesen sein könne, den Umfang der Kugel zu vergrössern. Eine solche Proposition sei sehr geeignet, den Proponenten zu verdächtigen, zumal wenn es demselben — wie sich soeben gezeigt — sehr darum zu thun sei, die vorliegende Kugel grösser, und besonders von grösserem Umfange zu machen, als das Caliber der Flinte. Der Criminalrichter hatte nun vor den Augen des Wildschütz,

unter Hinzuziehung erforderlicher Instrumente, demselben nachgewiesen, dass die vorliegende Bolzenkugel in ihrer unveränderten Mitte um ein Weniges geringeren Umfang hatte, als das Caliber der Flinte, mithin sehr wohl aus den Läufen derselben geschossen sein könnte. Zum Ueberfluss wurde aber noch das eigene Fädchen des Inquisiten, welches um die Kugel geschlungen war, gleichsam als Ring in das Innere des Laufs gebracht, und auch dieser Versuch ergab, dass die Kugel sehr wohl in den Lauf gepasst haben müsste. Wildschütz war durch die Ueberzeugung, dass der Richter ihn durchschaut hatte, sehr betreten gewesen, jedoch hatten alle die hierauf gebauten Instanzen und Argumentationen auf Wildschütz gar keinen Einfluss; Alles schob er auf Zufälligkeit des Zusammentreffens.

Das Verhör hatte sich jetzt darüber verbreitet, wie und wenn Constitutus die Nachricht von dem Tode des Capitains Wildschütz erhalten, und warum derselbe bis zum 3. Octbr. mit seinem Condolenzbesuche gezögert; indessen hatte Wildschütz alles Verdächtige, was hieraus und aus dem empfangenen Billet und aus seinen Aeusserungen gegen den Bruder Denati, dass er der Nachricht nicht getraut, weil er bisher der Meinung gewesen, es habe nur eine Verwundung stattgefunden, wider ihn deducirt werden können, damit niedergeschlagen, dass er ganz unbefangen auf die desfallsige Frage zur Antwort gab: er habe theils der am 28. Septbr. Nachmittags in einem Billet des Revisors Roth von dem Tode des Capitains auf H. erhaltenen Nachricht überhaupt nicht getraut, sondern sei der Meinung gewesen, der Captain habe sich beim Repariren eines Gewehrs etwa nur verwundet, bis denn die Nachrichten hierüber allgemeiner geworden, und sich einander bestätigt, — theils sei ihm aber bekannt gewesen, dass die Familie Denati verreist, und er also diese nicht im Hause treffen würde; als er erfahren, dass sie zurückgekehrt, sei er sogleich hinübergefahren.

Aus diesem Condolenzbesuche und den daselbst stattgefundenen Ereignissen hatte man Gelegenheit genommen, eine Verbindung des letzteren mit den überall im Publico cursirenden angeblichen Drohungen des Wildschütz, sowohl gegen den nun Verstorbenen, dass er die beiden Finger nicht behalten solle, als auch gegen den Sohn des Verstorbenen, an den Gustav v. Wildschütz Instanzen zu stellen, und solchergestalt auch in Rücksicht auf die Behandlung, welche er von dem Verstorbenen erfahren, wider ihn auf seine Schuld an dem Ableben des Capitains zu argumentiren; indessen stellte Inquisit die angeblichen Drohungen in Abrede, und die Familie besann sich — wie gesagt — nicht mehr auf den Inhalt der Drohungen; er hatte deducirt, dass durch sein bestimmtes Ableugnen der gegen den nun Verstorbenen ausgestossenen Drohung auch aller Verdacht gegen ihn, welchen man aus der Harmonie dieser Drohung mit dem Leichenbefunde, nach welchem jene beiden Finger wirklich gefehlt haben, gefolgert, aufgehoben sei; seine Bewegung, als man ihm das Zimmer gezeigt, wo der Mord geschehen, sei wohl sehr natürlich und erklärbar, und seine Aeusserungen beim Abschiede, dass er Alles aufbieten werde, den Mörder eines Familienvaters nachzuweisen, sei hinlänglicher Beweis, dass er es nicht gewesen.

Auf die hiergegen gemachte Instanz: dass es eben keine psychologische Ungereimtheit wäre, wenn man durch diese in Leidenschaft ausgestossene Aeusserung seinem gleichfalls in Leidenschaft ausgesprochenen Auftrage an Otto Birke mehr Wahrheit anmerken wollte, als unter anderen Umständen geschehen könnte: — bezog sich Wildschütz in grosser Aufregung auf seinen Beweis durch den Kutscher Hau und insbesondere auch auf den von ihm geführten Beweis seines *alibi*, der ihn gegen alle weitere Verdächtigung sicher stelle.

Der Criminalrichter machte den Wildschütz darauf

aufmerksam, dass, ungeachtet jenes glaublichen Beweises, dennoch vom Oberrichter das Verhör wider Wildschütz angeordnet worden, und müsse er sich daher dem ferneren Verhöre unterwerfen. Nach dieser Einleitung war nun der Criminalrichter zu dem zweiten Gesichtspunkte des Verhörs übergegangen, nämlich zu der Einheit der Gestalt des fremden Jägers mit der des Gustav v. Wildschütz.

Dieser hatte zuvörderst eingestehen müssen, dass er gewöhnlich im Herbst die in P. vorfindlich gewesene Spenzerjacke zur Jagd angezogen gehabt, wenn es kalt gewesen, leugnete aber, sie am 27. September getragen zu haben, und behauptete, als er mit seinen drei Zeugen zur Otternlauer gegangen, eine Blouse angehabt zu haben, was deun auch die genannten drei Zeugen affirmirten; doch behauptete Wildschütz nicht, dass damals die Jacke schon zerrissen gewesen, obwohl man auch hierüber, wie gesagt, keine Gewissheit zu den Acten erlangen können. Man hatte hierauf den Wildschütz mit den Aussagen der Personen bekannt gemacht, welche den fremden Jäger auf dem Wege nach H. gesehen, dass Jeder an ihm, Wildschütz, nur die Abweichung von dem fremden Jäger finde, dass dieser starkes krauses Haar und einen Stutzbart getragen, was Wildschütz beides sich nach jenem Tage abschneiden und rasiren lassen; man hatte wider Wildschütz argumentirt, welchen Verdacht es wider ihn begründe, dass ein solches Zusammentreffen stattfinde; aber Wildschütz blieb sehr unbefangen dabei, dass es nur zufälliges Zusammentreffen sei, dass er häufig, auch früher, sich bald den Stutzbart, bald den Backenbart abrasirt, und niemals eine bestimmte Art seiner Toilette gehabt. Ferner hatte man sein Benehmen in K. bei Brafer und Weckebrod in Frage gestellt, sowohl seine durchaus fremde Haltung, als auch die unwahren Behauptungen, dass er den Otto Birke inhaftiren lassen, und dieser der Schuldige sei, da die Heede des Schiessproupfs vom Mordschusse mit der des Otto Birke vollkommen

eine gewesen, und bei der Deduction, dass ein dergleichen Bemühen, einen Dritten verdächtig zu machen, sogar auf Kosten der Wahrheit, Verdacht wider sich selbst erzeuge, zugleich hinzugefügt, dass es schon an sich verdächtig gewesen, wie Wildschütz bei einem solchen Zwecke seines Besuchs in K. diesen so lange aufgeschoben. In diesen weitschweifigen Verhören hatte sich Wildschütz im Wesentlichen nur darauf berufen, dass seine Haltung zufällig gebückt gewesen sein möge, dass er den Otto Birke würde haben arretiren lassen, wenn es nicht von Gerichtswegen schon geschehen gewesen, und dass er eigentlich gar keine Verpflichtung gehabt, sich dem Brafert und Weckebrödt vorzustellen, und es nur recht so zum Ueberfluss gethan.

Hiergegen aber war dem Wildschütz demonstrirt worden, dass es ihm allerdings von Wichtigkeit sein müssen, was in dieser Hinsicht das Zeugniß unbescholtener Personen darlege, da mit der Freisprechung des Otto Birke wider keinen Dritten weiterer Verdacht sei, worauf Wildschütz sehr heftig eingefallen war:

„O ja, der Hauptverdacht ist immer gegen den fremden Jäger gewesen und besteht noch; der nur kann der Thäter sein.“

Frage: Aber die Zeugnisse der vernommenen Personen gehen ja dahin, dass man diesen fremden Jäger in Ihrer Person wiederfinden will?

Antwort: Dass sei unwahr und diese wären offenbar im Irrthum, das bezeuge schon der von ihm geführte Beweis seines *alibi*; auch habe er niemals noch den Weg nach H. zu Fusse zurückgelegt.

Letzteres wurde dem Wildschütz durch schriftliche Zeugnisse widerlegt, die bereits zu den Acten erhoben waren, und Wildschütz ergab sich darein, dass er ein Mal zu Fusse gegangen, als eine Wegesperre wegen Pferde-  
senuche stattgefunden; er protestirte aber gegen jede fernere

Befragung, da er durch den bereits geführten Beweis seines *alibi* für vollkommen unschuldig erklärt werden müsse, und sich auf nichts weiter einlassen werde.

Von Seiten des Criminalrichters war dem Wildschütz aber eröffnet worden, dass durch die fernere Untersuchung der ohnehin nicht ganz reine und unzweifelhafte Beweis seines *alibi* entkräftet werden könne, daher also das, was noch Verdächtiges wider ihn vorliege, unweigerlich verhandelt werden müsse.

Wildschütz hatte hierauf mit grosser Heftigkeit verlangt, mit den Personen zusammengestellt zu werden, welche ihn in dem fremden Jäger erkannt.

Die beiden Mägde Bräsche, welche nach dem Mordschuss den wahrscheinlichen Mörder aus dem Hofe H. entweichen sahen, konnten dem Wildschütz nicht vorgestellt werden, weil diese von der Gesichtsbildung des Fliehenden nichts gesehen — ebenso der Knabe Johann und die beiden Wegeaufseher; indessen wurde mit Wildschütz confrontirt:

1) das Weib Edde. Diese sagte dem Wildschütz in's Gesicht, sie habe gleich damals, als sie den Jäger bei sich vorübergehen gesehen, ihn zu erkennen geglaubt, da sie ihn schon früher gesehen, obwohl in seiner gegenwärtigen herrschaftlichen Tracht. Jetzt sei er, Wildschütz, sowohl von dem Jäger, als auch von seiner früheren eigenen Erscheinung darin verschieden, dass er keinen Stutzbart habe und sein Haar kurz abgeschnitten sei. Hierbei blieb die Edde, wollte aber, eben dieser Verschiedenheit wegen, nicht den Eid darauf leisten, dass Wildschütz und der fremde Jäger eine Person seien.

2) Der Disponent von K., Carl Brafer. Als beim Eintreten diesem eröffnet war, dass er eine Vergleichung der Person des Herrn v. Wildschütz mit seiner Erinnerung an den am 27. Sept. vor. J. auf dem Wege nach H. gehen gesehenen fremden Jäger anstellen, und sodann seine

desfallsige Aussage dergestalt einrichten solle, dass er im Stande sei, deren Wahrheit eidlich zu erhärten, hatte sich Gustav v. Wildschütz mit zornigem Gesichte in eine herausfordernde Stellung gegen Brafert gewendet, in der deutlich zu erkennenden Absicht, diesem zu imponiren; indessen hatte Brafert, auch ein alter Jägersmann, sich hierdurch gar nicht irre machen lassen, sondern dem Wildschütz unbefangen zugerufen:

„Ja, eine solche Stellung und solches Gesicht, wie Sie jetzt zeigen, hatte allerdings der fremde Jäger, aber nicht so wie Sie neulich in K. sich zeigten. Ich habe damals gleich gesagt, dass das nichts Natürliches war.“

**Der Richter:** Sie kennen den Zweck Ihrer Zusammenstellung mit dem Herrn von Wildschütz, Sie werden daher aufgefordert, nunmehr ihr Zeugniß abzugeben.

**Antwort:** Der fremde Jäger hatte einen Stutzbart und längeres krauses Haar — aber das ist mir schon eröffnet worden, dass Herr v. Wildschütz beides noch am 27. Septbr. gehabt; — der fremde Jäger hatte freilich eine andere Tracht, er hatte ein rundes Kamisol von schmutzig grauem Zeuge an. — Der Richter hatte die Betrachtung des Zeugen unterbrochen, indem er ihm die Reste der Spenzerjacke vorhielt und die

**Frage stellte:** War die Farbe der Jacke etwa so, wie dieses Zeug?

**Antwort:** Allerdings.

Brafert hatte lange Zeit den Wildschütz betrachtet, während Letzterer, in höchster Aufregung, ihn zornig ansah.

**Frage des Richters an Brafert:** Geben Sie Ihr Zeugniß!

**Brafert an Wildschütz:** Herr v. Wildschütz, sehen Sie mich ja nicht so zornig an; ich weiss,

man erzählt sich so im Publico von allerhand Drohungen, die Sie ausgesprochen haben sollen; ich weiss aber nicht, sind sie wahr oder nicht; aber das weiss ich sehr wohl, dass ich mich durchaus vor Ihnen nicht fürchte, daher bitte ich Sie sehr, mich nicht so drohend anzusehen, da es mir wahrlich kein Vergnügen ist, dieses Zeugniß abzulegen.

**Antwort an den Richter:** Die Aehnlichkeit zwischen dem fremden Jäger und dem Herrn v. Wildschütz ist ganz gleich.

**Frage:** Was heisst das? Erkennen Sie in dem Herrn v. Wildschütz den fremden Jäger?

**Antwort:** (nach langer Pause) Nur weil es doch möglich sein könnte, dass ich mich dennoch irre, will ich nicht eidlich aussagen, dass Beide eine Person sind, aber so viel muss ich beedigen, dass die Aehnlichkeit zwischen beiden Personen so gross ist, wie ich noch niemals eine gesehen habe. — Uebrigens besinne ich mich, den Herrn v. Wildschütz etwa vor 2 Jahren durch K. reiten gesehen zu haben, wenigstens hatte jener Reiter von Herrn v. Wildschütz Aehnlichkeit.

Wildschütz liess die Sache dahingestellt sein.

Brafert leistete nunmehr den Eid auf die Wahrheit seiner Aussage.

Es war hierauf

3) der Buchhalter Wilhelm Weckebrödt dem Gustav Wildschütz vorgestellt und diesem eröffnet worden, dass er eine Vergleichung der Person des Herrn v. Wildschütz mit seiner Erinnerung an den auf dem Wege von K. nach H. am 27. Septbr. vor. J. gehen gesehenen fremden Jäger anstellen, und sodann hierüber, der Wahrheit gemäss, dergestalt sein Zeugniß abgeben möge, dass er im Stande sei, dasselbe eidlich zu bekräftigen.

Dieser Testis zeigte gleich in seiner äusseren Er-

scheinung den Ausdruck der Aengstlichkeit, und auch die gegen ihn gerichtete zornige Stellung des Herrn v. Wildschütz schien grossen Eindruck auf ihn zu machen.

**Frage:** Wollen Sie Ihr Zeugniß über den Ihnen eröffneten Gegenstand ablegen?

**Antwort:** Die Aehnlichkeit zwischen dem Herrn von Wildschütz und dem fremden Jäger ist allerdings sehr gross, aber (stockend) —

Wildschütz fiel ihm barsch in's Wort: „Sie haben mir selbst in K. eingestanden, dass Sie mich niemals gesehen gehabt.“

Weckebrodt (mit vielen Höflichkeitsceremonien): Ich habe blos damals geäussert, dass ich Sie früher niemals als Herrn v. Wildschütz, d. h. in solcher Tracht gesehen.

**Frage des Richters:** Wie denn sonst?

Weckebrodt zögerte offenbar aus grosser Aengstlichkeit.

**Der Richter:** Ich sehe, dass Sie sehr befangen sind, und dass Sie wahrscheinlich vor den Drohungen, welche das Gerede im Publicum Herrn v. Wildschütz zuschreibt, sich fürchten. Ich, als Richter, gebe Ihnen aber hierdurch die Zusicherung, dass im Augenblicke, als Sie der Wahrheit gemäss ein Zeugniß ablegen, welches den Herrn v. Wildschütz eines Verbrechens überweisen sollte, Maassregeln genommen sein werden, welche Sie gegen jede Drohung des Herrn v. Wildschütz sogleich sicherstellen sollen; daher geben Sie unbesorgt und darauf wahrhaft Ihr Zeugniß ab, dass Sie solches nachher eidlich erhärten können.

**Antwort:** Ich finde die Aehnlichkeit zwischen Herrn v. Wildschütz und jenem fremden Jäger auffallend, besonders wenn ich bedenke, dass Herr v. Wildschütz erst nach dem 27. Septbr. sich Stutzbart und Haar scheeren lassen. Die runde

breite Jacke, welche jener anhatte, war ganz von der Farbe, als der Richter mir schon früher einige Reste einer Jacke, welche Herr v. Wildschütz getragen gehabt, zeigte. Auch habe ich auf dem Gute P., noch ehe ich den Herrn v. Wildschütz gesehen hatte, den fremden Jäger so genau beschrieben, dass ein Knabe hiernach den Herrn v. Wildschütz erkannte, und der Doctor Gluck, auf die vorher ausgesprochene Vermuthung, dass vielleicht dieser Jäger das Unheil in H. angerichtet, berichtend geäußert: „Das ist ja der Gustav v. Wildschütz gewesen, welcher zur Jagd nach H. gegangen; so geht er ja gewöhnlich zur Jagd gekleidet und sieht auch eben so aus.“

Wildschütz sah den Weckebrodt in wirklicher Wuth an, und der Richter machte ihn darauf aufmerksam, dass solches unrecht sei, und er sich dadurch besonders verdächtig mache, wenn er die Absicht durchblicken lasse, Zeugen zu intimidiren.

**Frage:** Ich wiederhole Ihnen nochmals die Zusicherung, die ich Ihnen schon gegeben, und fordere Sie auf, ohne Furcht Ihr Zeugniß zu geben, ob Sie den Herrn v. Wildschütz mit jenem fremden Jäger für eine Person halten?

**Antwort:** Darauf will ich den Eid doch nicht leisten, aber dass die auffallendste Aehnlichkeit zwischen Beiden stattfindet, darauf will ich sogleich den Eid leisten.

Es wurde dem Zeugen Weckebrodt der Eid darüber abgenommen, und derselbe sodann aus dem Gerichtszimmer entlassen.

Man hatte nunmehr alle die Verdachtsgründe, die gegen ihn, sowohl in Beziehung darauf, dass er der fremde Jäger gewesen, als auch in Beziehung darauf, dass ihm, rücksichts seines Verhältnisses zu jetzigem Denato, wohl

die Handlung gegen Letzteren zugetraut werden könne, und endlich auch alle Gründe recapitulirt, die seinen Beweis des *alibi* verdächtigen, und hiernach nun die Frage gestellt:

Frage: Sie haben soeben die Zeugnisse wider sich gehört, ich fordere Sie also auf einzugestehen, ob Sie nicht wirklich der fremde Jäger gewesen sind?

Antwort: Auf keinen Fall; ich habe den Beweis des *alibi* für mich.

Frage: Es sind Ihnen die Schwächen dieses Beweises und die Verdächtigkeiten der Zeugen bereits nachgewiesen worden; wie der Beweis also vorliegt, thut er Ihre Unschuld — gegenüber solcher Verdächtigung — nicht unbezweifelt dar, daher ermahne ich Sie alles Ernstes, der Wahrheit die Ehre zu geben, und frei als Christ und als Mann einzugestehen: Haben Sie den Capitain Wildschütz auf H. erschossen?

Antwort: Ich betheure zu Gott, dass ich es nicht gethan habe.

Nunmehr wurde Wildschütz aus dem Gerichtslocale entlassen.

Der Criminalrichter hatte hiernach Tages darauf noch ein Schlussverhör mit Gustav von Wildschütz abgehalten, und nachdem auch dieses kein anderes Resultat ergab, als was bereits ermittelt worden, dafür gehalten, den ihm vom Obergerichte ertheilten Auftrag wider Wildschütz erfüllt zu haben. Es wurden nunmehr sämmtliche Actenstücke an den Obrichter zum ferneren Verfahren übergeben.

Am 8. Juli 18.. erfolgte das obrichterliche Urtheil, dessen *verba decisiva* folgendergestalt lauten:

„dass, würde Inculpatus Gustav v. Wildschütz binnen sechs Wochen, vom Tage ihm gewordener Eröffnung dieses Erkenntnisses, *sub poena deserti iura-*

*menti*, allhier vor sitzendem Gerichte und nach gehöriger Verwarnung *de evitando periurio actu corporali* eidlich erhärten, dass er am 27. Sept. 18.., dem Tage, an welchem weiland Capitain Gustav Georg v. Wildschütz in seinem Wohnzimmer auf dem Gute H. zwischen 7—8 Uhr Abends durch das Fenster meuchelmörderisch erschossen worden, sich von seinem Wohnorte auf P. nicht früher entfernt, als bis er unmittelbar von da, kurz vor Sonnenuntergang, mit den P.'schen Hofesleuten: Meissel, Spindel und Pech an das Ufer des Jur-Baches zur Otternjagd gegangen, auch während solcher Jagd diese Leute nicht verlassen, sondern mit ihnen bei bereits eingebrochener Nacht sich nach P. zurück und zur Nachtruhe begeben habe, sodann nicht Grund zur Anklage *in puncto* Ermordung des Capitains v. Wildschütz wider Inculpaten, derselbe vielmehr von allem Verdachte der That, als lediglich auf zufälligen Umständen beruhend, gänzlich freizusprechen; dass hingegen, könnte und würde Inculpatus den so gestellten Reinigungseid in der präfigirten Präjudicialfrist nicht leisten, wider ihn, als dadurch der Unthat zu weiterer Rechtsverfolgung bezüchtigt, bei persönlicher Verhaftung öffentliche Anklage *puncto homicidii* zu erheben, dazu *actor officiosus* zu excitiren, und in der Sache nach beschlossnem Verfahren weiter zu erkennen sei, was Rechtens. V. R. W.“

In der Motivirung dieses Urtheils war angenommen, dass der Beweis des *alibi* für Wildschütz nicht unzweifelhaft, da keiner der aufgeführten Zeugen *omni exceptione major*, und dadurch der Beweis, nach Anwendung der Nota a. pag. 350 L. L. auf die Persönlichkeit der Zeugen, schwankend und verdächtig sei. In solcher Folge war denn, unter Anführung L. 31 D. *de iureiurando* der Füllungseid zugleich als *iuramentum purgatorium* dem Angeschuldigten auferlegt worden, welches derselbe,

nachdem er zuvörderst priesterlicher Admonition *de evitanda periurio* untergangen, ohne Bedenken leistete.

Wir fühlen uns nicht berufen, diese Entscheidung irgend einer Kritik zu unterwerfen, haben auch den vorliegenden Fall nur dazu actenmässig referirt, um dem Publicum den Beleg zu geben, dass dasselbe, — wie dennoch so häufig geschah, — weder berechtigt ist, apodiktisch den Gustav von Wildschütz für den Schuldigen zu erkennen, noch ihn für völlig von allem Verdachte gereinigt zu halten. Beide extreme Aussprüche sind häufig zu hören gewesen, und dennoch scheint dieser merkwürdige Fall zu denen zu gehören, welche nur in der Zeit sich endlich selbst aufklären; freilich kann auch für immer jenes Dunkel ihn decken, welches den fremden Jäger in H. umschloss. Viele Jahre sind während dessen verflossen, Wildschütz verliess gleich nach abgeleistetem Eide den Schauplatz seines bisherigen Lebens und hat ihn nachher nie wieder betreten, er ist jetzt — lebt er noch — ein Greis. Nur ein Mal in diesem langen Zeitraume entstand plötzlich im Publicum ein Gerücht, dass der Otto Birke auf seinem Sterbebette dem Ortsprediger eingestanden, den Mord verübt zu haben, und mit diesem Bekenntnisse gestorben sei. Die Nachrichten hierüber wurden immer umständlicher, das Publicum nahm Interesse, und höchst wichtig war die Sache für die Familie des Wildschütz. — Der damals noch lebende frühere Inquirent wurde ein Mal öffentlich deshalb angedet, er wandte sich sofort deshalb schriftlich an den Ortsprediger und erhielt von diesem den officiellen Bericht:

„Er sei durch dieses, ihm von vielen Seiten her zu Ohren gekommene merkwürdige Gerücht veranlasst, officiell die Anzeige zu machen:

„„dass Otto Birke zwar schon ein Greis, aber

noch gesund und stark, und seines Wissens in langer Zeit nicht krank gewesen, dass er also nicht ein solches Geständniss auf dem Krankenbette gemacht, noch weniger auf diesem Bekenntnisse gestorben, da er jetzt noch gesund und frisch lebe. Er sei vor kurzer Zeit zum Genusse des Abendmahls gewesen, und habe damals die Betheuerung seiner vollkommenen Unschuld in dieser Angelegenheit gegen den Prediger ausgesprochen, diese Betheuerung aber soeben, als Pastor diesen Bericht schreibe, gegen ihn unter Berufung auf das Sacrament des Abendmahls wiederholt.““

Also auch dieses war nichts als ein Gerücht!

---

# **P r o c e s s e**

aus

auf dem Schlosse zu Riga vorgefundenen Urkunden.

---

**I**n den unterirdischen Gewölben des Schlosses zu Riga, ehe es in neuester Zeit umgebaut wurde, fand sich in einem derselben, unter Schutt und Unflath, altes verwittertes Papier, in welchem man, nach Entfernung des unkenntlich Gewordenen und ganz Vermoderten, Actenstösse entdeckte, die zum ältesten Archive des livländischen Hofgerichts gehörten, und hier Jahrhunderte lang den Blicken der Nachwelt manches Monument früherer Justizpflege verborgen, welches die Gegenwart mit Schrecken und zugleich mit Hochgefühl erfüllen muss, dass die fortschreitende Aufklärung und Civilisation jene dumpfen Hüllen gelichtet hat, die das Urtheil früherer Criminalrichter gänzlich befangen hatten.

Aus dem wüsten Pfuhle dieser Tausende von Actenstössen, deren Ordnen nur sehr langsam fortschreiten kann, hat der Verfasser für sich ein Paar Convolute, die Strafrechtspflege betreffend, herausgeholt, und aus diesen reiche Ausbente für die Geschichte des Strafprocesses in Livland, zugleich aber auch merkwürdige Erzeugnisse des Aberglaubens gefunden, der sich zu jener Zeit in Bezug auf die Justizpflege besonders in den Hexenprocessen ausgesprochen hat.

In der Finsterniss des Mittelalters, wo man sich die von dem Alltäglichen abweichenden Erscheinungen nicht aus den Gesetzen der Natur zu erklären vermochte, musste der Wahn von den persönlichen Einwirkungen des Teu-

fels und seines Verkehrs mit einigen Menschen, welche dadurch zugleich von Gott abgefallen waren, und somit der Glaube an Zauberei und Hexerei immer mehr Eingang finden, zumal er von den höchsten Autoritäten unterstützt, und der Hexenprocess durch eine päpstliche Bulle förmlich in Deutschland eingeführt wurde, auf deren Basis und unter deren Autorität eine eigene Processform für diese Verhandlungen unter dem Namen „Hexenhammer“ erschien. Das Irrsal im Glauben und die Wuth in der Verfolgung solcher Menschen, welche man als Verbündete des Teufels und als Zauberer und Hexen zu erkennen glaubte, erlangten dadurch eine gesetzliche Stabilität; sie waren zu dieser Zeit ein gleichsam nothwendiger Reflex des Fanatismus, und weder die Wiederherstellung der Wissenschaften im 15. und 16. Jahrhunderte, noch die Reformation vermochten gegen diese Greuel schleunig hemmende Dämme aufzustellen; sie waren Erzeugnisse der Zeit, und nur sie vermochte im weiteren Verlaufe den Bemühungen Balthasar Beckers, Christian Thomasius und vieler Anderen nach und nach Eingang zu verschaffen; und man darf wohl sagen, dass erst das Licht des 19. Jahrhunderts sie ganz in das Schattenreich zurückdrängte, aus dem sie ihren Ursprung hatten.

So erklärbar also diese Geburten des Aberglaubens für die Vergangenheit sind, so anmaassend könnte es von dem Verfasser erscheinen, wenn er sie auf jenem finstern Zeitgrunde in dem Lichte des 19. Jahrhunderts abspiegeln lassen will, gäbe es nicht auch in unserem Zeitalter Anstrengungen gegen die Aufklärung und gegen das Wegräumen alles dessen, was das Licht verfinstern will, wie es einst vor fast zweitausend Jahren, von Osten aus, über die Erde ging.

Unter den Hexenprocessen, deren es eine Masse in den vorgefundenen Actenstücken giebt, heben wir zwei besonders hervor, indem wir nur in Kürze deren Inhalt referiren.

## I.

**Magdalena Kuck. \*)**

(Ein Hexenprocess.)

Im Jahre 1632 war vor dem Landrichter des R.'schen Kreises von dem Heinrich Pulleken und seiner Frau Margaretha wider die Magdalena Kuck die peinliche Klage angestellt worden: dass Letztere mit dem Bösen in Verbindung stehe und dadurch die Klägerin Margaretha in so weit bezaubert, dass sie im vierten Monate ihrer Verehelichung einen todten Frosch geboren. Es habe nämlich die Magdalena sich Rechnung gemacht gehabt, dass der Schreiner Heinrich Pulleken, jetziger Kläger, sie ehelichen werde; sie habe ihm lange nachgestellt, und die Sache habe sich in die zwei Jahre verzogen; während Pulleken sich immer nur um sie, die jetzige Klägerin, beworben, und die Magdalena durchaus nicht gemocht, weil diese schon alterhaft gewesen und einen schmutzigen Ruf gehabt. Endlich sei aber dem Pulleken die Zudringlichkeit der Magdalena zu arg geworden, und er habe ihr rund heraus gesagt, dass er sie nicht möge, und von ihr, der Margaretha, schon die Zusage erhalten habe. Hierüber sei nun die Magdalena sehr ergrimmt gewesen, habe sich in den bittersten Verwünschungen ausgelassen, sei sogar ungebeten zur Hochzeit gekommen, und habe an der Hochzeitstafel dem jungen Paare den Glückwunsch zugerufen: dass das erste Kind, wodurch die junge Frau ihren Mann erfreuen werde, ein Frosch sein möchte!

Die Versammlung sei hierüber sehr entrüstet gewesen und man habe sie zum Hause hinaus geworfen, während der Balgerei aber habe Magdalena noch in voller Wuth ausgerufen: „Und wenn ich den lebendigen Teufel heira-

\*) Die Namen in nachfolgenden vier Berichten sind gleichfalls fingirt.

then sollte, so will ich es schon machen, dass Du einen Frosch gebären sollst.“

In den Protocollen sehen wir ferner verzeichnet, dass Kläger einen vertrockneten Fötus vor Gericht gebracht, und solchen als den todtgeborenen Frosch bezeichnet, von welchem denn auch der Richter die Bemerkung gemacht: „dass der Klumpen allerdings wie ein Frosch ausgesehen haben könne, als er noch frisch gewesen, da er noch jetzt die Grösse eines Froschleibes habe.“

Man hatte nunmehr die Magdalena Kuck vor Gericht gebracht, um ihr die angestellte Klage vorzubalten. Der Richter macht zu Protocoll die Bemerkung: Magdalena sei elternlos, 48 Jahre alt, ledigen Standes, der protestantischen Kirche zugethan, und habe ein gar grimmiges Ansehen.

Nach verlesener Klage gestand zwar Magdalena die von ihr ausgestossenen Drohungen ein; widersprach aber dem unabweichlich, dass sie mit dem Teufel in Verbindung stehe, und dass sie gesagt haben solle, dass sie den Teufel heirathen wolle, um die Margaretha zu behexen. Sie sei nur in Wuth über die Untreue des Pulleken gewesen, da er früher gegen sie allerhand süsse Redensarten gebraucht, aus welchen sie wohl mit Gewissheit abnehmen können, dass er sie ehelichen wollen, als plötzlich die Margaretha ihm zugesagt, und er lieber die junge Person genommen, und sie sitzen lassen. Sie habe nichts mit dem Teufel zu thun, und es sei gelogen, dass sie sich damals auf den Teufel berufen, denn sie habe einen ganz anderen Weg dieserhalb eingeschlagen.

**Frage:** Es gäbe aber nur zwei Wege, nämlich zum lieben Gott, oder zum Bösen; welchen Weg sie denn genommen, wenn sie Urheherin der Missgeburth sei?

**Antwort:** Allerdings glaube ich, dass die Margaretha auf meinen Wunsch den Frosch geboren;

aber ich habe es nicht durch den Teufel gemacht.

Frage: Wie denn sonst?

Antwort: Ich habe mich ganz allein nach der Uxküllschen Kirche begeben, und als Niemand mehr in der Kirche war, bin ich hinter den Altar gegangen und habe daselbst gebetet, dass die Margaretha möchte einen Frosch gebären.

Frage: Alsdann habe sie ja doch zum leidigen Bösen gebetet, da ja der liebe Gott auf solche Gebete nicht höre.

Antwort: Mir ist der Teufel nicht in den Sinn gekommen, eben so wenig wie ich mich früher auf ihn berufen habe.

Nach Ausweis der Protocolle hatte man nunmehr die bei dem Hochzeitsmahle gegenwärtig gewesenen Personen als Zeugen vernommen, welche durch ihre Aussagen die in der Klage aufgeführten Umstände, Drohungen und Berufungen der Magdalena auf den Teufel als vollkommen wahr bestätigten. Man hatte die Magdalena den Zeugen gegenüber gestellt, und ihr von Letzteren deren Aussagen in's Gesicht wiederholen lassen; aber Magdalena hatte sich durch die Würde des Gerichts gar nicht im Zaume halten lassen, sondern hatte mit Lärmen und Toben behauptet, die Zeugen hätten gelogen, und als diese nunmehr in ihrer Gegenwart den Eid auf die Wahrheit ihrer Aussagen geleistet, so war sie in „Geifer“ ausgebrochen, und hatte in voller Wuth den Zeugen zugerufen: „Nun so müsst ihr Alle in's Teufels Rachen kommen!“

Der Richter war hiernach in seinen Befragungen immer nur darauf ausgegangen, von der Magdalena das Geständniss einzuholen, dass sie in directem Verkehre mit dem Teufel stehe, indem er als ausgemacht voraussetzte, dass Margaretha wirklich einen Frosch zur Welt ge-

bracht, und zwar nur durch die Machinationen der Magdalena, unter Hülfe des Bösen.

Magdalena war aber, wie der Richter sagt: „straff bei ihrem verstockten Leugnen geblieben;“ und da, bei der moralischen Ueberzeugung, welche der Richter und alle Welt von der Magdalena habe, dass sie wirklich mit dem Teufel in Verbindung stehe, es nur eines augenscheinlichen desfallsigen Beweises zu den Acten bedürfe, so sollte diese von der Magdalena verleugnete Frage durch ein Gottesurtheil entschieden werden. In feierlicher Sitzung hatte man diesen Zwischenspruch in Gegenwart aller beteiligten Personen der Magdalena eröffnet, und ihr die Wahl überlassen, ob sie durch die Feuer- oder die Wasserprobe sich zu reinigen gedeeke; worauf denn Magdalena die Wasserprobe gewählt.

Es wird die Erläuterung erforderlich sein, dass in jener Zeit die Landgerichte nicht in einer bestimmten Stadt ihr Sitzungslocal hatten, sondern dass der Landrichter, bei Erforderniss, auf den Gütern umherfuhr und daselbst Gericht hielt, auch sodann diejenigen Sachen, welche auf benachbarten Gütern vorgekommen, in Verhandlung nahm; so war es auch in unserem Falle, und die Sitzung auf dem Gute D. gewesen.

Zur Ausführung des bemerkten Zwischenurtheils war von dem Ufer des in der Nähe des Gutes befindlichen Sees ein Gerüste in das Wasser hineingebaut, und auf demselben eine geräumige Plattform (in den Acten „Kanzel“ genannt) für das Personal des Gerichts und die sonst erforderlichen Personen angelegt, und daselbst am bestimmten Morgen die Sitzung eröffnet worden. Nach den Ermahnungen des Predigers an die Magdalena zum Eingeständnisse der Wahrheit, ob sie mit dem Teufel in Verbindung getreten, und nach seinen eindringlichsten Deductionen, dass es ihr ohne Hülfe des Bösen unmöglich gewesen sein würde, es dahin zu bringen, dass die Mar-

garetha wirklich einen Frosch geboren, wie sie, die Magdalena, vorausbestimmt, hatte Letztere sehr keck des Predigers Vermahnungen zurückgewiesen, und war bei der Behauptung verharret, dass, was sie ausgeführt, sie nur unter Beihülfe Gottes und nicht des Teufels zu thun vermocht, und auch gethan.

Bei so trotziger Verstocktheit (wie das Protocoll sagt) war man nun zur Ausführung der Zwischenentscheidung geschritten. Man hatte die Magdalena, ihres Sträubens ungeachtet, mit einem sehr geräumigen und starken Netze umkleidet, das wie ein grosser Sack sie umgeben, und über dem Kopfe zugebunden worden; alsdann hatte der gleichfalls anwesende Scharfrichter knecht sie unversehens durch einen heftigen Stoss von dem Gerüste in's Wasser gestürzt.

Magdalena war im Wasser nicht zu Boden gesunken, sondern hatte sich, trotz des Netzes, über dem Wasser erhalten; auch nachdem man diese Procedur noch zwei Mal wiederholt, da in dem Urtheile ein dreimaliges Hexenbad festgestellt war. Der Richter hat zu seinem Protocolle bemerkt, dass Magdalena jedesmal, als sie in's Wasser gestürzt, heftiges Geschrei erhoben; und zwar nicht die gewöhnlichen Bewegungen des Schwimmens im Wasser gemacht, weil sie hieran durch das Netz verhindert worden, wohl aber sehr rasche Bewegungen mit ihrem Körper, wodurch sie sich die bestimmte Zeit auf dem Wasser erhalten und aus diesem wieder herausgezogen werden müssen.

Der Richter hat ferner zu seinem Protocolle bemerkt, dass die Magdalena, als sie zuletzt aus dem Wasser geholt worden, nicht etwa reumüthig und Gott ergeben, als nunmehr durch das Gottesurtheil überwiesene Sünderin sich benommen, sondern dass jene getobt und Verwünschungen ausgestossen und, als man ihr das Netz abgenommen, in grösster Wuth gegen den Richter ausgefahren, vor ihm

ausgespieen und in vollem „Geifer“ gegen den Richter geschrien: „Nun so wünsche ich auch, dass der Teufel einen solchen Schufften, wie Ihr einer seydt, bei Feyerabend hole und Ihr selbst in der Höllen brennen möchtet, wie eine Kerze von Unschlitt.“

Der gegenwärtige Scharfrichtersknecht hatte ihr für dieses ungebührliche Benehmen mit dem Ochsenziemer drei heftige Streiche über's nasse Hemde *ad posteriora* versetzt, hierfür aber vom Richter *in continenti* einen strengen Verweis erhalten, da er sich solches unterstanden ohne vorgängige Anordnung des Richters; Magdalena war aber auch hierdurch nicht zur Ruhe gebracht, sondern wurde tobend und schimpfend in ein Gefängniß abgeführt.

Wir haben nicht anstehen dürfen, die vorliegende Relation aus den Acten in derselben Derbheit der Redensarten, und mit derselben Schilderung des etwas tumultuari-schen Wesens bei der Untersuchung dem Leser wiederzugeben; haben aber natürlich die alte, aus Plattdeutsch und Hochdeutsch zusammengesetzte Sprache nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse einrichten müssen. Die Acten enthalten nun kein weiteres Untersuchungsprotocoll, sondern in der Verfügung zu dem Protocolle, wegen abgehalteuer Wasserprobe, ist ausgedrückt, dass nunmehr zur Fassung des Endurtheiles geschritten werden solle.

Das ist geschehen, und wir theilen dem Leser diese merkwürdige Entscheidung *in extenso* hierin mit:

„Auf peinliche Anklage des Heinrich Pulleken und seiner Eheliebsten Margaretha *contra* die ledige Magdalena Kuck, Beklagten, wegen verübter Zauberei und Behexung *matrimonii* erkennt das Königliche Landgericht *R. districtus* vor Recht:

„Weilen *ex actis* befindlich, dass Beklagte nicht allein ihren Gott, dem sie einmal in der heiligen Taufe geschworen, verleugnet, indem sie dem Teufel ange-

hangen und augenscheinlich mit dem Bösen — Gott sei bei uns — in gar arger und allereugester Vertraulichkeit gelebt, indem sie selbst immer von Heirath mit dem Teufel Redensart geführt, und eine gar grimmige *Physiognomia* für sich angenommen, auch sich selbst des öffentlichen einbekenuet, der Margaretha sogleich gewünscht und nachmals auch gedrohet zu haben, dass sie einen Frosch gebären solle, wie denn solches auch im vierten Monate der Ehe der Margaretha wirklich geschehen; Magdalena auch unverschämter Weise rund eingestanden, dass dieses Ereigniss auf ihre Herbeirichtung geschehen, obwohl sie hierbei gottesverleumderischer Weise vorschützen wollen, dass sie es durch Gebete an Gott auf solche Weise hergerichtet, und doch allbekannt, dass der allbarmherzige Gott auf so schändliche Gebete nicht sein Ohr hinneiget, sondern die Magdalena hierbei wiederum mit ihrem Liebsten, dem leidigen Satanas, ihre Durchstechereien getrieben, und durch dessen Hülfe der Margaretha den Frosch in den Leib praktisirt; — wie nicht nur jedem Kinde begreiflich sein muss, das die Sache kennet, sondern nunmehr auch klärlich zu den Acten erwiesen ist, da man in Folge deshalbiger Entscheidung mit der Magdalena die Wasserprobe oder so benamsete „Hexentaufe“ zu dreien auf einander folgenden Malen, jedwedesimal zu fünf Minuten auf der Uhr geschauet, angestellet und Magdalena, trotz gleichsam gefesselter Extremitäten, nicht zu Boden gesunken, sondern immer oben geschwebet, wie eine Gans, und also vom Teufel solchergestalt getragen worden: — so hat man, nach Benehmung mit der Geistlichkeit, und um der Barmherzigkeit Gottes Raum zu geben, sie vor dem ewigen Feuer in Schutz zu nehmen und zu retten, dahin zu Rechten erkannt:

„dass die Magdalena Kuck, ihr selbst zur rei-

nigenden Strafe und Anderen zur dringlichen Warnung vor gleicher Verirrung, mit dem Feuer vom Leben zur Ruhe zu bringen, deren Asche aber nicht in die vier Winde zu verstreuen, sondern auf der Brandstätte tief zu verscharren sei. V. R. W.  
 „*Sacra tamen leuteratione iudicii regii supremi.* — In Urkund haben wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben und mit unseren gewöhnlichen Petschaften beglaubiget. — *Actum ut supra.*“

„N. N.	N. N.	N. N.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)“

Das Obergericht hatte diese Entscheidung lediglich bestätigt, und dieselbe in Ausführung zu bringen befohlen; dazu bemerkt das Protocoll, dass dieses Urtheil am 20. September 1632 höchst säuberlich durch den Scharfrichter und seinen Gehülffen an der Magdalena vollstreckt worden.

Wir können hier unmöglich irgend ein Wort der Kritik anbringen; wo sollte sie auch beginnen? — Wir haben nur zum Zweck gehabt, unseren Lesern ein solches merkwürdiges Monument der Verblendung unserer Altvorderen vor die Augen zu führen, auf die Gefahr hin, dem so häufig gehörten Trostspruche: „Alte Zeit, gute Zeit“ einigen Abbruch zu thun. Für alle Zeiten aber gilt die Sentenz jenes grossen Dichters:

„Doch der schrecklichste der Schrecken  
 „ist der Mensch in seinem Wahn!“

---

## II.

**Laiske Marth.**

(Ein Hexenprocess.)

Am 2. Januar 1641 hielt das P.sche Laudgericht auf dem Gute K. Gericht, und nahm von dem Bauer Jerfe Paert eine Klage wider die berüchtigten Zauberer Wilhelm Soerz und Laiske Marth des Inhalts zu Protocoll: dass sein Weib Engel eiligst krank befallen, und sie deswegen sogleich auf Wilhelm Soerz und Laiske Marth als Urheber Verdacht gehabt, und man daher zu Ersterem geschickt und ihn berufen lassen. Als er erschienen, habe Kläger ihn dessen geradeweg beschuldigt, und von ihm verlangt, sogleich sein Weib wieder gesund zu machen; auch ihn ohne Weiteres inhaftiren wollen, wogegen sich Soerz mit einem Messer zur Wehr gesetzt und dem Kläger drei starke Wunden beigebracht, in Folge deren aber die übrigen Anwesenden den Soerz überwältigt und ihn handfest gemacht. Soerz hatte gebeten, ihn nur nicht nach P. auf's Schloss zu bringen, und versprochen, dem Jerfe Paert dessen Wunden zu bezahlen und sein Weib wieder gesund zu machen; hat aber schon damals und auch später ausgesagt, dass nicht er, sondern Laiske Marth das Weib Engel krank gemacht. Jerfe Paert hat gegen Soerz noch mancherlei Beschuldigungen vorgebracht: dass er wegen eines verweigerten Kessels durch seine Zauberei ihm einen Querwind in's Feuer unter seinem Kessel gemacht, dass fast das ganze Haus niedergebrannt; — dass, als Soerz einmal eine Nacht bei ihm geschlafen, gleich nachher sein kleines, ganz gesundes Kind krank geworden und gestorben; und dass ihm Soerz Segen auf dem Felde, im Viehstalle und in der Riege gegen eine bestimmte Abgabe zugesichert, welche aber Kläger nicht geben wollen; — dass das Weib Pill durch

Soerzens Hexerei krank geworden, gestorben, und bei ihrem Ende gesagt, dass ganz gewiss Soerz hieran schuldig sei.

Die vorgehaltenen Klagen hatte Soerz alle abgeleugnet, und nur von Laiske Marth gesagt, dass der ein Zauberer und des Teufels Verbündeter sei.

Man hatte nunmehr auch diesen Laiske Marth inhaftirt und vor Gericht gebracht; indessen hat Laiske Marth auf alle an ihn gestellte Instanzen die Beschuldigungen geleugnet, welche Soerz auf ihn geschoben; und hierdurch veranlasst, hatte der Richter eine Confrontation zwischen Beiden veranstaltet, deren Resultat dieses war, dass Soerz dem Laiske Marth in's Gesicht sagte:

„Du hast dem Weibe in einer Kippe Bier die Poggen \*) einzutrinken gegeben; — Du hast Manchem Böses gethan und wirst noch viel Böses thun, wenn Du leben bleibst; — und soll ich sterben, so will ich es auf meine Seele nehmen, dass Du es gethan; Du bist ein Zauberer, das weiss Jedermann, und darauf will ich sterben.“ —

Das Protocoll besagt: man habe den Laiske Marth aufgefordert, sich hierauf zu verantworten, und obwohl man dies drei Mal wiederholt, habe Laiske Marth dennoch still geschwiegen.

Einige Tage nach dieser Confrontation ist zu Protocoll notirt: dass Wilhelm Soerz krank geworden, und schon ein Paar Tage keine Speise zu sich genommen. Statt eines Arztes hatte das Gericht eine Delegation zu ihm geschickt, welche zusammengesetzt war: aus dem Hofprediger Magister Ludovicus Raspius, dem Landgerichtsassessor Peter Grothe und noch fünf anderen Urkundspersonen. Der Hofprediger hatte den sehr kranken

---

\*) Poggen, kleine Frösche.

Soerz eindringlich ermahnt; und dieser hatte nunmehr freiwillig folgendes merkwürdige Geständniss abgelegt:

- 1) dass Hinno Simon und sein Weib zugleich mit ihm, Soerz, vor zwei Jahren den Bruder des Meehe Jürgens, und vor einem Jahre das Kind desselben, und auch ein Füllen oder Fohlen umgebracht;
- 2) dass derselbe Simon und sein Weib vor etwa drei Jahren dem Kaho Matzen 12 Schweine auf einmal zerrissen;
- 3) dass dieselben, in derselben Zeit, dem Matzen ein zweijähriges Boest (eine Kub) im Stalle zerrissen und aufgefressen bis auf den Schwanz;
- 4) hätten gleichfalls Simon und sein Weib zugleich mit ihm, Soerz, auf dem Felde 12 Schafe zerrissen;
- 5) dass der Keume Suhre Matz General über 700 ihrer Gesellschaft sei;
- 6) dass ihr Herr Tauss heisse, und er, Soerz, bei ihm Koch sei;
- 7) dass Keume Karrist in ihren Zusammenkünften auch Koch sei;
- 8) dass Nippe Marth von Narist ein starker Wolf sei;
- 9) dass, wenn ihr Herr das Volk zusammen haben wolle, er durch seinen Trompeter in's Horn stossen lasse, und den, der langsam komme, mit einer eisernen Peitsche hart strafen lasse;
- 10) dass Keume Jahn Hauptmann über 70 ihrer Gesellschaft sei;
- 11) dass Laiske Marth ein grosser Zauberer und des Teufels eigener Koch sei.

Noch mehrere Namen waren angeführt, für welche Soerz aber keine besondere Function oder Eigenschaft angegeben.

Im Protocolle ist nun weiter bemerkt: „darauf war Soerz am 25. Januar 1641 (jenes Geständniss hatte er

am 23. Januar abgelegt) verstorben und im Moraste verscharrt worden.“

In der Untersuchung ist nunmehr eine Pause von vollen vier Monaten eingetreten; denn man findet das erste Protocoll vom 31. Mai zu P. aufgenommen, welches mit folgender an Laiske Marth gestellten Frage beginnt:

„Etliche Zauberer haben auf Dich bekannt, insonderheit der Wilhelm Soerz, so darauf verstorben: dass Du auch ein Zauberer wärest, und dass Du Jerfe Paert seinem Weibe Engel Poggen in den Leib gezaubert, und sonst viel Böses gethan hättest.“

„Marth negirte Alles.“

In dem fortschreitenden Verhöre hat Laiske Marth nur zugegeben, dass er allerhand Uebel an Menschen und Vieh durch sogenanntes Besprechen heilen könne, und dadurch Vielen geholfen; dass er aber diese Kunst durch ein fremdes Weib im Traume erlernt, welche ihm die dazu gehörigen Worte im Traume vorgesungen, was etwa vor 25 Jahren noch zu der Polen Zeit geschehen; in Rücksicht auf die ihm angeschuldigte Zauberei gesteht aber Laiske Marth nur so viel ein, dass er vom Volke allgemein für einen Zauberer gehalten werde.

In dem Protocolle ist nun plötzlich ein Abscheid enthalten, der wörtlich folgenden Inhalts ist:

„Auf obgesetztem Verhöre, dass Laiske Marth selbst bekannt, dass er von Jedermann vor einen berühmigten Zauberer gehalten, Soerz auch ihm in die Augen gesagt, dass er dem Weibe Poggen in' Leib gezaubert, als er ihr zugetrunken; weiter, dass er mit Besprechen den Namen Gottes gemissbraucht, und bei seinem Besprechen sonderliche verdächtige *formalia* und Ceremonien gebraucht, die er durch Singen in der Nacht von einem Weibe vor 25 Jahren gelernt; deren auch zwei, als der Kubjas und

Reino Hans, mit Eide erhärtet, dass sie aus seinem Munde gehöret, dass er mit Zauberern umgegangen, und in ihre Zunft gehörig, welche alle redliche Anzeigung zur Tortur geben: — als wird er auch dazu verdammt. V. R. W.“

Man hätte sich fragen können, was denn eigentlich der Richter aus dem Marth durch die Tortur herausquetschen wollen, läge es nicht leider auf der Hand, dass der Richter nicht weniger als das gänzlich ungebildete Landvolk steif und fest an Zauberei und Hexerei geglaubt, und dass man daher von Laiske Marth nur sein eigenes Geständniß haben wollen, dass er wirklich Zauberer sei. Der Verfolg wird lehren, was er Alles eingestand, und was man Alles von Seiten des Richters geglaubt.

Die Folter war in voller Thätigkeit bei dem Laiske Marth, und er gestand zuvörderst ein, dass er die Kunst des Besprechens von seinem Vater erlernt hätte; dass er auch in seiner Jugend das Verbrechen der Sodomiterei getrieben, und dass er wirklich ein Zauberer sei, einen eigenen Gott oder Herrn habe, zu dem er und viele Andere auf dem Moraste Röhmasto sich versammelten. Hienach hatte Marth in Verzweiflung gebeten, mit der Tortur einzuhalten, da er Willens sei, Alles einzugestehen; man hatte mit der Folter nachgelassen, und an ihn die Frage gerichtet:

Wer die Uebrigen wären?

- 1) und 2) Der F.'sche Kubjas Hans und Surre Matz wären ihre Obersten;
- 3) des Honso Weib Ebbo, welche die Würmer auf den Kohl machen und den Segen vom Felde nehmen, auch sich zum Querwinde machen kann;
- 4) des Holli Leps Weib Madli, das Menschen und Vieh verderben, die Milch und Butter wegnehmen kann, da sie die Macht hat, sich zu einem Puk zu machen;

5) der Arrast Moritz hat die Macht, Frost, Reif und Wetter zu machen, den Segen zu nehmen, dem Acker zu schaden, und auch als Behrwolf oder Wehrwolf zu laufen.

Frage: Wie kann er als Behrwolf (Wehrwolf) laufen, da er hinket?

Antwort: Während er als Wehrwolf gelaufen ist, hat ein Bauer ihm in's Bein geschossen, wonach er lahm geworden.

Ferner hat Laiske Marth angegeben:

6) der Millikas Jürgen, welcher Kubjas und Trompeter in ihrer Compagnie sei;

7) Punge Tönnis, kann Frost und Eis machen, und hat die Würmer gemacht, die seit einigen Jahren den Roggen vernichtet.

Ausser diesen hat Laiske Marth noch eine Menge Namen von Mitgliedern ihrer Compagnie aufgenannt, ohne eine besondere Eigenschaft oder Macht für Jeden besonders zu bezeichnen; nur hat er hinzugefügt, dass sie alle als Wehrwölfe liefen. Die ferneren Auskünfte, welche Marth auf die verschiedenen Fragen des Richters über die Gesellschaft, zu welcher er gehöre, gegeben, sind zu merkwürdig, als dass man anstehen könnte, sie dem Leser mitzutheilen.

Frage: Wie ihr Gott heisse?

Antwort: Tauss.

Frage: Wie er zu seinem Herrn oder Gott gekommen?

Antwort: Er wäre von dem F.'schen Kubjas\*) Hanni und dem Rehu Simon, wie alle Ubrigen, dazu beredet worden.

Frage: Was denn der Anfang sei, wenn sie zuerst zu ihrem Herrn kommen?

---

\*) Kubjas im Ehnstnischen: ein Aufseher.

**Antwort:** Er taufe sie um.

**Frage:** Wie denn das zuginge?

**Antwort:** Der Teufel brummt seine Teufelsworte, und begiesst sie zwei Mal mit Wasser, und giebt ihnen sodann einen anderen Namen; — er, Marth, habe den Namen Jürgen erhalten.

**Frage:** Was sie denn da auf dem Röhmas to machten?

**Antwort:** Sie brächten dem Herrn ihre Gaben. Wenn der Herr in's Horn blase, hörten sie das Alle, und müssten stracks zu ihm kommen, und seine Aufträge erfüllen, da sie nichts ohne seinen Befehl thun könnten, wozu er ihnen einige Worte lehrte, damit sie es ausrichten könnten. Er, Marth, sei als ein Schafferer angestellt.

**Frage:** Wie er solches gemacht?

**Antwort:** Er wäre als Behrwolf (Wehrwolf) gelaufen; Schafe, Schweine und was er sonst noch bekommen können, habe er Alles seinem Herrn gebracht, wobei sie Alle lustig gewesen.

**Frage:** Wo er Brot und Anderes bekommen?

**Antwort:** Sein Herr hätte ihm befohlen, den Segen von Oben zu nehmen, wozu er ihm einige Worte gelehrt.

Am 4. Juni 1641 hatte der Richter den Laiske Marth wieder vor Gericht bringen lassen, und ihn gefragt: ob er bei seiner Aussage und Bekenntniss beständig bleiben wolle? Die Protocolle wurden ihm vorgelesen.

**Antwort:** Ja, es wäre Alles wahr; er wollte darauf leben und sterben.

Nach der Notiz des Richters hatte bei dieser Gelegenheit der Laiske Marth den Richter dringend gebeten, ihm bald sein Recht werden zu lassen; denn vor 14 Tagen wäre sein Herr bei ihm gewesen, als ein Deutscher, in blauen Kleidern, und habe ihn würgen und umbringen

wollen, sagend: „Vorhin hörtest Du mir zu, nun willst Du in's Morast kommen. Was hast Du mir für ein Vortheil gethan, dass Du mir nun mein Volk abspenstig machst?“ Auch habe sein Herr begehret, er sollte gleich mit ihm kommen, die Thüren wollte er ihm wohl bald aufmachen; er, Marth, aber habe sich gesegnet und gebetet, da sei er verschwunden. — Ohne nach den von Laiske Marth so viel berufenen Personen auch nur eine Nachfrage zu thun, oder weiter in den Laiske Marth einzugehen und ihn zu befragen, welche Bewandniß es mit der Art seiner Verwandlung zum Wehrwolfe habe, und überhaupt auf die Constatirung dessen auszugehen, was Marth Alles vorgebracht, woraus sich ergeben haben müsste, dass Laiske Marth entweder in der Todesangst vor der Folter den Richter mit seinen tollen Erzählungen offenbar zum Besten gehabt; oder wohl gar selbst verrückt gewesen: steht plötzlich das richterliche Urtheil wider Laiske Marth vor den erstaunten Blicken des Lesers, welches wörtlich folgendermaassen lautet:

„Auf obbeschriebene Acten wird befunden, dass Laiske Marth selbst gestand und bekannt, dass er ein Zauberer sei, die Kunst erstlichen von seinem Vater gelernt, auch mit Segnen und Besprechen und Teufelskünsten umgegangen; hernach sich ganz dem Teufel, der ihn umgetaufet, ergeben, in Wolfesgestalt herumgelaufen und viel Schaden gethan, zudem vor etlichen Jahren eine sodomitische Sünde mit einer rothen Kuh begangen: — als soll er, ihm zu wohlverdienter Strafe und Anderen zum Exempel, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und verbrannt werden. V. R. W.

„Dies ist zur Leutation geschickt worden, und ist der Befehl zur Ausführung des Urtheils zu den Acten gekommen; auch sonach dieses in gewöhnlicher Ordnung executirt worden.“

Mit unseren Lesern glauben wir in der Ansicht über den vorliegenden Process übereinzustimmen: dass, als Criminalfall betrachtet, derselbe nichts anderes Merkwürdige biete; als den in der Entscheidung enthaltenen offenbaren Justizmord. Der Verfasser würde sich bedacht haben, einen solchen Fall den Lesern zu referiren, würde er nicht auch die historische Merkwürdigkeit aufstellen, dass in einer Zeit, wo die Reformation schon ihr hundertjähriges Jubiläum feiern konnte, noch eine solche Befangenheit der Richter in Glaubenssachen, direct gegen die Lehrsätze der Reformation, stattfinden konnte. Wir wollen aber keinesfalls glauben machen, dass wir aus den aufbewahrten alten Denkmälern damaliger Justizpflege nur die aufsuchen, welche die Schattenseiten der Vergangenheit darstellen. Zur Besänftigung der empörten Gefühle über jene officiellen Greuel bieten wir einen nächsten Fall aus derselben Zeit den Lesern dar, wo die Processform, welcher in diesem Falle der Strafrichter gefolgt, einen hohen Standpnnkt eingenommen, und wonach dem leitenden Richter alle Achtung gebührt.

### III.

## **Michael Dambe,**

eines Todtschlages angeklagt.

Am 25. Januar 1631 klagte bei dem auf dem Gute A. Sitz genommen habenden R.'schen Landgerichte der A.'sche Bauer Wilhelm Käphater wider den Bauer Michael Dambe, dass Letzterer des Wilhelm Weib auf offener Strasse erschlagen. Michael Dambe widersprach dem, und behauptete, dass in der grossen Prügelei, welche vor etwa acht Tagen zwischen ihm und dem Kläger stattgefunden, auf einer Seite Klägers Weib ihrem Manne, und

des Beklagten Knecht, Carl, ihm zu Hülfe gekommen; und dass, während Kläger und Beklagter sich gebalgt, dasselbe zwischen den beiden zu Hülfe Geeilten stattgefunden. Beklagter habe aber deutlich gesehen, wie sein Knecht, Carl, mit einem Baume dem Weibe einen Hieb über den Nacken versetzt, dass dasselbe sogleich zu Boden gestürzt und liegen geblieben.

Man hatte hierauf mehrere Personen eidlich als Zeugen vernommen, welche den ganzen Vorgang aus der Entfernung mit angesehen, und nicht so schnell herbeikommen können, um das Unglück zu verhindern, welches daraus entstanden. Nach den Aussagen dieser Leute war das Handgemenge ein vollkommenes Durcheinander gewesen, so dass das Weib allerdings auch von Beklagtem tüchtige Hiebe empfangen, bis der Knecht Carl hervorgesprungen, von einem Wagen einen Baum ergriffen, und mit diesem einen Hieb geführt. Obwohl nun die Zeugen nicht genau gesehen, wer durch den Hieb getroffen, so sei doch aus dem Menschenhaufen sogleich das Weib des Klägers zu Boden gestürzt und liegen geblieben; Niemand von den anderen Kämpfenden habe eine Waffe gehabt, als nur Carl den erwähnten Baum. Als die übrigen Leute alle herzugelaufen, und die Kämpfenden auseinandergebracht, habe man dem Weibe sogleich Hülfe leisten wollen, sie aber entseelt gefunden, und an ihrem Kopfe deutlich gefühlt, dass ihr der Schädel gänzlich zerschmettert gewesen. Der Knecht Carl hatte sich entfernt gehabt, und sich bis dahin nicht wieder eingefunden.

Nachdem solche Verhöre alle beendet worden, findet man in dem gerichtlichen Protocolle verzeichnet: dass der Landrichter zehn der respectabelsten Bauern zu Gericht kommen lassen, sie in Eid genommen, mit ihnen sodann genau die aufgenommenen Protocolle durchgegangen, und nachdem sie solchergestalt mit den Ergebnissen des Processes bekannt und vertraut geworden, ihnen aufgetragen,

abgesondert in einem eigenen Zimmer sich zu berathen, und sodann ihr Judicium dahin zu geben: ob der Beklagte, Michael Dambe, der Klage schuldig sei.

Als hierauf die Geschworenen sich einige Zeit abgesondert berathen hatten, brachten sie ihren Ausspruch dahin zu Gericht: „dass Beklagter, Michael Dambe, des Todtschlags nicht für schuldig, für lebensgefährliche Prügelei aber, als Urheber des Streits, auf 100 Thaler Alberts zu strafen; dass ferner der Knecht Carl des Todtschlags durch die Zeugenaussagen sowohl als durch seine Flucht überwiesen sei.“ —

Diesem Ausspruche der Geschworenen trat der Richter unbedingt bei, und unterlegte dieses Urtheil zur Leuteration an das Obergericht, welches dasselbe in so weit bestätigte, dass dem entwichenen Carl bei seiner Rückkehr alle Rechtszugeständnisse offen zu erhalten, sodann wider ihn die Anklage zu richten, und das Urtheil vorzubehalten sei.

Solchergestalt ist die Sache abgethan worden; aus den Acten aber nicht weiter zu sehen, ob gegen den Carl noch irgend ein Verfahren stattgefunden, und ob er überhaupt zurückgekehrt sei.

Noch einen Fall erlaubt sich der Verfasser seinen Lesern aus den alten halbvermoderten Acten vorzutragen, und muss nur den Wunsch aussprechen, dass er sich durch diesen Vortrag nicht etwa das Urtheil zuziehen möge, er habe in einem unberufenen poetischen Anfluge eine Criminalnovelle improvisiren wollen; starr und kalt in einem Gemische plattdeutscher Derbheiten mit juristischen alten Floskeln liegen die Begebenheiten vor den Augen des Verfassers aufgezeichnet, an welchen vor mehr als zwei-

hundert Jahren das Lebensglück zweier Menschen zerscheiterte. Der Kern der nachfolgenden Erzählung ist actenmässig, wie sehr er auch an manche Dichtung erinnern mag, die einen ähnlichen zum Gegenstand gehabt; nur das Geringste davon, die Einkleidung in die neuere Sprache, gehört dem Verfasser an.

Nach dieser Vorausschickung übergiebt derselbe den letzten Vortrag dieses Bandes seinen Lesern unter der Ueberschrift:

## IV.

**Das Mädchen May aus T.**

Die vorliegenden Acten beginnen mit einem Briefe der Verwaltersfrau Hedwig aus Schloss T., an den soeben in N. gegenwärtigen Landrichter, welches Schreiben wir *in extenso* hier mittheilen, da sein Inhalt sofort die Sache und den Rechtsfall bezeichnet, um welche es sich hier handeln wird. Dass wir die Sprache und die Schreibart des Briefes verändern müssen, versteht sich von selbst, sonst geben wir den ganzen Brief mit allen seinen Weit-schweifigkeiten:

„Hochgeborener Herr Landrichter!

„Mein Ehemann, der königliche Schlossverwalter zu Schloss T., ist seit einigen Wochen bettlägerig, weil er sich auf einer Jagd das Bein gebrochen gehabt; er ist also nicht im Stande selbst zu schreiben, und der alte Schlossschreiber Greif ist sehr in Verzweiflung, weil eben die Sache ihn besonders betrifft, die ich denn nun gezwungener Weise Euer Hochgeboren vortragen und Sie recht dringend bitten muss, Ihre Reise sogleich hierher nach T. anzutreten, wozu ich Ihnen den Wagen schicke, mit welchem ich gewöhnlich selbst fahre.

„Der alte Greif ist ein sehr guter Mann und hat jetzt in seinen alten Tagen einen solchen Herzenskummer. Als hier noch Krieg im Lande war, hatte gerade zu der Zeit, als die schwedischen Truppen das Schloss T. einnahmen,— es sind jetzt 20 Jahre her,— der alte Greif, der schon zur Polenzeit lange Jahre in T. gelebt hatte, auf einem Platze in der Umgegend des Schlosses bei vielen erschlagenen Menschen, Männern und Weibern, ein kleines Kind, einen Säugling von wenigen Monaten, noch lebend, aber halb verhungert gefunden und zu sich genommen. Die Eltern dieses Kindes waren ihm nicht bekannt, auch war ihm unbekannt, wie es getauft war, und da er selbst ein eifriger Lutherischer ist, so liess er durch den Pastor in L., weil hier die Kirche niedergebrannt war und erst voriges Jahr wieder aufgebaut ist, das Kind lutherisch abtaufen, und weil es eben im Blütenmonat war, den Namen May beilegen.

„Greif hat das Kind so gut erzogen, als wäre es sein eigenes gewesen, und es in späteren Jahren auch gehörig geschult und im Christenthume vom Pastor unterrichten lassen; und das Mädchen war auch Greifens Hausfrau recht zur Hand und hat viele Freier gehabt, da es gar stattlich war; aber es hatte alle abgewiesen, und jetzt, vor Kurzem, den jungen Gärtner Heil aus S., einen gar wohlgebildeten jungen Ausländer, zum Bräutigam erwählt.

„Die jungen Leute haben sich gar sehr geliebt, und auf Michaelis sollte bei mir die Hochzeit sein. Der Bräutigam ist ein sehr gewissenhafter Mann, und entfernt sich nur auf kurze Zeit aus seinem Dienste; daher haben sich die jungen Leute auf dem halben Wege zwischen T. und S., in einer grossen Sandhöhle, die im Thale unter C. gelegen ist, ein Stelldichein gewählt, wo sie während des Sommers alle Abende auf eine Stunde zusammengetroffen.

„Zur Ueberraschung für die Braut hatte der Bräutigam links über der grossen Höhle eine kleinere ausgehauen und sie hübsch mit Blumen geschmückt; aus dieser kleinen Höhle konnte die junge Person den Weg von S. übersehen, wenn sie früher da war als er.

„Wiewohl es nun bei dem Brautpaare Regel war, nur Abends in der grossen Höhle zusammenzutreffen, so hatte doch May heute Morgen eine Nachricht von ihrem Herzliebsten, dass sie heute, gleich nach dem Mittag, in der kleinen Höhle zusammentreffen möchten, weil er Abends zeitig zu Hause sein müsse; und so machte sich denn May mit Greifens eigener achtjähriger Tochter, Lenta, gleich nach dem Mittagsessen auf den Weg zur Höhle. Es wurde bereits Abend, als der Gärtner Heil wie ein rasender Mensch allein nach T. in's Haus gestürzt kam, und in Verzweiflung die Worte vorbrachte, dass May in der kleinen Höhle fürchterlich ermordet liege, und hierauf war er wieder fortgestürzt.

„Wir Alle, und besonders der alte Greif und seine Frau, eilten ihm nach und fanden die arme May todt auf dem Boden liegen; das hübsche Tuch, das ihr Bräutigam ihr geschenkt, hatte sie um den Hals gelegt, und durch dieses Tuch sah man eine erschrecklich grosse Wunde, wie mit einer Holzaxt gehauen, in ihrem Halse. Die arme Lenta war nirgends zu entdecken; sie wird noch immer gesucht, während wir die Todte nach T. in's Haus gebracht haben. — Nun bitte ich Ew. Hochgeboren Gnaden, Herr Landrichter, in meinem und meines Mannes und Aller Namen recht dringend, sogleich hierher zu kommen, obwohl es schon Nacht ist; der fürchterliche Mörder wird doch aufzufinden sein; denn geplündert ist die May nicht, aber ihre Kleidung war sehr in Unordnung und zum Theil zerrissen; auch sieht man auf dem Boden, dass sie sich kräftig gewehrt haben muss.

„In Erwartung der Gewährung meiner Bitte verbleibe ich

Dero Hochgeboren unterthänigste

T., d. 6. Aug.  
1620.

**Hedwig,**

Ehefrau des Verwalters zu Schloss T.,  
Kriegshauptmanns Schildhelm.“

Der Landrichter hatte des nächsten Morgens seine Sitzung in T. aufgeschlagen, und zu Protocoll bemerkt, dass er wegen Dringlichkeit des Falls, und um der Königlichen Vorschrift zu genügen, den Frieden gänzlich im Lande herzustellen, selbst die Nachsuchung nach dem Mörder übernehmen wolle.

Er hat ferner zu Protocoll bemerkt, die Wunde an der May, an der Wurzel des Halses derselben, auf ihrer rechten Seite sei offenbar durch einen Hieb mit einer scharfen Holzaxt verursacht; der Hieb sei durch das Halstuch gegangen; und an ihren Kleidern, welche sie angehabt, bemerkte man, dass sie in der Gegend der Brust zerrissen seien. Man hatte die Localität in der Höhle untersucht und in der grossen Höhle nichts Abweichendes gefunden; in der kleinen Höhle links, höher als die grosse Höhle, wohin eingebaute Stufen geführt, hatte man den Boden gänzlich mit Blut bedeckt gefunden. In diesem Blute, das sich mit dem Sandboden vermischt, entdeckte man eine kleine Handaxt, die ganz hineingetreten gewesen; man nahm diese auf, und die aus T. mitgegangene Einwohnerschaft erkannte diese sogleich für das Eigenthum des S'schen Gärtners Heil, der sie zu seinen Gartengeschäften brauche und immer mit sich führe, indem er sie hinter seinen Leibgurt stecke.

Der Landrichter hat ferner zu seinem Protocoll bemerkt, dass mit dieser Handaxt der May ganz füglich die Wunde beigebracht sein könne; und der alte Schreiber Greif, der die ganze Nacht in der Umgegend nach sei-

ner Tochter vergeblich suchend, umhergestreift, habe bei dem Landrichter den Antrag gemacht: dass es ihm zwar unbegreiflich sei, woher der Gärtner Heil plötzlich so feindselig gegen seine Herzliebste geworden sein sollte, dass er sie gemordet; aber da er sie selbst zu einer andern Stunde in die kleine Höhle hinrufen lassen, als gewöhnlich, und seine Handaxt im Blute gefunden worden, auch die Wunde durch einen Hieb mit einer solchen beigebracht sei, der Landrichter den Heil als Beklagten in Anspruch nehmen möge. Zwei Tage später sieht man das Protocoll in Gegenwart des Landrichters und zweier Beisitzer aufgenommen und die Bemerkung hinzugefügt, dass der Landrichter diese hinzugezogen, weil es nach Anschein der Sache auf einen Spruch hinausgehen werde. Das Protocoll fährt nun fort: Man hatte aus S. den Gärtner Heil vor das Gericht kommen lassen, der wie ein armer Sünder, mit ganz zerknirschem Gemüthe erschienen war. Man hatte ihm die aufgefundenene, ganz blutige Handaxt vorgelegt, und an ihn die Frage gerichtet, ob er diese Axt kenne.

*Ille* riss die Axt an sich, drückte sie an seine Brust und schrie im Jammer: „Ach, meiner liebsten May ihr Blut.“

Frage: Erkennt Ihr die Axt als Eure an?

Antwort: Allerdings.

Frage: Habt Ihr sie am 6. August dies. Jah. bei Euch geführt?

Antwort: Ja, ich habe sie immer bei mir, also auch an jenem Tage.

Frage: Habt Ihr Morgens am 6. August d. J. Eurer Herzliebsten May Nachricht gegeben, dass sie an diesem Tage gleich nach dem Mittage in der kleinen Höhle sein möge, weil Ihr Abends heim sein müsset?

Antwort: Nein, das habe ich nicht gethan, und ich bin auch erst Abends zur Höhle gegangen und habe meine Herzliebste in ihrem Blute todt gefunden. —

Der Richter bemerkt hier in seinem Protocolle, dass man sich an dieses Leugnen nicht binden könne, sondern legte ihm nun die von dem Schreiber Greif wider den Heil in Klage gestellten Umstände vor, und forderte ihn auf, er möge sich hierauf vertheidigen.

Heil brach in Jammer aus und rief: „Gern will ich sterben, denn das Leben ist mir ohne meine Herzliebste nichts mehr werth; dass man aber glauben kann, ich selbst hätte sie gemordet, das ist das Schwerste, was mich hätte betreffen können.“

Man hatte den Ankläger Greif vortreten lassen, und es war nun, wie das Protocoll sich ausspricht, eine ganz jämmerliche Verhandlung entstanden, in welcher Kläger und Beklagter viel geweint und die Hände gerungen, und der Richter hatte das Verfügen getroffen, dass die Parteien abtreten müssten, damit man sich berathen könne, ob nicht auf die scharfe Frage erkannt werden müsste. Indessen findet man im Protocolle diese Entscheidung nicht, sondern nachfolgende Verzeichnung:

„Ehe das Gericht zu der Berathung wegen der scharfen Frage wider Heil, und ob sie angewandt werden solle, schreiten können, hatte die Frau Schlossverwalterin Schildhelm im Namen ihres Eneherrn, der krank zu Bette liege, die Bitte vorgebracht, es möchte sich das Gericht in das Krankenzimmer des Schlossverwalters begeben, weil daselbst ein öffentlicher Act aufzunehmen sein würde. Diesem Ansuchen hatte man sofort deferirt, und die Sitzung war bei dem im Bette liegenden Schlosshauptmanne eröffnet worden, wofür Letzterer gar verbindlich dankte.“

Auf die Frage, was sein Begehrt sei, bat derselbe, Nachstehendes zu Protocoll verschreiben zu lassen: Er habe vor etwa einem Jahre zwei Deserteurs der polnischen Armee, geborene Letten oder Litthauer von der livländischen Grenze, zwei Lanzenreiter, die aber deutsch sprächen, zu sich in Dienste des Schlosses genommen; der Eine heisse Adam Jakubowsky und der Andere Peter Skudritz. Beide hätten zwar ihre Dienste recht gut verrichtet, wären aber sonst versoffenes, liederliches und abergläubiges Volk; daher Referent sie mit Ablauf ihres Dienstjahres entlassen wolle. —

Der Skudritz sei nun soeben bei ihm, dem Schlosshauptmanne, gewesen, und habe ganz verstört ihn gebeten, er möchte das Gericht sogleich zu sich bitten lassen, und ja verhindern, dass wider den Heil eine Entscheidung gegeben werde, da ihn, den Skudritz, sein Gewissen quäle, dem Gerichte ein Eingeständniss zu machen, welches die Sache aufklären werde, die soeben in Untersuchung sei.

Nachdem dieses verschrieben worden, hatte der Richter den Reiter Skudritz vor das Gericht bringen lassen; dieser war aber sogleich auf die Knie gefallen und hatte mit grossem Jammer gesagt, dass eine Blutschuld ihm keine Lebensruhe lasse; und auf die Weisung des Richters hatte er denn folgende Mittheilung gemacht: Der Adam Jakubowsky sei vom ersten Tage, als er in die Dienste des Schlosses getreten, in die Jungfer May verliebt gewesen, und habe sich gar nicht mässigen können, da er ein sehr wilder Mensch wäre. Er sei bei dem polnischen Regimente Standartenjunker gewesen, und da er eines Schulmeisters Sohn, so sei er recht gut geschult, habe zu lesen und zu schreiben verstanden und sich bei den Polen häufig zu den Offizieren gehalten, wozu noch gekommen, dass er entsetzliche Kräfte gehabt. In seinem Jähzorne aber habe er seinem Offiziere für einen erhalte-

nen Verweis eine Mauschelle gegeben, sei deshalb weichhaft geworden, und habe bei der Gelegenheit auch ihn, den Skudritz, mitgenommen.

Der Skudritz wolle nur sagen, dass der Jakubowsky einen grossen Dünkel von sich gehabt, und in diesem vor etwa drei Monaten der Jungfer May einen Heirathsantrag gemacht; sie habe ihn aber zurückgewiesen und ihm gesagt, dass sie schon versprochene Braut sei. Das habe nun den Adam ganz wild gemacht, und er habe ihm, dem Skudritz, seinen Plan mitgetheilt, dass sie Beide ein Mal die Jungfer in der bekannten Höhle überfallen und nothzüchtigen wollten; dem Bräutigam werde sie schon hiervon nichts sagen; — und er sei auch auf diesen Plan eingegangen. Zu diesem Zwecke habe Skudritz der Jungfer die Nachricht bringen müssen, dass sie am Freitag (den 6. August) gleich nach dem Mittagessen in die neue Höhle gehen und dort den Bräutigam erwarten möchte. Sie Beide, Adam und er, hätten sich aber durch einen Umweg hinter dieser Höhle versteckt, und als die Jungfer hineingegangen, habe Adam ihr sogleich den Ausgang vertreten und sie angegriffen, ihr auch bei dieser Gelegenheit den Brustlatz zerrissen, und ihr in sehr unverschämten Reden gesagt, was er mit ihr thun wolle. Das Mädchen habe sich kräftig gewehrt, sei aber sogleich überwältigt und zu Boden geworfen worden, als er, Skudritz, sie von hinten an den Achseln gefasst. Im Fallen habe das Mädchen sehr laut des Heilands Namen ausgerufen, habe sich wieder aufgerafft und dem Jakubowsky in grosser Aufregung zugerufen: „Lass ab von mir! Ich will Dir das grösste Geschenk machen, das Dir kein König schenken kann.“ Der Jakubowsky habe sie für einen Augenblick losgelassen und gefragt, was es denn wäre, worauf sie ein blassrothes Tuch von ihrem Halse gerissen und es ihm mit der Bemerkung hingereicht, dass es ein bezaubertes Tuch sei, und wenn er dieses umlege,

er weder durch Lanze noch Schwert verwundet werden könne.

Er, Skudritz, sei sogleich zurückgetreten, aber Adam sei noch ungläubig gewesen, und habe gemeint, wenn sein Panzer ihn davor nicht schützen könnte, ein solch dummes Tuch könnte es nicht, und habe hierauf wieder das Mädchen packen wollen; aber diese habe ihm zugerufen: „Halt, Du sollst Dich sogleich davon selbst überzeugen, ob das Tuch diese Kraft hat, ich werde es selbst umlegen, Du hast Deinen Säbel mit, hau Du mit diesem auf mich Deinen kräftigsten Hieb, und Du wirst mir nichts thun können!“ Der Adam habe nun nach seinem auf dem Boden liegenden Säbel gegriffen, während dessen das Mädchen das Tuch umgelegt, die Hände gefaltet und nach oben blickend leise gemurmelt, was er, Skudritz, für Zauberworte gehalten. Der Adam habe mit den Worten: „Das wäre ja was Prächtiges! Das will ich gleich versuchen; gewiss bleibst Du mir doch!“ — seinen Säbel gezogen und habe aus voller Kraft dem Mädchen auf das Tuch nach dem Halse gehauen.

Sogleich sei das Blut hervorgestürzt, und ohne Schrei sei die May zu Boden gefallen. —

Adam sei erst wie verdutzt stehen geblieben, wie das Mädchen nur noch einmal gezuckt und dann todt gewesen; alsdann habe er fürchterlich gebrüllt und geschrien: „Das habe ich nicht erwartet, sie hat ihrem Bräutigam treu sein wollen, und ich war ein Vieh, ein rasendes Thier!“ Er sei den Berg hinunter in die grosse Höhle gestürzt; habe seinen Säbel in das Wasser, das im Grunde dieser Höhle sei, geschleudert, dem Skudritz zugerufen: „Komm mir nicht nah, ich erwürge Dich!“ — und sei nun fort in den Wald gelaufen. Er habe den Adam nicht wiedergesehen; erst heut habe er ihn im Walde entdeckt, er habe sich mit seinem Säbelgehäng an einem Baum erhängt gehabt. Ihm

lasse das Bewusstsein dessen, was geschehen, keine Ruhe, und er melde sich, um seine Strafe zu empfangen.

Auf die Nachfrage, wo denn das kleine Mädchen Lenta, welche mit der May gegangen, geblieben, wusste der Skudritz keine weitere Auskunft zu geben, als dass er in dem Augenblicke, als der Adam den Hieb geführt, ein lautes Geschrei hinter Adam gehört; weiter habe er weder etwas gehört, noch gesehen; denn auch ihn habe der Schreck so erfasst, dass er wie sinnlos davon gelaufen und erst Abends nach Hause gekommen, als schon die Sache bekannt gewesen.

Auf die weitere Frage des Richters, warum er den Adam nicht gehindert, den Hieb zu führen, deponirt Skudritz, dass er wirklich geglaubt, das Tuch habe die Zauberkraft und das Mädchen werde sich dadurch retten; nachher habe er wohl die Absicht der May erkannt, dass sie lieber sterben als sich entehren lassen wollen. —

Man findet nunmehr ferner in dem gerichtlichen Protocoll die Anzeige aufgenommen, dass die kleine Lenta vom Gute C. zurückgebracht worden, wohin sie gelaufen und wie wahnsinnig sich benommen, so dass man zuerst nicht erfahren können, von wo sie sei; jetzt habe sie wieder ihre Sinne beisammen, und man habe sie nunmehr hierher zurückgebracht. Es wurde die kleine Lenta auch von dem Landrichter über die Begebenheit vernommen; und erzählte sie von dort ab, als die May dem Adam das Tuch angeboten, ganz ebenso, wie der Skudritz es gethan; sie war vorher in der unteren Höhle gewesen, und nachher durch das Niederhauen der Schwester so sehr erschreckt, dass sie wie toll in den Wald und immer fortgerannt, und nicht eigentlich wisse, was sie gethan und wo sie gewesen. —

Der wider den Heil aufgenommene Verdacht fiel

natürlich von selbst weg, und man kam gewiss auf die sehr nahe liegende Vermuthung, dass seine kleine Axt bei dem Schrecke und seiner Verzweiflung, als er seine Braut ermordet fand, ihm aus dem Gurt gefallen, ohne von ihm bemerkt zu werden.

Man untersuchte das in der Höhle befindliche Wasser, und fand den in demselben liegenden Säbel des Adam sogleich auf.

Die Sache hatte nunmehr ihre volle Aufklärung, und wir finden in den gerichtlichen Protocollen nur noch das besonders Bemerkenswerthe, dass sowohl der Gärtner Heil als auch der Schreiber Greif Beide vor Gericht erschienen sind und gebeten haben, den Skudritz mit der Todesstrafe wie mit jeder anderen zu verschonen, da weder er, der Heil, das reine Blut seiner verstorbenen Herzliebsten durch das dieses Skudritz verunreinigt sehen wolle, noch auch Beide ihn für den eigentlich Schuldigen an dem Morde der May hielten, weil er ein entsetzlich dummer Mensch sei und unter der unbedingten Willensmacht des Jakubowsky immerfort gestanden habe; dieses letztere Ungeheuer aber habe sich selbst schon durch den Selbstmord dem Teufel übergeben.

Bei solcher Bewandniss der Sache aber muss auffallen, dass bei dem sonst so exacten Richter die Aburtheilung der Sache vom August, wo die Untersuchung zu Ende war, bis zum 15. December desselben Jahres Anstand genommen, und man muss auf die Vermuthung kommen, dass der Richter nicht recht mit sich einig gewesen, was er entscheiden sollen.

Wir finden unterm 15. Decbr. 1620 in dem Protocoll nachfolgende Aufzeichnung:

„Nachdem nun der Leichnam der Jungfer May, da sie durch fremde Hand gefallen, in allen Ehren und den erforderlichen christlichen Ceremonien zunächst der linken

Seite der neuen Kirche zur Erde bestattet, und ihr trauernder Herzliebster selbst ihr ein Ehrenkreuz auf ihr Grab gesetzt, und nachdem er auch auf diesem gebetet gehabt, dieses Land für immer verlassen und in sein Vaterland **Württemberg** zurückgekehrt, weil sein gebrochenes Herz hieselbst keine Ruhe finden könne; auch der Leichnam des Mörders **Adam Jakubowsky**, als schon dem Teufel angehörig, in einem tiefen Morast nach Seiten des Gutes **N.** mit all seinem Gewehr, auch dem Mordsäbel, verscharrt worden; der **Skudritz** aber nunmehr 4 Monate in schwerer enger Haft gesessen und während dessen tiefe Reue gezeigt, so findet überall das **Königliche Landgericht R. districtus** für

#### Recht:

„da der entwichene polnische Lanzenknecht, **Peter Skudritz** — seiner Anzeige zufolge 30 Jahre alt und katholisch — selbst und durch eigenen Gewissensdrang getrieben, den von dem **Adam Jakubowsky** an der ehrenhaften Jungfrau **May** aus **T.** verübten Mord bei dem Richter angezeigt und nachgewiesen, solche Anzeige auch anderweitig bewahrheitet ist, der **Skudritz** aber hierdurch nicht nur Reue an den Tag gelegt, sondern auch den unschuldigen Gärtner **Heil**, der schon Herzensbetrübniss vollauf gehabt, vor dem Ungemach der peinlichen Frage gerettet, nicht weniger auch beide Personen, welchen natürlich die Klage auf Todesstrafe zugestanden, bei Gericht gebeten, den **Skudritz** mit aller Strafe zu verschonen, weil er ein dummes Vieh gewesen und als solches unter der Willensmacht des **Jakubowsky** gehandelt, der selbst schon zum Teufel gefahren, zuletzt noch **Skudritz** in viermonatlicher schwerer Haft bisher geschmachtet, was ihm immerhin als Strafe aufzunehmen ist: so ist er mit Verschonung weiterer

Strafe über die Litthauische Grenze in sein Vaterland zurück zu führen, und daselbst mit dem gesetzlichen Abschied weiterer Haft zu entlassen. V. R. W.

So geschehen zu T. am 15. December 1620.“

N.N.	N.N.	N.N.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Hiermit schliesset der Verfasser den Cyklus der Relationen aus den vorgefundenen Gerichtsacten des Alterthums.